Bavar. 644 th-4

Dienst-Vorschriften

für die

königlich bayerischen Truppen

aller

Waffengattungen.

Vierter Theil

Felddienst.

München
1842.

K. B. ARMEE-BIBLIOTHEK
K. B. HAUPT-CONSERVATORIUM D. ARMEE
Gd/65/2384

Bavar. 644 tb-4

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H 102

Inhalt.

Seite

Erster Abschnitt.

Kriegsrüstung 1.

Erstes Capitel. Aufstellung des Kriegsheeres 1.

§ 1. Versetzung auf den Kriegsfuß 1.

§ 2. Einruf der Beurlaubten, Ausscheidung der felddienstuntauglichen Mannschaft und Pferde 1.

" 3. Bildung der Reserven 2.

" 4. Stärke und Eintheilung des Kriegsheeres 2.

Zweytes Capitel. Ausrüstung des Kriegsheeres 5.

§ 5. Feldausrüstung überhaupt 5.

" 6. Feldausrüstung der Mannschaft 6.

" 7. Feldausrüstung der Offiziere 8.

" 8. Fuhrwerk und Bespannung für den Feldbedarf selbstständiger Truppen-Abtheilungen 10.

" 9. Feldausrüstung der Generale und der ihnen beygegebenen Stabs- und Ober-Offiziere, dann Stabs-Individuen. Bestimmung über die Zahl und Gattung des Fuhrwerks, über den Vollstand der Zug- und Reitpferde, über die Gebühr an Mund- und Pferd-Portionen 15.

Drittes Capitel. Oberbefehl. Hauptquartier. Feldgendarmerie 23.

§ 10. Oberbefehl 23.

" 11. Hauptquartier, dessen Bestandtheile 25.

Seite

§. 12. Aufstellung einer Feldgendarmerie 27.

Zweyter Abschnitt.

Vorschriften für den innern Dienst im Felde 28.

Erstes Capitel. Dienstordnung im Hauptquartier 28

§. 13. Geschäfte des Hauptquartiers und deren Vertheilung 28.
„ 14. Geschäftsordnung im Hauptquartier 40.
„ 15. Befehlsgebung im Hauptquartier 45.
„ 16. Ordonnanz-Dienst, Courierdienst, Botenwesen 47.
„ 17. Wach- und Ordonnanzdienst 51.

Zweytes Capitel. Platzdienst. 55.

A. Platz-Commando in offenen Orten.

§. 18. Dienstverhältniß des Platzbefehlshabers, und Dienstes-Einrichtung 55.
„ 19. Handhabung der allgemeinen Militär-Polizey; Verhältniß des Platzcommandanten zur Civilbehörde, und zu den im Platze befindlichen nicht zur Besatzung gehörigen Truppenabtheilungen 56.

B. Platz-Commando in geschlossenen Orten.

§. 20. Allgemeines Dienstverhältniß in einem geschlossenen Platze 58.
„ 21. Allgemeine Pflichten des Platzbefehlshabers 60.
„ 22. Verhältniß des Platzbefehlshabers zu den Truppen-Commandanten, zur Ortsobrigkeit und zur Einwohnerschaft 65.
„ 23. Dienstverhältniß des Genie-Directors und des Artillerie-Commandanten in einem festen Platze . 67.
„ 24. Dienst der Besatzung in einem festen Platze 71.
„ 25. Ausgeben der Parole in festen Plätzen 77.
„ 26. Schließen und Öffnen der Thore ꝛc. Dienst der Thorwachen 79.

Sei

§ 27. Verhalten der Schildwachen in festen Plätzen und deren Vertheidigungswerken . 92
„ 28. Ronden und Patrouillen in festen Plätzen 95

C. Stations-Commando.

§ 29. Dienstverhältnisse eines Stations-Commandanten 96

D. Etappen-Commando.

§ 30. Etappenplätze; Dienstverhältnisse eines Etappen-Commandanten . . 97

Drittes Capitel. Von der Natural-Verpflegung 106.
§ 31. Regelmäßige Fassungen 106.
„ 32. Fouragirungen 109.
„ 33. Requisitionen 114.

Viertes Capitel. Heerpolizey 116.
§ 34. Allgemeine Heerpolizey, und solche betreffende Verordnungen . . 116.
„ 35. Feldgendarmerie 123.
„ 36. Marketender 131.
„ 37. Offiziersbediente 136.
„ 38. Frauen 138.
„ 39. Schutzwachen und Schutzbriefe 138.

Dritter Abschnitt.

Dienstordnung auf Märschen und in den Marschquartieren . . 144.

Erstes Capitel. Von den Märschen der Truppen 144.
§ 40. Marschbefehl 144.
„ 41. Boten und Wegweiser, Vorspann 145.
„ 42. Marschzeichen 146.

Seite

§. 43. Versammlung zum Marsche 148.
„ 44. Vor- und Nachhut 150.
„ 45. Abmarsch und Marschordnung 152.
„ 46. Plätze der Offiziere, der Nichtstreitbaren, der Pioniere und Zimmerleute, der Handpferde 153.
„ 47. Plätze der Kranken 154.
„ 48. Plätze der Arrestanten 155.
„ 49. Marschbestimmungen zur Erhaltung der innern Ordnung 156.
„ 50. Marschpolizey 159.
„ 51. Rasthalte 166.
„ 52. Marsch durch besetzte Orte, und Ehrenbezeigungen 169.
„ 53. Verhalten, wenn Truppen sich im Marsche begegnen oder durchkreuzen, wenn in den hintern Reihen der Colonne marschirende Truppenabtheilungen vorgezogen werden, oder wenn Colonnentheile nach entlegenen Marsch-Quartieren abgehen sollen 170.
„ 54. Märsche in Feindes-Nähe und in mehreren Colonnen 172.

Zweytes Capitel. Von den Marschquartieren 174.
§. 55. Verlegen der Truppen behufs der Unterkunft (Dislocation) 174.
„ 56. Quartiermachen 178.
„ 57. Verhalten der Truppen bey und nach dem Einrücken. Stabs- und Stations-Wachen . . 184.
„ 58. Verhalten in den Quartieren 188.
„ 59. Militärische Einquartierung 190.

Drittes Capitel. Vom Marsche des Gepäckes und des Fuhrwesens 191.
§. 60. Allgemeine Bestimmungen über das Gepäck 191.
„ 61. Dienst des Wagenmeisters 193.

Seite

§ 62. Geleitsmannschaft und Bedeckung 194.
„ 63. Vorbereitung und Marsche 195.
„ 64. Rangfolge des Gepäckes im Marsche 196.
„ 65. Weitere Bestimmungen wegen der Aufsicht auf das Gepäckwesen 198.
„ 66. Dienst beym übrigen Armeefuhrwesen 199.
„ 67. Vorschriften für den Marsch des Gepäckes, oder einer Fuhrwesens-Colonne überhaupt 200.
„ 68. Vorsichtsmaßregeln bey Transporten von Pulver und Munition 204.
„ 69. Verhalten einer Gepäckwagen-Colonne beym Begegnen im Marsche 204.
„ 70. Aufstellung des Fuhrwesens in einer Wagenburg 206.

Viertes Capitel. Sicherungsdienst während des Marsches 207.
§ 71. Bildung des Marschsicherungs-Corps 207.
„ 72. Dienst des Marschsicherungs-Corps beym Vorrücken 210.
„ 73. Dienst des Marschsicherungs-Corps beym Rückzuge 228.
„ 74. Verhalten des Marschsicherungs-Corps in besonderen Fällen 231.
„ 75. Marschsicherung von Fuhrwesens-Colonnen und Transporten 236.

Vierter Abschnitt.

Dienst in Lagern und Cantonnirungen 243.
Erstes Capitel. Lagerordnung 243.
§ 76. Lagerarten und Lagerplätze 243.
„ 77. Lagereintheilung im Allgemeinen 248.
„ 78. Lagerordnung der einzelnen Waffengattungen 261.

Zweytes Capitel. Einrücken, Dienst, Signale, Allarm, Polizey, Feuer der

Seite

Sonn- und hohen Festtage, Ehrenbezeigungen im Lager . . . 273.
§. 79. Einrücken in das Lager . . . 273.
„ 80. Dienst im Lager . . . 276.
a. Lageraufsicht . . . 276.
b. Ausgaben der Parole und Befehle . . . 279.
c. Lagerwachen . . . 282.
d. Reservepiket . . . 290.
e. Lagersignale, Allarm . . . 293.
f. Lagerpolizey . . . 296.
g. Gottesdienst im Lager, Ehrenbezeigungen . . . 301.

Drittes Capitel. Cantonnirungen . . . 304.
§. 81. Verhalten in Cantonnirungen . . . 304.
„ 82. Ordonnanz-Course . . . 306.

Fünfter Abschnitt

Vorpostendienst . . . 311.

Erstes Capitel. Von den Vorposten überhaupt . . . 311.
§. 83. Stärke, Aufstellung und Entfernung der Vorposten . . . 311.
„ 84. Dienst des Commandanten der Vorposten, und der Commandanten der Feldwachen . . . 320.

Zweytes Capitel. Von den Feldwachen und den Piketen insbesondere . . . 328.
§. 85. Zweck der Feldwachen, und Verhalten deren Commandanten vor- und beym Beziehen ihres Postens . . . 328.
„ 86. Verhalten der Commandanten der Feldwachen nach deren Aufstellung . . . 333.

Seite

§. 87. Picketer, und deren Verhalten . . . 346.
„ 88. Verhalten der Vedetten und Posten . . . 353.

Drittes Capitel. Patrouillendienst, Detaschements, Partheyen . . . 364.
§. 89. Zweck und nähere Bezeichnung der Patrouillen . . . 364.
„ 90. Verhaltungsregeln für Patrouillen überhaupt . . . 367.
„ 91. Verhaltungsregeln für Recognoscirungs-Patrouillen insbesondere . . . 370.
„ 92. Von Detaschements im Allgemeinen . . . 383.
„ 93. Von Partheyen insbesondere . . . 387.

Sechster Abschnitt.

Gefechts-Verhaltungen . . . 389.
Erstes Capitel. Verhalten vor dem Gefechte . . . 389.
§. 94. Anordnungen vor dem Gefechte . . . 389.

Zweytes Capitel. Verhalten im Gefechte . . . 394.
§. 95. Umfang der wesentlichen Pflichten im Gefechte . . . 394.

Drittes Capitel. Verhalten nach dem Gefechte . . . 399.
§. 96. Verfügungen nach dem Gefechte . . . 399.

Siebenter Abschnitt.

Von der Vertheidigung und dem Angriffe fester Plätze . . . 402.
Erstes Capitel. Von der Vertheidigung fester Plätze . . . 402.
Vorbemerkung . . . 402.

Seite.

§ 97. Pflichten des Festungs-Commandanten bey herannahender Gefahr und beym Eintritte des Kriegszustandes; Maßregeln gegen den sich nähernden Feind 402.
„ 98. Vertheidigungsrath, – Bildung und Pflichten desselben 405.
„ 99. Nachrichten von, und Verbindung mit dem Feinde 408.
„ 100. Waffenstillstands-Bedingnisse 411.
„ 101. Pflichten des Festungs-Commandanten nach erschöpfter Vertheidigung . . . 412.
„ 102. Uebergabs-Unterhandlungen und Bedingungen 415.
„ 103. Beziehungsweise Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf jeden anderen befestigten Ort oder Posten. Durchschlagen der Besatzung . . 419.
„ 104. Geforderte Uebergabe auf höheren Befehl 420.
„ 105. Rechtfertigung des Festungs-Commandanten vor einem Untersuchungsgerichte. Oeffentliche und ehrende Anerkennung bey Erhaltung oder ruhmvoller Vertheidigung des Platzes 421.
„ 106. Zerstörung der feindlichen Arbeiten und Wiederherstellung des Platzes nach aufgehobener Berennung oder Belagerung 423.

Zweytes Capitel. Vom Angriffe fester Plätze 424.

§ 107. Einschließung fester Plätze 424.
„ 108. Leitung des Belagerungsdienstes 424.
„ 109. Dienst der Truppen. Allgemeine Bestimmungen 427.
„ 110. Tranchée - Dienst 429.
„ 111 Besondere Verhaltungen im Belagerungsdienste 435.

Achter Abschnitt.

Kriegsgefangenschaft 437.

		Seite
Erstes Capitel.	Verhalten gegen feindliche Kriegsgefangene	437.
§. 112.	Behandlung bey der Gefangennehmung und während der Gefangenschaft	437.
„ 113.	Verfahren bey Auswechslung der Gefangenen	442.
Zweytes Capitel.	Verhalten in feindlicher Kriegsgefangenschaft	445.
§. 114.	Fortdauer der Unterthanstreue und des Subordinations-Verhältnisses. Pflichten der Offiziere gegen ihre Untergebenen	445.
„ 115.	Selbst-Ranzionirung. Entlassung der Offiziere auf Ehrenwort. Erleichterung der Lage der Kriegsgefangenen. Repressalien	446.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt.

Kriegsrüstung.

Erstes Capitel.

Aufstellung des Kriegsheeres.

§. 1.

Versetzung auf den Kriegsfuß.

Der Krieg ist ein Kampf in Massen, mit Gewalt der Waffen die Rechte des Thrones und des Vaterlandes zu schützen, oder zu deren Vortheile sonst streitige Ansprüche zu begründen. Wird zu diesem Kampfe von Seiner Majestät dem Könige das Heer, oder ein Theil desselben aufgerufen, aufgestellt und ausgerüstet; so erfolgt dadurch die Versetzung auf den Kriegsfuß.

§. 2.

Einruf der Beurlaubten, Ausscheidung der felddienstuntauglichen Mannschaft u. Pferde.

Vom Tage der Versetzung auf den Kriegsfuß hört alle Beurlaubung bey den zum Ausmarsch bestimmten Truppen-Abtheilungen auf, und deren Commandanten haben auf der Stelle namentliche Verzeichnisse jener Individuen, welche nach genauer ärztlicher Prüfung felddienstuntauglich befunden wurden, höheren Orts zu übergeben. Eine gleiche Ausscheidung erfolgt mit den zum Felddienst nicht mehr brauchbaren Pferden.

§. 3.

Bildung der Reserven.

Die felddienstuntaugliche Mannschaft wird zu den Reserve-Abtheilungen versetzt, um bey denselben die zur Ergänzung und Verstärkung des Kriegsheeres nachzuschickende Mannschaft möglichst schnell und zweckentsprechend auszubilden.

Die Formation dieser Reserve-Abtheilungen sowohl in tactischer, als disciplinär administrativer Beziehung erfolgt nach speciellen Bestimmungen.

Auf gute Besetzung der Stabs-, Ober- und Unter-Offiziers-Stellen ist die thunlichste Rücksicht zu nehmen, und im Ermanglungsfalle der hiezu benöthigten Individuen aus der Classe der Felddienstuntauglichen, selbst Felddiensttaugliche, und zwar die Aeltesten der betreffenden Dienstgrade zu beordern. — Werden jedoch solche Felddiensttaugliche durch Zugang inzwischen felddienstuntauglich gewordener, oder durch die erfolgte Ausbildung der jüngeren Mannschaft entbehrlich so sind sie mit der nächst abgehenden Ergänzungs-Mannschaft, oder mit Transporten, als Couriere u. s. w. dem Kriegsheere nachzusenden.

§. 4.

Stärke und Eintheilung des Kriegsheeres.

Nach erfolgter Ausscheidung der Felddienstuntauglichen wird die zum Kriegsdienste bestimmte Mannschaft und Pferde-Zahl auf den betreffenden Vollstand gebracht.

Die Stärke und Eintheilung dieser Streitkräfte in gewisse große zu selbstständigen Unternehmungen bestimmte Massen, die Zusammensetzung dieser Massen aus den verschiedenen Waffengattungen,

die Ernennung und Vertheilung der Befehlshaber, so wie die Unterabtheilung und gegenseitige Verbindung aller zu dem Heere gehörigen Dienstzweige, werden durch besondere Allerhöchste Bestimmungen vorgeschrieben.

Die Compagnie-, Escadrons- und sonstigen Abtheilungs-Commandanten, eben so für das Stabs-Personale die Adjutanten haben alsogleich Grundbücher im kleinen Formate anzulegen, in denselben alle vom Tage der Versetzung auf den Kriegsfuß in ihrer Abtheilung eingereihten, oder zu solcher in der Folge versetzten Individuen fortlaufend zu führen, und jeden Abgang, so wie die Art desselben kurz und genau zu bemerken.

Den höhern Commandostellen wird es zur besondern Pflicht gemacht, sich öfters, und insbesondere, wenn durch kriegerische Vorfälle irgend ein Abgang oder eine andere Formation Statt gefunden hat, von der richtigen Führung dieser Bücher zu überzeugen, um aus denselben nicht nur immer sogleich den Effectiv-Stand genau herstellen, sondern auch nach beendigtem Feldzuge, nach welchem diese Bücher an die Commandostellen zur höhern Verfügung einzuliefern sind, über alle während des Krieges Abgegangenen begründete Auskunft geben zu können.

Die Eintheilung in Divisionen und Brigaden ist die gewöhnliche. In der Regel wird jeder Brigade eine Batterie Feldgeschütz zugetheilt. Außer diesen besteht ein Reserve-Artillerie-Park, bey welchem auch Positions- und Belagerungs-Geschütz sich

befindet.

Wenn es die Umstände erheischen, werden gemischte Brigaden von leichter Infanterie, Cavalerie und Artillerie als Avantgarden oder besondere Unternehmungen, eben so von Linien-Infanterie und schwerer Cavalerie für die Reserve gebildet.

Die Divisionen, und in denselben die Brigaden werden vom rechten zum linken Flügel numerirt, in den Schlachtrapporten aber durch die Namen ihrer Befehlshaber bezeichnet. Auch die Regimenter reihen sich nach ihren Nummern in der Brigade; die leichten Truppen-Abtheilungen stehen in der Regel auf den Flügeln. Außerordentliche Verhältnisse jedoch ermächtigen den Oberbefehlshaber hinsichtlich des Ranges, vielmehr der Stellung der Regimenter in den Brigaden, und der Brigaden in den Divisionen andere Bestimmung zu treffen.

Zweytes Capitel.

Ausrüstung des Kriegsheeres.

§. 5.

Feldausrüstung überhaupt.

Um kriegsfertig zu seyn, muß das Heer mit Allem zur steten Kampfbereitschaft Nöthigen versehen werden.

Außer denen im Frieden im Gebrauch gehabten, wenn noch brauchbaren Kleidungs- und Bewaffnungs-Gegenständen, bedarf das Heer besonderer Koch- und Trink-Geschirre, Feldtaschen, Zelte, Hacken u. s. w. für die Verpflegung und Lagerung der Truppen erforderlichen Requisiten.

Zur Fortschaffung eines grossen Theiles dieser Erfordernisse, sowohl als der Arzney- Verbandmittel und der für den ferneren Kleidungs-, Mund-, Schieß- und Wehr-Bedarf unumgänglich nöthigen Vorräthe müssen die entsprechenden Fuhrzeuge, Bespannung, Zuggeschirre, und geübte Fuhrsoldaten vorhanden seyn.

In welcher Zahl und Beschaffenheit alle diese Feldausrüstungs-Gegenstände abgegeben werden, unterliegt speciellen administrativen Anordnungen.

Da aber die Ausrüstung meist schnellen Vollzug erfordert, so ist hierfür schon in Friedenszeiten die möglichste Vorbereitung zu treffen, zur bessern Anfertigung, zur Minderung der Kosten und zur Vermeidung aller Gefahr durch Verzug.

Für die völlige Brauchbarkeit aller Rüstungs-Gegenstände

sind die mit deren Anschaffung und Anfertigung beauftragten Behörden und einzelnen Individuen strenge verantwortlich.

§ 6.

Feldausrüstung der Mannschaft.

Hinsichtlich der Gattung und Zahl der zur Feldausrüstung des einzelnen Soldaten gehörigen Gegenstände, sowohl als hinsichtlich der Packordnung ist sich nach den gegebenen besondern Vorschriften zu richten.

Daß der Fußkämpfer mit Fußbekleidung zur Genüge, außerdem aber nur mit dem Nothwendigsten bepackt sey, ist vor Allem zu beachten.

Ein Nothverbandzeug, bestehend aus etwas Zupflinnen, ein Paar leinenen Flecken, und einer leinenen Binde, dann ein Paar Stecknadeln, läßt sich leicht bey den Requisits-Artikeln einpacken.

Auf eine Corporalschaft von 18 – 20 Mann berechnet sich ein Bedarf von 2 Feldkesseln, 4 Casserolle, 1 Beschlags-Decke und 2 Zelt-Leinen (davon 4 bey der Reiterey und dem Geschützvolke), welche Gegenstände von der Fußmannschaft, auf den Tornister geschnallt, abwechselnd getragen werden müssen.

Jeder Mann erhält eine Trinkflasche, und eine Feldtasche mit Riemen, letztere zur Aufbewahrung des Brodes und sonstiger Lebensmittel.

Den Feldwebeln und Oberjägern, welche stets Dienstpapiere bey sich tragen müssen, und durch ihre Dienstobliegenheiten überhaupt mehr in Anspruch genommen sind, ist gestattet, ihre

Tornister, im Gewichte von höchstens 18 ℔ auf dem Bataillons-Gepäckwagen unterzubringen, ihren Mantel aber müssen sie selbst, gerollt, von der rechten Schulter zur linken Seite überhangend, tragen.

Sie sollen in einer ledernen Seitentasche ihre Brieftasche, und in derselben die nöthigen Dienstpapiere, als Grundbuch, täglichen Ausgabsrapport — auf dessen Rückseite die Neuigkeiten kurz zu verzeichnen sind —, Commandir- zugleich Eintheilungs- und Verlust-Listen, etwas Vorrath an Schreib- und lithographirten Papieren als Grundlisten, Spital-Eintrittsbillets u. s. w. — dann einen Schreibzeug, die unentbehrlichste Leibwäsche, und sonstige kleine Bedürfnisse aufbewahren. Die Last einer solchen ledernen Tasche soll nicht mehr als 6 ℔. betragen.

Dieselbe erleichternde Bestimmung gilt für den Musikmeister Regiments- und Bataillons-Tambour, dann Stabshornisten, welche gleichfalls mit einer, etwas kleineren ledernen Tasche versehen werden, welche mit nicht mehr als 5 ℔ belastet werden darf. Solche ledernen Taschen erhalten auch die Oberfeuerwerker der Artillerie und erste Wachtmeister der Cavalerie und des Fuhrwesens zum Behufe der Unterbringung der nöthigen Dienstpapiere.

Jener Unteroffizier einer Compagnie, Escadron oder sonstigen Abtheilung, welcher die Zahlungs- und Verpflegs-Listen zu führen besonders bestimmt ist, erhält zu deren Verwahrung, so wie der Montur- und Armatur-Nachweise und der nöthigen

Schreib-Erfordernisse eine länglich runde verschließbare blecherne Büchse, welche er an einem ledernen Riemen von der rechten zur linken Seite umgehängt, nebst seinen Waffen und Tornister zu tragen hat.

Die Bandagenträger der Ärzte erhalten gleichfalls lederne jedoch größere, und zur Verwahrung der zur augenblicklichen ärztlichen Hülfe oder für den ersten Verband nöthigsten Gegenstände besonders eingerichtete Taschen.

Fahnenjunker und in deren Gleichachtung stehende Verwaltungs-Individuen haben ihre Feldausrüstung aus den treffenden Feld-Gratifications-Gagen selbst zu bestreiten. Da ihnen ein besonderer Diener durchaus nicht zusteht, so haben sie sich gleichfalls zur Unterbringung der nöthigsten Leibwäsche u. s. w. kleiner Bedürfnisse mit kleinen ledernen Taschen zu versehen. Ihre übrigen Effecten dürfen sie, wie die Subaltern-Offiziere in einem viereckigen kalbledernen Mantelsacke verpacken.

§. 7.

Feldausrüstung der Offiziere.

Offiziere und in deren Gleichachtung stehende Militärbeamte haben von den betreffenden Feldgratifications-Gagen sich die Feldausrüstung selbst anzuschaffen.

Jene Effecten, deren sie nicht stündlich bedürfen, haben sie in einem Mantelsacke von starken Kalbleder mit viereckigen Boden zu verpacken.

Jeder Offizier soll mit sich führen: das Leibgurt oder den

Tschako mit Zugehör, die Schirmmütze, den Säbel mit Portepee und Kuppel, einen Uniform, ein Paar tuchene Beinkleider, ein Paar Epauletten, ein Paar Handschuhe, den Mantel, 2 Paar Bundschuhe, die höchst nöthige Leibwäsche, Wasch-, Rasier- und Putz-Zeug, Brieftasche mit etwas Schreibmaterialien und den jüngsten Patente. – Im Mantelsacke muß verpackt seyn: ein Uniform und der Ueberrock, 2 Paar tuch- und 1 Paar weißleinene Beinkleider, 1 Säbelkuppel, 1 Portepee, 1 Paar Handschuhe, 1 Paar Bundschuhe, die nöthige Reserve-Leibwäsche, und das Felddienst-Reglement. Nach diesen Erfordernissen kann erst zur Ausfüllung des Mantelsackes innerhalb des festgesetzten Gewichts auf die übrigen kleinen individuellen Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Dieselbe Bestimmung gilt in analoger Weise mit den allenfalls treffenden Abänderungen für die Offiziere der andern Waffengattungen.

Hinsichtlich der Größe und des Gewichts dieser Mantelsäcke wird bestimmt: daß die Mantelsäcke der Subaltern-Offiziere eine Länge von 28", eine Höhe von 9" und eine Breite von 12", jene der Hauptleute und Rittmeister dieselbe Länge und Breite, aber eine Höhe von 11" bayerischen Maßes haben müssen.

Stabsoffiziere können sich statt der Mantelsäcke eines Koffers bedienen.

Die Schwere der Mantelsäcke der Subaltern-Offiziere darf 40 ℔, jene der wegen Unterbringung der nöthigen Dienstpapiere

größeren Mantelsäcke der Hauptleute und Rittmeister 50 tt, so wie die Koffer der Stabs-Offiziere 80 tt. bayerischen Gewichts nicht überschreiten.

Das Gewicht der Koffer der Regiments- und selbstständigen Bataillons-Commandanten darf bis gegen 100 tt. betragen.

Effecten der Offiziersdiener müssen in den Mantelsäcken oder Koffern ihrer betreffenden Herren ohne Ueberschreitung des bestimmten Gewichts untergebracht werden.

Für die Militärbeamten besteht, je nach dem Grade, dessen Gleichachtung ihnen zukommt, dieselbe Bestimmung hinsichtlich der Form, der Größe und des Gewichts ihrer Mantelsäcke.

Auf sämmtlichen Mantelsäcken und Koffern muß ein Blech genietet und auf demselben der Vor- und Zu-Name des Eigenthümers verzeichnet seyn.

Wer gesetzlich beritten, und mit Handpferden versehen, oder wer ausnahmsweise ein Reitpferd zu halten befugt ist, darf auf solchen die zum steten Gebrauche nöthigsten Effecten in einem kleinen Mantelsäcke, gleich jenen der leichten Reiterey verpacken. Solches Gepäcke darf aber nie auf Gepäckwägen hinterlegt werden.

§ 8.

Fuhrwerk u. Bespannung für den Feldbedarf selbstständiger Truppen-Abtheilungen.

Damit jede selbstständige Truppen-Abtheilung jene Gegenstände, deren sie zum ferneren Unterhalte in Beziehung auf Verpflegung, Bekleidung und Bewaffnung sowohl, als zum Fortbestehen

der innern Dienstordnung und Verwaltung unumgänglich bedarf, stets mit sich zu führen möglichst vermag, erhält hierzu deren Fortschaffung Rüstwägen und zwar:

1, Ein Infanterie-Regiment zu zwey Bataillonen.

für den Regiments-Stab

a, einen Stabs-Gepäck- und

b, einen Vorraths-Wagen, dann

für jedes Bataillon

c, einen Offiziers-Gepäck- und

d, einen Arzney-Verband-Wagen.

Der Vorraths- und die beyden Offiziers-Gepäckwagen sind ein-, der Stabs-Gepäck- und die Arzney-Verband-Wagen zweyspännig.

a., Auf den Stabs-Gepäckwagen, unter Aufsicht des Regiments-Adjutanten, ist unterzubringen: das Gepäcke des Regiments-Commandanten und des zweyten Stabs-Offiziers, – jenes des Regiments-Adjutanten, – dessen Dienstpapiere in einer einfachen hölzernen Kiste im Gewichte von 30 ℔, – das Gepäck des Fahnenjunkers, und sonstiger dem Regiments-Stabe zugetheilter Individuen, des Musikmeisters, Regimentstambours u. s. w., – die Geräthschaften der Regimentsmusik, als die nöthigsten Reserve-Instrumente, Notenbücher u. s. w. in einer hölzernen Kiste von 30 ℔ Gewicht, – das Gepäcke, die Werkzeuge und nöthigsten Vorräthe, besonders von einigen Radstöcken des Regiments-

Büchsenmachers in einer entsprechenden hölzernen Kiste von höchstens 80 ℔. Gewicht; – das Gepäck und die nöthigsten Geräthschaften des Regiments-Profosen.

b, Der Vorrathswagen, unter Aufsicht des zweyten Stabs-Offiziers und des Verwaltungsbeamten, wird beladen: mit einer vorschriftsmäßig verschließbaren Regiments-Casse; – mit denen nach der Entfernung des Kriegsschauplatzes u. s. w. Verhältnissen berechneten nöthigsten Vorräthen der unentbehrlichsten kleinen Kleidungsstücke, als Bundschuhe und Sohlen, Hemden und Unterhosen, einigen Flicktüchern, Lederzeugtheilen u. s. w., in wohl verschließbaren der Breite des Wagens angepaßten Kisten, – mit dem vorschriftsmäßigen Gepäcke der Verwaltungsbeamten, – mit den Rechnungs-Dienstpapieren und benannten Vorrathe an Schreibmaterialien in einer hölzernen Kiste von ungefähr 40 ℔. Gewicht, – mit den Effekten des Regiments-Schuhmachers, -Schneiders, u. s. w.

c, Die beyden Offiziers-Gepäckwägen, unter Aufsicht des betreffenden Adjutanten, sind zu beladen: mit dem Gepäcke der betreffenden Stabs-Offiziere, Hauptleute und Subaltern-Offiziere, mit jenem des betreffenden Bataillons-Adjutanten, und mit dessen Dienstpapieren, letztere in einer Kiste von ungefähr 15 ℔. Gewicht, – mit dem vorschriftsmäßigen Gepäcke der dem Bataillon besonders zugetheilten Individuen des Mittel- und Unter-Stabs, – mit den Tornistern der Feldwebel.

d., Auf den Arzneyverbandwägen, unter Aufsicht des Regiments-

oder Ober-Arztes, darf sich außer dem durch höhere Bestimmung vorgeschriebenen Vorrathe und Bestande aller für die Kranken-pflege gehörigen Arzney- und Verband-Gegenstände nur das vorschriftsgemäße Gepäcke der ärztlichen Individuen befinden.

2.) Ein selbstständiges Infanterie-Bataillon erhält nur einen einspännigen Offiziers-Gepäck-, dann einen zweyspännigen Arzney-Verband-Wagen, und es ist sodann das Gepäcke der Stabs-Offiziere, und die Dienstpapiere des Adjutanten, im Gewichte von 25 ℔., auf dem Offiziers-Gepäckwagen, dagegen auf dem Vorrathswagen nebst den bemeldeten Vorräthen aller Art und dem Gepäcke der Rechnungsbeamten, so wie der Rechnungspapiere im Gewichte von 30 ℔., das vorschriftsgemäße Gepäcke der übrigen Stabs-Individuen, dann der Feld oder Oberjäger, – die Geräthschaften der Bataillonsmusik im Gewichte von 20 ℔., – des Büchsenmachers in einem Gewichte von 50 ℔., – so wie des Schuhmachers und Schneiders unterzubringen.

3.) Ein Cavalerie-Regiment erhält einen Stabs-Gepäck-, und einen Arzney-Verband-Wagen; dann einen Offiziers-Gepäck-, einen Vorraths-, einen Kosten-Wagen und eine Feldschmiede. Erstere zwey sind zwey- die letztern einspännig.

Die Beladung dieser Fahrzeuge findet in analoger Art, wie bey einem Infanterie-Regimente statt.

Die Feldschmiede, unter Aufsicht des ersten Veterinär-Arztes, enthält jenes Werkzeug der Schmiede, welches sie nicht in der

Beschlagtasche auf dem Pferde mit sich führen, dann die nöthig
Vorräthe.

4, Eine Batterie erhält nebst den ihr zur Fortschaffung der Munit
und den zu ihrer völligen Ausrüstung sonst eigens nöthigen Fuhrwerken,
Feldschmiede, Kosten- (Requisiten-) Wagen, einen vierspännigen G
päckwagen, auf welchem außer dem Offiziers-Gepäcke die Heilmitt
und sonstigen Rüstungs-Gegenstände in bemessener Zahl, Form un
Gewicht unterzubringen sind. Da die Offiziere der Artillerie,
ihren mehrseitigen Dienstanforderungen zu entsprechen, Handbüche
u.s.w. Erfordernisse mehr ins Feld mitzunehmen haben, so wird au
jedem Dienstgrade eine Gepäcks-Gewichtsvermehrung von 8 ℔ b
willigt. –

Außer diesen ärarialischen Wägen darf bey jedem Infanterie-Ba
taillon, und bey jeder Batterie ein zwey-, dann bey einem
Cavalerie-Regimente ein vierspänniger Marketender-Wag
sich befinden, deren Belastung für zwey Pferde nie ein Ge
wicht von 8, für vier Pferde von 16 Centnern übersteig
darf.

Unter der betreffenden Oberaufsicht führt über diese
einer selbstständigen Truppen-Abtheilung zugehörigen
Wägen, Pferde und Fuhrsoldaten die unmittelbare Auf
sicht ein hiezu geeigneter Sergeant, Oberjäger, 2ter
Wachtmeister, oder Feuerwerker als Wagenmeister.

§. 9

> Feldausrüstung der Generale und der ihnen beygegebenen Stabs- und Oberoffiziere, dann Stabs-Individuen. Bestimmung über die Zahl und Gattung des Fuhrwerks, über den Vollstand der Zug- und Reit-Pferde, über die Gebühr an Mund- und Pferde-Portionen.

Generale, so wie die ihnen beygegebenen, im Haupt-Quartiere, oder bey den Divisions- und Brigade-Commando's angestellten oder verwendeten Stabs- und Oberoffiziere, und in deren Gleichhaltung stehenden Militär-Beamten haben ihre Feldausrüstung, wie die übrigen Offiziere des Heeres, selbst zu bestreiten.

Vom Obersten abwärts haben sie sich, je nach ihrem Dienstgrade, in Beziehung auf den Bestand ihres Gepäckes und dessen Gewicht nach den im §. 7 gegebenen Bestimmungen zu richten, doch wird ihnen, ihrer besondern Dienstanforderung wegen, eine Gepäcks-Gewichtsvermehrung von 12 ℔ zugestanden.

Hinsichtlich der Zahl und Gattung der zur Fortbringung des Gepäckes dieser Offiziere, der Canzley-Geräthschaften, der Kriegs-Casse und sonstigen Vorräthe aller Art, des Rüstwerkzeuges u. s. w. erforderlichen ärarialischen Fuhrwägen wird jederzeit je nach den bestehenden Anforderungen und Verhältnissen besondere höchste Anordnung erfolgen.

Nachstehende Vorschrift giebt Bestimmung, wer ein Fuhrwerk aus eigenen Mitteln anzuschaffen und zu halten berechtigt ist, und setzt die Zahl und Gattung der Fuhrzeuge fest.

I. Der Feldmarschall
(vorbehaltlich näherer Bestimmung)
eine vierspännige Chaise,
zwey vierspännige Packwägen,

II. dasselbe ein Feldzeugmeister, wenn er das königliche Feldzeugamts-Corps commandirt, außerdem wie ein Generallieutenant und Commandant einer Division;

III. der Generalquartiermeister je nach seinem Range als Generallieutenant oder Generalmajor;

IV. Ein Generallieutenant und Commandant einer Armee-Division:

eine vierspännige Chaise,

einen vierspännigen Packwagen;

V. Ein Generalmajor, Commandant einer Brigade, ingleichen der Commandant der Artillerie, der Ingenieurs, wenn er im Generalsrange:

eine zweispännige Chaise,

einen vierspännigen Packwagen.

VI. Der Chef der Administration, wenn er in einem höheren Range als ein Oberkriegs-Commissär 1ter Classe ist:

eine zweispännige Chaise,

einen vierspännigen Packwagen;

VII. Ein Oberkriegs-Commissär 1ter Classe, der Oberstabsarzt, der Oberauditor:

eine zweispännige Chaise.

Außer den Vorbenannten ist Niemand berechtigt, ein eigenes Fuhrwerk mitzuführen, und nur der Commandirende kann hiezu andern in der vorhergehenden Bestimmung nicht begriffenen Individuen aus ganz besonderen im Interesse des Dienstes be-

begründeten Rücksichten höchst ausnahmsweise die Genehmigung ertheilen.

Wer ein Fuhrwerk zu halten berechtigt ist, muß auf demselben sein Gepäcke unterbringen; doch darf die Gesammtbelastung eines solchen zweyspännigen Wagens in keinem Falle mehr als 7 Centner betragen.

Dem Hauptquartier ist ein Stabs-Marketender zugestanden, der einen vierspännigen Wagen, und 2 Knechte haben darf.

Divisions- und Brigade-Generale sind nur dann befugt, bey ihren Stäben einen eigenen Marketender aufzustellen, wenn sie auf längere Zeit ein abgesondertes Corps commandiren.

Auf den Deckeln sämmtlicher ärarialischer, so wie der Marketender-Wägen muß die Nummer und Namen des Armee-Corps, die Nummer der Division, Brigade, der Name des Regiments, die Nummer des Bataillons, die Gattung des Wagens bezeichnet seyn; und ebenso müssen die eigenen Wägen eine Aufschrift mit dem Namen und Dienstgrade des Eigenthümers, dann von welchem Heertheile, Division, Brigade derselbe ist, erhalten.

Wägen, die mit einer solchen Aufschrift nicht versehen sind, dürfen unter keiner Rücksicht in der Colonne geduldet werden.

Jeder zur Haltung eines Fuhrwerks Berechtigte, ohne Unterschied des Ranges, muß sowohl beym Ausmarsche, oder in einem Veränderungsfalle sogleich über den Besitz des ihm erlaubten Fuhrwerks dem Generalquartiermeister Anzeige erstatten lassen

oder selbst machen, und dieser hat über sämmtliche ärarialische sowohl als insbesondere Privatwägen Verzeichnisse zur steten Gegenaufsicht fertigen zu lassen, und sich öfters selbst zu überzeugen, daß durchaus keine Ueberschreitung weder hinsichtlich der Zahl, noch der Belastung der Wägen statt findet.

Fourage-Bezüge der Generalität, der Stabs- und Ober-Offiziere, dann der in Gleichhaltung stehenden Militär-Beamten im Felde.

1. Corps- und Divisions-Commando's.

1., Der Feldmarschall (vorbehaltlich näherer Bestimmung)

24 leichte, 24 schwere Rationen;

2., Ein Feldzeugmeister.

18 leichte; 12 schwere;

3., Der Generalquartiermeister, je nach seinem Range als Feldzeugmeister, Generallieutenant oder Generalmajor, im letztern Falle als Generalmajor der Cavalerie;

4., Ein Generallieutenant und Divisions-Commandant.

8 leichte, 8 schwere;

5. Ein Generalmajor und Commandant einer Infanterie-Brigade, Commandant der Artillerie, des Ingenieur-Corps:

6 leichte, 4 schwere,

Commandant einer Cavalerie-Brigade:

8 leichte, 4 schwere;

6., der erste Adjutant des Commandirenden (Oberst)
6 leichte,
der zweite (Oberstlieutenant oder Major)
5 leichte.

II. Linien-Chargen.

1., Oberst der Infanterie und Artillerie:
4 leichte,
ein Oberst der Cavalerie, und vom Ingenieur-Corps:
6 leichte;
2., ein Oberstlieutenant und Major der Infanterie, der Artillerie:
3 leichte,
ein Oberstlieutenant und Major der Cavalerie und vom Ingenieur-Corps:
4 leichte;
3., ein Rittmeister bey der Cavalerie:
3 leichte;
ein Ober- oder Unterlieutenant der Cavalerie:
2 leichte;
4., ein Hauptmann, Ober- und Unterlieutenant der Artillerie:
1 leichte.

Bemerkungen.

a., Den Offizieren des Generalquartiermeister-Stabs, so wie denen daselbst functionirenden aus einer andern Waffengattung, gebühren

die Fourage-Bezüge der Cavalerie-Offiziere nach Maßgabe der Charge; eben dieselben Bezüge erhalten die Adjutanten der Divisions- und Brigade-Commandanten, je nach ihrer Charge, mit einer weitern Fourage-Ration als Zulage, wenn sie sich ein Pferd mehr halten;

b, jedem Artillerie-Offizier vom Hauptmann abwärts wird im Felde noch ein Chargenpferd bewilligt, wofür die Fourage-Ration oben nicht inbegriffen ist;

c, eben so wird jedem Ingenieur- und den Offizieren der technischen Compagnien ebenfalls ein Chargenpferd bewilligt, und auch weiter jedem Hauptmann zwei, jedem Lieutenant des Ingenieur-Corps eine Fourage-Ration gestattet, wenn sie sich noch ein eigenes Pferd halten wollen. Dem Commandanten der technischen Truppen, wenn derselbe Stabsoffizier ist, gebühren die Natural-Bezüge, nebst der Fourage nach der entsprechenden Charge der Infanterie.

d, Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten erhalten diese Bezüge je nach ihrer Waffengattung und Charge, mit einer weitern Fourage-Ration als Zulage, wenn sie ein Pferd mehr halten.

III. Administration.

1, der Chef der Administration, wenn derselbe einen höheren Rang hat, als den eines Oberkriegs-Commissärs 1ter Classe.

6 leichte, 4 schwere;

2., ein Oberkriegs-Commissär 1ter Classe, der Oberstabsarzt, der Oberauditor.

3 leichte, 2 schwere;

3., die Oberkriegs-Commissäre 2ter Classe, der geheime Sekretär, der Stabsarzt (Oberfeldspital-Medicus), die Kriegs-Commissäre, die Stabsauditore, der Oberveterinärarzt, der Feldpostamts-Director, wenn derselbe in Stabsoffiziers-Gleichachtung steht.

3 leichte;

4., die Kriegs-Rechnungs-Commissäre, der Unterfeldspital-Medicus (Regiments- oder Bataillons-Arzt), Verpflegs-Commissäre (Regiments- oder Bataillons-Quartiermeister), der Assistent des Oberfeldspital-Medicus, der Assistent des Oberveterinärarztes (Divisions- oder Unter-Arzt), Divisions-Commando-Secretäre, der Feldpostamts-Director, wenn er nicht in Stabsoffiziers-Gleichachtung steht, gleich wie der Postoffizial.

2 leichte.

Bemerkungen.

a., Dem Feldkriegs-Cassier und Cassa-Controleur gebühren die Naturalbezüge nebst der Fourage je nach ihrer Rangklasse.

b., Die Feldgeistlichen erhalten ihre Wägen (Feldcapellwägen) aus dem Zeughause, je mit zwei ärarialischen Pferden bespannt.

c., Obige Gebühren des Administrativ-Personals beziehen sich nur auf die bei dem Hauptquartier des Corps-Commandanten, und bei

den höhern, nahen Divisions- und Brigade-Commandanten, oder bey den allgemeinen Branchen: Belagerungspark, Hauptreserve, Feldbäckerey Lebensmittelfuhrwesen, dann bey den Haupt- und Feldspitälern Eingereihten dagegen hat das bey den Regimentern und Bataillonen eingereihte ärztliche, Administrations- und Justiz-Personale die Naturalbezüge derjenigen Offiziers Charge ihrer Waffengattung, mit welcher sie in Gleichachtung stehen.

d., Die Feldapotheker haben die ärarialischen Wagen mit dergleichen Pferden bespannt.

Welche Individuen aus besondern dienstlichen oder administrativen Rücksichten nicht verbunden sind, sich die vorbemerkte Pferdezahl aus eigenen Mitteln anzuschaffen, sondern statt derselben, – jedoch nur zum dienstlichen Gebrauche, – Dienst- sogenannte Charge-Pferde erhalten, wird durch besondere Bestimmung bekannt gegeben.

Der Commandierende allein kann Hauptleuten und Subaltern-Offizieren des Fußvolks, deren Unfähigkeit große Märsche zu Fuß zu machen, vielmehr nach solchen noch den Anforderungen des Dienstes genügen zu können, durch sanitätscommissionelles Gutachten bezeugt ist, oder aus anderen das Interesse des Dienstes fördernden Rücksichten, für ihre Person ein Reitpferd zu halten höchstausnahmsweise erlauben.

Alle übrigen im Hauptmanns- oder Subaltern-Offiziers-Range oder Gleichachtung stehenden Militär-Individuen erhalten, wenn sie auch nicht beritten sind, zwey, und vom Junker abwärts eine Mundportion.

Drittes Capitel.

Oberbefehl, Hauptquartier, Feldgendarmerie.

§. 10.

Oberbefehl. Der von Seiner Majestät dem Könige zum Haupte des königlichen Kriegsheeres ernannte General führt über dasselbe den Oberbefehl nach den erhaltenen Allerhöchsten Vorschriften und Vollmachten.

Demnach müssen dessen Befehle von allen dem ihm anvertrauten Kriegsheere einverleibten Personen, ohne Unterschied des Standes oder Ranges, unbedingt geachtet und vollzogen werden.

Der Commandirende ist verantwortlich, das Heer in einem stets schlagfertigen Zustande auf der Bahn der Ehre und Pflicht zu erhalten; er ist daher verpflichtet, dessen Haltung, innere Ordnung und Unterhalt möglichst zu sichern, und sich bey jeder Gelegenheit selbst zu überzeugen, daß auch die ihm untergeordneten Befehlshaber, so wie die für jegliche Verpflegung der Truppen aufgestellten Verwaltungs-Individuen strenge und treu ihre Pflicht erfüllen.

Der Commandirende wird jede im Grade der Auszeichnung verdienstvolle Handlung zur Allerhöchsten Kenntniß bringen; er muß aber auch zur Erhaltung der Mannszucht jeden gegen sie sich Verfehlenden nach aller Strenge der Kriegsgesetze ohne Ansehen der Person behandeln.

Als Oberbefehlshaber des königlichen Heeres übt er in solchem die oberste Strafgewalt nach denen hierüber bestehenden näheren

Bestimmungen aus. Ermächtigt, Standgerichte anzuordnen, kann er deren Urtheile in Kraft der von des Königs Majestät ihm ertheilten besondern Gewalt bestätigen und auf der Stelle vollziehen, aber auch dem Verbrecher auf dem Richtplatze Begnadigung verkünden lassen.

Muß im Feindeslande für den Unterhalt und den Kriegsbedarf der Truppen durch Requisitionen und Contributionen gesorgt werden, so ist nur der Commandirende allein berechtigt, eine solche Verfügung ergehen zu lassen; er ist aber verantwortlich, und seine Verpflichtung ist, strengstens darüber zu wachen, daß die Herbeischaffung auf eine nach den Kriegsgesetzen sich vollkommen rechtfertigende Weise, ohne alle Veruntreuung und sonstigen Unterschleif erfolge.

Jeder in dieser Beziehung schuldig Erkannte ist ohne Rücksicht der Person nach den bestehenden Kriegsgesetzen zu bestrafen.

Der Commandirende hat, je nachdem für die Verpflegung der Truppen und deren sonstigen Bedarf gesorgt ist, und je nach den obwaltenden besondern Verhältnissen die Ausbezahlung von Sold-Gebühren zu bestimmen.

Wird die Stelle des Commandirenden wie immer erledigt, so hat, bis weitere Allerhöchste Bestimmung erfolgt, den Oberbefehl über das königliche Feldtruppen-Corps immerhin nur ein General des königlichen Heeres, und zwar der im Dienstgrade zunächst folgende, nach den vorhandenen Instructionen zu führen.

Sobald der Commandirende den Oberbefehl übernommen, seine Adjutanten gewählt, und sein Hauptquartier, zu dessen Bildung ihm die Mitwirkung zusteht, erhalten hat, ist es sein erstes Geschäft, sich unter Beyziehung des betreffenden Dienst- und Verwaltungs-Personals, durch specielle Musterungen aller Truppenabtheilungen, von deren Feldausrüstungsbedarf, und nach allenfalls schon ganz oder theilweise erfolgtem Empfange von dem brauchbaren Zustande aller Bekleidungs-, Bewaffnungs- und sonstiger Feldausrüstungs-Gegenstände genau zu überzeugen, und über den Befund zur rechtzeitigen Abhülfe sowohl, als sich selbst vor Verantwortung zu schützen, höchsten Orts Bericht zu erstatten.

Zugleich wird er bey diesen Musterungen die Waffen- und insbesondere die Manövrirfähigkeit aller ihm untergeordneten Truppen-Abtheilungen prüfen, und die noch übrige Zeit zur völligen Einübung, vielmehr zu Uebungen in größeren Massen möglichst benützen.

§ 11.

Hauptquartier und dessen Bestandtheile.

Hauptquartier, im engern Sinne, heißt derjenige Ort, wo sich der befehligende General befindet, es wird aber unter dieser Benennung mehr das dem Commandirenden untergestellte und in seiner Nähe sich stets aufhaltende Personale begriffen, welches ihn in seinen vielen und wichtigen Obliegenheiten unterstützen, vielmehr den Vollzug seiner Befehle durch eine alle einzelnen die militärische und administrative Leitung der Truppen betreffenden

Dienstzweige in gegenseitiger Verbindung umfassende Geschäftsführung sichern soll.

Dieses Personale besteht:

A. Aus dem Stabe des Commandirenden.

1, dem General-Quartiermeister,

2, dem Adjutanten des Commandirenden,

B. Aus dem militärischen Dienstpersonale.

3, den erforderlichen Offizieren des Generalquartiermeister-Stabes, des topographischen Bureaus, und sonstigen Ordonnanz-Offizieren,

4, dem Commandanten der Artillerie, und den demselben für diese Waffe und deren Fuhrwesen zugetheilten Offizieren,

5, dem Commandanten des Ingenieur-Corps, und den demselben zugetheilten Offizieren,

6, aus dem Commandanten des Hauptquartiers,

7, aus dem Commandanten der Feldgendarmerie,

8, aus dem Fuhrwesens-Commandanten (Oberwagenmeister),

9, dem Commandanten der Infanterie-Stabswache, insofern eine eigene besteht, und solche nicht von den eben im Haupt-Quartier anwesenden Truppenabtheilungen im Wechsel gegeben wird;

C. Aus den Verwaltungsbeamten.

10, aus dem Oberkriegs-Commissär, welcher Verwaltungs-

Director, und denen ihm untergeordneten Verpflegs-Beamten aller Grade,

11., dem Ober-Stabsarzte, als Director der Feldspitäler, dem ersten Veterinär-Arzte und deren untergestellten Aerzten und Apothekern,

12., aus den Feld-Stabs-Auditoren,

13., aus den Feldgeistlichen,

14., aus den Postbeamten.

§. 12.

Aufstellung einer Feld-Gendarmerie.

Zur Handhabung der Heer-Polizey wird eine berittene Feld-Gendarmerie errichtet.

Sie bildet eine Escadron und besteht aus einem Rittmeister oder Hauptmann, aus einem Ober- und zwey Unterlieutenants, wovon einer der Adjutant des Commandanten des Hauptquartiers ist;

aus einem Wachtmeister und einem Rechnungsführer.

Die Zahl der Brigadiers und Gendarmen, dann deren Vertheilung berechnet sich nach der Stärke des Feldtruppen-Corps, und dessen Eintheilung in Divisionen und Brigaden in der Art, daß einer Division mindestens 1 Brigadier, 1 Ober-Gendarm (Stations-Commandant) und 6 Gendarmen, einer Brigade 1 Ober-Gendarm und 3 Gendarmen zugetheilt werden.

Diese Abtheilungen können nach Umständen verstärkt werden. Sie stehen unter den unmittelbaren Befehlen der Divisions- und Brigade-Commandanten, und in deren Namen unter den Befehlen der betreffenden Adjutanten. Der Rest der Escadron bleibt stets beym Hauptquartier, und wird demselben erforderlichen Falls ein Trompeter zugetheilt.

Zweyter Abschnitt.

Vorschriften für den innern Dienst im Felde.

Erstes Capitel.

Dienst im Hauptquartier.

§. 13.

Geschäfte des Hauptquartiers und deren Vertheilung.

Die Geschäfte des Hauptquartiers umfassen den Dienst bey den Truppen, und die Kriegsverwaltung.

Der Dienst bey den Truppen besteht in der Anordnung und Leitung der Kriegs-Unternehmungen und Bewegungen (Kriegs-Operationen) und aller hierauf Bezug habenden Gegenstände, Artillerie und Geniewesen mit eingeschlossen, insoweit beyde zur Beförderung der Kriegs-Operationen mit beytragen; dann in der Behandlung des innern Dienstes im Heere und der Handhabung der Heer-Polizey.

Die Kriegsverwaltung begreift die gesammte Ausrüstung und Verpflegung der Truppen mit allen nöthigen Bedürfnissen, sohin auch die Gesundheits-Pflege in ökonomischer Hinsicht.

Diese Geschäftszweige werden in besonderen Geschäfts-Abtheilungen behandelt, zu deren gegenseitigen Verbindung aber leitet, unter den unmittelbaren Befehlen des Commandirenden, der General-

Quartiermeister der Gesammtgeschäftsführung in einer eigenen Kanzley.

I. Generals-Kanzley.

Der General-Quartiermeister.

Die Geschäfte des General-Quartiermeisters bestehen im Allgemeinen in der bestmöglichsten Anordnung Alles dessen, was im Gange der Kriegsoperationen rücksichtlich der Absichten des Feldherrn, der Stärke, der Eigenschaften, der Lage und der Bedürfnisse der Truppen, der Beschaffenheit der Gegend, und der Stellung des Feindes in Bezug auf Bewegungen, Gefecht, Lager, Quartiere, und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nothwendig werden kann.

So gut, ja nöthig es ist, daß er Alles selbst zu sehen suche, so soll er doch nie Etwas selbst thun, was eben so gut durch einen seiner Untergebenen verrichtet werden kann, damit er dem Wesentlichen seines Dienstes nicht entzogen werde, welcher vorzüglich im Denken, Sehen, und Leitung der Unternehmungen-Geschäfte besteht.

Der General-Quartiermeister hat zu seinem gesetzlichen Stellvertreter den nach ihm im Dienstrange ältesten Offizier des Generalquartiermeister-Stabs, und kann mit Genehmigung des commandirenden General für seine Person einen Adjutanten aus den Subaltern-Offizieren des Generalquartiermeister-Stabs wählen.

Die Adjutanten des Commandirenden.

Die Adjutanten des commandirenden Generals sind an dessen unmittelbare Befehle gewiesen, und hängt ihre Verwendung von seinem Ermessen ab. Insofern sie aber zu Geschäften verwendet werden, die zu den Abtheilungen der Operationen und des innern Dienstes gehören, haben sie in dieser Geschäftsbeziehung die Weisungen des General-Quartiermeisters zu befolgen.

Werden sie während des Gefechts zu einer Haupt-Abtheilung versendet, so sind sie die Ueberbringer der Befehle und der Absichten des Commandirenden. Sie müssen sich daher auf das Äußerste bestreben, den Dienst dem Sinne des erhaltenen Auftrags gemäß vollziehend zu machen, ohne sich jedoch das Commando über die Truppen-Commandanten anzumaßen; sie müssen vielmehr denselben an die Hand gehen und ihnen mit der gebührenden Bescheidenheit alle möglichen Erläuterungen über die Absichten des Commandirenden geben.

II. Operationsbureau.

Hieher gehören:

a, alle Geschäfte, die sich auf die militärischen Operationen in strategischer und tactischer Hinsicht beziehen: Marsch- und Dislocations-Angelegenheiten, Formirung und Führung der Colonnen, Entwürfe für den Angriff und die Vertheidigung, Schlachtordnungen, Recognoscirungen, Beziehung der Lagerplätze und Cantonnirungs-

Quartiere, Kundschaftssachen und politisches Nachrichtenfach, geheime Correspondenz und Unterhandlungen mit dem Feinde, Ausfertigung der Pässe und Marschrouten, Ausforschung der feindlichen Ueberläufer und Gefangenen, Abfassung der Berichte über vorgefallene Gefechte, u. s. w.

b, topographische und statistische Arbeiten in Verbindung mit der Aufsicht über Karten, Pläne, und Instrumenten-Sammlungen.

An der Spitze dieser aus Offizieren des Generalquartiermeister-Stabs und des topographischen Bureaus bestehenden Abtheilung steht, unter Leitung des General-Quartiermeisters, der diesem im Range nachfolgende Offizier des Generalquartiermeister-Stabs.

Ueber die Verwendung des Brückenzugs, in so weit sich dieselbe auf die Operation bezieht, verfügt der General-Quartiermeister, oder in dessen Auftrag der Vorstand des Operations-Bureaus, unbeschadet der Befugnisse des Artillerie-Commandanten, dem der Brückenzug in materieller disziplinärer und ökonomischer Beziehung untergeordnet bleibt.

Der Vorstand des Operationsbureaus wird sich mit dem Verwaltungs-Director und dem Oberstabs-Arzte in steter Verbindung erhalten, und denselben die Marsch- und Dislocations-Entwürfe, so weit sie in das Verpflegs- und Sanitäts-Wesen eingreifen, mittheilen, dagegen er von beyden die einschlägigen Mittheilungen erhält.

III. Dienst-Bureau.

Zum Geschäftskreise dieser Abtheilung gehören:

a, was auf die Einrichtung der Truppentheile, Uebungen, Dienstenhaltungen, Ersatz und Abgang Bezug hat, Commando-, Wachdienst- und Ordonnanz-Sachen, Führung des Dienstrosters für das Feldtruppen Corps, Tagsbefehl, Parole und Feldgeschrey u. s. w.

b, was aus dem bestehenden Dienstgange im Innern des königlichen Feldtruppen-Corps hervorgeht, als: Listen, Rapporte, Meldungen in Dienstsachen, Anfragen, Gesuche u. s. w.

c, Seelsorge, Rechtspflege, Disciplin und Heer-Polizey; Belohnungen, Bestrafungen, so weit letztere die Execution zum Gegenstande haben, Schutzwachen und Schutzbriefe; Spital-Angelegenheiten, sofern sich solche auf das rein Militärische beziehen, Sorge für die Ablieferung der Ausrüstungs-Gegenstände von Verstorbenen, von feindlichen Gefangenen und Ausreissern; Beutesachen; Sorge für den Transport der Kranken und Verwundeten, und der feindlichen Kriegsgefangenen.

Vorstand dieser aus der erforderlichen Zahl von Offizieren und Actuaren bestehenden Abtheilungen ist in der Regel der erste Adjutant des commandirenden Generals.

Der Vorstand des Dienst-Bureaus hat sich, so weit es der ihm vorgeschriebene Wirkungskreis mit sich bringt, mit dem Artillerie-Commandanten, dem Verwaltungs-Director, dem Oberstabs-Arzte in steter Verbindung zu erhalten, diesen alle betreffenden Mit-

theilungen zu machen, und solche von ihnen zu empfangen.

Auch sollen sich der General-Quartiermeister und der erste Adjutant Listen, Rapporte und Meldungen immerhin gegenseitig mittheilen.

Die übrigen diesem Bureau zugetheilten Offiziere und Verwaltungsbeamten, deren Wirkungskreis nachfolgend festgesetzt ist, erhalten durch den Vorstand dieses Bureaus die Dienstbefehle, und sind demselben, wenn sie ihm im Dienstrange nachstehen, untergeordnet; gehen sie aber im Dienstrange vor, so empfangen sie dessen Weisungen nur auf höhern Befehl, erstatten aber ihre persönlichen Meldungen an den General-Quartiermeister.

Dem Dienstbureau sind zugetheilt:

Der Commandant des Hauptquartiers.

Der von dem commandirenden General entweder aus den Offizieren des Hauptquartiers, oder der Linie zum Commandanten des Hauptquartiers beorderte Offizier leitet analog mit den Verhältnissen eines Platz-Commandanten den Wachtdienst im Hauptquartier, und sorgt, wo es nöthig ist, mit dem Commandanten der Feldgendarmerie, für die Erhaltung der militärischen Polizey daselbst, zu welchem Ende die Wachen des Haupt-Quartiers zunächst an seine Befehle gewiesen sind. Er commandirt ferner den Ordonanzdienst im Hauptquartier, besorgt das Quartiermachen für dasselbe, führt die Aufsicht bey den Fassungen der Lebensmittel und Fourage, die für das Haupt-

Quartier statt finden, leitet den Aufbruch beym Marsche des Hauptquartiers, und sorgt für die Ordnung des Gepäcks desselben im Marsche. In letzterer Beziehung ist er der unmittelbare Vorgesetzte des Oberwagenmeisters.

Der Commandant der Feldgendarmerie.

Derselbe ist mit der Handhabung der allgemeinen Heeres-Polizey beauftragt, nach Inhalt der im Verlaufe dieser Dienstvorschriften für die Feldgendarmerie eigens gegebenen Instruction, und der für die Handhabung der Heer-Polizey insbesondere festgesetzten Bestimmungen.

Der Fuhrwesens-Commandant. (Oberwagenmeister.)

führt die Aufsicht über das Gepäckfuhrwesen des Hauptquartiers in personeller und materieller Beziehung. Insbesondere liegt ihm die Aufsicht über die Wartung der Fuhrpferde, und über die Instandhaltung der Fahrzeuge und Geschirre ob. Er hat auf die gute Ordnung, so wie in allen Fällen auf die zweckmäßige Aufstellung der Wagen-Colonnen seine Sorgfalt zu richten, und ist für deren nach der befohlenen Reihenfolge treffendes Zusammenhalten und Aufschließen auf Märschen verantwortlich. Ist das Gepäckwesen des Truppen-Corps ganz oder theilweise mit dem des Hauptquartiers vereinigt, so steht es gleichfalls unter seiner Leitung und Aufsicht.

Der Commandant der Infanterie-Stabs-Compagnie.

Dessen Dienstverrichtungen sind im §. 17 enthalten.

Der Ober-Stabs-Auditor.

Der erste Feld-Stabs-Auditor behandelt alle bey dem Haupt-Quartier vorkommenden Justiz-Gegenstände. Er ist Referent in allen Rechtssachen, die sich zur Entscheidung des commandirenden Generals eignen, leitet in Gemeinschaft mit dem Vorstande des Militär-Revisions-Gerichts die Verhandlungen desselben, und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der übrigen dem Truppen-Corps zugetheilten Auditore.

Die Feldgeistlichen.

Die Feldgeistlichen haben mit Genehmigung des Commandirenden an Sonn- und Feyertagen den Gottesdienst, so oft solcher Statt finden kann, zu halten, außerdem ihrer Pflicht bey Kranken und Verwundeten nachzukommen.

Der Postbeamte.

Demselben liegt die Geschäftsführung der Feld-Post und des Courier-Dienstes ob, über deren besondere Leitung er von dem Vorstande des Dienstbureaus die nähern Bestimmungen erhalten wird.

IV. Kriegs-Commissariat.

Vorstand dieser aus der erforderlichen Zahl von Verwaltungs-Beamten aller Grade bestehenden Geschäfts-Abtheilung ist der als Director der Gesammtverwaltung des Feldtruppen-Corps aufgestellte Oberkriegs-Commissär.

Derselbe steht unter den unmittelbaren Befehlen des commandirenden Generals, welchem er persönlich über alle Verwaltungs-Gegenstände Vortrag erstattet, jedoch hat er den vom General-Quartiermeister im Auftrag des commandirenden Generals erhaltenen Befehlen Folge zu leisten.

Unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Verwaltungs-directors steht die gesammte Geld- und Natural-Verpflegung, der Vorrath und die Verwahrung aller Ausrüstungs-Gegenstände, das Cassen- und Rechnungswesen, dann die Einrichtung der Spitäler und Verpflegung der Kranken und Verwundeten in oeconomischer Beziehung.

Requisitions- und Contributions-Angelegenheiten hat er nach den ihm hierüber vom Commandirenden unmittelbar ertheilten besondern Befehlen zu besorgen.

Sämmtliche in der Kriegsverwaltung ihm nachfolgende Militär-beamten und die bey den Truppen nicht eingetheilten Verpflegs-Cassen und Rechnungsbeamten sind ihm untergeordnet, und erhalten in der Regel durch ihn die Befehle des commandirenden Generals.

Das Lebensmittel-Fuhrwesen, die Feldbäckerey und die bey den Truppen eingetheilten Rechnungsbeamten sind in oeconomischer Beziehung an die Befehle des Verwaltungs-Directors gewiesen.

Mit dem Kriegsministerium steht das Kriegs-Commissariat in keiner unmittelbaren Dienstverbindung, sondern alle dahin zu erstattenden Eingaben und Meldungen sind dem commandirenden General vorzulegen, und von demselben zu unterzeichnen.

Mit dem dirigirenden Feld-Stabs-Arzte, steht der Verwaltungs-Director im coordinirten Verhältniße, und behandelt mit demselben gemeinschaftlich alle die Errichtung der Spitäler oder die Verpflegung der Verwundeten und Kranken in öconomischer Beziehung betreffenden Geschäfte.

Der Ober-Stabs-Arzt.

Dem obersten Feldarzt liegt die Leitung aller Geschäfte ob, welche die Erhaltung und Herstellung der Gesundheit des Feldtruppen-Corps zum Gegenstande haben.

Unter seiner Aufsicht steht in technischer Beziehung das gesammte ärztliche Personale.

Er hat die Spitäler mit der erforderlichen Anzahl von Aerzten unter Berücksichtigung des den Truppen-Abtheilungen nöthigen Bedarfs zu versehen, und sich, so oft nur immer thunlich, selbst zu überzeugen, daß den Verwundeten und Kranken nicht nur die entsprechende ärztliche Hülfe, sondern auch die nach den Umständen möglichst beste Versorgung und Behandlung zu Theil werde. Insbesondere aber muß er Sorge tragen, daß die Heilmittel aller Art stets genügend vorräthig seyen.

Ueber den Zustand der Spitäler hat er nicht nur jederzeit dem commandirenden General Meldung zu erstatten, sondern auch den Verwaltungs-Director, ohne dessen Zustimmung der Ober-Stabsarzt keine in die Verwaltung einschlägige Verfügung treffen kann, fortwährend in Kenntniß zu erhalten.

In persönlicher Beziehung steht er unter den unmittelbaren Befehlen des commandirenden Generals, hat aber denen vom General-Quartiermeister im Auftrage des Commandirenden ertheilten Befehlen Folge zu geben.

Fernere Bestandtheile des Hauptquartiers sind:

Das Artillerie-Commando.

Der Artillerie-Commandant steht in persönlicher Beziehung unter den unmittelbaren Befehlen des commandirenden Generals. Er leitet unter demselben das Personelle und Materielle der Artillerie, die Aufstellung und Vertheilung der Artillerie in Gefechten, desgleichen der Geschütz- und Munitions-Reserven sämmtlicher Waffengattungen, und sorgt für den erforderlichen Nachschub derselben und ihre Ergänzung.

Er führt die Aufsicht über die Parks, Werkstätten, Munitions- und Waffen-Depots, über das Artillerie- und Heer-Fuhrwesen.

Was sein Dienstverhältniß als Truppen-Commandant betrifft, so kommen ihm die näheren Weisungen bezüglich der Operationen vom General-Quartiermeister, – der Dienstordnung und Polizey vom Vorstande des Dienstbureaus, – und aller in die Kriegs-Verwaltung einschlägiger Gegenstände vom Verwaltungs-Director – im Auftrage des commandirenden Generals zu.

Er muß deshalb über den Stand seiner unterhabenden Truppen, und aller Gegenstände ihrer Ausrüstung, stets genaue Uebersichts-Tabellen halten, um den betreffenden Geschäfts-Abtheilungen des

Hauptquartiers jederzeit die erforderliche Kenntniß geben zu können.
Von ihm ergehen alle Befehle an die Artillerie- und Munitions-Reserven, Depots, Belagerungs-Park und den Brückenzug.
Die detachirten Abtheilungen bleiben zwar in allen innern Dienstangelegenheiten gleichfalls dem Artillerie-Commandanten untergeordnet, in Beziehung auf ihre Verwendung und Disziplin stehen sie jedoch unter dem commandirenden Offizier jener Truppen-Abtheilung, welcher sie zugetheilt sind.

Die Geniedirection.

Der Genie-Director steht in persönlicher Hinsicht unter den unmittelbaren Befehlen des commandirenden Generals.
Er leitet unter denselben alle Gegenstände des Geniewesens: fortificatorische und Belagerungs-Arbeiten, Untersuchung und Ausbesserung der Militärstraßen, die Verwendung der technischen Truppen, die Aufsicht über das Schanzzeug und die Sorge für dessen Austheilung an die Truppen bey vorkommender Gelegenheit.
Als Commandanten der technischen Truppen kommen ihm die näheren Weisungen, bezüglich deren Verwendung vom General-Quartiermeister, – der Dienstordnung und Polizey vom Vorstand des Dienstbureaus, – und aller in die Kriegsverwaltung einschlägigen Gegenstände vom Verwaltungs-Director – im Auftrage des commandirenden Generals zu.

§. 14.

Geschäftsordnung im Hauptquartier

Die näheren dienstlichen Bestimmungen über die Führung der Geschäfte im Hauptquartier bleiben den Anordnungen des commandirenden Generals überlassen.

Im Allgemeinen jedoch ist folgende Geschäftsordnung, vielmehr zu Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs der Grundsatz festzuhalten:

daß alle unnöthige Schreiberey unterbleiben, und mündliche Besorgung statt finden soll, wo solche genügend erachtet werden darf. Alle jene Individuen aber, an welche ein mündlicher Befehl ergeht, haben unfehlbar dessen wesentliche Punkte (Zeit, Zahlen, Namen,) in ihrer Schreibtafel genau zu verzeichnen, und zum Beweis der richtigen Auffassung nochmals vorzulesen.

Die an das Armee-Corps-Commando einlaufenden Berichte und Meldungen gelangen in der Regel zunächst an den General-Quartiermeister, welcher auch täglich, oder so oft es die Dienstanforderungen nur immer gebieten, über den Stand und Zustand des Heeres die betreffenden Rapporte von den Vorständen der Geschäftsabtheilungen des Hauptquartiers erhält und diese an die einschlägigen Geschäfte zur Bearbeitung zuweist. Ebenso ist der General-Quartiermeister befugt, den Oberkriegs-Commissär und andere bey der Kriegs-Verwaltung angestellte Individuen zu besonderen Conferenzen zu berufen, in welchen er den Vorsitz führt.

Ueber die erhaltenen Berichte und Meldungen erstattet der General-

Quartiermeister, nach Dringenheit der Umstände alsogleich, oder zur gegebenen Zeit dem Commandirenden Vortrag, und erholt dessen Befehle über alle jene Gegenstände, zu deren Erledigung er nicht im Voraus ermächtigt, oder worauf die Entschließung des Commandirenden ihm nicht schon bekannt ist.

Lassen die Kriegs-Ereignisse eine regelmäßige Geschäftsbehandlung zu, so versammelt der Commandirende täglich zu einer bestimmten Stunde den General-Quartiermeister mit den Vorständen der Geschäftsabtheilungen bey sich zum Rapporte, und beruft hierzu in besondern Diensterforderungsfällen auch den Commandanten der Artillerie, den Oberstabs-Arzt, Ober-Stabs-Auditor u. s. w.

Bey diesem mündlichen Vortrage wird der Commandirende sogleich das Geeignete verfügen, durch den General-Quartiermeister aber, welcher von allen Vorfällen und Verfügungen Kenntniß haben muß, ergehen, sowohl an die Vorstände der verschiedenen Geschäftsabtheilungen des Hauptquartiers, als an die Truppen-Commando's alle Befehle des Commandirenden, welche derselbe nicht unmittelbar erlaßt. Jedoch muß in diesen Befehlen ausgedrückt seyn, daß sie im Auftrag oder auf Befehl des Commandirenden, oder als Abschrift des von demselben unterzeichneten Originals gegeben werden. Zur Sicherung gegen jede Verantwortung wird der Generalquartiermeister alle diese Befehle in einem Buche einschreiben und von dem Commandirenden unterzeichnen lassen. In äußerst dringenden Fällen dürfen

auch die Bureau Vorstände unter eigener Verantwortlichkeit im Namen des Generals und unter Gebrauch des Dienstsiegels unterzeichnen. Die Truppen-Commandanten sind verbunden, diese Befehle zu vollziehen.

Erlässe von besonderer Wichtigkeit, diplomatische Correspondenzen und Berichte höheren Orts unterzeichnet der Commandirende eigenhändig.

In der Generals-Kanzley wird das Tagbuch der Kriegsereignisse durch den General-Quartiermeister selbst, oder unter dessen unmittelbarer Einwirkung, – dann das Correspondenz-Journal durch einen hiezu vom General-Quartiermeister bezeichneten Offizier des Generalquartiermeister-Stabes geführt, unter dessen besonderer Aufsicht auch die Karten und Instrumente verwahrt, und alle erledigten Dienstpapiere, welche sich zur Aufbewahrung eignen, sogleich registrirt, jene aber, so überflüssig sind, verbrannt werden müssen.

Die Führungsweise des Correspondenz-Journals kann viele Papiere entbehrlich machen, niemals aber Ordres, Relationen, Instructionen, Personal- und Rechts-Sachen, und andere ähnliche Schriften, deren Inhalt daher auch im Correspondenz-Journale nur ganz kurz angedeutet zu werden braucht.

Die Aufbewahrung geschieht in verschiedenen zur Sonderung zweckmässig gefertigten, zur leichtern Auffindung numerirten und mit den geeigneten Aufschriften versehenen

Kästen. Aehnliche Registraturkästen sollen auch das Operations-Bureau für das Operations-Journal, Rekognoscirungen, Dispositionen, Dislocationen ꝛc., das Dienstbureau für alle den innern Dienst und die Heer-Polizey betreffenden Papiere, das Kriegs-Commissariat für alle Arten der Kriegsverwaltung haben. Diese Registraturkästen sollen in der Regel immer gepackt und in dieselben am Abende auch noch die zuletzt im Gebrauch gewesenen Papiere verschlossen werden.

In das Correspondenz-Journal werden alle einkommenden Dienstschreiben in fortlaufenden Nummern nach Tag und Stunde ihrer Ankunft mit kurzer Bemerkung ihres wesentlichen Inhalts eingetragen, und die gleiche Nummer dem Schreiben selbst aufgesetzt. Die darauf bezüglichen Ausfertigungen erhalten dieselbe Nummer, und werden auch unter dieser Nummer mit Bemerkung der Zeit und Ort ihres Abganges in das Journal geschrieben. Andere Erlasse in Gegenständen des Operations- und Dienst-Bureaus erhalten ihre eigene Auslaufs-Nummer in der allgemeinen Reihenfolge des Journals.

Das Kriegs-Commissariat führt ein eigenes Correspondenz-Journal. So wie alle Dienstschreiben für das Armee-Corps-Commando sogleich an den General-Quartiermeister befördert werden, sobald sie ankommen, so erfolgen auch in dessen Kanzley alle befohlenen Ausfertigungen unverzüglich. Was beseitigt werden kann, darf nicht über Mittag, über Nacht liegen

bleiben.

Der Generals-Kanzley liegt die Leitung der Feldlithographie und Felddruckerey ob.

Da in derselben auch die Versendung der Dienstschreiben besorgt wird, so gehören in deren Geschäftskreis die Angelegenheiten der Relaisposten auf den Correspondenzlinien, die Beförderung der Couriere, der Feld-Postsachen und das Botenwesen.

An den Vorstand dieser Canzley ist der Postofficial und jener Gendarmerie-Unteroffizier im Hauptquartier gewiesen, welcher nebenbey als Botenmeister für wegkundige Boten und deren stete Dienstbereitschaft zu sorgen hat.

Abgehende Depeschen durch Ordonnanzen oder Boten erhalten die Stunde des Abganges auf dem Umschlag oder einem besondern Zettel geschrieben, auch wird für reitende Ordonnanzen oder Boten darauf bemerkt, wenn etwa der Weg in einer schnellern Gangart zurückgelegt werden soll.

Jederzeit und unfehlbar ist ein Empfangschein auszustellen, worauf die Zeit der Ankunft genau bemerkt ist.

Nach Erforderniß können auch Ordonnanzen auf Wägen verschickt werden.

Die Generals-Kanzley ist auch Nachts zugänglich und erleuchtet; eine Ordonnanz ist angewiesen, einen nach Namen und Schlafort bezeichneten Offizier zu wecken, wenn etwas ankommt, und dieser Offizier der Nachtdienstthuer wird Befehl haben, das

Schreiben unverzüglich dem General-Quartiermeister zu übergeben, dessen Dienstermessen der Commandirende die Eintheilung der Dringlichkeit überlassen haben wird.

In der General-Kanzley muss angeheftet seyn: die Quartierliste aller zum Hauptquartier gehörigen Offiziere und Stabspersonen, dann der Generale und Stabsoffiziere der in derselben Station liegenden Truppen. (Eine gleiche Liste kann auf der Hauptwache aufliegen.) Ferner ist aufgelegt: ein Verzeichniss der Orte, worin sich das Haupt-Quartier des verbündeten Heeres, der Armee-Corps, der Divisionen und die Stabsquartiere der unmittelbar untergeordneten Truppen-Abtheilungs-Commandanten befinden. Dem Vorstand des Bureaus liegt ob, dass diese Dislocations-Listen richtig verfasst und geführt werden.

Geschäftsordnung bey detachirten Corps.

Bey grössern, aus verschiedenen Waffen zusammengesetzten und vom Haupt-Corps zeitweise entsendeten Truppenabtheilungen versieht der Älteste der dem Truppen-Corps-Commandanten beygegebenen Offiziere vom Generalquartiermeister-Stabe die Stelle eines Divisions- oder Stabs-Quartiermeisters, und die Geschäftsführung wird verhältnissmässig wie beym Haupt-Corps eingerichtet.

§. 15.

Befehlsgebung im Hauptquartier.

Alle Befehle des Commandirenden, welche das ganze Truppen-Corps betreffen, werden durch den Tagsbefehl, unterzeichnet von dem Commandirenden, oder in dessen Auftrage von dem General

Quartiermeister, an alle selbstständige, dem Commandirenden unmittelbar unterstellte Truppen-Commando's überschickt und von solchen ihren Untergebenen im Dienstwege mit den etwa nöthigen Zusätzen und Erläuterungen, aber mit Hinweglassung der allenfalls zur Mittheilung an die untersten Dienstgrade nicht geeigneten Punkte bekannt gegeben.

Jeder Tagsbefehl soll einen laufenden Nummer, – damit die Truppen-Commandanten ersehen können, ob sie alle Tagsbefehle richtig folgend erhalten, – dann die Orts- und Zeit-Angabe, die Parole, endlich die zu erlassenden Verordnungen und Nachrichten enthalten. Diese sollen kurz und bündig, keiner mehrfachen Auslegung fähig, und wenn Detailbestimmungen nothwendig, solche pünktlich bezeichnend seyn.

Entschließungen und Befehle des Commandirenden über Gegenstände, welche nur einzelne Truppenabtheilungen oder Individuen berühren, werden, wenn der Gegenstand Aufschub leidet, dem für diese Truppen-Abtheilung bestimmten Exemplar des nächsten Tagsbefehles beygefügt, in dringenden Fällen aber eigens an die betreffenden Commando's erlassen.

An einem und demselben Tage soll nur ein Tagsbefehl erscheinen; wäre nach dessen Ausgabe noch etwas in solchen gehöriges ohne Verzug zu expediren, so erfolgt die Bekanntmachung als Nachtrag zum Befehle des laufenden Tages.

Operations-Befehle sollen in der Regel, und insbesondere wenn

diese Befehle noch einer mündlichen Erläuterung bedürfen, durch Adjutanten, Generalquartiermeister-Stabs- oder Ordonnanz-Offiziere überbracht werden.

Marschbefehle sind, wenn die Bewegung länger andauert, und wenn deren Vollzug nicht ein Geheimniß bleiben soll, so viel als möglich rechtzeitig zu erlassen, um den Truppen die Unannehmlichkeit und Verwirrung eines übereilten Aufbruchs zu ersparen.

Der Tagsbefehl soll den treffenden Truppen-Commandanten durch Ordonnanzen des Hauptquartiers gegen Empfangschein zukommen; im Hauptquartier selbst aber soll der Tagsbefehl und die Parole dem Commandanten des Hauptquartiers und den übrigen hiezu berechtigten Personen durch den Vorstand der inneren Dienst-Abtheilung ausgegeben werden.

Ueber das Ausgeben der Tagsbefehle, der Parole und mündlichen Befehle in einem regelmäßigen Standlager wird auf §. 80, lit. B. verwiesen.

§. 16.

Ordonnanzkurse, Courierdienst, Botenwesen.

In Standlagern sind, zur schnelleren Beförderung der Dienstschreiben, in, nach den Terrainverhältnissen, dem Zustande der Pferde und der Jahreszeit bemessenen Entfernungen von 3 – 5 Poststunden, kleine Reiterabtheilungen von 2 – 3 Mann aufzustellen, welche zeitenweise abgelöst, und bey einem Marsche wieder eingezogen werden.

Auf diesen Stationen muß stets ein Reiter mit gesattelten, in dringenden Fällen selbst mit aufgezäumten Pferde bereit seyn.

Aus den Briefschaften werden Packete gemacht und dem Ordonnanz-Reiter in einer ledernen Tasche mitgegeben. Er reitet übrigens ohne Gepäck, aber immer mit Futter versehen.

Als Couriere werden in der Regel Offiziere verschickt, und geschieht die Reise mit Postpferden gegen Vergütung.

In einer Stunde soll eine Postmeile zurückgelegt, und an dieser Zeit bey Tag erübrigt werden, was man bey der Nacht mehr braucht.

Die Depeschen werden in einer ledernen Tasche um den Leib geschnallt, und diese nie abgelegt; weßhalb in ihr kein Geld und sonstige Gegenstände aufbewahrt werden dürfen, um sie niemals ablegen zu müssen.

Geladene Pistolen und eine richtig gehende Uhr soll jeder Courier bey sich haben, und auf jeder Station sich die Zeit der Ankunft notiren.

Eben so soll in dringenden Fällen ein guter Reitsattel mitgenommen werden, um, wenn der Wagen bricht, sogleich weiter reiten zu können.

Wichtige, insbesondere Befehle zur Einleitung größerer Operationen müssen durch Generalquartiermeister-Stabs-Offiziere überbracht werden.

Da von ihrer richtigen und rechtzeitigen Ablieferung so vieles abhängt, so dürfen weder Interesse noch persönliche Rücksichten den Abgang verschieben, den Marsch verzögern, oder die Rückkehr hinaussetzen. Verlangt die Entfernung den Gebrauch von Postpferden, so darf der Offizier Tag und Nacht nicht rasten; macht

er den Weg zu Pferde, so kann deren Schonung nicht berücksichtigt werden. Er muß eben so schnell rückkehren, wenn es der Dienst erfordert.

Die Depesche darf der Offizier nie verlassen; fällt er in Gewalt des Feindes, so muß er sie möglichst zu vernichten suchen. Hat er sie aber richtig übergeben, so lasse er sich unfehlbar einen Empfangsschein oder eine Antwort darauf ausstellen.

Werden dem Offizier, wegen Gefahr in Feindes Hände zu fallen, mündliche Befehle zur Ueberlieferung anvertraut, so hat er in solchen meist schwierigen Verhältnissen nicht nur mit der höchsten Vorsicht, Klugheit und Muth sich den Weg zu eröffnen; sondern er muß auch mit treuem Gedächtniße dem Sinne und Worte nach den Befehl überbringen.

In dem Hauptquartier des Armee-Corps sowohl, als in dem der Divisionen müssen stets Wegweiser oder Boten theils zu Pferd, theils zu Fuß bereit gehalten werden, um sie nöthigen Falls an die Truppen abgeben zu können.

Diese Boten müssen vollkommen mit der Gegend vertraut seyn, alle Straßen, Wege, Fußsteige pp. kennen, und die Namen der Orte und sonstiger Terrain-Gegenstände anzugeben wissen. Sie sind deshalb aus Leuten zu wählen, die durch ihr Geschäft viel in der Gegend herumkommen, möglichst aber aus Ansäßigen und Personen mit Familie und Eigenthum z. B. Jägern, Landreitern, Zollwächtern, Wald- und Flurschützen, Feldmessern, Landboten;

Postillonen, Metzgern. In größern Orten erkundige man sich nach den Straßen- und Wasser-Baumeistern.

Der mit dem Botenwesen beauftragte Offizier soll die Landessprache verstehen, und möglichst auch der Gendarmerie-Unteroffizier, welcher nebenbey als Botenmeister aufgestellt und dem Offizier zur Unterstützung beygegeben ist. Der Offizier nur hat über die Annahme und Entlassung der Boten zu entscheiden, der Gendarmerie-Unteroffizier hat deren Herbeibringung, stete Dienstbereitschaft, Verpflegung und Bewachung zu besorgen. Sie sollen übrigens nicht als Gefangene, sondern mit entsprechender Güte doch stetem Ernste behandelt werden. Auf dem Marsche sollen sie zwischen zwey verläßlichen Leuten an der Tete gehen, und fortwährend über den Weg, die Gegend u. s. w. befragt werden. Erhält eine Colonne zwey Boten, so wird der eine bey der Vorhut, der andere an der Spitze des Haupttrupps behalten. Sie werden einzeln befragt, und nur bey Widersprüchen confrontirt.

Man verspreche ihnen Belohnung, sobald sie der an sie gemachten Anforderung Genüge geleistet haben; schärfe ihnen aber auch ein, daß sie, wenn sie falsche Wege zeigen, strenge, ja selbst mit dem Tode bestraft werden, und nehme ihre Familie als Geißel mit, im Falle man ihnen nicht ganz traut.

Man wechsle nicht in jedem Orte die Boten, sondern suche ihnen längere Zeit Nutzen zu ziehen, selten wird jedoch einer mehr als einen Tagmarsch Dienste leisten können; es sollen

daher alle Tage, wenigstens alle 6 Meilen neue Boten genommen werden.

Nie entlasse man sie aber vor ganz vollendeter Unternehmung.

Die im Hauptquartier vorräthigen, meist requirirten Botenpferde müssen gut gehalten und das Sattelzeug im brauchbaren Stande seyn.

§. 17.

a, Infanterie-Stabs-Compagnie.

Wach- und Ordonanz-Dienst.

Wenn beym Ausmarsch ins Feld nicht eine eigene Infanterie-Stabs-Compagnie aus längere Dienenden und verläßlichen Leuten der Infanterie, welche zwar nicht invalid, doch minder felddiensttauglich seyn dürfen, errichtet würde, so liegt es in der Befugniß des Commandirenden, hiezu eine Compagnie von einem Infanterie-Regimente, für die Dauer des Feldzugs, oder im öftern Wechsel zu bestimmen.

Diese Compagnie hat den Wach- und Ordonanz-Dienst im Haupt-Quartier, ferner den Wachdienst bey dem Gepäck und den Werkstätten des Hauptquartiers, und so weit es ihre Stärke zuläßt, bey dem Lebensmittelfuhrwesen und bey den Magazinen und Spitälern zu bestreiten, damit durch diese mehrfachen Commandos einzelne Infanterie-Abtheilungen nicht unverhältnißmäßig verringert werden, vielmehr um den Effectivstand aller besser überwachen zu können.

Diese Compagnie erhält ihre Befehle vom Vorstand der inneren

Dienstabtheilung, unter deren Leitung der Commandant des Hauptquartiers für dasselbe den Wach- und Ordonnanz-Dienst commandirt. Die von ihr gegebenen Wachen, die nicht unter den Befehlen des Commandanten des Hauptquartiers stehen, treten, solange ihr Dienst dauert, unter das Commando desjenigen Befehlshaber, zu deren Verfügung sie gestellt sind.

b, Generalswachen.

Die Wache des commandirenden Generals wird in der von demselben zu bestimmenden Stärke von derjenigen Truppen-Abtheilung der Linie gegeben, die sich gerade im Hauptquartier befindet. Sie erhält ihre Instruction von dem ersten Adjutanten, und meldet an diesen, zugleich auch an den Commandanten des Hauptquartiers.

Die Divisions- und Brigade-Generale erhalten für ihre Personen Wachen aus ihren unterhabenden Truppen-Abtheilungen, und zwar ein Divisions-Commandant einen Unteroffizier und 15, der Brigade-Commandant einen Unteroffizier und 9 Soldaten. Diese Wachen sind an die Befehle des betreffenden Divisions- oder Brigade-Adjutanten gewiesen und melden diesem. Wäre ein General von seiner Truppen-Abtheilung so weit entfernt, daß von solcher die Wache nicht wohl gegeben werden kann, so erhält er sie von den Truppen, die sich an seinem Aufenthaltsorte befinden.

Generale, welche sich im Hauptquartier, oder bei den Truppen aufhalten, ohne ein unmittelbares Commando über dieselben zu führen, erhalten in der Regel keine besonderen Wachen.

Machen es die Umstände möglich, so findet bey den Wachen des commandirenden Generals und der übrigen Generale ein täglicher Wechsel Statt.

Diese Wachen treten bey jedem Marsche und Gefechte in ihre Abtheilungen ein, und können nur ausnahmsweise und unter Verantwortlichkeit der betreffenden Generale mit dem Privatgepäcke derselben marschiren.

c, Ordonnanz-Offiziere.

Der commandirende General kann Ordonnanz-Offiziere um seine Person je nach dem Dienstbedarf von den verschiedenen Waffen beordern.

Den Divisions- und Brigade-Generalen werden entweder schon beym Ausmarsche ins Feld Ordonnanz-Offiziere etatmäßig beygegeben; oder sie können sich solche während des Feldzuges, jedoch nur mit Genehmigung des Commandirenden nach Verhältniß der Zahl ihrer unterhabenden Abtheilungen und aus Subaltern-Offizieren wählen.

Der commandirende General hat strenge darauf zu halten, daß durch den Ordonnanzdienst der Linie nicht mehr Offiziere entzogen werden, als unumgänglich nothwendig ist.

Ordonnanz-Offiziere, welche auf längere Zeit, oder ständig zu diesem Dienste commandirt sind, haben für die Dauer desselben Pferde-Rationen und Zulagen nach ihrem Dienstgrade anzusprechen.

Der Ordonnanzdienst jener Offiziere, welche nicht bleibend dazu bestimmt sind, dauert in der Regel, wie der Wachdienst nur 24 Stunden.

Die Ordonnanz-Offiziere sind zunächst zu Verschickungen und zur Unterstützung der Adjutanten zu verwenden.

Die beym Hauptquartier commandirten haben den Vorstand des Dienstbüreaus, die übrigen den betreffenden Divisions- oder Brigade-Adjutanten zu ihrem unmittelbaren Vorgesetzten.

d., Reitende Ordonnanzen.

Wenn nicht schon beym Ausmarsche hinsichtlich der reitenden Ordonnanzen, deren die Generale aller Waffen zu schneller Beförderung ihrer Befehle und Dienstes-Correspondenz nach Umständen zeitenweise bedürfen, durch Errichtung einer eigens hiezu bestimmten berittenen Truppenabtheilung Vorsorge getroffen ist, so hat der commandirende General durch besondere Befehl hierüber zu verfügen; er ist aber verpflichtet, die Zahl solcher reitenden Ordonnanzen auf den unumgänglich nothwendigen Bedarf zu beschränken, und überhaupt die Einrichtung zu treffen, daß durch deren Abgabe die Cavalerie so wenig als möglich belästigt, für die Erhaltung und Schonung der Pferde gesorgt, und jedem Mißbrauche, worunter der Gebrauch zu Privatzwecken zu verstehen ist, gesteuert werde.

Gendarmen dürfen nur ausnahmsweise in dringenden Fällen als Ordonnanzen verwendet werden.

Zweytes Capitel.

Platzdienst.

A. Platz-Commando in offenen Orten.

§. 18.

Dienstverhältniß des Platz-Befehlshabers und Diensteinrichtung.

Der während eines Feldzugs in offenen, d. h. nicht zur Vertheidigung eingerichteten Orten als wirklicher Platz-Commandant aufgestellte Offizier hat im Allgemeinen die Pflichten und Rechte des Befehlshabers einer Friedensgarnison, und führt unter den unmittelbaren Befehlen des Corps-Commandanten, oder in Fällen, wo für einen größeren Bezirk ein Obercommandant aufgestellt ist, unter dessen unmittelbaren Befehlen, das Commando über Alles, was der Dienst des Platzes zum Schutze desselben und zur Erreichung der übrigen diesem Commando eigenthümlichen Zwecke fordert.

Einem solchen ausdrücklich als Platz-Commandanten ernannten Offiziere verbleibt – im Gegensatze von dem Stations-Commandanten – das Commando auch, wenn ein höherer Truppen-Befehlshaber in den Platz einrückt.

Der Dienst im Platze wird den besonders obwaltenden Anforderungen entsprechend, im Allgemeinen, wie in Friedens-Garnisonen eingerichtet.

Müssen der Sicherheit wegen Außenwachen gegeben werden,

so richtet sich deren Dienst nach denen für das Verhalten der Feldwachen gegebenen Bestimmungen. Bey gemischter Besatzung giebt die Cavalerie vorzugsweise den Dienst außerhalb, und die Infanterie den Wachdienst innerhalb des Platzes.

§. 19.

Handhabung der allgemeinen Militär-Polizey, Verhältniß des Platz-Commandanten zur Civilbehörde, und zu den im Platze befindlichen nicht zur Besatzung gehörigen Truppenabtheilungen.

Der Platz-Commandant ist für die Handhabung der allgemeinen Militär-Polizey im Platze verantwortlich und leistet den Civil-Behörden in ihren polizeylichen Functionen denselben Beystand, wie in Friedensgarnisonen.

In ruhigen Zeiten und an Orten, die im Königreiche liegen oder dem Gebiete verbündeter Mächte angehören, soll der Platz-Commandant Gegenstände der Sicherheits-Polizey, welche nicht ausschließend das Militär berühren, gemeinschaftlich mit den Civilbehörden berathen, und im Uebrigen letztern die polizeylichen Verfügungen über die Einwohnerschaft überlassen.

In unruhigen gefahrvollen Zeiten aber ist der Platz-Commandant befugt, die Civilbehörde überall aufzufordern, die Maßregeln in Vollzug zu bringen, welche ihm zum Schutze des Platzes und zur Sicherheit und Erhaltung der Truppen angemessen erscheinen. Jedenfalls hat der Platz-Commandant in solchen Zeiten das Recht:

1, das Schließen und Oeffnen der Thore unbedingt zu verfügen;

2, jeden öffentlichen Zusammenlauf der Bürger, so wie jeden Zusammenlauf von Menschen, insofern solche ohne sein

Vorwissen und Genehmigung geschehen, zu verbieten und zu verhindern;

3., die Aufsicht und Controle über alle Reisende bey ihrem Eintreffen, während ihres Verweilens im Platze, und bey ihrer Abreise zu führen.

Im Feindeslande, stehen dem Platz-Commandanten nicht nur die oben bemerkten Befugnisse jederzeit zu, sondern er hat auch nach Umständen die oberste Leitung der Local-Polizeyverwaltung, worüber durch besondere Befehle das Nähere zu bestimmen ist.

Truppenabtheilungen oder einzelne Militärpersonen, welche auf dem Durchmarsche im Platze verweilen, oder sonst in solchem nur eine vorübergehende Bestimmung haben, ohne zur Besatzung zu gehören, sind den allgemeinen militärpolizeylichen Verordnungen des Platzes unterworfen.

Hat eine solche Truppenabtheilung nur das Nachtquartier, oder einen oder zwey Rasttage im Platze, oder überhaupt eine dem Besatzungsdienste ganz fremde Bestimmung, so kann sie ohne dringende Noth, und ohne daß es zu ihrer eigenen Sicherheit nothwendig ist, zum Besatzungsdienste nicht verwendet werden. Ueberhaupt kann der Platz-Commandant durchmarschirende Truppenabtheilungen, oder einzelne im Platze verweilende Offiziere oder Militärpersonen, die keinen Theil der Besatzung ausmachen, nicht abhalten, ihrer Bestimmung zu folgen. Nur in Fällen der dringendsten augenblicklichen Gefahr, wo es sich vom Schutze des Orts oder Rettung

des daselbst befindlichen Kriegs-Materials handelt, darf er sie, jedoch unter seiner Verantwortung und unter der Bedingung, daß er die von ihm getroffene Verfügung und deren Beweggrund alsogleich melde, auf die kürzeste Zeit zur Unterstützung der Besatzungstruppen verwenden, und die betreffenden Truppen-Befehlshaber sind verbunden, in einem solchen Falle seinen Befehlen oder Requisitionen zu entsprechen.

Finden Durchmärsche statt, und ist kein besonderes Etappen-Commando bestellt, so hat der Platz-Commandant sich in Beziehung auf Verpflegung, Unterkunft und Transportmittel nach den für den Etappen-Commandanten gegebenen Vorschriften zu benehmen, und ganzen Truppenabtheilungen sowohl als einzelnen Militär-Personen die nach den vorhandenen Mitteln möglichste Unterstützung zukommen zu lassen.

B. Platz-Commando in geschlossenen Orten.

§. 20.

Allgemeines Dienstverhältniß in einem geschlossenen Platze.

Der Befehlshaber eines geschlossenen Ortes d. h. eines festen und überhaupts zur Vertheidigung eingerichteten Platzes, hat neben den allgemeinen Pflichten und Rechten des Befehlshabers einer Friedensgarnison noch die durch den eigenthümlichen Zweck der Vertheidigung und durch Zeitumstände bedingten besonderen Verpflichtungen und Befugnisse, insoferne ihm nicht specielle oder geheime Instructionen sein Verhalten vorzeichnen.

Die Einrichtung des Dienstes in geschlossenen Plätzen geschieht verhältnißmäßig wie in offenen, immer jedoch mit der Rücksicht, daß der Dienst zu allen Zeiten mehr oder minder so zu regeln ist, als könnte die Sicherheit des Platzes bedroht werden. Hiernach muß den Dienstanforderungen, besonders im Kriegs- oder Belagerungsstande eines geschlossenen Platzes, strenge entsprochen werden.

Der Kriegsstand tritt aber ein, sobald die Sicherheit des Platzes durch Annäherung einer feindlichen Macht oder durch innere Unruhen im Platze, oder durch Volksbewegungen in der Nachbarschaft gefährdet ist; der Belagerungsstand beginnt mit dem Eintreffen des feindlichen Berennungs-Corps vor dem Platze, oder wenn sonst in unruhigen Zeiten die gewöhnliche Communication gehemmt und deßhalb, oder sonst auf Allerhöchsten Befehl der Platz als im Belagerungsstande befindlich erklärt worden ist.

Das um einen festen Platz befindliche Terrain wird in Beziehung auf Militär-Polizey und Vertheidigungsbereich in drey Umkreise getheilt:

a., <u>den Angriffsumkreis</u>, in welchem der Belagerer seine Angriffsarbeiten anlegt, erstreckt sich von den ausspringenden Winkeln des bedeckten Weges in einer Entfernung von 3500 bayrischen Schuhen rings um den Platz.

b., <u>den Berennungsumkreis</u>, dieser wird von dem Terrain begränzt, auf welchem der Belagerer am vortheilhaftesten sein Lager, seine Picketer, und seine allenfallsigen Circumvallations-

Linien festsetzen kann, und erstreckt sich je nach der Gestaltung des Terrains in der Entfernung von ungefähr einer Stunde rings um den Platz;

c) den Thätigkeitsumkreis, innerhalb welchem der Befehlshaber des festen Platzes, wenn solcher bedroht ist, seine Streifpartheyen und Rekognoscirungen aussendet. Die Ausdehnung desselben wird daher von dem Terrain, von der Stärke und Zusammensetzung der Besatzung, so wie von dem Umstande, in wie ferne dieses ohne Nachtheil der Vertheidigung geschehen kann, bedingt, und hängt von dem hierauf begründeten Ermessen und von der Umsicht des Platz-Befehlshabers ab.

§. 21.

Allgemeine Pflichten des Platz-Befehlshabers.

In der Beschützung, Erhaltung und Behauptung des seiner Ehre und persönlichen Haftung anvertrauten Platzes vereinigen sich alle Pflichten des Befehlshabers eines festen Platzes.

Er muss sich demnach bestreben, für Ruhe und Ordnung im Platze zu sorgen, gegen List und Verrath zu wachen, und endlich den Platz mit allen bestehenden oder erreichbaren im Völkerrechte begründeten Mitteln gegen jeden Angriff zu vertheidigen und zu behaupten.

Der Befehlshaber eines festen Platzes muss stets bedenken, dass der auch nur um wenige Tage- oder selbst Stunden verlängerte oder verkürzte Besitz des Platzes von nicht zu berechnenden Einflüsse auf die Ereignisse seyn könne.

Er muß stets auf die Möglichkeit der schnellen Veränderung des Friedensstandes oder eines unvermutheten Angriffes gefaßt seyn, er darf jedoch hiebey die zeitgemäße Schonung der Besatzung, die Erhaltung ihrer physischen und moralischen Kräfte für den entscheidenden Augenblick, und während diesem, den vorsichtigen Gebrauch der Munition, der Lebens-, Vertheidigungs- und anderer Hülfs-Mittel nicht aus den Augen verlieren.

Der Befehlshaber eines festen Platzes muß sich vor Allem genaue Kenntniß verschaffen:

1, von dem Innern des Platzes, den befestigten Theilen, Militär-Gebäuden, Anstalten und anderen Räumlichkeiten, von der Umgebung des Platzes in dem Angriffs-, Berennungs- und strategischen Umkreise, besonders hinsichtlich alles dessen, was einer guten Gegenwehr nützlich, und der Festsetzung des Feindes nachtheilig seyn könnte;

2, von der Garnison, der Artillerie, den Vorräthen an Waffen, Munition und Approvisionnirungs-Gegenständen;

3, von dem Stande der Bevölkerung, deren Unterhalt im Falle einer Belagerung, der waffenfähigen Mannschaft, der Meister und Gesellen für die Lösch-Compagnien und für andere Arbeiten; von den Subsistenzmitteln, Materialien, Werkzeugen, und sonstigen Hülfsquellen, welche der Platz und die Umgebung zum Gebrauche der Vertheidigung darbieten.

Der Platzbefehlshaber muß ferners Sorge tragen, daß Werke, Wälle, Gräben, Thore etc. und die gesammte Ausrüstung des Platzes

im Stande erhalten, und der Platz mit den erforderlichen Materialien und Vorräthen aller Art rechtzeitig versehen werde.

Der Platzbefehlshaber hat den von dem Geniedirector ausgearbeiteten allgemeinen Vertheidigungs-Entwurf unter Berücksichtigung der ihm etwa zugekommenen Instruction, gemeinschaftlich mit diesem und dem Artillerie-Commandanten, vorzüglich in militärischer Beziehung zu prüfen, ihn nöthigen Falls zu modificiren, insbesondere bey denen hierauf zu begründenden Sicherheits- und Vertheidigungs-Maßregeln für zweckmäßige Aufstellung der Truppen und Reserven zu sorgen, und nach den wahrscheinlichen Voraussetzungen des Angriffs für die wichtigsten Fälle die sogleich zu besetzenden Posten, die Bewegungen, kurz die Dienstleistungen und das Zusammenwirken der Truppen und ihrer Befehlshaber im Voraus zu bestimmen.

Aus diesem Vertheidigungs-Entwurfe theilt er den Truppenbefehlshabern nur so vieles mit, als ihnen zur Richtschnur ihres Verhaltens bey einem plötzlichen Allarm zu wissen nöthig ist; doch sollen die Offiziere der Besatzung mit den Vertheidigungsmitteln und deren Anwendung, so weit es nothwendig ist, bekannt gemacht werden.

Hiernach ordnet der Platzbefehlshaber den täglichen Besatzungs- und Sicherheits-Dienst und dessen Aufstellung nach militärischen Grundsätzen an, bestimmt die Wachen und Posten, welche täglich zu besetzen sind, die Zahl der Mannschaft und die Grade der Wacht-

Commandanten, die Bereitschaften, die Verstärkungs- Reserve-
Pickets, Arbeits-Commandos u. s. w. nach Zeit und Local-
Verhältnissen und nach Verhältniß der Stärke der Besatzungs-
truppen, versieht sie mit den erforderlichen Instructionen, und
sorgt theils durch eigenes Nachsehen, theils durch Verwendung der
Offiziere des Platzstabes und des Aufsichtsdienstes zu Garnisons-
Inspectionen, Runden und Patrouillen, welche Nachsicht von keiner
bestimmten Tag- oder Nachtzeit oder Witterung abhängig zu machen
ist, daß die gegebenen Instructionen und Sicherheitsmaßregeln
strenge eingehalten werden, und der Gesammtdienst stets thätig und
wachsam betrieben werde.

Der Platzbefehlshaber soll die Besatzungstruppen in Zeiten der
Ruhe öfters solche Uebungen machen lassen, wodurch sie über ihre
Verrichtungen bey weiterer oder engerer Einschließung des
Platzes am zweckmäßigsten unterrichtet werden.

Damit er in seinem Bestreben zur Vertheidigung und Erhaltung
des Platzes und in so vielen andern damit in Verbindung stehenden
Verhältnissen mehrseitige Unterstützung finden, und seine Meinung
feststellen könne, bleibt dem Platzbefehlshaber unbenommen, in allen
Gelegenheiten, wo er sich mit den Ansichten Anderer zu bereichern,
oder Aufschlüsse zu erhalten wünscht, ohne Rücksicht auf Stellung und
Rang, diejenigen Offiziere einzeln, oder mehrere zusammen zur
Besprechung bey sich zu vereinigen, von deren Umsicht, Erfahrung,
Kenntnissen und besonderen Ruhe er solche mit vollem Vertrauen

erwarten darf. Bey dergleichen Besprechungen findet weder ein Beschluß, noch die Aufnahme eines Protokolls statt.

Der Befehlshaber eines festen Platzes darf unter keinen Umständen, selbst in Zeiten der Ruhe, ohne spezielle Erlaubniß sich über Nacht aus dem Platze entfernen. Im Kriegs- und Belagerungsstande aber soll er sich gar nicht mehr und in keinem Falle außerhalb der Gewehrschußweite über das Glacis des Platzes hinausbegeben, auch soll er dazu keinem Individuum von der Besatzung, welches der Dienst nicht abruft, die Erlaubniß ertheilen.

Zu den Operationen der diesseitigen oder verbündeten Truppen hat der Platzbefehlshaber, auch ohne besondern Befehl hiezu, nach Maßgabe der Umstände mitzuwirken, jedoch nur so weit, als die Sicherheit des Platzes, für die er verantwortlich ist, dadurch nicht gefährdet wird.

Auch soll er bemüht seyn, zu allen Zeiten wo möglich mit dem commandirenden Generale eine Verbindung zu erhalten und ihm außer den gewöhnlichen Rapporten über alle wichtige Vorfälle im Platze und dessen Umgebung Meldung machen.

Während eines Sturms ist der Befehlshaber des Platzes schuldig, in Begleitung der höheren Offiziere auf der Bresche anwesend zu seyn, und den Muth der Truppen zu beleben.

Im Uebrigen wird auf das Capitel von der Vertheidigung eines festen Platzes hingewiesen.

§ 22.

Verhältniß des Platzbefehlshabers zu den Truppen-Commandanten, zur Orts-Obrigkeit und zur Einwohnerschaft.

Die Befugniß des Platzbefehlshabers über die Truppen der Besatzung und deren Commandanten erstreckt sich unter allen Umständen so weit, als der Zweck des Platzdienstes überhaupt, und der besondere Zweck der Sicherung und Vertheidigung des Platzes nothwendig macht.

Im Friedenszustande sind die Bestimmungen des Garnisonsdienst-Reglements, nach welchen die Truppen-Commandanten unabhängig von den Einwirkungen des Platzbefehlshabers ihre Rechte über Alles ausüben, was den innern Dienst, die Ausbildung der Truppen, die Oeconomie, die Disziplin und Rechtspflege betrifft, fortwährend gültig.

Für die Dienst-, Rechts-, Verpflegs- und Verwaltungs-Verhältnisse allenfalls zur Besatzung zugezogener Bundestruppen, und die besondern Befugnisse des Platzbefehlshabers, in allen diesen Beziehungen, werden jederzeit die erforderlichen Bestimmungen erfolgen.

Bey der Bestimmung und Repartition des Dienstes, bey der Verwendung und Unterbringung der Truppen, bey der Vorsorge für das Wohl der Kranken und Gesunden, so wie bey Ausübung der Militär-Polizey und sonstigen Befugnisse über die Truppen muß der Platzbefehlshaber stets die größte Unpartheylichkeit gegen alle Theile der Besatzung beobachten, und gleiche Erleichterung gewähren, wenn es der Dienst erlaubt, dagegen aber auch mit gleicher Strenge die gegebenen Befehle vollziehen lassen.

Sobald jedoch der Kriegs- oder Belagerungs-Stand eingetreten ist, bilden sämmtliche Truppen der Besatzung eine besondere Heer-Abtheilung, über welche der Platzbefehlshaber mit den Rechten eines commandirenden Generals den Oberbefehl führt.

In Folge dieses Rechts steht ihm außer dem unbeschränkten militärischen Commando erforderlichen Falls die Aufsicht über den innern Dienst, über die Rechtspflege und Verwaltung in den Truppen-Abtheilungen, und die volle Disziplinar-Gewalt und Gerichtsbarkeit über alle Truppen der Besatzung und deren Offizieren, so wie die Anordnung des standrechtlichen Verfahrens bey den in den militärischen Strafgesetzen bezeichneten Verbrechen zu.

So lange sich ein fester Platz im Friedensstande befindet, soll die Handhabung der allgemeinen Polizey in dem Platze unter Mitwirkung des im täglichen Dienste stehenden Militärs, der Orts-Obrigkeit – verhältnißmäßig wie in einer offenen Friedens-Garnison mit den hiernach enthaltenen Ausnahmen überlassen werden.

Die Polizey-Behörde kann jedoch keine allgemeine polizeyliche Maßregel zur Ausführung bringen, ohne solche zuvor dem Befehlshaber des Platzes zur Einsicht und Genehmigung unterlegt zu haben.

Auch ist derselbe befugt, die Orts-Obrigkeit zu jeder Zeit aufzufordern, die polizeylichen Maßregeln, die ihm zur Sicherung des Platzes geeignet scheinen, in Ausführung bringen zu lassen.

Jedenfalls verfügt er ohne Mitwirkung der Orts-Obrigkeit über Sperren und Oeffnen der Thore und Barrieren und führt die

Aufsicht und Controle über alle Reisende.

Auch darf ohne sein Vorwissen kein öffentlicher Zusammenruf der Einwohner geschehen.

Treten aber Verhältnisse ein, welche den Platzbefehlshaber veranlassen, den Platz als im Kriegsstande befindlich zu erklären, so ist er nach Umständen unter seiner Verantwortlichkeit befugt, alle diejenigen polizeylichen Vorkehrungen aus eigener Machtvollkommenheit zu treffen, welche der Augenblick mit Hinsicht auf den Zweck der Sicherung und Erhaltung des Platzes erheischt.

Mit dem Eintritt des Belagerungsstandes erhält der Platzbefehlshaber neben dem Militär-Commando die vollen Attribute der Civilgewalt, worüber die nähern Bestimmungen in einer besondern Instruction erfolgen werden.

Würde in Zeiten der Noth die Anzahl der Besatzungstruppen nicht hinreichen, den zur Sicherung des Platzes nöthigen täglichen Dienst zu geben, so hat der Platzbefehlshaber das Recht, die waffenfähige Mannschaft aus der Bürgerschaft aufzubieten, und zu allen Diensten und Arbeiten, wie die Besatzungstruppen, mit Ausnahme des äußern Platzdienstes zu verwenden.

§ 23.

Dienstverhältniß des Geniedirectors und Artillerie-Commandanten in einem festen Platze.

Diejenigen Artillerie- und Genie-Offiziere, welchen die Leitung ihrer Waffen in einem festen Platze übertragen ist, werden Artillerie-Director, Genie-Director, wenn aber mit dieser Leitung das Commando ihrer Truppen verbunden ist, Artillerie-Commandant,

Genie-Commandant genannt.

Im Kriegszustande des Platzes, oder schon, wenn wegen zu befürchtender Unterbrechung der Ruhe militärische Maßregeln genommen werden müssen, sind sie, so wie auch der Vorstand des Zeughauses in Allem, was die Instandsetzung des Platzes zur Vertheidigung betrifft, und wo ein Verzug oder eine Anfrage an eine höhere Militär-Behörde nicht mehr zulässig ist, an die Befehle und Aufträge des Platzbefehlshabers gewiesen.

Der Artillerie- und Genie-Director sind verpflichtet, durch gegenseitiges Einverständniß und Zusammenwirken das Interesse des Dienstes zu befördern, den Platzbefehlshaber mit ihrer Erfahrung, Fach- und Local-Kenntniß zu unterstützen, auch unaufgefordert auf alles aufmerksam zu machen, was auf den guten Zustand des Platzes, seine Erhaltung und Vertheidigung Bezug hat.

Nachdem ihr Gutachten in Vertheidigungs-Angelegenheiten stets besondere Aufmerksamkeit anspricht, so sind dieselben, wenn nach ihrer Ueberzeugung und innerhalb ihres Wirkungskreises Bedenken gegen die vom Platzbefehlshaber ihnen zukommenden Ausführungs-Befehle obwalten, bey wichtigen Veranlassungen ermächtigt, und nach Umständen selbst verpflichtet, demselben ihre Gründe in bemessener Weise vorzustellen und eine Entscheidung nachzusuchen, welche der Platzbefehlshaber in der Art, wie sie erbeten worden (: schriftlich oder mündlich :) ertheilen wird. Eine solche Vorstellung darf jedoch nie die Befehle des Platzbefehlshabers beeinträchtigen,

höheren derselbe darauf beharrt.

Waltet in Gegenständen, welche den Platz betreffen, zwischen dem Artillerie- und Genie-Director eine Verschiedenheit der Ansichten ob, worüber beyde sich nicht vereinigen können, so steht die Entscheidung dem Platzbefehlshaber, wenn er nicht ohnehin hiezu ermächtigt ist, in dem Falle zu, wo die Einholung der höheren Entschließung durch Zeit und Umstände nicht zulässig oder Gefahr auf dem Verzug wäre.

Zu den wichtigsten Verrichtungen des Geniedirectors gehört die Instandsetzung des Platzes und die Entwerfung und Ausführung der Herstellungs- und Vertheidigungs-Arbeiten. Es liegt ihm daher ob, die vorgefundenen Vertheidigungs-Entwürfe und Journale zu prüfen, und mit Berücksichtigung der jedesmaligen Verhältnisse, der wahrscheinlichsten Angriffe und der Fortschritte der Erfahrungen, so wie endlich des Umstandes, wie mit den gewöhnlichen oder zunächst benützbaren Mitteln, bey plötzlicher Gefahr das Möglichste geleistet werden könne, einen allgemeinen Vertheidigungs-Plan auszuarbeiten.

Außerdem sind noch getrennte Entwürfe für den Minendienst, Wassermanövres p. p. aufzustellen, damit ein schneller Wechsel der hiemit speciell vertrauten Offiziere keinen nachtheiligen Einfluß auf diesen Theil der Vertheidigung ausübe.

Bey der Vorbereitung des allgemeinen Vertheidigungs-Entwurfes wird zugleich der Geniedirector auf die Vertheilung und Aufstellung des Geschützes, wie solche im Benehmen mit dem Artillerie-

Director festgestellt worden, Rücksicht nehmen.

Der Genie-Director, unter dessen alleiniger Haftung und Verwahrung das Genie-Archiv des Platzes nach den jederzeit bestehenden Vorschriften sich befindet, hat dem Platzbefehlshaber einen Uebersichts-Plan des Platzes, das Detail der Werke, und des Terrains im Angriffsumkreise enthaltend, so wie einen Plan des Berennungsumkreises zu überreichen, und ihm außerdem eine Abschrift des allgemeinen Vertheidigungs-Entwurfes zuzustellen.

Diese Gegenstände sind mit der Unterschrift des Genie-Directors und dem Dienstsiegel des festen Platzes versehen, von dem Platzbefehlshaber wohl zu verwahren und nachzuweisen. Für den gewöhnlichen Kanzley-Gebrauch aber bey der Platz-Commandantschaft soll ein zu diesem Zweck besonders zu fertigender in den Verhältnissen unrichtiger Uebersichts-Plan dienen.

Alle übrigen auf den Platz Bezug habenden Pläne dürfen nicht aus dem Genie-Archiv entfernt werden, daher auch die Einsicht derselben von den hiezu Berechtigten in dem Aufbewahrungs-Locale selbst vorzunehmen ist.

Beym Eintritte der Belagerung oder Berennung und deren Dauer erhält der Platzbefehlshaber noch einen Haupt-Plan des Platzes mit Detail-Plänen der angegriffenen Fronten, (welche schon in Friedenszeiten in benöthigter Anzahl und Auswahl vorhanden seyn müssen) worin die feindlichen Stellungen und

Angriffs-Arbeiten von der Berennung angefangen, bis jeder hiebei ergebenden Veränderung, durch einen Genie-Offizier, unter der Angabe und Aufsicht des Geniedirectors eingezeichnet werden.

Der Artillerie-Director besorgt nach Aufforderung des Platzbefehlshabers zu allen Zeiten die Aufstellung und Verwahrung der Geschütze, er leitet die Artilleriebauten und Arbeiten, und übernimmt, sobald das Zeughaus ihm untergeordnet, auch die damit verbundenen Obliegenheiten.

Er fertiget im Voraus, im Benehmen mit dem Geniedirector, einen besonderen Artillerie-Armirungs-Entwurf, worin die verschiedenen Angriffsfälle und Belagerungs-Epochen, die erforderlichen Materialien zu den Artilleriebauten, die Munition und Waffen und ihre Vertheilung in den Werken pp. für den Vertheidigungszustand, vorgesehen werden, so wie auch, auf welche Art eine solche Armirung bey plötzlicher Unterbrechung der Ruhe, mit den gewöhnlichen Mitteln ausgeführt werden könne.

Wegen Verwahrung des Artillerie-Archivs ist dasselbe zu beobachten, was dem Geniedirector hierüber vorgeschrieben wurde.

§. 24.

Dienst der Besatzung in einem festen Platze.

In ruhigen Zeiten ist der Dienst im Innern eines festen Platzes nach den für den Garnisonsdienst im Allgemeinen gegebenen Vorschriften zu verrichten.

Neben dem Dienst für die innere Sicherheit aber ist in

befestigten Orten vorzüglich für die äussere Sicherheit des Platzes Sorge zu tragen. Es müssen demnach nicht nur die Hauptbefestigungs- und wichtigern Aussenwerke, insbesondere die Zugänge besetzt und bewacht werden; sondern es muss überhaupt der Dienst, den die Besatzung ausserhalb des Platzes zur Vertheidigung desselben und zu ihrer Sicherheit giebt, strenge nach den für den Sicherheitsdienst in Lagern und Cantonnirungen ertheilten Grundsätzen so gehandhabt werden, als wäre die Sicherheit des Platzes jeden Augenblick bedroht.

Den innern Platzdienst mit Einschluss der Wachen in den Aussenwerken versieht die Infanterie. Den Dienst ausserhalb des Platzes, z. B. Recognoscirungen, Patrouillen in der Umgegend p. wird der etwa im Platze befindlichen Reiterey übertragen.

Die Artillerie giebt ihre Park-, Arsenal- und Kasern-Wachen, und die Posten vor den Quartieren ihrer höhern Offiziere. Sollte übrigens die Zahl der Artillerie-Mannschaft nicht ausreichen, sondern dieselbe sonst stark in Anspruch genommen seyn, so wird der Platzbefehlshaber den Umständen gemäss verfügen und die Artillerie-Wachen und Posten theilweise oder ganz von der Infanterie versehen lassen.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Mannschaft der technischen Compagnien.

Sämmtliche Truppen der Besatzung können, wenn die Zahl der Artilleristen nicht ausreicht, zum Dienst bey den Geschützen und Arsenalen,

desgleichen zu den Arbeiten vom Geniewesen verwendet werden.

In unruhigen Zeiten sollen die Wachen besonders bey Nacht durch Pickets (Beywachen) verstärkt werden. Die Dauer dieses Dienstes hängt von dem Ermessen des Platzbefehlshabers ab, kann jedoch über die gewöhnliche Dauer des Wachdienstes nicht ausgedehnt werden. Droht irgend Gefahr, so soll das Reservepicket jeden Abend nach der Retraite in einem der Hauptwache nahe gelegenen Raume versammelt werden und hier bis zum Oeffnen der Thore beysammen bleiben.

Den Wachen in den Außenwerken und den Vorposten soll nach Umständen eine andere Parole und ein anderes Feldgeschrey, als den Posten im Platze gegeben werden, so daß nur den Commandanten sämmtlicher Wachen die Parole und das Feldgeschrey im Platze und in den Außenwerken bekannt gemacht wird.

Bey Verschickungen von Offizieren und Detaschirungen von Truppen erhalten solche unter ähnlichen Umständen zugleich die Parole und das Feldgeschrey, das für die im äußern Sicherungsdienste befindlichen Truppen gegeben ist.

Wenn durch einen Angriff von Außen, oder durch unruhige Auftritte im Innern des Platzes die Sicherheit desselben bedroht wird, muß augenblicklich Allarm geschlagen werden.

Jede Wache, die etwas Feindliches dem Platze sich nähern sieht, oder in unruhigen Zeiten, überhaupt von Außen oder von Innen eine allgemeine drohende Gefahr für die Sicherheit des Platzes

bemerkt, giebt das Allarmsignal, und läßt Meldung machen.

Das gewöhnliche Zeichen des Allarms ist der Generalmarsch; der Platzbefehlshaber kann jedoch aus besonderen Rücksichten ein besonderes Zeichen hiefür bestimmen, welches aber sämmtlichen Abtheilungen der Besatzung bekannt seyn muß. Für den Feuerallarm besteht ein eigenes Zeichen.

Wenn im Platze das Allarmzeichen gehört wird, so müssen sämmtliche Wachen es augenblicklich wiederholen; zugleich treten sie ins Gewehr, und laden, wenn solches nicht schon früher geschehen. Die an den Thoren, Zugbrücken und Barrieren aufgestellten Wachen nehmen alle Vorsichtsmaßregeln, daß Thore und Barrieren nicht überfallen werden. Sind solche offen, und die Zugbrücken herabgelassen, so müssen letztere eiligst aufgezogen, die Barrieren gesperrt, die Thore geblendet, die Thorschlüssel geholt, und die Thore versperrt werden.

Sollte, was bey einer wachsamen Besatzung nicht möglich ist, die Ueberrumpelung so schnell seyn, daß das Thor nicht mehr gesperrt werden könnte, so ist das Fallgitter herabzulassen.

Wenn sich Soldaten außer dem Platze befinden, welche auf den Generalmarsch hereineilen, so ist bey dem Hereinlassen die größte Vorsicht zu beobachten, und die Thore dürfen in keinem Falle früher geöffnet werden, als bis die Zugbrücken in den vorliegenden Ravelins wieder aufgezogen sind.

Sämmtliche Abtheilungen der Garnison stellen sich, wenn Generalmarsch geschlagen wird, in möglichster Schnelligkeit mit Sack und Pack

auf den ihnen angewiesenen Allarmplätzen auf.

Ist ein Aufstand im Innern des Platzes ausgebrochen oder zu befürchten, so werden sämmtliche Abtheilungen sogleich scharf laden.

Die Artillerie-Mannschaft verfügt sich in größter Schnelligkeit auf die ihr angewiesenen Punkte, theils zu den auf den Wällen in den Außenwerken aufgeführten, theils zu den als Reserve verfügbar gehaltenen Geschützen, und der Artillerie-Commandant muß im Voraus seine Disposition hiefür nach dem Verhältniße des aufgeführten Geschützes getroffen haben. Eben so muß derselbe bereits im Voraus die nöthigen Vorkehrungen getroffen haben, daß die aufgeführten Geschütze sogleich mit Munition versehen werden können. Das zur Bespannung der disponiblen Geschütze bestimmte Fuhrwesen begibt sich unverweilt an den Aufbewahrungsort dieser Geschütze.

Die für den Fall eines Allarms zur Verstärkung der Wachen oder zur Bedeckung der Militär-Etablissements im Voraus bestimmten Abtheilungen begeben sich augenblicklich auf die ihnen angewiesenen Punkte. Sind diese Punkte außerhalb der Thore, so werden solche nicht geöffnet, sondern nur die Zugbrücken herabgelassen, und die Mannschaft geht durch das Schlupfthürchen.

Wird aber Geschütz, Munition oder Cavalerie zu einem Thore hinausgeschickt, so wird der Platzadjutant mit der vorgeschriebenen Vorsicht das Thor öffnen, wobei jedoch zu beobachten ist, daß während das Thor offen steht, die Zugbrücke im Ravelin aufgezogen und die Barriere gesperrt seyn muß.

Von den Wachen, so wie von den auf den Allarmplätzen aufgestellten Abtheilungen sind sogleich die vorgeschriebenen Patrouillen in den Werken, so wie in den Straßen des Platzes zu machen. Die Allarm-Instruction muß hierfür die Vorschriften enthalten. Ueberhaupt wird der Platzbefehlshaber alle Maßregeln ergreifen, welche die Sicherheit des Platzes in einem so gefährlichen Augenblicke erfordert, und daher mit Strenge darauf sehen, daß, wenn er, um die Wachsamkeit der Besatzung zu prüfen, Allarm schlagen läßt, sowohl die gegenwärtigen Vorschriften, als die von ihm speciell gegebenen Allarm-Instructionen genau vollzogen werden.

Sämmtliche Offiziere des Platzstabes haben bey entstehendem Allarm sich sogleich beritten bey dem Platzbefehlshaber einzufinden. Dasselbe hat die Abtheilung zu thun, welche der Platzbefehlshaber für einen solchen Fall im Voraus zu seiner Bedeckung bestimmt hat.

Ebenso verfügen sich bey einem entstehenden Allarm der Genie-Commandant mit seinen Offizieren und der Artillerie-Commandant augenblicklich zum Platzbefehlshaber, um von diesem die weiteren Befehle für die zu ergreifenden Sicherheits-Maßregeln zu erholen.

Wenn dem Stabsoffizier der Inspection das Commando in den Außen-Werken übertragen ist, so wird sich derselbe bey entstehendem Allarm augenblicklich dahin verfügen, und alle nöthigen Vorkehrungen treffen.

Sämmtliche Wachen und Abtheilungen dürfen, wenn einmal das Allarm-zeichen gegeben ist, nicht eher wieder einrücken, als bis sie hiezu den Befehl des Platzbefehlshabers erhalten.

Wenn, ohne daß ein Allarmzeichen beobachtet worden wäre, Vorfälle sich ereignen, welche einen Allarmzustand zur Folge haben können, müssen die Truppen, sobald sie Kenntniß davon erhalten, in ihren Quartieren zum augenblicklichen Ausrücken sich bereit halten, demnach auch die Pferde gesattelt oder angeschirrt werden.

Ist aber der Allarmzustand schon eingetreten, und besteht über dessen gefährdende Natur kein Zweifel, so müssen unter solchen Umständen, welche eine Verhinderung der Signalisirung vorauszusetzen lassen, und wahrscheinlich machen, die Truppen unverweilt die allgemeine Allarm-Stellung einnehmen.

Unter Umständen, wo außer den im täglichen Dienste stehenden Truppen die Besatzung der Sicherheit halber dauernd zum Dienste aufgeboten werden muß, ist wo möglich immer die Einleitung zu treffen, daß ein Theil abwechselnd unter dem Gewehre steht, während ein anderer Theil lagert, und der dritte ausruht.

§. 25.

Ausgeben der Parole in festen Plätzen.

In festen Plätzen soll die Parole jederzeit des Abends unmittelbar vor dem Thorschluße ausgegeben werden. Die sämmtlichen Offiziere des Platzstabes und der Stabsoffizier der Garnisons-Inspection begeben sich daher Abends vor der Thorsperre zu dem Commandanten und erhalten hier die Parole. Der Platzmajor verfügt sich sodann auf die Hauptwache zur Austheilung der Parole, und die Platzadjutanten erhalten die Schlüssel, um die Thore zu versperren, und die versiegelten Zettel mit dem Feldgeschrei für die äußeren Wachen.

Auf der Hauptwache müssen sich um dieselbe Zeit die Adjutanten sämmtlicher Truppenabtheilungen einfinden. Diese bilden nun nach dem Range ihrer Abtheilungen einen Kreis, in welchem der Commandant der Hauptwache zunächst links neben dem Platz-Stabsoffizier steht, und von diesem zuerst die Parole erhält, worauf sie im Kreise herum, von dem letzten Adjutanten wieder an den Platz-Stabsoffizier gesagt wird.

Die Adjutanten bringen sodann die Parole ihren Truppen-Abtheilungs-Befehlshabern.

Der Platz-Stabsoffizier bringt in versiegelten Zetteln die Parole für die sämmtlichen Garnisonswachen mit auf die Hauptwache, von wo sie durch die Leute, welche den Abendrapport mit auf die Haupt-Wache gebracht haben, auf die sämmtlichen innern Wachen geschickt wird. Die Wachcommandanten werden allen Patrouillenführern, welche sie verschicken, das zweite Wort der Parole (Feldgeschrei) geben.

Allen äußern Wachen soll ebenfalls nur das zweite Wort der Parole gegeben werden. Sie erhalten dasselbe von dem mit dem Thorschluß beauftragten Offizier in einem versiegelten Zettel, und diejenigen äußern Wachen, welche dieser Offizier bey dem Thorschluß nicht passirt, schicken zur bestimmten Zeit einen Mann auf die nächste Thorwache, um da den versiegelten Zettel mit dem Feldgeschrei zu erholen.

Wenn ein Mann einer äußern Wache nach der Thorsperre desertirt, so muß der Offizier des treffenden Wachbezirks sogleich das Feldgeschrei für sämmtliche äußern Wachen abändern und augenblicklich hierüber

Meldung an die nächste Thorwache machen, von wo dieselbe auf die Hauptwache, und von hier an die Commandantschaft gemacht wird.

Alle Offiziere, die bey einer dienstlichen Verrichtung die Parole nöthig haben, erholen sie bey ihren Commandanten. Werden sie von dem Platzbefehlshaber oder Platz-Stabsoffizier unmittelbar versendet, so erhalten sie von diesen die Parole.

Offiziere, welche Runden oder Patrouillen zu machen haben, erholen bey dem Antritt dieses Dienstes die Parole von dem Commandanten der Wache, von welcher sie ausgehen, in der Regel der Hauptwache.

Dem Genie- und Artillerie-Commandanten soll der Platz-Stabsoffizier die Parole durch einen Feldwebel der Besatzung übersenden.

In jenen festen Plätzen, in welchen vermöge besonderer Allerhöchster Befehle nächtliche Thorsperre nicht statt findet, soll auch, so lange nicht ausdrücklich anders befohlen wird, und so lange sie sich im Friedenszustande befinden, die Parole wie in offenen Garnisonsorten Mittags mit dem Commandantschaftsbefehle ausgegeben werden.

§ 26.

Schließen und Oeffnen der Thore p. – Dienst der Thorwachen.

In festen Plätzen sollen die in den Platz Eingang gebenden Thore mit ihren Nebenwerken, Barrieren und Zugbrücken, alle zugleich, eine Stunde nach Sonnenuntergang geschlossen, und eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang geöffnet werden.

In Zeiten und Orten, wo der Platzbefehlshaber zur besondern Vorsicht aufgefordert ist, bestimmt er das Schließen der Thore den Umständen gemäß.

In Plätzen, welche nicht über fünfzehn Stunden von der Landesgränze entfernt sind, mit Ausnahme der unmittelbar an derselben liegenden, kann nach Ermessen des verantwortlich bleibenden Platzbefehlshabers, während der kürzeren Tage, ein Thor, und auch zwey, wenn die Localität erfordert, bis längstens zur Retraite für den Durchgang benützt werden. Diese Thore werden sodann bey der allgemeinen Schließstunde von den Unteroffizieren ihrer Wachen nur unter Riegel gelegt (geblendet), zum jedesmaligen Durchgang geöffnet, und zur bestimmten Zeit vom Platzadjutanten ganz geschlossen. Auf größere Entfernung von der Gränze können dergleichen Thore zum nächtlichen Durchgang ganz geblendet gehalten werden, wenn nicht besondere Gründe dieser Maßregel entgegen stehen. In diesem Falle wird sich der Platzbefehlshaber dann mit der Polizeybehörde über die hiebey zu beobachtenden Förmlichkeiten verständigen.

Die Schlüssel der festen Plätze sind der Obhut und persönlichen Verantwortlichkeit des Platzbefehlshabers anvertraut.

Jeder einzelne Schlüssel wird mit einem Täfelchen versehen, worauf seine Bestimmung angegeben ist. Die Schlüssel zu den Thoren, Barrieren, Zugbrücken, und andern Oeffnungen, welche auf irgend eine Art Eingang in den Platz geben, werden vom Platzbefehlshaber selbst unter seinem Verschluße geordnet, verwahrt, und zwar alle jene, welche zu demselben Thore gehören, in einem eigenen Beutel unter Aufschrift des Thores.

Die Schlüssel zu den Souterrains, Poternen, Massenwerken,

Wasserleitungen und fortificatorischen Gebäuden der Werke befinden sich, so weit die übertragene Beaufsichtigung und Unterhaltung dieser Theile es nothwendig macht, unter seiner Aufsicht in den Händen des Geniedirectors, welcher sie an einem von ihm verschlossenen Orte aufbewahrt, wozu der Platzbefehlshaber nur einen Nothschlüssel hat.

Wenn aber die Poternen, welche in die Gräben führen, und andere, die Eingang in den Platz geben könnten, nach Außen nicht vermauert, und nur mit hölzernen Thoren versehen wären, bleiben die Schlüssel hiezu in obiger Art beym Platzbefehlshaber. Dasselbe ist bey den Wassergattern, Schützen und Schleusen der Fall, die zum Verschlusse des Platzes, oder zum Ein- und Austritt des Wassers dienen. Der Platzbefehlshaber wird diese Schlüssel, wenn sie nöthig, dem Geniedirector übergeben, zugleich aber alle besondern Maßregeln anordnen, welche der Zweck ihres Gebrauchs hervorruft.

Unter gleicher Voraussetzung wird der Platzbefehlshaber dem Artillerie-Director die zu seinem Dienste nöthigen Schlüssel auf jedesmaliges Erbitten zustellen, und die Schlüssel zu solchen Werken, welche als Magazine benützt werden, oder worin Gebäude der Art sind, so weit der Verschluss nicht dem Platzbefehlshaber oder dem Geniedirector zugewiesen, oder Gründe zur Zurückhaltung bestehen, dem mit der Aufsicht des Magazins beauftragten Individuum übergeben. Die Schlüssel, welche die Eingänge äußerer sich selbst überlassener Werke verschließen, werden, wenn es nothwendig ist, dem im

Werke Befehlenden übergeben.

Wer einen Schlüssel erhält, ist für den Verschluß, die Verwahrung des Schlüssels, und jeden Mißbrauch verantwortlich.

Eine Stunde vor dem Thorschließen sollen die Spielleute der Thorwachen auf dem Hauptwalle während 10 Minuten das Appellzeichen geben. Eine halbe Stunde vor dem Thorschluße wird dasselbe Zeichen während 5 Minuten wiederholt.

Ebenso wird des Morgens ½ Stunde vor dem Öffnen der Thore das Reveilzeichen in der Dauer von 5 Minuten als Vorsignal gegeben. Bey dem Thorschluße wird abendselbst während 5 Minuten das Zeichen des Abschlagens oder Abblasens nochmals wiederholt.

In gleicher Dauer soll nach Anordnung des Platzbefehlshabers bey jedem dieser Zeichen mit der dazu bestimmten Sturmglocke geläutet werden.

Diese Zeichen unterbleiben, sobald es die Klugheit gebietet, und auch in jenen Plätzen, worin nächtlicher Durchgang gestattet ist.

Das Schließen und Öffnen der Thore in festen Plätzen ist Obliegenheit der Platz-Adjutanten. Sind aber mehrere Thore da, und darf der Schluß nicht zu sehr verspätet werden, so wird hiezu der Platzbefehlshaber andere Offiziere der Besatzung beordern. Im Kriegsstande aber sollen die Schlüssel immer hin nur Offizieren vom Platzstabe anvertraut werden.

Von jeder Thorwache sollen zum Abend-Rapport 2 Mann mit

Gewehr und 1 Mann ohne Gewehr, zum Schlüsseltragen vor die Wohnung des Platzbefehlshabers geschickt werden. Sobald von dem Platzbefehlshaber die Parole ausgetheilt ist, nimmt der Platzadjutant die Schlüssel in Empfang, und begiebt sich in Begleitung der von den Thorwachen gesandten Mannschaft an das zu schließende Thor. Wenn der Platzadjutant mit den Schlüsseln am Thore ankommt, tritt die Thorwache ins Gewehr und präsentirt. Nachdem sie wieder geschultert, begiebt sich der Platz-Adjutant, immer von 2 Mann begleitet, bis an die Barrieren; die äußern Wachen, welche er passirt, treten ebenfalls ins Gewehr, und erhalten von demselben das Feldgeschrey auf die vorgeschriebene Art.

In Zeiten der Gefahr wird vor dem Thorschluße von der äußersten Wache eines Thores ein Trupp außerhalb der ersten Barriere aufgestellt, um alle Ankommenden aufs genaueste auszuforschen, und zu verhindern, daß nicht mehrere auf einmal passiren. Erforderlichen Falls erhält zu diesem Behufe die äußerste Thorwache eine kleine Verstärkung von der Wache des Hauptthores.

Die äußere Barriere wird geschlossen, nachdem zuvor die äußern auf dem Glacis stehenden Posten hereingezogen worden. Sodann werden die innern Barrieren gesperrt und die Zugbrücken aufgezogen; endlich das Thor selbst geschlossen.

Die Wachen bleiben so lange unter dem Gewehr stehen, bis dieses geschehen ist. Gleich nach dem Thorschluß hat jeder Wachcommandant

selbst zu untersuchen, ob alle Schlösser, Riegel ꝛc. gut gesperrt sind. Auch müssen alle Wachen bey dem Thorschluß genau untersuchen lassen, ob die in ihrer Nähe befindlichen Poternen u. s. w. Eingang gebende Oeffnungen gut gesperrt sind, und nirgends ein Einbruch oder eine gewaltsame Verletzung zu bemerken ist.

Wenn der Platzadjutant mit den Schlüsseln von der Wache abgeht, wird vor demselben wieder präsentirt, und es werden ihm wieder 2 Mann als Bedeckung mitgegeben, wenn er die Schlüssel zum Platzbefehlshaber überbringt. Einer von diesen 2 Mann bringt sodann auf die Hauptwache die Meldung über den richtigen Thorschluß.

Zur Nachtzeit darf kein Thor ohne dringende Veranlassung und ohne Erlaubniß des Platzbefehlshabers geöffnet werden.

Das nächtliche Thoröffnen geschieht im Friedenzustande durch den Platz-Adjutanten, im Kriegszustande durch den Platz-Stabsoffizier, welcher hiezu stets eine angemessene Bedeckung von der Hauptwache mitzunehmen hat. Die Thorwache schickt zum Leuchten einen Mann mit Laterne mit.

Wenn auf dem Hauptwalle ½ Stunde vor dem Thoröffnen das Reveilzeichen gegeben wird, werden von jeder Wache, wie vor dem Thorschluß, 3 Mann abgeschickt, welche sich vor dem Quartier des Befehlshabers aufstellen. Der Platzadjutant holt zu derselben Zeit hier die Thorschlüssel ab. Ehe das Reveilzeichen gegeben wird, muß von jeder Thorwache, und überhaupt von jeder Wache auf die Hauptwälle ein Unteroffizier oder Gefreiter geschickt

werden, um zu forschen, ob in den Außenwerken Alles ruhig ist.
Nach erfolgtem Verweilzeichen begeben sich die gewöhnlichen Recognos-cirungs-Patrouillen auf die Hauptwache und von hier an die Thor-wachen, wo sie den Platzadjutanten erwarten. Dieser wird von den Thorwachen empfangen wie beym Thorschluß.

Sobald er den Rapport erhalten, daß in den Außenwerken Alles ruhig ist, läßt er das Thor öffnen, die Zugbrücke niederlassen und begiebt sich mit seiner Bedeckung und der Recognoscirungs-Patrouille an die äußere Barriere, worauf die Zugbrücke hinter ihm sogleich wieder aufgezogen wird.

Eben so werden alle übrigen Zugbrücken hinter ihm wieder auf-gezogen und die Barrieren gesperrt. Die äußere Barriere wird sodann geöffnet, die Recognoscirungs-Patrouille hinausgeschickt, und die Barriere wieder gesperrt.

Bis die Recognoscirungs-Patrouille zurück ist, darf ohne beson-dere Erlaubniß des Platzbefehlshabers Niemand zum Thore hinaus oder herein; Alle, welche an die Barriere kommen, müssen in einer Entfernung von 100 Schritten von derselben halten und hier die gänzliche Thoröffnung erwarten.

Nachdem die Recognoscirungs-Patrouille zurückgekommen ist, und sie hierüber dem Platzadjutanten Meldung gemacht hat, läßt derselbe die Barriere öffnen, und mit seinem Zurückgehen werden nun die Zugbrücken aufgezogen.

In Plätzen, welche über 15 Stunden von der Landesgränze ent-

fernt sind, ist es in unbedenklichen Zeiten nicht immer nothwendig, die Rückkunft der Recognoscirungs-Patrouillen abzuwarten; hier kann der Durchgang geöffnet werden, sobald die Recognoscirung ausgetreten und die Einlaß Verlangenden erkannt worden sind, wenn nicht der Platzbefehlshaber aus besondern Gründen anders befiehlt.

Ein Platzoffizier erwartet in jenem Falle die Meldung der Recognoscirung auf der Hauptwache. Dagegen ist in Zeiten, wo die Sicherheit eines Platzes auch nur von ferne bedroht seyn könnte, die Zurückkunft der von allen Thoren ausgegangenen, unter sich in gewiße Verbindung gebrachten Recognoscirungen und der hierauf beruhenden Befehle des Platzbefehlshabers abzuwarten, bevor zur allgemeinen Oeffnung der Thore geschritten werden darf.

Ist es Morgens sehr nebelicht, so muß die Vorsicht beym Oeffnen der Thore verdoppelt werden, und nöthigen Falls solches ausgesetzt bleiben, bis man um sich sehen kann. Es wird sodann die Barriere geblendet gehalten, und die äußere Wache durch die innere verstärkt, bis der Nebel sich verzogen hat. Sollte, wenn die Thore schon geöffnet sind, ein dichter Nebel oder große Dunkelheit so eintreten, daß die Gegenstände in gehöriger Entfernung nicht mehr unterschieden werden können, so wird der Wachcommandant der äußern Barriere diese bis auf weitern Befehl unter Riegel legen. Solches geschieht auch bey einem Feuer-Allarm.

Wenn der Platz-Adjutant mit den Schlüsseln von der Wache abgeht, wird von dieser, welche, wie auch die übrigen Wachen, bisher unter dem Gewehre gestanden hat, präsentirt, und sämmtliche Wachen rücken sodann ein. Das Zurückbringen der Schlüssel, und die Meldung über die Eröffnung geschehen auf dieselbe Art, wie beym Thorschluß.

Wenn in festen Plätzen durch einen Wagen an den Thoren, Barrieren oder Werken etwas beschädigt wird, ist derselbe anzuhalten, und bis zu erfolgter Bestimmung seitwärts zu stellen, damit er den Weg nicht sperre.

Bricht ein Wagen unter oder zwischen den Thoren, so ist, wenn es die Vorsicht gebietet, die Barriere zu schließen, und der Durchgang einzustellen, bis das Hinderniß aus dem Wege geräumt worden.

Nöthigen Falls werden die Wachen ins Gewehr treten. Um zu verhüten, daß unter den Barrieren der Durchgang durch Fuhrwerke, die sich entgegen kommen, gesperrt werde, dient Folgendes zur Richtschnur:

Kommt ein Fuhrwerk vor der äußersten Barriere an, so ruft die daselbst aufgestellte Schildwache: „Halt!“ und läßt das Fuhrwerk halten. Dieser Ruf pflanzt sich von Schildwache zu Schildwache fort, bis zu der Schildwache, die am Hauptthore vor dem Gewehr steht. Von diesem Augenblicke an darf von innen kein Fuhrwerk mehr hinausgelassen werden. Die innerste Schildwache ruft nun: „Vorwärts!“ und dieser Ruf pflanzt sich

ebenfalls wieder bis zur äußersten Schildwache fort. Nun erst läßt diese das Fuhrwerk abfahren.

Mehrere hintereinander folgende Fuhrwerke dürfen nur in angemessenen Zwischenräumen durchziehen, damit nicht alle Zugbrücken zumal befahren werden, und falls es die Noth erfordert, immerhin noch eine aufgezogen werden kann. Will ein Fuhrwerk hinaus, so ruft umgekehrt die innerste am Hauptthore befindliche Schildwache: „Halt!“ und hält das Fuhrwerk so lange an, bis von der äußersten Schildwache der Ruf: „Vorwärts!“ erfolgt ist.

Bricht ein Fuhrwerk auf einer Brücke, so soll der Wachkommandant augenblicklich die übrigen Brücken aufziehen und die Wache so lange ins Gewehr treten lassen, bis das Hinderniß beseitigt ist.

Zu allen Zeiten, wenn ein starker Verkehr von Menschen unter den Thoren statt findet, bleibt die Hälfte der Wachmannschaft abwechslungsweise unter dem Gewehre.

Bedeckte Wägen müssen vorerst aufs genaueste untersucht werden, ehe ihnen der Eingang erlaubt wird.

Alle Einpassirenden werden außerhalb des Thores oder der Barriere von der äußersten Wache, die Auspassirenden aber innerhalb des Thores von der innern Thorwache examinirt.

Die Thorwachen dürfen weder bewaffneten noch unbewaffneten Truppen ohne Ermächtigung des Platzbefehlshabers den Durchzug gestatten. Dieser wird jedoch für den Durchlaß der Besatzungstruppen zu täglichen und andern Diensten, Wasser und sonstigen

Uebungen allgemeine Weisungen ertheilen, so weit nicht die nachfolgenden Bestimmungen anders verfügen, unbeschadet übrigens der unter vorhererregenden Umständen von den Wachen zu ergreifenden Gegenmaßregeln.

Nähern sich auswärtige oder fremde Truppen einem festen Platze, so wird die vorderste Barriere bey Zeiten geschlossen, die äußere Thorwache tritt sogleich ins Gewehr, meldet es, und schickt eine Patrouille ab, um die Truppe zu erkennen. Die Barriere wird nach dem Austritt der Patrouille wieder geschlossen.

Auf gute Kennenweite von der Truppe hält die Patrouille und macht sich fertig. Der Führer stellt die Anrückenden durch den Zuruf: „Halt! Wer da!" Auf die Erwiederung „Bayern!" oder bey fremden Truppen des Namens ihrer Nation, folgen die Fragen:

1, Wer ist der Commandant?

2, Wie stark ist die Truppe?

3, Was ist ihr Begehr?

Der Patrouillenführer tritt nach empfangenen Antworten etwas näher, um sich durch die besondern Kennzeichen von der allgemeinen Richtigkeit der Angaben zu überzeugen, und läßt das in Erfahrung Gebrachte seiner Wache melden. Die Patrouille schultert und bleibt bis zum Einruf stehen, darf jedoch weder der Truppe, noch Einzelnen die Annäherung gestatten.

Der Thorwach-Commandant giebt die Meldung weiter, oder kann

sie zuvor durch neue Fragen noch vervollständigen lassen, nöthigen Falls auch durch Berufung eines Offiziers z. vor die geschlossene Barriere. Unter ganz unbedenklichen Umständen darf der Commandant der Truppe oder ein Offizier eingelassen werden, um sich zum Platzbefehlshaber zu begeben.

Bey erfolgter Erlaubniß zum Einmarsche ruft die Wache ihre Patrouille ab, und bleibt bis nach Beendigung des Vorüberzuges der Truppen und ihres Gepäcks unterm Gewehr.

Würde der Befehl zum Einlaß solcher Truppen schon vorliegen, so müssten sie dennoch angehalten, befragt und erst eingelassen werden, wenn sie als die Bezeichneten bekannt sind.

In Festungen soll, je nach den Umständen, dieses auch auf die ausgerückten, in den Platz wieder zurückkehrenden Besatzungstheile Anwendung finden.

Wenn die Truppen nicht als diejenigen erkannt werden sollen, für welche sie sich ausgeben, oder wenn es andere als verbündete Truppen sind, und die Anzeige ihrer Ankunft bey der Wache nicht vorliegt, so hat der Wachcommandant auf die erste Meldung hievon die Truppen entweder in weiterer Entfernung anzuhalten, oder wo dieses nicht mehr möglich ist, durch den Patrouillenführer auffordern zu lassen, bis zur Ankunft eines Platzoffiziers auf die vom Platzbefehlshaber vor jedem Thore im Voraus bestimmte Entfernung sich zurückzuziehen. Die Patrouille folgt mit etwas größerem Abstande, um die Truppe zu beobachten. Gehorcht die Truppe

dieser Aufforderung nicht, oder setzt sie bey der Ankunft ungeachtet des zweymal wiederholten: „Halt!“ den Weg gegen das Thor fort, oder zeigt sie sich auf irgend eine andere Art als feindliche Truppe, so giebt die Patrouille Feuer und zieht sich gegen die Wache zurück.

Alle Wachen, welche dazu beytragen können, weisen nun mit kräftiger Hand jeden Versuch des weiteren Anrückens ab.

Wenn Truppen bey Nacht, oder zu einer Zeit vor dem Platze ankommen, wo die Gegenstände in gehöriger Entfernung nicht mehr genau unterschieden werden können, so darf die äußere Barriere, wenn sie auch nur unter Riegel gelegt wäre, zum Austritt der Recognoscirungs-Patrouille nicht geöffnet werden.

Es ist unter Beobachtung aller früher erwähnten Sicherheitsmaßregeln sich darauf zu beschränken, die Truppen durch Zuruf so weit als möglich vor der äußern Barriere anzuhalten, die bestimmten Fragen an sie zu stellen, und ihren Befehlshaber, wenn sie sich als vaterländische oder verbündete angeben, zur Ertheilung der weitern Aufschlüsse an die Barriere zu berufen.

Jede weitere Annäherung muß den Truppen untersagt bleiben, bevor nicht der Platzbefehlshaber entschieden hat.

Sind Vorwachen ausgestellt, so dürfen solche nicht zugeben, daß eine auswärtige nicht im Platze garnisonirende Truppe ohne Erlaubniß des Platzbefehlshabers im Bereiche der Waffenwirksamkeit um den Platz marschire.

Einzelne Bewaffnete, welche vor dem Platze ankommen, sind nach ihrer Erkennung als bayerische oder befreundete einzulassen, und wenn sie nicht zur Besatzung gehören, durch einen Bewaffneten auf die Hauptwache zu geleiten. Folgen mehrere hintereinander, so sind sie einer Truppe gleich anzuhalten, eben so im ersten Falle, wenn Verdacht besteht.

Einzeln ankommende Deserteure werden durch Bewaffnete auf die Hauptwache gebracht, in größerer Anzahl aber wie ankommende Truppen behandelt.

Bewaffnete und berittene Deserteure müssen bei der Ankunft die Waffen ablegen und absitzen, Pferde und Waffen werden sodann mit der nöthigen Vorsicht übernommen.

§ 27.

Verhalten der Schildwachen in festen Plätzen u. deren Vertheidigungs-Werken.

Die Obliegenheiten der Schildwachen in festen Plätzen und deren Vertheidigungs-Werken sind im Allgemeinen in den Garnisons-Dienst-Vorschriften, und für den äußern Platzdienst in den für Feldwachen gegebenen Bestimmungen enthalten.

Was die polizeiliche Aufsicht in festen Plätzen überhaupt betrifft, so wie für jene Schildwachen, welche zu besondern Zwecken aufgestellt werden, wird der Platzbefehlshaber jederzeit die durch die Umstände gebotene specielle Instruction geben.

Die Schildwachen auf Wällen nehmen die Front auswärts, und wenden sich nach innen nur, wenn ihre Sicherheit von daher bedroht ist, oder sie Jemand anzurufen haben.

Alle auf dem Hauptwalle und außer demselben aufgestellten Schildwachen müssen, sobald es finster geworden ist, zum Zeichen ihrer Munterkeit alle Viertelstunden mit dem Glockenschlag den lauten Ruf: „Habt Acht!" hören lassen. Bleibt ein solcher Ruf aus, so muß die nächst stehende Schildwache dieses durch Rufen, das von den folgenden Posten abgenommen wird, auf die nächste Wache melden, von welcher augenblicklich eine Patrouille zur Untersuchung abzusenden ist.

Ebenso müssen von den auf dem Hauptwalle und außerhalb desselben stehenden Posten vom Thorschluß bis zum Thoröffnen alle Vorübergehenden mit: „Halt! Wer da!" angerufen werden. Erhalten sie auf dreymaliges Anrufen keine Antwort, so suchen sie die Person zu arretiren, oder geben je nach den Umständen Feuer, und ziehen sich, wenn es nothwendig, nach ihrer Wache zurück.

Die Brustwehren dürfen nur von den über die Vertheidigungs-Werke aufgestellten Offizieren und deren Umgebung, oder denjenigen, welche dabey beschäftigt sind, betreten, und auf dieselben nur Offiziere und die im Dienste befindliche Mannschaft gelassen werden.

Es darf Niemand gestattet werden, einen unerlaubten Weg zu nehmen, über Pallisaden, Sturmpfähle, spanische Reiter und Barrieren, über Mauern, Erdböschungen, Schleusen u. s. w. zu steigen und an der Escarpe oder an den Brückenseilen etwas aufzuziehen oder hinunter zu lassen. Sollte eine Schildwache etwas dergleichen bemerken, so hat sie augenblicklich Lärm zu machen, die Individuen, welche einen solchen Versuch machen, anzurufen, und zu arretiren, oder durch

die herbeygerufene Patrouille avertiren zu lassen.

Bemerkt eine Schildwache inner- oder außerhalb der Werke Jemand mit Zeichnen beschäftigt; so muß sie, wenn ihr die Erlaubniß hiezu nicht bekannt wäre, und es in ihren Postenbereich fällt, das Individuum bis zur nähern Ermittelung anhalten, außerdem aber alsogleich die Wache in Kenntniß setzen lassen. In Werken oder auf fortificatorischen Gründen darf sie ohne Bewilligung keine Nachgrabungen, Schuttabladungen, Demolirungen, oder sonstige Veränderungen vornehmen lassen.

Ueberhaupt sollen die Schildwachen in allen Fällen, in welchen sie etwas bemerken, was den für die Erhaltung der Sicherheit des Platzes gegebenen Vorschriften entgegen ist, augenblicklich durch Rufen auf die nächste Wache, das Abschicken einer Untersuchungs-Patrouille veranlassen.

Schildwachen an äußern Thoren, Barrieren und Schlagbäumen fester Plätze sollen auf die, von Außen in großer Anzahl zerstreut oder vereinigt sich nähernden Personen, Truppen, Wägen, schon auf weiter Entfernung aufmerksam seyn, und den Wachcommandanten hievon in Zeiten benachrichtigen.

Die Schildwache am Schlagbaum schließt diesen, wenn Jemand auf den Zuruf zu halten, langsam zu fahren oder zu reiten, nicht achten würde, oder wenn es während der Examinirung der Passanten eingeführt ist. Ihre Stellung ist jederzeit an der Seite, wo der Schlagbaum herabgezogen wird, um dessen Kette sogleich ergreifen zu können.

Diese Schildwachen, so wie jene in den bedeckten Wegen, auf Brust-

wehren oder hinter geschlossenen oder abgetragenen Brücken, sollen des Nachts, theils aus Vorsicht, theils zur Vermeidung von Unglücken die von Außen Kommenden rechtzeitig durch Anruf anhalten.

Wenn solchen Schildwachen von Außen kommende Briefe, Zeitungen u. übergeben werden wollen, oder wenn Meldungen an vorstehende Wachen anlangen, haben sie den Wachcommandanten zuzurufen, ohne selbst etwas zu übernehmen.

§. 28.

Runden und Patrouillen in festen Plätzen.

Runden und Patrouillen sollen mit der größten Genauigkeit und Aufmerksamkeit gemacht werden. In der Regel soll immer ein Offizier des Platzstabes eine der Runden machen.

Der Platzbefehlshaber kann nach Beschaffenheit der Umstände die Anzahl der Runden vermehren und auch Gegenrunden anordnen, um sich von der richtigen Ausführung der angeordneten Runden zu überzeugen.

Ebenso muß ein wohlgeordnetes Patrouillensystem die Sicherheit des Platzes sowohl gegen Außen als von Innen begründen. In der Regel soll vom Thorschluße bis zum gänzlichen Eröffnen jede halbe Stunde, und auch öfter, wenn es die Vorsicht erheischt, längs des ganzen Umfangs der Werke von einer Wache zur andern eine Patrouille gemacht werden.

In festen Plätzen, dem Walle folgend, sollen die Runde machenden Offiziere die Brustwehr öfters besteigen, um zu forschen, ob Außen Alles ruhig ist, und ob der viertelstündige Ruf der Schildwachen keine Unterbrechung andeute, wovon sie sich auch überzeugen können, indem sie in Zwischenzeiten den Ruf bey einer Schildwache beginnen lassen werden.

Die Runden werden mit Bedeckung gemacht, und darf sich hiebei, wenn dem Visitirenden die nähere Besichtigung der auf seinem Weg liegenden Gegenstände obliegt, einer Laterne bedient werden.

Runden und Patrouillen wird, nachdem sie gestellt sind, das Feld-Geschrey abgefordert, im übrigen das in den Garnisonsdienst-Vorschriften vorgezeichnete Verfahren beobachtet.

C. Stations-Commando.

§. 29.

Dienstverhältniß eines Stations-Commandanten.

Wenn die Truppen in Marsch- oder Kantonirungsquartieren dislocirt sind, hat da, wo kein besonderer Platzcommandant definitiv aufgestellt ist, derjenige Truppenbefehlshaber, welcher in der Station der höchste im Range ist, das Stations-Commando zu führen. Das Dienstverhältniß eines solchen Stations-Commandanten zu seinen unmittelbaren Vorgesetzten im Truppen-Corps-Commando bleibt unverändert, wie das eines Detachements-Commandanten.

Rückt eine Truppenabtheilung, deren Befehlshaber höheren Rang als der bisherige Stations-Commandant hat, in die Station ein, um zu verweilen, so geht das Stations-Commando auf jenen über, wenn er sich dessen nicht begeben sollte.

Die Pflichten und Befugnisse eines Stations-Commandanten in Beziehung auf die allgemeine Militär- und Local-Polizey, ferners auf die Beschützung und Sicherung des Stationsortes sind im Wesentlichen den Pflichten und Befugnissen eines Platzcommandanten

gleich, nur immer mit der Rücksicht, daß die Stations-Commandanten auch in Gegenständen, die den Platzdienst in der Station betreffen, sich als untergeordnete Commandos zu betrachten haben, die von den Befehlen und beziehungsweise von den Oberbefehlen der abwesenden Truppenbefehlshaber, von deren Abtheilungen die Stationen besetzt sind, abhängen.

Die Truppen, die etwa in die Station kommen, ohne in dieselbe zu gehören, sind mit Ausnahme der Gegenstände, welche sich auf die Erhaltung der allgemeinen Militär-Polizey im Orte beziehen, und unbeschadet der durch das allgemeine militärische Dienstverhältniß gebotenen Rücksichten, in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen von den Befehlen des Stations-Commandanten unabhängig.

Vom Regiments-Commandanten an aufwärts hat jeder Stations-Commandant das Recht, nach Verhältniß der Stärke der in der Station befindlichen Truppen einen Stabsoffizier, Hauptmann oder Rittmeister zu beordern, der unter seiner unmittelbaren Leitung, im Verhältniß wie ein Commandant zum Gouverneur, das Detail des Stationsdienstes leitet. Ueberdieß kann jeder Stations-Commandant nach Verhältniß der Stärke der Stations-Truppen einen Offizier oder Unteroffizier wählen, der die dem Platzadjutanten im Garnisonsdienste zukommenden Geschäfte zu versehen hat.

D. Etappen-Commando.

§. 30.

Etappenplätze, und Dienstverhältnisse eines Etappen-Commandanten.

Etappenplätze sind diejenigen Orte, welche die Entfernung der Tagmärsche und den Centralpunkt eines Bezirkes bezeichnen, innerhalb

Bayerische Staatsbibliothek München

welchen marschirende Truppen Unterkunft, Verpflegung und Transport-Mittel erhalten.

Der in einem solchen Platze und dessen Bezirke aufgestellte Militär-Befehlshaber hat in diesem das Quartierwesen zu reguliren, und für angemessene Unterkunft, Verpflegung und Transportmittel der marschirenden Truppen zu sorgen; alles gemäß den hiernach erhaltenen Bestimmungen, den Verpflegs-Regulativen, oder den speciellen Weisungen, oder beym Marsche fremder Truppen gemäß den etwa bestehenden Verträgen.

Die Legitimation zu Quartier, Verpflegung und Transportmitteln geht zunächst vom Etappen-Commandanten aus, und die Civilbehörden des Etappenplatzes oder Bezirks sind gehalten, alle dergleichen Forderungen von Seite der Truppen als unbefugt abzulehnen, bis sie eine Anweisung hiezu vom Etappen-Commando erhalten haben.

Solche Anweisungen sind erforderlich sowohl beym Marsche größerer Colonnen, als auch in Fällen, wo nur Einzelne Quartier oder Transportmittel erhalten sollen. Ist die Anweisung erfolgt, so wird die Besorgung des Weitern unter steter Aufsicht des Etappen-Commandanten den Civilbehörden übertragen.

Zu diesem Ende muß sich der Etappen-Commandant vollständige Kenntniß über das Leistungsvermögen jeder einzelnen Gemeinde seines Bezirks verschaffen, um nach der Zahl und Beschaffenheit der Privat- und öffentlichen Häuser, der Scheuern und Stallungen, nach dem Verhältnisse des Viehstandes, des Vermögens oder des Steuer-

standes der Bürger und der Gemeinden zu einander, das Quartier- und Vorspannsumlagen reguliren und die Gebäulichkeiten ausmitteln zu können, die sich etwa zu Magazinen, Spitälern, Arrest-, Wach-Localen u. s. w. eignen.

Was die Beobachtungen beym Marsche einer Colonne in Beziehung auf Dislocation u. s. w. betrifft, so ist das Nöthige hierüber in dem Verhalten in den Marschquartieren §. 58 enthalten.

Hiebey wird dem Etappen-Commandanten zur Pflicht gemacht, einerseits zwar den billigen Forderungen der Truppen möglichst zu entsprechen, z. B. Truppen, die einen großen Marsch gemacht haben, oder erst bey Nacht eintreffen, wo möglich am Etappenort, oder in der Nachbarschaft unterzubringen, – andererseits aber auch das Interesse des Etappenbezirks und der einzelnen Einwohner zu berücksichtigen, und die Einquartierungslast sowohl, als die Leistung der Transportmittel auf sämmtliche zum Etappenbezirke gehörigen Ortschaften möglichst gleich und stets im Verhältniß zu ihren Mitteln zu vertheilen, etwaige Ungleichheiten aber, die unvermeidlich waren, zu anderer Zeit auszugleichen.

Anweisung auf Quartier und Verpflegung, es sey an kleinere Truppenabtheilungen, oder an einzelne Militärpersonen, wird nur dann ertheilt, wenn sie sich über ihre Berechtigung hiezu durch eine Ordre oder Marschroute, oder in Ermanglung dieser wesentlichen Erfordernisse sonst genügend ausweisen können.

Alle Marschrouten werden von dem Etappen-Commando geprüft, und

wenn nichts daran auszustellen ist, zum Behuf der Fortsetzung des Marsches vidirt.

Neue Marschrouten stellt das Etappen-Commando bis zur nächsten Etappe aus, wenn es sich von der Nothwendigkeit und der Berechtigung hiezu überzeugt hat. Von Truppen-Commando's sollen neue Marschrouten gegen angeblich verlorne nur nach vorausgegangener Revision des Standes der Mannschaft und Pferde ausgestellt werden.

Armeelieferanten u. d. gl. Personen, die den Truppen-Corps folgen dürfen, ohne in die Classe der Militär-Personen zu gehören, erhalten keine Marschrouten, und somit – ohne höheren Befehl – auch keine Anweisung auf Quartier, Verpflegung und Transportmittel.

Rasttage im Etappenbezirke, im Falle solche nicht schon im Marschbefehle angeordnet sind, werden von dem Etappen-Commando nur in dem Falle bewilligt, wenn der Marsch bereits mehrere Tage gedauert hat, oder die Umstände sonst dringend erscheinen.

Das Etappen-Commando darf nicht zugeben, daß marschirende Truppenabtheilungen, Commando's, Transporte oder einzeln reisende Militärpersonen von der durch den Marschbefehl bestimmten Route und von den tagreisen Distanzen willkührlich abweichen.

Nur bey außerordentlichen Ereignissen ist das Etappen-Commando ermächtigt, eine Abweichung von der ursprünglichen Marschroute zu gestatten, in welchem Falle die Ursache der veränderten Instradirung in der Marschroute anzumerken ist.

Einzelne Militärpersonen, insbesondere Nachzügler, die zu ihren

Corps stoßen sollen, müssen angehalten werden, ihren Weg ohne Aufenthalt fortzusetzen. Ausnahmsweise kann sie das Etappen-Commando unter seiner Verantwortlichkeit zurückbehalten, wenn ihre Sicherheit es erfordert, oder wenn es der Ordnung halber zweckmäßig ist, sie in größerer Anzahl zusammen marschiren zu lassen; in welchem Falle sie unter das Commando eines Offiziers oder Unteroffiziers gestellt und nachgeschickt werden sollen.

Ueber die Berechtigung zu Transportmitteln müssen sich Truppen und einzelne Personen ausweisen. Ohne Ordre oder Marschroute werden Transportmittel nur an Kranke oder Verwundete, oder wenn der Dienst sonst die Stellung derselben nothwendig erheischt, abgegeben. Selbst die Offiziere, welche allein reisen, ohne krank zu seyn, können auf Transportmittel keinen Anspruch machen, wenn sie nicht durch ihre Marschroute darauf angewiesen sind, oder die Dringlichkeit schneller Weiterbeförderung darzuthun vermögen.

Wenn in der Marschroute überhaupt nur die Anweisung auf Transportmittel ohne Angabe der Art und Zahl derselben enthalten ist, oder wenn in besondern Fällen mehr Vorspann erforderlich seyn sollte, so ist es Sache des Etappen-Commandanten, die Bewilligung der Transportmittel nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen, und dabey die Beschaffenheit der Wägen, der Pferde, der Gegend und der Wege zu berücksichtigen.

Wo die Berechtigung zu den Transportmitteln nicht schon in der Marschroute liegt, wird der Grund der Bewilligung auf derselben

von dem Etappen-Commando beygesetzt.

Alle Transportmittel werden nur von einem Etappenplatze zum andern, oder von einem Nachtquartier ins andere abgegeben. Ohne die höchste Noth soll hierin keine Ausnahme gestattet oder nachgesehen werden.

Sollten sich marschirende Truppen beygehen lassen, in einem Etappenbezirke Transportmittel eigenmächtig zu requiriren, oder gewaltsam wegzunehmen, oder solche weiter mit sich führen, als erlaubt ist, oder sollten die Fuhrleute mißhandelt und die Pferde so übertrieben worden seyn, daß sie [illegible] in Folge dieser Uebertreibung auf der Stelle oder unmittelbar darauf gefallen sind, so hat der Etappen-Commandant von dem Befehlshaber des marschirenden Corps nicht nur die Bestrafung der Excedenten, sondern auch Ersatz für den Beschädigten zu verlangen, wozu der Befehlshaber des marschirenden Corps nach Umständen unter Regreßnahme an den Schuldigen angehalten wird.

Wegweiser werden von dem Etappen-Commando jederzeit dahin bewilligt, wo Verirrung auf Abwege möglich ist.

Allen Militär-Transporten ist von dem Etappen-Commando thätiger Beystand zu leisten, ebenso zu ihrer Unterkunft oder Weiterbeförderung.

Courieren, einzeln reisenden hohen Offizieren u. s. w. kann der Etappen-Commandant nöthigen Falls Escorten zu ihrer Sicherheit bewilligen, wenn Mannschaft zu seiner Verfügung gestellt ist.

Wenn Verpflegung aus Magazinen statt hat, muß sich der Etappen-Commandant wo möglich bey den Hauptfassungen einfinden, um die Anstände zwischen den Truppen einerseits und den Civilbehörden oder Verpflegsbeamten andererseits zu beseitigen, und die Ordnung und Reihenfolge, in welcher die Austheilungen erfolgen sollen, zu erhalten.

Der Etappen-Commandant sorgt, daß über jede Leistung, welche an die Truppen gemacht worden ist, vorschriftmäßige Bescheinigung erfolge.

Desgleichen ist es seine Pflicht, kranke Militärpersonen, welche auf dem Marsche zurückbleiben, oder zurückgelassen worden sind, zur ordentlichen Verpflegung in das Etappen-Spital aufzunehmen, oder wenn ein solches nicht vorhanden ist, in das nächste Haupt-Spital bringen zu lassen.

Wenn durch außerordentliche Umstände die sonst gewöhnliche Verpflegungsweise der marschirenden Truppen gefährdet ist, so muß er alle Mittel, die ihm erlaubter Weise zu Gebot stehen, benützen, um den Bedarf herbeyzuschaffen und zu sichern.

Er sucht alle Streitigkeiten zwischen Militärpersonen und Bürgern beyzulegen, schützt die Letztern gegen unbefugte Ansprüche und ungebührliches Benehmen der Erstern, und verschafft denen Recht, wenn solches auf ihrer Seite ist. Wenn es nöthig ist, setzt er sich mit dem Befehlshaber der marschirenden Truppen in Einverständniß, besteht auf Einhalten der Ordnung, und führt bey

Mangel oder Verweigerung der Abhülfe Klage bey seiner Behörde.

Marsch-Colonnen, deren Befehlshaber dem Etappen-Commandanten im militärischen Range vorgehen, empfängt derselbe, wenn er nicht durch anderweitige Geschäfte gehindert ist, beym Einmarsche in den Etappenplatz, und ist bey ihrem Abmarsche zugegen. Jedenfalls macht er dem Colonnen-Commandanten, dem er im Range nachsteht, den ersten Dienstbesuch.

Der Etappen-Commandant muß ein Tagbuch führen, worin die von ihm ertheilten Anweisungen auf Quartier, Verpflegung und Transportmittel eingetragen werden, so zwar, daß daraus

1, die Anzahl der einquartirten Generale, Stabs- und übrigen Offiziere nach dem militärischen Range, der Unteroffiziere und Soldaten, -
2, die Waffenart, Nummer oder der Namen der Regimenter und Brigaden u. s. w. -
3., die Zahl der Pferde, -
4, der Tag der Einquartierung, und ob solche auf einen oder mehrere Tage angewiesen worden, -
5, die Ortschaften, welche in Concurrenz gezogen worden sind, und das Verhältniß, wie solches geschehen, -
6, die Zahl der Portionen und Rationen, auf die bey der Magazins-Verpflegung Anweisung gegeben worden ist, und
7, die Zahl der abgegebenen Wagen und Vorspannpferde u. s. w.

genau ersehen werden können.

An den Orten, wo sich kein eigener Platz- oder Stations-Commandant befindet, hat der Etappen-Commandant zugleich die Befugnisse eines k. Militär-Commandanten des Platzes und des Bezirkes, und in dieser Eigenschaft die Sorge für die militärische Polizey, wozu er die etwa zu seiner Verfügung gestellten oder requirirten Militärabtheilungen verwendet.

Besteht neben dem Etappen-Commando ein besonderes Platz-Commando in dem Etappenplatze, so ist der Etappen-Commandant dem Platz-Commandanten untergeordnet, und besorgt unter dessen Autorität die ihm eigenthümlichen Geschäfte. Wo sich neben dem Etappen-Commando ein Stations-Commando befindet, handhabt letzteres die militärische Polizey, und leistet dem Etappen-Commandanten mit den ihm zu Gebot stehenden Mitteln die erforderliche Beyhülfe.

Drittes Capitel.

Von der Natural-Verpflegung.

§. 31.

Regelmäßige Leistungen.

Die Verpflegung der Truppen mit Lebensmitteln kann bestehen in

1, Quartier-Verpflegung,

2, Quartier- und Magazins-Verpflegung,

3, Magazins-Verpflegung.

Bey der Quartierverpflegung erhalten Offiziere und Militär-Beamte nach Maßgabe ihres Ranges, auf Märschen und in Cantonnirungen, außer Wohnung, Feuer und Licht, eine bestehenden Regulativen oder in Ermangelung solcher, billigen Anforderungen entsprechende Beköstigung durch den Wirth.

Unteroffiziere und Soldaten haben sich mit dem Zimmer ihres Wirthes zu begnügen, von dem sie auch die Kost im Verhältniß ihrer Portion erhalten.

Die Fourage wird, wo möglich, aus Magazinen gefaßt, welche die Landesbehörden einrichten.

Bey Quartier- und Magazins-Verpflegung werden die tarifmäßigen Portionen aus Magazinen entweder von dem Militär oder den Wirthen gefaßt, und von letztern zubereitet.

Wohnung, Feuerung, Licht und Fourage sind wie bey der Quartier-Verpflegung.

Die Magazinsverpflegung findet statt, wenn die Truppen in Lagern stehen, oder überhaupt für die Zubereitung ihrer Lebensmittel selbst zu sorgen haben.

Bey der Abgabe und dem Empfange der Lebensmittel und anderer Gegenstände aus Magazinen und sonstigen Vorräthen ist in Beziehung auf militärische Ordnung und Polizey Folgendes zu beobachten.

Die Mannschaft marschirt zum Empfange in gehöriger Ordnung, und wenn die Fassung nicht zu weit von dem Standorte der Truppen statt findet, unbewaffnet ab; die dazu beorderten Offiziere und Unteroffiziere aber sind jederzeit nach Vorschrift bewaffnet.

Auf dem Fassungsplatze wird nach dem Waffen- und Nummern-Rang, nach welchem die Austheilung erfolgt, aufmarschirt. Bey öfter sich wiederholenden Fassungen aber findet eine regelmäßige Abwechslung in den Waffengattungen dadurch statt, daß jene Abtheilung, welche beym ersten Empfange anfing, beym zweyten die letzte, dagegen die zweyte Abtheilung die erste, und diese sodann beym dritten Empfang die letzte wird.

Kommt jedoch eine Abtheilung erst, wenn die Abgabe schon an eine ihr im Range nachgehende Abtheilung begonnen hat, so muß dann erstere warten, bis die im Empfang begriffene Abtheilung abgefertigt ist.

Bey jeder Fassung sollen die Verpflegsbeamten der Truppenabtheilungen, welche Fassungen zu machen haben, gegenwärtig seyn, um die Austheilung und Bescheinigung des Empfangenen zu besorgen.

Dieselben sollen sich zu dem Behufe mit Ausweisen, welche von-

den Befehlshabern ihrer Abtheilungen unterschrieben und erforderlichen Falls von den geeigneten Behörden contrasignirt seyn müssen, versehen.

Die zu den Fassungen befehligten Offiziere und Unteroffiziere haften nicht nur für die Ordnung auf dem Marsche und dem Austheilungsplatze, sondern sie haben auch darauf zu sehen, daß die Gebühr richtig und von guter Beschaffenheit erhalten werde, und daß die Magazinsbeamten vor ungestümen Andrang, ungebührlichen Forderungen und Beleidigungen gesichert werden.

Besteht in Beziehung auf die Austheilung irgend ein Grund zur Unzufriedenheit, so darf Niemand sich selbst Recht gegen Magazins-Beamte nehmen.

Wird den etwaigen Beschwerden nicht gleich bey der Fassung abgeholfen, so soll Meldung erstattet, und solche nach Umständen bis an den commandirenden General gebracht werden.

Bey größern Fassungen, wo die Mannschaft mehrerer Truppenabtheilungen an entfernte Austheilungsplätze marschirt, sollen zur Mitwirkung bey den polizeylichen Verrichtungen Gendarmen anwesend seyn.

Jeder Empfang soll bescheinigt, und in den Empfangsscheinen der Name des Corps und der Truppenabtheilung, die Gesammtzahl der Portionen und Rationen in Ziffern und Worten, der Betrag des Gewichts oder Maßes der einzelnen Portion oder Ration, die Kopfzahl der Offiziere, Mannschaft und Pferde, für welche der Empfang, auf wie viel Tage, aus welchem Magazine, oder von welcher Gemeinde, wo und wann statt findet, ausgedrückt, und der Name und Dienstgrad des

betreffenden Truppenabtheilungs-Commandanten unterschrieben seyn.

Auf ähnliche Weise ist auch Verspann zu bescheinigen.

b) Mit dem Empfangsscheine ist ein gleichlautender Gegenschein der abgebenden Behörde zur alsogleichen Bestätigung zu übergeben.

Sobald die Mannschaft jeder gefassten Truppenabtheilung ihren Antheil empfangen hat, marschirt sie ab, wenn nicht der Sicherheit wegen alle Truppenabtheilungen unter Bedeckung zusammen marschiren müssen.

Bey der Meldung über den Vollzug des Empfangs wird der Gegenschein eingereicht, und angezeigt, ob und welche Anstände sich bey dem Empfang ergeben haben. Die Austheilungen im Regimente, Bataillon, in den Compagnien und Escadrons geschehen in Gegenwart der Offiziere vom Dienste an den hiezu bezeichneten Plätzen.

Zuerst wird vom Stabe, dann von den Compagnien oder Escadrons nach ihren Nummern, im oben bestimmten Wechsel, gefasst.

§ 32.

Fouragirungen.

Das Fouragiren geschieht entweder im freyen Felde oder in Ortschaften.

Im ersten Falle wird gewöhnlich grün fouragirt, d. i. wenn das Gras auf den Wiesen, und die Getreidearten und Feld-Saamen noch vor der Reife abgemäht werden. Beyde Arten der Fouragirungen sind in wohl eingerichteten Ländern fast niemals nöthig, und wegen Schonung des Landes, Handhabung der Ordnung bey den Truppen, und Verhütung einer unnützen Futterverschwendung, nur im äussersten Nothfalle zu gestatten.

Der Befehl hiezu kann nur von dem Commandirenden selbst, oder

bey detachirten Abtheilungen von den Detachements-Commandanten, unter deßen strenger Verantwortlichkeit ergehen.

Eigenmächtige Fouragirungen sind strenge verboten und sollen die einzelnen Uebertreter arretirt und bestraft werden.

Es ist immer beßer, den nöthigen Bedarf an Mehl oder Korn, und Fourage durch Lieferungen von den Landesbehörden zu erhalten, weil der Ertrag in der Regel ergiebiger ist, ohne der Exceße und Plackereyen zu erwähnen, denen die Einwohner bey der Fouragirung in den Ortschaften, selbst bey der strengsten Mannszucht ausgesetzt bleiben.

Kann das Futter aus Magazinen oder von andern Vorräthen regelmäßig nicht gefaßt werden, so soll, ehe zur Selbstforderung bey den einzelnen Einwohnern geschritten wird, immer noch der Versuch gemacht werden, ob nicht der Bedarf an Haber, Heu und Stroh durch Mitwirkung der Obrigkeit herbeygeschafft werden kann, oder von den Einwohnern selbst vor die Ortschaften auf das Feld zusammengetragen werden will, worauf sodann unter Mitwirkung der Verpflegsbeamten die Vertheilung in derselben Ordnung erfolgen soll, wie bey den Faßungen aus den Magazinen.

Aber auch im äußersten Falle der Selbstbeytreibung sollen solche Maßregeln genommen werden, daß mit den Rücksichten auf die Zusammenbringung des Bedarfs und möglichst gleichmäßige Vertheilung die Ordnung am besten erhalten werden kann.

Einer Truppen-Abtheilung, die zu fouragiren bestimmt ist, wird wo möglich mittelst schriftlicher Vollmacht – der Bezirk angewiesen,

in welchem sie fouragiren darf, und die Zeit angegeben, auf wie lange sie sich mit Futter versehen soll. Der Mannschaft, welche mit Einsammeln des Futters beauftragt wird, soll die erforderliche Anzahl von Offizieren und Unteroffizieren zur Begleitung und Aufsicht, dann Signalisten, um das Einrückzeichen zu geben, welches von Allen auf der Stelle befolgt werden muß, beygegeben werden. Ueberdieß soll bey jeder größeren Fouragirung eine Gendarmerie-Abtheilung zugegen seyn.

Trainsoldaten und Offiziersbediente haben sich an die Truppenabtheilung anzuschließen, zu der sie gehören, und solche weder auf dem Marsche zum Fouragirplatze, noch während der Fouragirung selbst zu verlassen.

Die Versammlung der Futterholer zum Marsche aus dem Lager oder den Quartieren geschieht in derselben Ordnung, wie bey allen Truppen-Bewegungen.

Außerhalb des Fouragirplatzes werden die Pferde gekuppelt, und die erforderliche Mannschaft dabey gelassen, dann die Wägen so aufgefahren, wie sie zur Abfahrt am bereitesten sind.

Fouragiren mehrere geschlossene Truppen-Abtheilungen zusammen, so marschirt jede Abtheilung, sobald sie mit ihrem Bedarfe versehen ist, ab, ohne auf die übrigen zu warten, es wäre denn, daß die zu treffenden Sicherheits-Maßregeln das Gegentheil nothwendig machen sollten. Die Offiziere und Unteroffiziere der Aufsicht und die anwesenden Gendarmen haben mit größter Strenge jede Verschwendung der Fourage und jede muthwillige Verwüstung auf den Feldern, oder sonstige Eigenthumsbeeinträchtigungen an

den Einwohnern der Ortschaften zu verhüten, und sind für alle von den Futterholern begangenen Unordnungen, verantwortlich zu machen.

Bey trockenen Fouragirungen ist es sehr gut, wenn man einen Offizier mit hinlänglicher Bedeckung in das betreffende Ort voraus senden kann. Dieser wird zuerst suchen, durch den Ortsvorstand die Einwohner zu vermögen, die verlangten Bedürfnisse vor das Dorf zu bringen, wo sodann die Vertheilung beym Eintreffen der Futterholer ohne ferneren Aufenthalt geschieht.

Weigern sich aber die Einwohner, oder haben sie sich geflüchtet, so untersucht der Offizier alle Häuser und Scheunen, schreibt die gefundenen Vorräthe auf, stellt Posten davor, und bezeichnet die Haus- und Scheunen-Thüren mit Nummern, schickt sodann den Fouragir-Abtheilungen eine Ordonnanz entgegen, übergiebt den dieselben commandirenden Offizieren das Nummern-Verzeichniß der ihren Abtheilungen zukommenden Gebäude und erstattet dem Befehlshaber der ganzen Expedition Meldung.

Bey grünen Fouragirungen muß man sich nicht über zu große Strecken ausdehnen, sondern den vorbezeichneten Bezirk strichweise abfouragiren, um stets eine engere, mithin schwerer zu durchbrechende Postenkette zu erhalten.

Ebenso wird man bey trockenen Fouragirungen nur eins oder zwey Dörfer auf einmal umfassen.

Uebrigens darf die Fouragirung nicht auf eine zu kleine Gegend beschränkt, und am besten die dem Feinde zunächst liegenden Orte

und Felder vorerst genommen werden. Hat man jedoch gar nichts vom Feinde zu befürchten, fängt man mit den nächsten Bezirken an.

Geschieht die Fouragirung in Feindesnähe, so wird zur Sicherung der Futterholer ein angemessenes Bedeckungs-Commando aufgestellt.

Die Bedeckung bricht zuerst auf, sichert auf dem Marsche die Colonne der Futterholer, und bewegt sich über den zur Fouragirung bestimmten Bezirk so weit vor, daß sie das ganze Geschäft durch eine angemessene Stellung zu decken vermag. Diese wird im offenen Lande entfernter, im durchschnittenen näher an jenem Bezirke zu nehmen seyn; im Allgemeinen darf man immer eine Stunde Wegs vorgreifen.

Die ganze Stellung wird den Charakter einer Vorpostenaufstellung mit einzelnen, starken Hauptposten annehmen, von welch letzteren in den wichtigeren Richtungen Vorhuten vorgeschoben werden. Etwa der dritte oder vierte Theil der Bedeckung bleibt als Reserve an einem angemessenen Punkte zurück, um den einbrechenden Feind wieder abzuweisen; dieselbe dürfte vorzüglich aus Reiterei und leichter Artillerie zusammengesetzt seyn. — Ein einziger Befehlshaber commandirt Fouragirung und Bedeckung, welcher sich am geeignetsten bey der Reserve aufhält; unter ihm befehligt ein Stabsoffizier die eigentliche Fouragirung. Diese darf sich durch ein etwa beginnendes Gefecht der Bedeckung

durchaus nicht unterbrechen lassen, – und nur der Befehlshaber der Expedition giebt den Befehl zum Rückzug. Dieser darf nicht zu früh und nicht zu spät angetreten werden, weil im erstern Falle die Ausbeute ungenügend, im andern der Verlust sehr groß seyn würde. Man wird daher den Abmarsch nicht früher anordnen, als wenn über den Angriff und die Stärke des Feindes kein Zweifel mehr obwaltet. Alsdann aber ist sich schnell zu sammeln und die Entsendeten an sich zu ziehen. Hiezu muß ein allgemeiner Sammelplatz im Voraus bestimmt, und eine Abtheilung bezeichnet seyn, welche sich dort festsetzt und die Entsendeten erwartet. Von hier aus geht der Rückzug langsam und in steten Gefechte, damit die Futterholer Zeit haben, einen Vorsprung zu gewinnen.

Ist man genöthigt, Fouragirungen jenseits eines Défilées oder großen Terrainabschnittes auszuführen, so ist die größte Vorsicht zur Deckung eines Rückzugs zu haben.

Die Fouragirung soll nie auf den letzten Moment verschoben werden, um bey ungünstigem Ausgange derselben nicht dem Mangel Preis gegeben zu seyn.

§. 33.

Requisitionen.

Wird in einem besetzten Lande von den Truppen die Lieferung von Verpflegungs-Gegenständen oder sonstigen Heeresbedürfnissen verlangt, so nennt man dieß eine Requisition, – sie wird zur Contribution, wenn das Lieferungs-Object in baarem Gelde besteht.

In verbündeten Staaten dürfen Requisitionen irgend einer Art niemals Platz greifen. Sie sollen überhaupt nur in äußerst dringenden Fällen Statt finden, und können nur auf unmittelbaren Befehl des Commandirenden durch das Kriegscommissariat angeordnet werden. Wäre bey Detachements ein Commandant derselben zur Requisition bemüßigt, so kann solche nur unter seiner persönlichen Verantwortung und der Verpflichtung einer ungesäumten Anzeige und Nachweisung bey dem Commandirenden erfolgen.

Wer sich eigenmächtig Requisitionen ohne Noth erlaubt, wird vom Commandirenden nach vorhergegangener Untersuchung geahndet.

Sehen sich einzelne Abtheilungen in Nothfällen veranlaßt, für ihr Material Gegenstände zu requiriren, so sind diese sogleich zu bezahlen. Sollte dieß aber von ihnen nicht bewirkt werden können, so ist höheren Orts zur alsbaldigen Berichtigung der Forderung Meldung zu erstatten.

Einer mit Erhebung von Requisitionen beauftragten Truppen-Abtheilung werden Verpflegsbeamte beygegeben, und diese mit einer Vollmacht des Commandirenden, oder wenigstens eines Divisions-Befehlshabers versehen. – Bey der Erhebung und Vertheilung sind die geeigneten polizeylichen und Sicherheits-Maßregeln, wie bey Fouragirungen, zu nehmen.

Viertes Capitel.

Heer-Polizey.

§. 34.

Allgemeine Heer-Polizey, und solche betreffende Verordnungen.

Die allgemeine Heer-Polizey hat zum Zwecke, durch eine fortdauernde Aufsicht und vorbeugende Thätigkeit alle Störungen und Unordnungen, durch welche das Militär sowohl als die Landesbewohner gefährdet werden könnten, zu verhüten und abzuwenden, und auf diese Weise den Vollzug der zur Erhaltung der allgemeinen Ordnung und Ruhe im königlichen Feldtruppen-Corps gegebenen Verordnungen möglichst zu sichern.

Für die schnelle und durchgreifende Handhabung der Heeres-Polizey und für die ganze militärische Disziplin ist nicht nur zunächst jeder Truppen-Commandant in der ihm untergebenen Abtheilung verantwortlich, sondern jeder Höhere ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf Waffengattung oder Truppen-abtheilung, gegen Uebertreter der Gesetze der Heeres-Polizey auf der Stelle dienstgemäß einzuschreiten, wenn es die Umstände gebieten.

Insbesondere aber ist die Feldgendarmerie aufgestellt: theils durch eine wachsame, nach Möglichkeit jeder Störung zuvorkommende, und jeder zu Vergehen oder wohl gar zu einem Verbrechen führenden Unternehmung vorbeugende Aufsicht, theils durch thätige den erfolgten Vergehen oder verübten Verbrechen

auf der Stelle nachfolgende Einschreitung zur Entdeckung und Ergreifung der Uebertreter oder Uebelthäter, – die öffentliche Ordnung und Sicherheit im ganzen Umfange des königlichen Feldtruppen-Corps, auf Märschen, in Standquartieren, Cantonnirungen und Feldlagern, zu erhalten und zu befestigen, und so auch im Feindeslande nicht minder zum Wohle der Landesbewohner, als zum Besten der Truppen selbst, die Heer-Polizey handzuhaben.

Nehmen grobe Excesse bey einer Truppenabtheilung überhand, und sind die Thäter nicht aufzubringen, oder die sonst angewandten Mittel, als öfteres Verlesen u. s. w. und selbst Strafen nicht hinreichend, Einhalt zu thun; so soll der betreffende Befehlshaber, sobald es die Umstände gestatten, während die andern Truppen-Abtheilungen in Quartieren oder im Lager ausruhen, die fällige Mannschaft sich durch sich selbst in der Art bewachen lassen, daß der dritte Theil derselben jedesmal bivouakirt, und den ganzen von dieser Truppenabtheilung besetzten Bezirk mit Posten und Patrouillen umgiebt, wobey die Dauer dieses Dienstes so einzutheilen ist, daß in drey Ablösungen die ganze Mannschaft, theils zur Sicherheit der Landesbewohner, theils zur Strafe für die unter sich geduldeten, weder verhinderten noch angezeigten, der Ehre der Truppen nachtheiligen Excesse, nach und nach zum Dienste komme.

Sachen von Werth, welche Militärpersonen durch unerlaubte Plünderung, Raub, Diebstahl oder auf andere Weise an sich

gebracht haben, müssen dem rechtmäßigen Eigenthümer wieder zugestellt, oder wenn dieser nicht sogleich auszumitteln, bey der nächsten Obrigkeit gegen Empfangsschein hinterlegt werden.

Wird den Landesbewohnern von Militärpersonen irgend ein Schaden widerrechtlich zugefügt, so müssen die Beklagten neben der sonst verwirkten Strafe zum Ersatze des nach Geld zu berechnenden Schadens verbindlich erklärt und mit Strenge dazu angehalten werden.

Truppenbefehlshaber, welche zunächst durch Dienstpflicht verbunden sind, solche Handlungen zu verhindern, sie aber aus Leidenschaft, Mangel an Aufsicht oder Kraft begünstigen oder dulden, sind zunächst zum Schadenersatz, vorbehaltlich der Rückforderung an die Schuldigen, anzuhalten und außerdem noch für solche Pflichtvergessenheit zu bestrafen.

Militärpersonen sollen weder Pferde noch andere Gegenstände von Werth von Jemand kaufen, der sich nicht über die Berechtigung zum Verkaufe genügend auszuweisen vermag. Ist ihnen der Verkäufer unbekannt, wenn auch sonst unverdächtig, so erheischt die Vorsicht, beym Kaufe zwey Zeugen zuzuziehen, um sich hierdurch nicht, abgesehen von der Gefährde einer Rückgabe, dem Verdachte einer widerrechtlichen Erwerbung auszusetzen.

Herrenlose Pferde, welche im Bezirke des königlichen Feldarmee-Corps etwa aufgefangen werden, sind ins Hauptquartier einzuliefern. Der Commandant der Feldgendarmerie wird den rechtmäßigen Eigenthümer zu ermitteln suchen. Sollte sich solcher in einer

anzubrauchenden Dienst nicht melden, sind derley Pferde widerruflich derjenigen Waffe zu übergeben, für deren Dienst sie sich eignen.

Alle Hazardspiele sind im königlichen Heere verboten, und Individuen desselben, welche diesem Verbote zuwider handeln, strenge zu bestrafen.

Ohne Erlaubniß des commandirenden Generals darf keine Militärperson an Jemand, der dem feindlichen Heere zugehört, oder mit dem Feinde in Verbindung steht, oder auf feindlichem Gebiete wohnt, ein Schreiben absenden, noch von einer solchen Person annehmen. Der Empfänger eines solchen Schreibens ist schuldig, dieses alsogleich mit kurzer Meldung ins Hauptquartier zu schicken. Wäre ein detaschirter Truppenbefehlshaber dienstlich bemüßigt, mit einem feindlichen Befehlshaber schriftlich zu verkehren, so hat er, so bald als möglich, hievon dem Commandirenden durch Vorlage des ganzen Schriftenwechsels Meldung zu erstatten.

Feindliche Ausreißer werden auf Vorposten angehalten, entwaffnet, und wenn sie Pferde mitbringen, ihnen solche abgenommen, sodann ins nächste Generals- oder sogleich ins Hauptquartier mit allen ihnen abgenommenen Gegenständen unter angemessener Bedeckung gebracht, wo der Commandirende über ihre Person nach den Umständen verfügen wird. Niemand darf ihnen von ihrem Gepäcke oder Kleidung etwas abkaufen noch abnehmen. Ihre Pferde werden, wenn sie für den Dienst brauchbar sind, nach einem für den Verlauf des Feldzugs zu bestimmenden Normalpreise

bezahlt, und an die Cavalerie oder Artillerie, ihre Armatur aber ans Waffendepot abgegeben.

Personen, welche dem Heere folgen, ohne eine Verrichtung in solchem zu haben, oder ohne sich mit einem Erlaubnißscheine ausweisen zu können, z. B. unbefugte Marketender, herrenlose Bediente, Weibspersonen u. s. w. müssen ohne weiters zurückgewiesen und entfernt, wenn sie aber sonst verdächtig sind, oder sich wiederholt eingeschlichen haben, verhaftet und in Untersuchung gezogen werden.

Ebenso sind alle ohne Marschroute oder sonstige Beweise im Bezirke des königlichen Heeres betretenen einzelnen Unteroffiziere und Soldaten verbündeter Truppen anzuhalten, nach Umständen, wenn sie unverdächtig sind, mit einer Marschroute zu versehen, bey vorhandenem Verdacht aber zu arretiren und an ihr Commando auszuliefern.

Auf Fremde, die im Bezirke der königlichen Truppen reisen, soll – besonders in Feindesnähe – ohne Rücksicht auf Stand und Gewerb, ein wachsames Auge gehalten, und ihnen die Fortsetzung der Reise nur dann gestattet werden, wenn sie sich genügend auszuweisen vermögen, und kein Verdacht vorhanden ist, daß sie Geschäftsträger oder Kundschafter des Feindes seyen.

Die erste Bewilligung zur Fortsetzung der Reise wird von dem Commandanten desjenigen Vorpostens oder jener Truppen-Abtheilung ertheilt, welche der Reisende zuerst erreicht. Will

aber der Reisende tiefer in den von den königlichen Truppen besetzten Bezirk reisen, oder sich längere Zeit an einem Orte aufhalten, so ist er mit Marschroute, oder in besondern Fällen mit Escorte ins Hauptquartier zu weisen, woselbst seine Pässe und sonstige Papiere genau geprüft werden müssen. Nach dem Resultate dieser Prüfung wird der commandirende General entweder weitere Untersuchung durch Verhöre anordnen, oder die Pässe des Reisenden mit beygefügter Reiseroute visiren, oder ihm einen neuen Paß ausstellen lassen. Jeder Reisende, der nicht auf die angegebene Weise ermächtigt ist, in Feindesnähe im Bezirke der königlichen Truppen zu reisen, desgleichen jeder Reisende, der die ihm vorgeschriebene Marschroute nicht eingehalten hat, oder dessen Pässe sichtbare Spuren der Fälschung an sich tragen, soll ins nächste Generals- und von da ins Haupt-Quartier gebracht werden.

Uebrigens darf ein sonst regelmäßig scheinender Paß nicht hindern, den Inhaber, wenn sonst Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen, anzuhalten und vor die Behörde zu führen.

Die Signalements flüchtiger Verbrecher, Deserteure, und anderer verdächtiger Personen, welche arretirt werden sollen, sind zunächst dem Commandanten der Feldgendarmerie und nach Beschaffenheit der Umstände auch den nächstgelegenen Regiments- oder Detaschements-Commandanten mitzutheilen, damit auf dergleichen Personen gelegenheitlich gefahndet werde.

Auf Märschen, in Lagern und Cantonnirungen ist jedem verboten,

sein Gewehr durch willkührliches Abschießen zu entladen.

Unberechtigtes Jagen ist allen Militärpersonen verboten. In der Nähe und zwischen den Posten bleibt alles Jagen überhaupt auf das strengste untersagt.

Ein wichtiger Gegenstand der Heeres-Polizey ist ferner die Aufsicht auf die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse der Truppen als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit.

In dieser Beziehung wird allen Vorgesetzten zur besondern Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß den Truppen die vorschriftmäßige Verpflegung auf keinerley Weise entzogen werde, daß sie da, wo keine Quartierverpflegung Statt findet, die Speisen jeden Tag gehörig zubereiten und wo möglich warm genießen, und daß sie keine Lebensmittel zu sich nehmen, die durch Beymischung fremdartiger Bestandtheile verfälscht oder sonst verdorben und der Gesundheit nachtheilig sind.

Nähere Bestimmungen hierüber enthält, was den Marketender-Handel betrifft, der §. 36.

Der Gesundheitzustand des den Regimentern zum Nachtreiben übergebenen Schlachtviehes muß wenigstens alle 14 Tage durch Sachverständige untersucht werden. Kein Stück darf für die Mannschaft geschlachtet und vertheilt werden, wenn es nicht nach vorgängiger Untersuchung für gesund anerkannt worden ist.

Die Artillerie und Cavalerie haben zur Gesundheits-Besichtigung des Schlachtviehes die Thierärzte, die Infanterie-Regimenter aber sich

kündige Unterärzte und Regiments-Metzger zu verwenden, oder nach Umständen den nächsten Thierarzt von der Cavalerie oder Artillerie zu requiriren.

Diejenigen feldpolizeilichen Bestimmungen, welche sich speciell nur auf Märsche, Cantonnirungen, Lager und Gefecht beziehen, sind in den hievon handelnden Capiteln enthalten. Weitere Verordnungen, welche der Commandirende in Beziehung auf die Feldpolizei nach den obwaltenden Verhältnissen für nothwendig oder angemessen erachtet, wird er durch Tagsbefehl bekannt geben.

§ 35.

Feldgendarmerie.

Die Dienstobliegenheiten der Gendarmerie im Allgemeinen sind in ihrem Dienstbuche vom Jahre 1813 enthalten. Die besondern Befugnisse und Verrichtungen der Feldgendarmerie sind, so weit solche von allen Militärpersonen gekannt seyn müssen, in nachstehenden Bestimmungen zu ersehen.

In Beziehung auf die Ausübung ihres Dienstes haben die Feld-Gendarmen von Niemand Befehle anzunehmen, als von ihren unmittelbaren Vorgesetzten, oder von denjenigen Offizieren, an deren Befehle sie gewiesen sind. Im Uebrigen sind sie den allgemeinen Subordinations-Gesetze, wie jede andere Militärperson, unterworfen, und ist ihnen zur Pflicht gemacht, Jedem, der ihnen im militärischen Range vorgeht, so weit es mit ihren Dienstverrichtungen zu vereinbaren ist, die Zeichen der äußern Achtung und Ehren-

bietung zu verweisen.

Die Feldgendarmen haben, sobald sie sich in einer polizeylichen Dienstfunction befinden, in Beziehung auf Unverletzlichkeit die Rechte einer Schildwache.

Niemand, wer es auch sey, darf es wagen, sich ihren dienstgemäßen Weisungen zu widersetzen, sie anzutasten oder gar sich an ihnen zu vergreifen. Wer dagegen handelt, soll nach der Strenge der Kriegsgesetze bestraft werden.

Die Feldgendarmerie überwacht die Erhaltung der Polizey im ganzen Bereiche des Königlichen Heeres, es sey auf Märschen, in Lagern, Cantonnirungen u. s. w. Sie richtet ihre Aufsicht und Thätigkeit auf Alles was die öffentliche Sicherheit betrifft, und schreitet ohne Aufforderung, oder ohne erst einen Befehl abzuwarten, von Dienstwegen ein, sobald die Ruhe und Ordnung gestört ist.

Zunächst sucht sie Verbrechen und Uebertretungen der Heerpolizey, wenn es seyn kann, zu verhindern, sey es durch Abwehren, durch Warnung, durch Aufruf zur Ordnung, durch Anzeige an die Commandostellen u. s. w. oder durch Drohung, endlich durch Gewalt.

Bey schon begangenen Verbrechen und Uebertretungen zieht sie von dem Daseyn und der Beschaffenheit der strafbaren That sowohl, als von deren Urheber und dem Grade seiner Verschuldung Notizen ein, sucht den unbekannten Thäter zu erforschen, sammelt die Verdachtsgründe, und macht hierüber umständliche Meldung.

Uebrigens ist es den Feldgendarmen verboten, sich selbst ein

Straf- oder Züchtigungs-Recht, was ihnen nicht zukommt, anzumaßen. Desgleichen darf sich keiner erlauben, den Schuldigen oder Verdächtigen Geständnisse abzulocken, oder gar mit Gewalt von ihnen zu erpressen, oder Verhöre und andere Handlungen, welche nur dem Richter zustehen, mit ihnen vorzunehmen.

Die Feldgendarmen haben die Befugniß, auch ohne speziell erhaltene Weisung, einzeln betroffene Individuen, vom Feldwebel, ersten Wachtmeister oder Oberfeuerwerker abwärts, so oft es nothwendig ist, zu arretiren.

Die Bedingungen hiezu sind vorhanden:

1, wenn sie durch eigene Wahrnehmung oder auf andere Weise Gewißheit erlangt haben, oder wenn sonst erhebliche Verdachts-Gründe vorliegen, daß ein Verbrechen oder eine Uebertretung der Heerpolizey begangen worden sey;

2, bey dringender Besorgniß, daß ein Verbrechen begangen werden möchte, z. B. bey gefährlichen Drohungen;

3, bey erwiesenem Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen die dienstgemäßen Weisungen der Gendarmerie.

Im Uebrigen sind sie angewiesen, bey geringern Vergehen solcher Militärpersonen, die ihnen persönlich wohl bekannt sind, die Arretirung zu unterlassen, indem es in solchen Fällen an der Anzeige zur Bestrafung des Schuldigen genügt.

Sie sind ferner befugt, selbst einzelne Offiziere aller Grade, welche etwa auf einem Verbrechen oder auf einer heerpolizeylichen

Uebertretung betroffen werden, aufzufordern, von der That abzustehen, und letztere sind schuldig, dieser dienstgemäßen Weisung augenblicklich Folge zu leisten. Uebrigens ist verordnet, daß eine solche Aufforderung zwar mit Nachdruck, jedoch von Brigadiers und Gendarmen und auch von den Offizieren der Feldgendarmerie, welche dem aufgeforderten Offiziere im Dienstrange nachstehen, mit Anstand und Beobachtung des sonst schuldigen Respekts, so weit solches nach den Umständen möglich ist, geschehen soll.

Die Offiziere der Feldgendarmerie sind befugt, diejenigen Offiziere zu arretiren, denen sie im Dienstrange vorgehen, wenn die Bedingungen zur Arretirung sonst vorhanden sind. Höhere Offiziere können von ihnen nur dann arretirt werden, wenn

1, sie sich ihren dienstlichen Weisungen fortgesetzt oder beharrlich widersetzen, oder wenn sie

2, bey einem schweren Verbrechen, bey der Verrätherey, Plünderung, Brandstiftung, bey boshafter Verheerung oder Verwüstung, bey Mord oder Todtschlag auf frischer That betreten werden.

Zu dieser Maßregel sind unter gleicher Voraussetzung auch die Brigadiers und Gendarmen befugt.

Einem durch Brigadiers oder Gendarmen arretirten Offizier darf jedoch der Säbel nicht abgenommen werden, außer wenn er sich beygehen lassen sollte, sich thätlich zu widersetzen, oder mit seiner Waffe zu drohen. In allen übrigen Fällen, wenn ein Offizier

sich eines Verbrechens oder einer finanzpolizeilichen Uebertretung schuldig machen sollte, sind die Feldgendarmen angewiesen, sich, wenn ihnen seine Person unbekannt seyn sollte, seinen Namen, Dienstgrad und die Benennung der Truppenabtheilung, der er angehört, auszubitten, um die erforderliche Anzeige machen zu können. Verweigert ein solcher Offizier auf wiederholte Aufforderung seinen Namen, so ist diese Weigerung als Widersetzlichkeit zu betrachten, bey welcher die Bedingung zur Arretirung eintritt.

Verlangt übrigens der Offizier den Namen des Gendarmen gleichfalls zu wissen, um ihn etwa wegen Ueberschreitung seiner Befugniß, oder wegen Verletzung des schuldigen Anstandes zu belangen, so ist auch letzterer zur Nennung seines Namens verbunden.

Die bey den Brigaden und Divisionen commandirten Gendarmen liefern die von ihnen arretirten Personen zunächst in das Quartier der Generale, denen sie zugetheilt sind.

Letztere werden, wenn es ihre Machtbefugniß gestattet, entweder selbst Verfügung treffen, oder die Arrestanten jenem Commando, deren Gerichtsbarkeit sie unterworfen sind, oder nach Umständen und Beschaffenheit der Personen an das Hauptquartier abliefern lassen.

Die Gendarmen des Hauptquartiers bringen die von ihnen arretirten Personen zunächst ins Hauptquartier. Auf Märschen übrigens und bey allen Gelegenheiten, wo die Begleitung arretirter Militärpersonen die Gendarmerie an Ausübung sonstigen Dienst-

Functionen finden würde, sind dieselben ermächtigt, die Verhafteten nicht nur an dasjenige Commando, unter dessen Gerichtsbarkeit letztere gehören, sondern überhaupt an jedes Militär-Commando, das sich in der Nähe befindet, unmittelbar abzugeben, womit eine Anzeige über die Ursache der Arretirung zu übergeben ist. Das Commando, dem ein solcher Arrestant, der nicht unter seiner Gerichtsbarkeit steht, übergeben wird, hat sofort wegen dessen Ablieferung an die betreffende Behörde Einleitung zu treffen.

Wenn die Durchsuchung einer Militärperson, welche verdächtig ist, Sachen von Werth durch unerlaubte Plünderung, Raub, Diebstahl, oder auf andere unrechtmäßige Weise an sich gebracht zu haben, nothwendig erscheint, so ist jedes Mitglied der Feldgendarmerie befugt, die Marketender-Wägen, und die Tornister und Mantelsäcke der Unteroffiziere und Soldaten, welche einzeln betroffen werden, zu visitiren, sonst aber das betreffende Commando des Verdächtigen um Durchsuchung der Effecten zu ersuchen.

In ihrem Polizeydienst darf die Feldgendarmerie nur in folgenden Fällen Waffen gebrauchen:

1, wenn während einer Diensthandlung Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie geübt wird und der Widerstand von der Art ist, daß er nur mit Gewalt der Waffen überwunden werden kann;

2, wenn sie auf keine andere Weise ihren Posten behaupten, und Personen oder Sachen, für deren Beschützung sie verantwortlich sind, zu beschützen und zu schirmen vermögen;

3, wenn ein ihnen zum Transporte übergebener Arrestant, oder ein auf der That ertappter Verbrecher, oder eine andere von ihr festgehaltene Person die Flucht ergriffen hat.

Ehe jedoch zu diesem Äußersten geschritten wird, müssen die Gendarmen zuvor Drohung der Waffengewalt und eine letzte Warnung versuchen.

Dieses geschieht in den beiden ersten Fällen unter dem Ausrufe: „Gehorsam! – im Namen des Königs!“ – im dritten Falle aber dadurch, daß dem Fliehenden wenigstens einmal „halt!“ nachgerufen wird.

Würde ein Gendarm zur Gewalt schreiten, ehe diese Bedingungen vorhanden, oder ehe die Mittel zur Vermeidung derselben versucht worden sind, so wird derselbe für alle Folgen, die aus seinem übereilten Verfahren entstehen, zur Verantwortung und nach Befund der Umstände zur Strafe gezogen.

In allen Fällen, in welchen die Feldgendarmerie in Ausübung ihres polizeilichen Dienstes Beistand nöthig hat, ist sie befugt, die Hülfe der Commandanten, der Wachen oder einzelner Militärpersonen anzurufen, und diese sind ohne Ausnahme verbunden, sofern es die Umstände nur immer erlauben, sie auf geziemendes Ersuchen in allen ihren Dienstverrichtungen aufs kräftigste zu unterstützen.

Dagegen ist auch jeder Gendarm, welcher von einem Truppen-Commandanten in einer auf den Polizeidienst bezüglichen Sache um Beistand angerufen wird, schuldig, dieser Aufforderung nach Kräften

und zwar, wenn nicht eine wichtigere Verrichtung oder die Vollziehung eines Befehls Aufschub gebietet, auf der Stelle Folge zu geben.

Sämmtliche Individuen der Feldgendarmerie sind verbunden, sich vor jedem Untersuchungsgerichte des königlichen Heeres zu stellen, wenn ihre Vernehmung zum Behufe einer Untersuchung nothwendig ist, sey es, um ihre mündlichen oder schriftlichen Anzeigen durch specielles Verhör zur Vollständigkeit zu erheben, oder sie als Zeugen abzuhören.

Der Commandant der Feldgendarmerie, oder die Generale, welche Gendarmerie-Detaschements unter sich haben, werden, so oft sie darum ersucht werden, die einzelnen Individuen hiernach anweisen.

Wenn jedoch die Entfernung des zu Vernehmenden von dem Orte, wo sich das Untersuchungsgericht befindet, oder andere Umstände dessen persönliche Stellung zu weitläufig machen sollten, so ist, so ferne es ohne Nachtheil für die Untersuchung geschehen kann, die Einleitung zu treffen, daß das zu vernehmende Individuum an Ort und Stelle, wo es sich gerade befindet, vernommen und das Protokoll dem Untersuchungsgerichte mitgetheilt werde.

Die Divisions- und Brigade-Generale können die ihnen zugetheilten Gendarmen wegen Disciplinar-Vergehen mit derselben Strafe belegen, wie Individuen desselben Grades in denen ihrem Commando untergebenen Truppen; nur ist dem Commando der Feldgendarmerie von jeder Bestrafung Nachricht zu geben. Bey Verbrechen und schweren Vergehen aber, oder bey wiederholter Uebertretung der Disciplin, werden dergleichen Subjecte arretirt und mit einer Geschichtserzählung ins Haupt-Quartier gesendet.

Die Gendarmen können zu keinen andern Verrichtungen, als welche auf die Heer-Polizey Bezug haben, – zu Schutzwachen und Ordonnanzdiensten aber nur in äußerst dringenden Fällen verwendet werden.

§. 36.

Marketender. Zu Marketendern dürfen nur bekannte oder sonst ganz unverdächtige Personen aufgenommen werden, die sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre untadelhafte Aufführung und über die Mittel auszuweisen vermögen, während des ganzen Feldzuges durch Handel mit Lebensmitteln und andern Waaren für die Bedürfnisse der Truppen zu sorgen, wozu sie sich durch einen besondern Vertrag verbindlich machen müssen, und auch, wenn es verlangt wird, eine angemessene Caution leisten können. Bey übrigens gleichen Verhältnissen ist stets den Landesunterthanen der Vorzug zu geben.

Unteroffizieren und Soldaten, und Offiziers-Bedienten, soll das Marketendern niemals gestattet werden.

Die Aufnahme der Marketender geschieht bey den Regimentern durch deren Commandanten nach vorausgegangener sorgfältiger Prüfung ihrer Verhältnisse. Nach erfolgter Aufnahme hat sich jeder Marketender mit einem Requisitionsschreiben des betreffenden Regiments-Commandanten bey dem Commandanten der Feldgendarmerie zu melden, der seine Papiere nochmals prüfen, und ihm, wenn er keinen polizeylichen Anstand findet, ein Patent ertheilen, in Anstands-Fällen aber den Regiments-Commandanten davon benachrichtigen wird.

In diesem Patente muß bemerkt seyn: bey welchem Corps und bey welcher Abtheilung der Vorzeiger als Marketender angenommen, dessen

Vor- und Zu-Name, Geburts-ort und Jahr, Wohnort und Vaterland, dann ob ihm einen oder zwei Knechte zu halten gestattet ist. Für jeden Knecht wird ein gleicher Erlaubnißschein mit Beziehung des Patent-Nummers und Namens des betreffenden Marketenders ertheilt.

Ohne ein solches Patent darf kein Marketender im königlichen Heere geduldet werden.

Auch die persönlichen Verhältnisse der Knechte der Marketender sind einer strengen Prüfung zu unterziehen, damit sich nicht unter diesem Namen Spione oder andere verdächtige Personen einschleichen.

Ueber alle patentisirten Marketender und deren Knechte führt der Commandant der Feldgendarmerie ein genaues Register.

Alle Marketender werden unter Verweisung auf die sie betreffenden Paragraphen der militärischen Strafgesetze und auf ihre hierauf entstehenden Pflichten als Militärpersonen durch einen Auditor beeidigt.

Alle Marketender und deren Knechte sind verbunden, zum Erkennungszeichen am linken Oberarm einen ovalen blechernen Schild zu tragen, auf welchem oben „Bayern" dann „Marketender" und unten die Registernummer ihres Patents stehen soll. Diese Schilde erhalten sie von dem Commando der Feldgendarmerie gegen Entrichtung der Kosten.

Beim Verkaufe an die Truppen dürfen sich die Marketender keines andern, als des gesetzlichen Normal-Maßes oder Gewichtes bedienen.

Der Oberwagenmeister des Hauptquartiers soll einen verhältnißmäßigen Vorrath geeichter Maße und Gewichte mit sich führen und an die Marketender gegen Entrichtung der Auslagen abgeben lassen.

Ergiebt sich, daß ein Marketender ein nicht geeichtes Maß oder Gewicht mit sich führt, so ist solches wegzunehmen, und wenn betrügerische Absicht dabey zu Grunde liegt, die geeignete Strafe zu verfügen.

Allen Marketendern wird zur Pflicht gemacht, stets mit Essig versehen zu seyn, und gute unverdorbene und unverfälschte Waaren zu verkaufen, widrigenfalls nebst einer sonst etwa verwirkten höheren Strafe die Wegnahme und Vernichtung der für die Gesundheit nachtheiligen Waaren verfügt werden soll.

Kein Marketender darf von Militärpersonen Kleidungsstücke, Waffen oder überhaupt Gegenstände, welche zur Ausrüstung gehören, oder deren Erwerb widerrechtlich oder verdächtig erscheint, kauf- oder pfandweise oder an Zahlungsstatt annehmen, oder das Anerbieten solcher Gegenstände unangezeigt lassen, bey Gefahr als Diebshehler bestraft zu werden.

Spielgelage zu halten, und Weibspersonen oder andern Leuten, wenn sie auch nicht verdächtig erscheinen, Aufenthalt zu geben, wird bey nachdrücklicher Strafe verboten.

Kein Marketender soll Unteroffizieren oder Soldaten ohne Vorwissen ihrer vorgesetzten Offiziere borgen, bey Gefahr seiner Forderung verlustig zu werden.

Jeder Marketender ist verbunden, der Truppenabtheilung, der er angehört, überall hin zu folgen, und solche ohne Befehl oder ohne Erlaubniß vor Ablauf seines Contractes nicht zu verlassen, widrigenfalls neben der sonst verwirkten Strafe die etwa gestellte Caution zum Besten der

Spitäler eingezogen wird.

Was die Marketender in Beziehung auf die Lager-Polizey zu beobachten haben, ist im §. 80. Lit. F. enthalten.

In der Regel werden die Marketender bey Bestimmung der Waarenpreise durch eine Taxe nicht beschränkt. Wenn es aber offenbar ist, daß sie die Truppen durch übermäßige Preise zu übervortheilen suchen, oder wenn sie augenblickliche Verlegenheiten benützen, um die Waarenpreise ganz unverhältnißmäßig zu steigern, so werden die Regiments-Commandanten entweder aus eigenem Antrieb oder auf Einladung des Commandanten der Feldgendarmerie die Waaren ihrer Marketender, unter Beyziehung eines Auditors, durch Sachverständige einer billigen Taxe unterwerfen lassen.

Sollte aber eine allgemeine Maßregel nothwendig seyn, wenn nämlich mehrere Brigaden, Regimenter in einem Lager stehen, so wird der Commandant der Feldgendarmerie unter Mitwirkung der Regiments-Commandanten und mit Zuziehung eines Auditors und mehrerer Sachverständigen eine allgemeine Taxe entwerfen, wobey im Verhältniß der Beschaffenheit der Waaren, der Gefahr und Mühe des Einkaufs, des Preises und des Transportes, Rücksicht zu nehmen ist, daß den Marketendern ein angemessener Vortheil zugestanden werde. Die Taxe wird sofort durch Tagsbefehle und nach Beschaffenheit des Orts durch öffentlichen vom Commandanten der Feldgendarmerie zu besorgenden Anschlag zur Kenntniß der Truppen gebracht.

Jeder Marketender ist schuldig, der Taxe gemäß zu verkaufen, bey

Strafe der Wegnahme desjenigen Theils seiner Waaren, welche zu höheren Preisen, als die Taxe vorschrieb, ausgeboten worden ist.

Die Regiments-Marketender stehen zunächst unter Aufsicht der betreffenden Wagenmeister, so wie der Stabs-Marketender unter Aufsicht des Oberwagenmeisters vom Hauptquartier. Nächst diesen haben in den Regimentern die Adjutanten und die Stabsoffiziere, und im Bereiche des ganzen Truppencorps der Commandant der Feld-Gendarmerie und unter ihm die Mitglieder derselben die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Marketender ihren Obliegenheiten nachkommen, wozu zeitenweise Visitationen angeordnet werden sollen.

Die Disziplinarstrafbefugniß und Gerichtsbarkeit gegen die Regiments-Marketender üben die Regiments-Commandanten in dem Maße, wie über ihre anderen Untergebenen aus.

In Beziehung auf den Stabs-Marketender stehen dem Commandanten des Hauptquartiers die Rechte eines Regiments-Commandanten zu.

Die Disziplinarvergehen der Marketender sollen übrigens, ihrer besondern Verhältnisse wegen, in der Regel, statt mit Arrest, mit Geldbußen bis zum Betrage von 18 fl. bestraft werden.

Ueber die eingegangenen Strafgelder ist besondere Rechnung zu führen.

Der Betrag fällt nach Abzug eines Drittheils, welches der betreffende Wagenmeister oder Gendarme als Anzeigegebühr erhält, der Kriegs-Casse anheim, und wird für Spitäler verwendet.

Die Wegnahme von Marketender-Waaren in den geeigneten Fällen kann bis zum Betrag von 18 fl. im Disziplinarwege verfügt werden.

Bey Wegnahme von Waaren im höhern Betrage ist die Zuziehung eines Auditors und dessen bestimmendes Gutachten, dann wenn sich von verdorbenen und verfälschten Waaren handelt, die Zuziehung eines Militär-Arztes erforderlich. Die weggenommenen Waaren, deren Vernichtung aus gesundheitspolizeylichen Rücksichten nicht geboten ist, werden öffentlich versteigert. Mit dem Erlöse ist wie mit der Geldbuße zu verfahren.

Im Uebrigen haben die Marketender den möglichsten Schutz von Seite der Truppen und ihren Befehlshaber anzusprechen. Sie sollen vor jeder willkührlichen Behandlung sicher gestellt und in ihrem Eigenthume kräftig geschützt werden.

§. 37.

Offiziers-Bediente.

Beym Ausmarsch ins Feld, oder so oft im Felde eine Veränderung eintritt, müssen alle Offiziere des Heeres ohne Unterschied des Ranges jedem der ihnen etatmäßig zugestandenen Diener, letztere mögen Soldaten seyn oder nicht, einen Schein unter ihrer Namens-Unterschrift ausstellen, worin die Annahme des Bedienten unter Angabe seines Vor- und Zu-Namens, seines Geburtsortes, seiner Personalbeschreibung und der Bemerkung, ob er Soldat ist oder nicht, und welcher Abtheilung er angehört, beurkundet wird.

Diese Urkunden haben die Regiments-Commandanten von sämmtlichen zu ihrem Regimente gehörigen Offizieren, der nicht regimentirten Offiziere und Militärbeamten aber unmittelbar an das Commando der Feldgendarmerie zu übersenden.

Der Commandant der Feldgendarmerie führt ein Verzeichniß über alle Offiziers-Bediente nach den vorangegebenen Rubriken, nummerirt die Urkunden, bezeugt, daß solches geschehen, auf denselben, und besorgt deren Zurücksendung, worauf sie den Offiziers-Bedienten ausgefolgt werden.

Jeder Offiziersdiener ist verbunden, seine Urkunde wohl zu verwahren und stets bey sich zu tragen, um sich nöthigen Falls damit ausweisen zu können.

Entläßt ein Offizier einen aus der Reihe der Soldaten genommenen Bedienten, so hat er Sorge zu tragen, daß derselbe sich ohne Aufenthalt wieder bey der betreffenden Compagnie oder Escadron zum Dienste melde.

Wird ein Offiziersdiener, der nicht Soldat ist, entlassen, so hat er sich beym Commandanten der Feldgendarmerie zu melden, woselbst der ihm von seinem Herrn auszustellende schriftliche Abschied beglaubigt, und ihm zu seiner Heimreise ein Paß ausgestellt wird.

Jeder herrenlose Diener, der ohne einen solchen beglaubigten Abschied und Reisepaß, und jeder andere Bediente, der ohne das vorgeschriebene Erkennungszeichen oder ohne die vorangegebene Urkunde betroffen wird, soll angehalten, arretirt und zur etwaigen Bestrafung an die Behörde geliefert werden.

Außer den Regiments-Commandanten, welche fortwährend die Aufsicht über die zu ihrem Regimente gehörigen Offiziersdiener führen, auch darüber wachen, daß sie gut verpflegt und behandelt werden, hat der Commandant der Feldgendarmerie auf dieselben eine ununterbrochene Aufmerksamkeit zu richten.

§. 38.

Frauen.

Kein Offizier oder sonstiger Militärbeamter darf seine Frau mit sich ins Feld nehmen.

Von einer Compagnie oder Escadron kann höchstens zwey Frauen, die sich zu Wäscherinnen eignen und in sittlicher Hinsicht ein gutes Zeugniß haben, gestattet werden, ihren Männern ins Feld zu folgen.

Die Commandanten sind verantwortlich, daß über diese festgesetzte Zahl keine Frau mit dem Regimente ausmarschirt, noch während des Feldzugs sich an dasselbe anschließt.

Diejenigen Weiber, welche in der Eigenschaft als Wäscherinnen dem Heere ins Feld folgen dürfen, werden, wie die Marketender, von dem Commando der Feldgendarmerie mit einem Patente versehen und ihre Namen in ein Verzeichniß eingetragen. Sie sind gehalten, als Erkennungszeichen am linken Arm einen blechernen Schild mit der Aufschrift „Bayern, Wäscherin, N. des Patents" zu tragen, den sie vom Commando der Feldgendarmerie gegen Bezahlung der Auslage erhalten, und sind derselben Beaufsichtigung und Gerichtsbarkeit, wie die Marketender, unterworfen.

Der Marketenderhandel ist ihnen, jedoch nur im Kleinen, ohne Wagen und Packpferde, und vorausgesetzt, daß derselbe ohne alle Mitwirkung von Seite ihrer Männer geschieht, erlaubt.

§. 39.

Schutzwachen und Schutzbriefe.

Schutzwachen können als ausserordentliche Sicherheit gegen Belästigung oder Gewaltthätigkeit sowohl ganzen Ortschaften, als auch einzelnen

Anstalten, Häusern oder Personen ertheilt werden, wenn besondere Rücksichten oder das Interesse des Dienstes solches erfordert.

Die Beurtheilung, wo Schutzwachen nöthig sind, und das Recht sie zu ertheilen, steht nur dem commandirenden Generale und denjenigen detachirten Generalen und Stabsoffizieren zu, welchen der Commandirende dieses Recht überträgt. Letztere sind aber verbunden, so oft sie von diesem Rechte Gebrauch machen, unmittelbar darauf Meldung in das Hauptquartier zu erstatten.

In einzelnen dringenden Fällen dürfen auch andere Generale und Stabs-Offiziere im Bereich ihres Commando's Schutzwachen aufstellen; sie müssen aber hievon alsogleich Meldung in das Hauptquartier machen, von wo aus diese vorläufigen Schutzwachen, wenn es die Umstände erlauben, mit einem schriftlichen Befehle des commandirenden Generals zu versehen sind.

Jede Schutzwache besteht nach Maßgabe der obwaltenden Umstände entweder nur aus einem einfachen Posten, oder aus einem Detachement. Der Commandirende wird die Stärke jedesmal selbst bestimmen.

Zu Schutzwachen sollen mit Rücksicht auf eine möglichst gleiche Vertheilung unter die verschiedenen Regimenter vorzugsweise solche Leute gewählt werden, die zuverlässig und erprobt, aber aus irgend einem Grunde für den Augenblick zum eigentlichen Felddienst unbrauchbar sind.

Jede Schutzwache erhält ein Beglaubigungsschreiben, wörtlich lautend:

„Königlich Bayerisches Armee-Corps.“
„Ordre.“

„Vorzeiger dieses (Dienstgrad, Vor- und Zu-Namen) im königlich
„bayerischen N. N. Regimente ist (nebst ... Mann) für
„(Namen der Gemeinde, des Orts, oder der Person, die geschützt
„werden soll) als Schutzwache aufgestellt, und als solche den
„Kriegsgesetzen gemäß zu achten.

„Hauptquartier N. den ten ... 18..

„Das
„Corps-Commando.“

(L. S.) N. N.

Ueber sämmtliche Schutzwachen wird im Hauptquartier in dem Bureau für den innern Dienst ein genaues Verzeichniß geführt, in welchem bemerkt ist:

1, Ort und Personen, denen eine Schutzwache bewilligt worden ist;
2, Namen der Schutzwache und Bezeichnung ihrer Truppen-Abtheilung;
3, Zeit, wann sie zu diesem Dienste abgegangen und wieder eingerückt ist.

Ein gleiches Verzeichniß haben jene Regimenter zu führen, welche Schutzwachen beordert haben.

Jede Militärperson ohne Unterschied, so wie jedes im Gefolge des Heeres befindliche Individuum ist schuldig, einer Schutzwache, sie mag von den diesseitigen oder von den verbündeten Truppen

aufgestellt seyen, gleich wie jede andere Schildwache zu respectiren. Wer dagegen handelt, wird nach den Kriegsgesetzen bestraft.

Eine jede Schutzwache hat sich im Dienste genau nach der ihr ertheilten besondern Instruction zu verhalten; sie genießt in Ausübung derselben alle Befugnisse einer Schildwache, und hat sohin das Recht, nöthigenfalls selbst mit Anwendung der Waffen die Wohnungen und Personen, zu deren Schutze sie aufgestellt ist, vor Beeinträchtigung oder Gewalt zu sichern.

Wenn eine Schutzwache bey Ausübung ihres Dienstes Beystand nöthig haben sollte, so kann sie die Hülfe der Truppen-Commandanten, der Wachen, der Gendarmen oder einzelner Militärpersonen anrufen, und solche sind verbunden, sie auf geziemendes Ersuchen in ihrer Dienstverrichtung zu unterstützen.

Die Schutzwachen werden eingezogen, wenn das Regiment, zu welchem sie gehören, die Umgegend verläßt, oder auf längere Zeit, oder auf größere Entfernung detachirt wird. Die Regiments-Commandanten haben in dergleichen Fällen die Schutz-Wachen, wenn nicht durch besondern Befehle anders verfügt ist, ohne vorherige Anfrage einzuziehen, und wie solches geschehen, zu melden.

Erhält eine Schutzwache ausnahmsweise den Befehl, ungeachtet des Abmarsches der Truppen bis zur Ankunft des Feindes stehen zu bleiben, so wendet sie sich an den Commandanten der zuerst

eintreffenden feindlichen Truppen, und verlangt sicheres Geleit bis zu den diesseitigen Vorposten.

Treffen die Truppen auf eine Schutzwache vom Feinde, so ist diese unverletzt zu den Vorposten desselben zurückzugeleiten, es sey denn, daß besondere Umstände das Zurückbehalten derselben einstweilen nothwendig machen.

Bey der Bewilligung einer Schutzwache ist nach den Umständen zu ermessen und zu bestimmen, ob und welche Belohnung an Geld sie neben der Verpflegung von denen anzusprechen habe, zu deren Sicherheit sie bestellt wird.

Die Schutzwachen stehen unter Aufsicht der Feldgendarmerie, welche darauf zu achten hat, daß sie bey Ausübung ihres Dienstes allen Obliegenheiten genau nachkommen, und sich gegen diejenigen, zu deren Schutze sie bestellt sind, selbst keine Erpressungen erlauben, sondern mit dem begnügen, was ihnen gesetzlich bewilligt ist.

Statt der commandirten Schutzwachen können auch geschriebene oder gedruckte Schutzbriefe ertheilt werden, wörtlich lautend:

„Königlich Bayerisches Armee-Corps."

„Schutzbrief."

„Der Gemeinde N. (oder wenn es eine Person ist, dem - mit Rang
„Name und Ort -) wird gegenwärtiger Schutzbrief ertheilt, und es
„werden sämmtliche Militärpersonen aufgefordert, das Eigenthum
„derselben (desselben) und die (das) hierdurch in Schutz genommenen
„Mitglieder (Mitglied) der Gemeinde N. (Person, Rang, Name

und Ort / unangetastet zu lassen, und ihnen / oder demselben / nöthigenfalls alle Hülfe zu leisten; überhaupt diesen Schutzbrief vermöge der Kriegsgesetze einer lebenden Schutzwache gleich zu achten.

Hauptquartier N. den ten 18.

Das

Corps-Commando

(L.S.) N.N.

Dergleichen Schutzbriefe werden von dem commandirenden Generale oder auf dessen Auftrag von dem Generalquartiermeister ausgestellt, und mit dem großen Dienstsiegel versehen.

Übrigens hängt es von dem Ermessen des commandirenden Generals ab, auch detaschirten Generalen Formulare von solchen Schutzbriefen zu übergeben, um sie nach Umständen auszufüllen, und in seinem Namen zu ertheilen. In einem solchen Falle haben letztere von Abgabe eines Schutzbriefes mit Benennung des Orts und der Person, denen er bewilligt worden ist, Meldung ins Hauptquartier zu erstatten.

Alle Schutzbriefe müssen nummerirt seyn, und bey der Abgabe mit der Benennung des Orts und der Personen, denen sie bewilligt worden sind, im Bureau für den innern Dienst in ein Verzeichniß gebracht werden.

Ein Schutzbrief soll auf geschehenes Vorzeigen von allen Militärpersonen gleich wie eine lebende Schutzwache respectirt werden, und dem Inhaber dieselbe Sicherheit für seine Person und sein Eigenthum gewähren.

Dritter Abschnitt.

Dienstordnung auf Märschen und in den Marschquartieren.

Erstes Capitel.

Von den Märschen der Truppen.

§. 40.

Marsch-Befehl.

Bey jedem Marsche wird wo möglich die Zeit des Aufbruchs, das Marschziel, die Zusammensetzung der Colonne, die Marsch-Ordnung, die Haupt-Stationen u. s. w. den betreffenden Truppen-Abtheilungen durch einen vom Commandirenden ausgehenden Marschbefehl bekannt gemacht.

Ist die Stunde des Aufbruchs nicht durch höhern Befehl festgesetzt, so haben die Abtheilungs-Commandanten solche nach Maßgabe der Entfernung des zu erreichenden Punktes mit der nöthigen Rücksicht auf Jahreszeit und Schonung der Truppen zu bestimmen. In gleicher Weise hat der Abmarsch der detachirten Abtheilungen rechtzeitig so zu erfolgen, daß sie weder zu früh noch zu spät auf dem vorgeschriebenen Sammelplatze eintreffen.

Der Marschbefehl soll, wenn es die Umstände möglich machen, in der Regel wenigstens den Abend vor dem Aufbruche an die

Truppen gelangen.

Nach erhaltenem Marschbefehl hat sich jedes Regiment oder Corps, so weit es an ihm liegt, bereit zu halten, und in der kürzesten Zeit aufbrechen zu können.

Die Compagnie- und Escadrons-Commandanten werden Sorge tragen, daß am Vorabende des Abmarsches die Mannschaft ihre Kleidungsstücke und Rüstungsgegenstände vollkommen in Bereitschaft setze und packe, sich selbst aber frühzeitig zur Ruhe begebe.

§. 41.

Boten und Wegweiser, Vorspann.

Wenn eine marschirende Colonne, oder einzelne detachirte Abtheilungen Boten oder Wegweiser nöthig haben, so sind selbe rechtzeitig von der Ortsobrigkeit zu verlangen, und sobald es thunlich oder eine Ablösung möglich ist, in ihre Heimath zu entlassen. Dieselben dürfen zu keiner Verrichtung, die ihrem Berufe fremd ist, z. B. zum Tornistertragen verwendet werden.

Vorspann und alle Pferde, die unter Wegs geliefert werden, gehen in der Regel nur von einem Nachtquartier zum andern, und müssen nach dem Einrücken ohne Aufenthalt entlassen werden. Nur in äußerst dringenden Fällen kann bei Verantwortlichkeit des commandirenden Offiziers, der die Vorspann verlangt hat, hierin eine Ausnahme Statt finden, in welchem Falle aber, wo möglich, der nächsten Etappen-Behörde Anzeige zu machen ist.

Niemand darf sich erlauben, mehr Vorspann zu verlangen, als wozu er berechtigt oder nach Beschaffenheit der Umstände unbedingt ge-

nöthig ist.

Die Landleute, welche den Vorspann begleiten, müssen vor jeder willkührlichen Behandlung geschützt werden.

§. 42.

Marschzeichen.

Jedem Aufbruche, sey es aus den Cantonnirungen, sey es aus dem Lager, gehen folgende Zeichen voran.

Bey der Infanterie:

1, Wecken (Reveil);

2, Marschbereitschaft (Vergatterung);

3, Generalmarsch.

Zu 1. Eine und eine halbe Stunde vor der zum Abmarsche festgesetzten Zeit wird Reveil, als Benachrichtigung, daß marschirt werden soll, geschlagen oder von den Hornisten geblasen.

Zu 2. Auf das zweyte Zeichen macht sich alles zum Aufbruche fertig, die Feuer in den Lagern oder Freylagern (Bivouacs) werden ausgelöscht, die Zugpferde angeschirrt, die Fourage wird gesammelt, das Heu gebunden, die Wagen werden gepackt und die Posten innerhalb der Feldwachen eingezogen; letztere aber rücken erst auf besondern Befehl ein.

Zu 3. Auf das dritte Zeichen (Generalmarsch) versammeln sich die Compagnien, und die Wagen fahren an den vorgeschriebenen Sammelplätzen auf.

Bey der Cavalerie und Artillerie:

Zwey Stunden vor dem Abmarsche:

1, Reveil;

eine Viertelstunde hierauf:

2, zum Pferdefüttern;

nach Verlauf einer Stunde nach diesem Zeichen in geeigneten Zwischenräumen:

3, zum Satteln, Packen und Aufschirren;

4, zum Aufzäumen;

5, Marschbereitschaft, und

6, Generalmarsch.

Auf das fünfte und sechste Zeichen verhält sich die Cavalerie und Artillerie auf gleiche Weise, wie es für die Infanterie hinsichtlich der Marschbereitschaft und des Generalmarsches vorgeschrieben worden.

Bey einem feindlichen Ueberfalle oder sonst außerordentlichen Versammlungen wird nur Generalmarsch geschlagen oder zum Aufsitzen (Allarm) geblasen. Alles eilt sodann ohne Zeitverlust im marschfertigen Zustande auf die treffenden Sammel- und Allarm Plätze.

Sobald die Tambours, Hornisten oder Trompeter der Stabs- oder Stations-Wachen auf erhaltenen Befehl eines der obigen Zeichen geben, so wird dasselbe von allen übrigen Spielleuten wiederholt, wozu dieselben sich unter Anleitung des Regiments-Tambours, vor dem Quartiere des Regiments- oder Stations-Commandanten versammeln, und von da aus in die Quartierbezirke ihrer Abtheilungen vertheilen.

Soll von den in einer Station oder im Lager zusammenliegenden Truppen nur ein Theil marschiren, so lassen die hiezu bestimmten

Regimenter, statt des Zeichens des Weckens ihr Regimentszeichen schlagen oder blasen, die folgenden Zeichen aber von ihren Spielleuten in der vorgeschriebenen Ordnung geben.

§. 43.

Versammlung zum Marsche.

In den Marschstationen ist der Sammelplatz für die Compagnien und Escadronen in der Regel auf dem Regiments-Sammelplatze.

Sind die Compagnien und Escadronen vor den Quartieren ihrer Hauptleute oder Rittmeister auseinander gegangen, so versammeln sie sich auch daselbst wieder, und marschiren, sobald verlesen und abgetheilt ist, ohne Zeitverlust auf den Regiments-Sammelplatz. Fehlt ein Mann beym Verlesen, so wird alsbald ein Unteroffizier in dessen Quartier geschickt, um nach ihm zu sehen, Erkundigung von ihm einzuziehen, und allenfalls dessen hinterlassene Effecten zur Hand zu nehmen. Wird er nicht getroffen, so läßt der Compagnie- oder Escadrons-Commandant den Namen des Mannes schriftlich dem Commandanten der Nachhut übergeben.

Bey der Artillerie versammelt sich die Mannschaft zum Abmarsche aus den Nachtquartieren stets nur auf dem Parkplatze.

Das Visitiren der Mannschaft geschieht in den Unterabtheilungen der Compagnien und Escadronen auf den Sammelplätzen derselben. Die Hauptleute und Rittmeister, so wie die Stabsoffiziere dagegen nehmen ihre Besichtigungen während des Marsches, namentlich bey dem ersten Ruhehalte vor. Hier wird die Bekleidung, Ausrüstung und Pack-Ordnung der Mannschaft in allen Theilen nachgesehen und verbessert,

die Sattelung, Zäumung und das Aufschirren der Pferde untersucht und letztere nachgegürtet.

Bey dieser Gelegenheit können auch, wenn es zweckmäßig erscheint, oder Veranlassung dazu gegeben ist, die Tornister und die Mantelsäcke visitirt werden, und es sind alle Gegenstände, die nicht zum vorgeschriebenen Gepäcke gehören, oder die vorgeschriebene Anzahl der Stücke überschreiten, ohne weiters wegzuwerfen.

Nach der Versammlung des Regiments wird Rapport eingenommen, die Fahne oder Standarte abgeholt, und der Marsch angetreten.

Sollen mehrere Regimenter oder Waffen einen gemeinschaftlichen Marsch machen, so marschiren die einzelnen Regimenter von dem besondern Regiments-Sammelplatze auf den gemeinschaftlichen Sammelplatz der Colonne, woselbst die Commandanten derselben dem Commandirenden, wenn er anwesend ist, oder dem Colonnen-Commandanten Rapport erstatten.

Man soll in der Regel zu vermeiden suchen, die Sammelplätze auf Straßen, Wege, oder überhaupt solche Punkte zu verlegen, wodurch der freye Verkehr gestört oder unterbrochen würde.

Muß Artillerie oder Fuhrwesen auf der Straße aufgestellt werden, so soll dieß einzeln, Fahrzeug hinter Fahrzeug auf einer Seite der Straße geschehen, damit wenigstens die andere Seite frey bleibt.

Bey der Versammlung zum Abmarsche hat sich jeder Officier, welchen Ranges er auch sey, bey den Truppen, die er befehligt, oder zu denen er

gehört, einzufinden. Ist derselbe, wenn abmarschirt werden soll, nicht an der Spitze seiner Truppe, so übernimmt der im Dienstrange folgende Offizier das Commando und läßt den Marsch antreten.

Wenn von einer Colonne einzelne Regimenter oder Bataillons, oder von diesen einzelne Compagnien oder Escadronen detachirt sind, so muß ihnen zur gemeinschaftlichen Fortsetzung des Marsches auf dem Colonnenwege oder der Straße täglich ein Sammelplatz vorwärts nach dem nächsten Nachtquartiere bestimmt werden, damit sie keinen Umweg zu machen genöthigt sind.

Nur in besondern Fällen, wo es zur Schonung der Mannschaft und Pferde durchaus nothwendig wird, sind die Commandanten der Cavalerie-Regimenter befugt, von der Vereinigung ihrer Regimenter abzugehen; jedoch muß sich jede Escadron stets sammeln und vereint marschiren.

§. 44.

Vor- und Nachhut.

Bey jedem Marsche wird eine Vorhut (: Avantgarde :) und Nachhut (: Arrièregarde :) commandirt, welche den Marsch der Colonne eröffnet und schließt.

Geschieht der Marsch in Feindesnähe, so ist die Aufstellung der Vorwache und Nachhut eine tactische auf die militärische Deckung des Marsches gerichtete Maßregel, und die Grundsätze der Stärke, Zusammensetzung und des Verhaltens sind, als Gegenstand des Sicherungsdienstes während des Marsches, im vierten Capitel dieses Abschnittes enthalten.

Die Vorschriften für die Waffenübungen der Infanterie Capitel XII §. 106 geben in dieser Beziehung nähere Bestimmung, mit der Beachtung, daß auf Reisemärschen keine Seitenpatrouillen entsendet werden, und die Vorhut nur die Beseitigung der Marschhindernisse vor der Colonne, die Nachhut aber die Mitwirkung zur Handhabung der Marschpolizey zum Zwecke hat.

Wenn daher Fuhrwerke oder andere Gegenstände dem Marsche der Colonne im Wege stehen, so ist es Sache der Vorhut, den Weg so gut als möglich zu bahnen, und in Anstandsfällen ungesäumt an den Colonnen-Commandanten Meldung zu erstatten.

Bey der Cavalerie wird hinsichtlich der Bildung der Vor- und Nachhut ein analoges Verfahren eingehalten.

Bey der Artillerie bildet die Mannschaft der Stabs- oder Stations-Wache die Nachhut.

Außer der Nachhut kann der Colonnen-Commandant, wenn er es nothwendig findet, zur Unterstützung der Nachhut in Handhabung der Marschpolizey eine besondere Schlußwache beordern. Diese besteht aus einigen Unteroffizieren von jedem Regimente, und marschirt unter Führung eines erfahrenen Offiziers hinter der Nachhut des schließenden Regiments der Colonne.

Bey Märschen größerer Colonnen auf verdorbenen Wegen oder schwierigem Boden soll der Vorhut eine Abtheilung Pioniere zugetheilt, oder die Pioniere der Regimenter bey derselben versammelt werden, welche mit Hülfe der Truppen, und nöthigen

falls selbst der Landesbewohner die Hindernisse wegräumen, welche
den Marsch oder die schlagfertige Verfassung der Colonne gefähr-
den könnten. Nach Umständen kann die eine Hälfte der Pionier-
Abtheilung den Marsch fortsetzen, bis sie auf ein neues Hinderniß
trifft, während die andere Hälfte das zuerst getroffene Marsch-
Hinderniß zu beseitigen beschäftigt ist.

§. 45.

Abmarsch und Marschordnung.

Beym Aufbruche aus Garnisonen, Lagern, Marsch- oder Stand-
Quartieren, wird das Spiel gerührt und geschlossen marschirt, —
nämlich die Infanterie mit Zügen oder Sectionen, die Cavalerie mit
Vieren, — bis die Truppen ihren Sammelplatz oder die Thore im
Rücken haben, worauf der Befehl zum bequemen Marsche erfolgt.
Dieser soll bey der Infanterie, wenn die Regimenter oder Bataillone
einzeln marschiren, in Rotten, oder auf ganz bodenlosen Wegen
in zwey Reihen, — bey der Cavalerie mit Zweyen Statt finden.

Die Batterien marschiren in der Regel stets in Colonne zu Eins.

Zu keiner Jahreszeit und bey keiner Gelegenheit dürfen sich
Offiziere oder Mannschaft durch Tragen der Schirmmütze auf dem
Marsche erleichtern. Jeder ist verbunden, seine Waffen und die
vorgeschriebene Kopfbedeckung zu tragen.

Die Compagnie-Offiziere der Infanterie, welche die ausnahmsweise
Erlaubniß zum Reiten haben, dürfen erst, wenn der Befehl zum be-
quemen Marsche erfolgt ist, zu Pferde sitzen.

Bey großer Hitze ist gestattet, die Röcke zu öffnen, doch sobald

irgendwo mit klingendem Spiele eingerückt wird, muß alles wieder nach Vorschrift in Ordnung gebracht werden.

Bey fortgesetzten Märschen, und wenn keine tactischen Rücksichten vorwalten, kann mit dem Abmarsche in der Art abgewechselt werden, daß bey Colonnen von mehreren Regimentern jeden Marschtag ein anderes Regiment an der Spitze der Colonne marschirt, und einen Tag rechts, den andern links in den Regimentern abmarschirt wird.

Dasselbe gilt bey der Cavalerie, wenn sie vom Feinde entfernt und für sich marschirt; in diesem Falle ist derselben auch gestattet, die Escadrons-Teten in der Colonne solche Abstände nehmen zu lassen, als wenn die Escadronen selbstständige Colonnen für sich bildeten, wodurch eine gleichförmigere Bewegung in der ganzen Colonne möglich und der Marsch für Mann und Pferd weniger ermüdend wird.

§. 46.

Plätze der Offiziere, der Nichtstreitbaren, der Pioniere und Spielleute, der Hand-Pferde.

Die Stelle, die jeder Offizier in seiner Abtheilung einzunehmen hat, ist durch die Vorschriften für die Waffenübungen bestimmt.

Bey den Marsch-Colonnen sollen jedoch die Bataillons-, Compagnie-, Escadrons- und Batterie-Commandanten an keine bestimmte Stelle ihrer Abtheilung gebunden seyn, damit sie im Stande sind, die Ordnung während des Marsches besser zu beaufsichtigen.

Jeder Batterie-Commandant bezeichnet im täglichen Wechsel den Offizier, welcher hinter der Colonne schließt.

Die Pioniere sind an der Spitze ihrer Bataillons, insofern sie nicht von mehreren Regimentern zu den im §. 44 erwähnten

Zwecken bey der Vorsicht versammelt werden.

Die Spielleute marschiren vereinigt an der Spitze ihrer Bataillons und Regimenter, hinter den Pionieren.

Ein Signalist befindet sich hinter der letzten Abtheilung eines jeden Bataillons oder jeder Escadron der Colonne, um aufmerksam zu machen, wenn z. B. ein Monarch, der Commandirende, Generale, Couriere p. die Colonne passiren, oder Hindernisse den Marsch aufhalten.

Die Stabspersonen vom nicht streitbaren Stande marschiren hinter den Regimentern, Bataillonen oder Abtheilungen, zu welchen sie gehören.

Die Handpferde der Infanterie-Offiziere finden ihre Plätze an der Tete, die der Cavalerie-Offiziere und der abgesessenen Mannschaft folgen hinter dem Regimente, wozu sie gehören, und zwar nach den Nichtstreitbaren zuerst jene des Stabs, dann die übrigen nach den Nummern der Escadronen geordnet.

§. 47.

Plätze der Kranken

Die seit dem Ausmarsche Erkrankten werden nach Beschaffenheit der Krankheit entweder in das Aufnahmsspital, wenn ein solches vorhanden ist, oder in das nächste Hauptspital gebracht, oder nach Umständen der Obrigkeit des Stations-Orts übergeben, oder bey der Colonne behalten.

Jene Kranken, welche bey der Colonne bleiben, sind unter ärztlicher Aufsicht auf Wägen zu führen, die minder bedeutenden aber

marschiren mit dem Gepäcke, wobey ihnen nach Beschaffenheit ihres Zustandes, und auf jedesmalige schriftliche Erklärung des Arztes die Erleichterung gegeben wird, daß sie Gewehr und Tornister auf die Wägen laden dürfen.

§. 48.

Plätze der Arrestanten.

Die mit einfachem (Zimmer-, Zelt-, oder Hütten-) Arreste belegten Stabs- und Oberoffiziere, dann die in deren Gleichachtung stehenden Militärbeamten treten in ihre Abtheilungen, und verrichten während des Marsches ihren Dienst, wozu sie ihre Waffe erhalten.

Die mit engem Arreste belegten Offiziere hingegen müssen ohne Waffe mit den Offizieren der Nach-, oder im Rückzugsfalle mit jenen der Vorhut unter dessen besonderer Aufsicht marschiren.

Unteroffiziere und Soldaten im Zimmer- (Zelt- oder Hütten) oder im Strafstuben- (Brandwach-) Arreste treten im Falle des Marsches vor beendigtem Arreste in ihre Abtheilungen. Jene Unteroffiziere und Soldaten aber, welche mit Gefängniß- (abgesonderten Hütten-) Arrest belegt sind, marschiren mit den übrigen Arrestanten, vom Profosen geführt, unter der bestimmten Bedeckung mit der Nachhut.

Bey der Infanterie müssen solche Arrestanten, die Schirmmütze aufhabend, die Gewehre verkehrt tragen, der Czako und das Bajonnet werden auf den Tornister in dessen Verlängerung aufgepackt, und der Säbel in der Scheide ebenfalls dort versorgt.

Bey der Cavalerie werden solchen Arrestanten die Waffen und das Casquet oder der Helm auf das Pferd gepackt, und das Pferd von ihnen geführt, der Mantel und Mantelsack aber, von ihnen getragen.

Bey der Artillerie und den technischen Compagnien tritt ein analoges Verfahren ein.

In der Nähe des Feindes gehören schwere Arrestanten in's Hauptquartier, oder zur Bagage.

§. 49.

Marschbestimmung zur Erhaltung der innern Ordnung.

Beym Anfange des Marsches muß der Schritt gemäßigt seyn. Die Geschwindigkeit kann vermehrt werden, wenn die Truppen im Gange sind. Ist die Ordnung des Marsches einmal festgestellt, so sollen die Offiziere und Unteroffiziere, welche an der Spitze sind, stets in gleicher Höhe marschiren, desgleichen die Führer der Compagnien und Escadronen stets gleichen Schritt zu erhalten suchen.

Will der Commandant der Colonne den Marsch derselben beschleunigen, so soll er die Abtheilungs-Commandanten durch das geeignete Zeichen hievon in Kenntniß setzen, damit die veränderte Marsch-Geschwindigkeit von allen Unterabtheilungen der Colonne gleichzeitig angenommen werde.

Eine Abtheilung, welche etwa den Abstand verloren hat, darf nicht durch auffallende Vermehrung der Marschgeschwindigkeit aufzurücken suchen. Dieses soll nur allmählig durch Verlängerung der Schritte geschehen.

Wenn sich eine Infanterie-Abtheilung, welche in Rotten von 3 Gliedern marschirt, in 2 Glieder so abtheilen soll, daß auf jeder Seite der Straße eines marschire, die Mitte aber frey bleibe; so treten die ungeraden Rotten des zweyten Gliedes in das erste Glied und die geraden in das dritte, damit die 3 Glieder, wenn es befohlen wird, sogleich wieder ohne alle Schwierigkeit hergestellt werden können. Die Unteroffiziere bleiben auf den ihnen durch die Vorschriften für die Waffenübungen angewiesenen Plätzen.

Wird eine Colonne von beträchtlicher Tiefe genöthigt, zum Durchgange eines schmalen Engweges aus dem Marsche in Abtheilungen zum Rotten-Marsche, oder aus dem Rottenmarsche zum gliederweisen Marsche überzugehen, so schließt jedes Bataillon für sich in Masse, sobald seine Tete vor dem Engwege ankommt. Die Abtheilungen desselben gehen im Geschwindschritte und möglichst geschlossen durch den Engweg, und wenn jenseits desselben die Abtheilung der Tete um die Tiefe der Bataillons-Colonne vorgerückt ist, wird sie anhalten; der Bataillons-Commandant aber läßt die Tete jedoch wieder so zeitig antreten, daß die letzte Abtheilung seines Bataillons bey dem Austritte aus dem Engwege im Marsche verbleiben kann.

Der Commandant einer für sich marschirenden Cavalerie-Colonne wird beym Durchgehen eines Engweges, wenn es mit Schwierigkeiten und Zeitverlust verbunden ist, verhältnißmäßig dasselbe beobachten, was für die Infanterie gesagt ist.

Erlaubt es die Entfernung vom Feinde, so lassen die Bataillons-

Commandanten beim Anhalten der Abtheilungen vor und hinter dem Engpaße das Gewehr in Pyramide setzen, bis der Marsch wieder fortgesetzt wird.

Auf Schiff- und andern Brücken, welche leicht Schaden leiden können, darf kein Schritt gehalten werden. Berittene sitzen in der Regel ab und führen die Pferde.

Bey'm Marsche durch Engpäße unter schwierigen Umständen werden die Bataillons-, Regiments- und Brigade-Commandanten so lange halten, bis ihre Abtheilungen durchmarschirt sind. Wo es nöthig ist, wird von jedem Regimente ein Stabsoffizier an einer Seite des Engpaßes sich aufstellen, und das Regiment an sich vorüber-marschiren laßen, um so die Ordnung zu erhalten.

Werden Theile der Colonne während des Marsches gehindert, der vormarschirenden Abtheilung zu folgen, oder drohen unvorhergeseh-ne Hindernisse, sie von derselben zu trennen, so hat der Comman-dant dieser Abtheilung seinem nächsten Vorgesetzten ungesäumt Mel-dung erstatten zu laßen, welche sonach weiter befördert wird.

Bey der Nacht wird nach Umständen von den an der Queue befindlichen Spielleuten Appell geschlagen oder geblasen, und dieses Zeichen von den übrigen Spielleuten von der Queue nach der Tete folgend abgenommen.

Bey Tagmärschen, und wenn vom Colonnen-Commandanten nicht be-sonders ein Offizier an den Straßenkreuzen zurückgelaßen wird, um das nachfolgende Gepäck und die zurückgelaßene Mannschaft der Colonne auf die richtige Straße zu weisen, ist es Obliegenheit des

Adjutanten vom hintersten Bataillon oder Cavalerie-Regimente der Colonne, irgend ein erkennbares Zeichen, z. B. Strohwische, Baumäste u. s. w. als Wegzeiger an den betreffenden Punkte aufzustellen.

Da bey Märschen, besonders bey Nachtmärschen, zu besorgen ist, daß einzelne Colonnentheile auf Abwege gerathen könnten, werden nach Umständen von der Vorhut Boten herbeygeschafft, und an Stellen, wo Wege abführen, Soldaten als Wegweiser aufgestellt, welche so lange zu stehen haben, bis eine Haupt-Abtheilung der Marsch-Colonne anlangt, die den Posten durch Unteroffiziere besetzen und der nächstfolgenden Hauptabtheilung zu gleichem Zwecke übergeben läßt.

Um Verirrungen einzelner Leute zu verhindern, sollen bey nothwendig werdenden Nachtmärschen, die keinen geheimen Zweck haben, die Spielleute abwechselnd Marsch schlagen oder blasen. Auch ist es vortheilhaft, bey anhaltenden langen Märschen öfters das Spiel zur Aufmunterung der Truppe und zur Herbeyführung eines gleichen Schrittes rühren zu lassen.

§. 50.

Marschpolizey.

Mit größter Strenge muß darauf gehalten werden, daß die Leute aufgeschlossen bleiben, daß sie nicht etwa unter dem Vorwande, den Weg abzukürzen u. s. w. eigenmächtig Fußwege einschlagen und die Fußstapfen ihrer Rottenführer verlassen, oder gar durch Saat- oder Getreidefelder marschiren, daß sie irgend Schaden anrichten, daß die Reiter ruhig und gerade zu Pferde sitzen, sich dem Schlafe nicht überlassen, und die Pferde sorgfältig führen.

Nie darf in der Marsch-Colonne ein Geschrey von „Halt" oder „Marsch" oder sonst ein Ruf von den Truppen geschehen, wodurch Stutzen oder Unordnung in der Colonne herbeygeführt werden könnte. In der Regel darf nicht geduldet werden, daß Jemand mitten durch die Marsch-Colonne reite, es wäre denn, daß mit geöffneten Rotten so marschirt würde, daß die Mitte des Weges frey ist. Nur in dem Falle, daß Generale oder Offiziere und Ordonnanzen in Aufträgen längs der Colonne reiten, muß ihnen Platz gemacht, und die Mannschaft durch den Zuruf der Schließenden: „rechts" oder „links" oder „rechts und links" benachrichtigt werden. Hiebey wird aber den Vorbeyreitenden zur Pflicht gemacht, die Truppen zu Fuß von dem bessern Theile des Weges nicht zu verdrängen, wenn mit Beobachtung dieser Rücksicht der Zweck des Dienstes gleichwohl erreicht werden kann. Ueberhaupt müssen alle Offiziere, welche neben den Truppen reiten, bey starkem Staube die dem Winde entgegengesetzte Seite halten, und alle Rücksichten beobachten, um den Marsch der fußgehenden Truppen nicht zu verhindern oder zu erschweren. Offiziersbedienten mit Handpferden ist diese Beachtung besonders einzuschärfen.

Kein Reiter darf unter dem Vorwande, sein Pferd beschlagen zu lassen, in Dörfern oder andern Orten zurückgelassen werden. Die Feldschmieden sollen außerhalb der Dörfer bey größern Aufhalten aufgestellt, und die Pferde unter Aufsicht eines oder mehrer Unteroffiziere, und, wenn die Zahl der zu beschlagenden Pferde nicht

unbedeutend ist, unter Aufsicht des Offiziers vom Dienste beschlagen werden. Sind aber die Feldschmieden nicht bey der Hand, so werden die Pferde in den Dörfern, durch welche marschirt wird, von den Schmieden geführt und unter derselben Aufsicht beschlagen. Keinem Reiter darf bey dieser Gelegenheit gestattet werden, sich unter irgend einem Vorwande in ein Haus zu begeben. Ist das Beschlagen vorüber, so werden sämmtliche zurückgebliebenen Reiter in Ordnung nachgeführt.

Ganz besonders ist darauf zu achten, daß die Leute nicht in den Ortschaften, durch welche marschirt wird, eigenmächtig aus ihren Reihen treten, und sich in Häuser oder Schenken schleichen, oder sich sonst in den Straßen zerstreuen. Wo solche Unordnungen zu befürchten sind, ist anzuordnen, daß schon von der Spitze der Colonne an, und sofort von Bataillon zu Bataillon nach Umständen Offiziere und Unteroffiziere an der Straße zur Aufsicht und zur Verhinderung eines Unfugs aufgestellt werden, und so lange stehen bleiben, bis ihre Abtheilung vorüber ist.

Auch Offiziersdiener und Marketender dürfen ohne Befehl oder Erlaubniß während des Marsches anliegende Häuser, Gärten, oder andere geschlossene Plätze nicht betreten.

Ueberhaupt darf sich kein Offizier, Unteroffizier oder Soldat ohne Erlaubniß von seiner Abtheilung entfernen.

Muß ein Unteroffizier oder Soldat eines nothwendigen Bedürfnisses wegen austreten, so hat er die Erlaubniß bey seinem vorgesetzten

Offizieren einzuholen.

Ein Reiter, der absitzen muß, giebt sein Pferd an seinen Nebenmann ab. Tritt aber inzwischen ein schnelleres Marschtempo ein, so sollen die Pferde der ausgetretenen Reiter unter Aufsicht eines Unteroffiziers zurückgelassen werden. Die Ausgetretenen müssen sobald als möglich einzurücken trachten.

Uebrigens ist dieses Austreten möglichst zu beschränken und nur in Nothfällen zu gestatten, indem die Leute bey den angeordneten Ruhehalten Gelegenheit zu ihren nothwendigen Verrichtungen haben.

Ein Unteroffizier oder Soldat, der Schwäche oder Krankheitshalber nicht weiter zu marschiren vermag, darf aber so wenig eigenmächtig austreten oder zurückbleiben, sondern muß, wenn es sein Zustand erlaubt, seinem vorgesetzten Offizier davon Meldung machen und sich auf die erhaltene Erlaubniß zurückzubleiben, bey dem hinter der Compagnie oder Escadron schließenden Unteroffizier, und am Ende des Regiments oder Bataillons bey dem Arzte melden. Letzterer muß an jedem Marschtage mit einer verhältnißmäßigen Anzahl von Zetteln mit seiner Namens-Unterschrift versehen seyn, worauf bemerkt ist:

1, Vorzeiger darf auf einen Wagen aufgenommen werden, oder:

2, Vorzeiger darf Tornister und Gewehr auf den Wagen laden, oder:

3, Vorzeiger marschirt mit der Nachhut weiter.

Einen von diesen 3 Zetteln händigt der Arzt nach Befund dem Ausgetretenen ein, worauf sich letzterer in den beiden ersten Fällen zum Commandanten der Wagen begibt und den erhaltenen Erlaubnißschein überreicht, im letzteren Falle aber von der Nachhut übernommen wird. Wer, ohne diese Förmlichkeit beobachtet zu haben, auf dem Marsche eigenmächtig unter dem Vorwande zurückbleibt, daß er Schwäche oder Krankheits halber nicht habe weiter kommen können, soll unnachsichtlich als Nachzügler bestraft werden.

Würde ein Mann auf dem Marsche von einem heftigen Krankheitszufalle so schnell befallen, daß er unfähig wäre, die vorgeschriebene Erlaubniß zu erholen, so soll bey dem Erkrankten ein Unteroffizier zurückbleiben, bis der Arzt ihn untersucht, und weiter verfügt hat.

Den Soldaten soll während des Marsches nichts nachgesehen werden, was ihrer Gesundheit schädlich werden kann. Insbesondere ist darüber zu wachen, daß sie nicht in der Hitze oder von unreinem Wasser trinken, oder an Bächen, Brunnen u. s. w. eigenmächtig austreten, um zu trinken oder ihre Flaschen zu füllen. Um dieses zu vermeiden, muß Bedacht genommen werden, daß sie beym Antritt des Marsches ihre Flaschen gefüllt haben, und das Wasser, wo möglich, mit etwas Essig oder Branntwein vermischt trinken.

Alle militärischen Vorgesetzten sind für die Aufrechthaltung der Marschpolizey je nach ihrem Grade und Wirkungskreise verantwortlich.

Die Regiments- und Brigade-Commandanten werden während des Marsches öfters halten und ihre Truppen an sich vorüber marschiren lassen, um sich zu überzeugen, ob überall die vorgeschriebene Ordnung eingehalten werde. Dasselbe haben auch die übrigen Stabsoffiziere zu beobachten und die ihnen untergebenen Abtheilungen zu bereiten; besonders ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß der Mannschaft ihr Verhalten auf dem Marsche, vornehmlich was das Austreten und Zurückbleiben betrifft, öfters auf das nachdrücklichste eingeschärft, und keine Uebertretung auf dem Marsche aus unzeitiger Schonung nachgesehen werde.

Zur Handhabung der marschpolizeylichen Anordnungen dient vorzüglich die Nachhut. Neben der Bewachung der Arrestanten, für welche sie verantwortlich ist, hat die Nachhut zu sorgen, daß kein Mann hinter der Colonne zurückbleibe. Sie nimmt die mit Erlaubniß ausgetretenen Leute, die weder fahren noch mit dem Gepäcke marschiren dürfen, auf, und hält sie an, der Colonne zu folgen. Hiebey darf auf den Vorwand von Entkräftung u.s.w. keine Rücksicht genommen werden, indem dergleichen Ausflüchte nur aus unlautern Absichten geschehen. Sie arretirt diejenigen, welche sich beym Abmarsche nicht eingefunden haben und deren Namen ihr übergeben worden sind, ferners diejenigen, welche ohne Erlaubniß ausgetreten sind, und hinter der Colonne zurückbleiben wollen, endlich alle diejenigen, die sich eines Excesses auf dem Marsche schuldig machen, – und zwar hat die Nachhut diese

Allgemeinheit gegen alle Nachzügler ohne Unterschied des Regiments oder der Waffe.

Der Commandant der Nachhut schreibt die Namen der von ihr arretirten Leute auf, und übergiebt solche beym nächsten Halte ihren Abtheilungs-Commandanten, oder wenn solches nicht geschehen kann, in der Station der Stabswache, wo auch die übrigen Arrestanten übergeben werden.

Werden bey der Nachhut Leute aufgenommen, bey denen es augenscheinlich ist, daß sie die Kraft nicht haben, mit der Nachhut zu marschiren, und daß einige Erholung sie in den Stand setzen würde, den Marsch fortsetzen zu können, so wird der Commandant der Nachhut, besonders in solchen Fällen, wo der Colonne keine Wägen folgen, oder deren nicht genug vorhanden sind, einen Unteroffizier und einige Soldaten beordern, deren Aufgabe es ist, bey diesen Leuten zurückzubleiben, und nach Maßgabe ihres marschfähigen Zustandes sie ins nächste Nachtquartier allmählig nachzubringen.

Wäre außer der Nachhut noch eine besondere Schlußwache aufgestellt, so hat diese alle Nachzügler, welchen es gelungen ist, hinter der Nachhut zurückzubleiben, zu sammeln, und ihr, so wie auch alle betroffenen Plünderer und verdächtigen Leute, zu übergeben. Zu diesem Zwecke untersucht sie während des Marsches die gewöhnlichen Schlupfwinkel solcher Leute, als: Häuser, Gehöfte, und die an der Straße liegenden Ortschaften u. s. w.

Uiberdieß wird die bey der Marsch-Colonne befindliche Gendarmerie-Abtheilung obige, die Erhaltung der Marschpolizey bezweckenden Anstalten unterstützen, und sich zu diesem Ende während des Marsches theils auf den Flanken der Marsch-Colonne vertheilen, theils hinter derselben marschiren und die von ihr arretirten Leute der Nachwache übergeben.

§. 51.

Ruhehalte.

Während des Marsches hat der Colonnen-Commandant Ruhehalte machen zu lassen. So oft gehalten werden soll, werden die nöthigen Zeichen gegeben. Auf das erste Zeichen verkürzen die Spitzen den Schritt, und jeder Abtheilungs-Commandant trachtet, seinen Abstand zu nehmen; auf das zweyte Zeichen findet der allgemeine Halt statt.

Nie darf der Halt in einem bewohnten Orte, auch nicht leicht ganz in der Nähe eines solchen gemacht werden.

Der erste Halt soll eine halbe Stunde nach dem Abmarsche statt finden, nicht über eine Viertelstunde dauern, und von den Stabs-Offizieren, Compagnie- oder Escadrons-Commandanten zu der vorgeschriebenen Besichtigung benützt werden.

Die übrigen Halte werden von 2 zu 2 Stunden, nach Umständen von Stunde zu Stunde gemacht, und dürfen nicht über eine Viertelstunde dauern. Wenn der Marsch bedeutend ist, wird auf halbem Wege, oder bey heißer Jahreszeit um die Mittagsstunde, falls bis dahin der Marsch noch nicht beendet seyn sollte, wenigstens eine Stunde

gerastet, bey welcher Gelegenheit die Pferde gefüttert werden können. Der letzte Halt geschieht auf eine Viertelstunde von der Station, und dient zunächst dazu, daß sich die Truppen zum Einmarsche vorbereiten können.

Bey größeren Ruhehalten, stellt die Infanterie die Gewehre abtheilungsweise in Pyramiden, legt die Tornister ab, und die Leute ruhen wie es ihnen bequem dünkt.

Bey der Cavalerie und Artillerie wird eine Stunde nach dem Abmarsche ein kurzer Halt gemacht und nach §. 43 verfahren. Hierauf kann bey der Cavalerie während zwey Stunden Zeit der Marsch fortgesetzt werden, wenn nicht zu steile Berge zu passiren sind. Vor der Ueberschreitung solcher Berge soll die Mannschaft absitzen, um Satteldrücke zu vermeiden. Die Halte der Cavalerie sollen eine Viertel- bis eine halbe Stunde dauern. Bey größeren Ruhehalten sitzt die Cavalerie ab, gürtet, wo es nöthig ist, nach, und koppelt nach Umständen die Pferde.

Die Artillerie wird nach dem ersten Halte gleichfalls von 2 zu 2 Stunden weitere Ruhehalte in der Dauer von einer Viertel- bis eine halbe Stunde machen.

Die Offiziere und Unteroffiziere müssen die Leute anhalten, während des Halts die erforderlichen Verrichtungen zu treffen, die zur ungestörten Fortsetzung des Marsches dienen. Zugleich sollen sie aufmerksam seyn, daß die Leute während des Halts nichts thun, was ihrer Gesundheit schädlich seyn könnte; z. B. schnelles Nieder-

legen auf kalte oder feuchte Erde, im erhitzten Zustande. Ebenso ist darauf zu achten, daß die entsprechende Schonung der Kleidungs- und Rüstungs-Gegenstände statt finde.

Wird in der Nähe eines Dorfes oder Hofes Halt gemacht, so sollen Schildwachen an die Eingänge gestellt werden, mit dem strengsten Befehle, alle einzelnen Soldaten, Marketender und Weiber, die ohne Erlaubniß hinein wollen, zurückzuweisen.

Nach Umständen werden bey den Ruhehalten auch sonst Schildwachen ausgesetzt, um das eigenmächtige Entfernen der Leute zu verhindern, wo solches zu befürchten ist.

Einzelnen Soldaten darf auch beym Rasten nicht gestattet werden, nach Wasser zu gehen. Erfordert das Bedürfniß, Wasser zu holen, so muß von jeder Compagnie oder Escadron eine bemessene Anzahl Soldaten unter Aufsicht eines Unteroffiziers, und für ein Bataillon oder Regiment, eines Offiziers, beordert werden, welche die Kessel und Flaschen der Mannschaft zusammennehmen und füllen.

Bey jedem Halte wird Rapport gemacht, wie es der Dienst mit sich bringt.

Soll der Marsch wieder fortgesetzt werden, so wird auf das Zeichen „Appell" oder „zum Aufsitzen" umgehängt, eingetreten oder aufgesessen, und die etwa ausgestellt gewesenen Posten eingezogen. Auf das zweyte Zeichen „Marsch" setzt sich die Spitze und nach und nach die Colonne in der vorigen Ordnung wieder in Marsch.

Die Zeichen werden von den Tambours, Hornisten oder Trompetern

der Spitze gegeben, und von den übrigen Spielleuten in der Colonne folgend abgenommen.

Bey einer Colonne von beträchtlicher Größe, oder wenn mehrere Regimenter während des Halts nebeneinander aufmarschiert waren, setzen sie sich nur nach und nach, so wie die Reihe des Marsches an sie kommt, in Bereitschaft zum Abmarsche.

§. 52.

Marsch durch bewohnte Orte, und Ehrenbezeigungen.

Der Marsch durch Städte, Garnisonsorte und größere Marktflecken geschieht geschlossen mit militärischer Ordnung unter Rührung des Spiels, mit Gewehr im Arm und aufgepflanztem Bajonnet, die Offiziere mit gezogenem Säbel.

Ein analoges Verfahren tritt bey der Cavalerie und Artillerie ein.

Die Vorhut wird vor dem Orte herangezogen, die Nachhut bleibt.

Die berittenen Compagnie-Offiziere der Infanterie sitzen ab und treten in ihren Abtheilungen ein.

Weiber und Offiziers-Bediente werden in und neben der Colonne nicht geduldet.

Handpferde werden während des Durchmarsches hinter den Regimentern oder Brigaden, oder im Falle eines Parade-Vorbeymarsches hinter der ganzen Colonne, oder eine andere Straße geführt.

Ist ein Commandant im Orte, so wird ein Adjutant oder ein anderer Offizier vorausgeschickt, um den Durchmarsch zu melden.

Dasselbe findet Statt, wenn sich der Commandirende, oder der Divisions- oder Brigade-General des durchmarschirenden Regiments

im Orte befindet.

Ist der Ort durchzogen, so wird die frühere Marschordnung wieder angenommen.

Durch kleinere nicht mit Militär besetzte Ortschaften wird in militärischer Ordnung marschirt.

Ehrenbezeigungen haben die Truppen während des Marsches und bey Aufenthalten nur vor dem commandirenden General zu machen, wenn er nicht mit der Colonne marschirt.

§. 53.

Verhalten, wenn Truppen sich im Marsche begegnen, oder durchkreuzen, wenn in den hintern Reihen der Colonne marschirende Truppenabtheilungen vorgezogen werden, oder wenn Colonnentheile nach entlegenen Marschquartieren abgehen sollen.

Wenn Truppen sich im Marsche begegnen, so weichen sie einander links aus, und verkleinern auf engen Wege die Breite der Abtheilungen so, daß der halbe Weg für die andere Truppe bleibt.

Cavalerie und Fuhrwesen hat der Infanterie immer den bessern Theil der Straße, oder diejenige Seite einzuräumen, wo sie durch Staub am wenigsten belästigt wird.

Wenn die Wege zweyer marschirender Truppenabtheilungen sich kreuzen, oder wenn mehrere Truppenabtheilungen, welche auf verschiedenen Wegen marschirt sind, auf einem und demselben Wege zusammenstoßen, so werden, wenn es der Platz erlaubt, die tactischen Hülfsmittel angewendet, die geeignet sind, sich wechselseitig so wenig als möglich aufzuhalten. Sind aber derley Hülfsmittel nicht anwendbar, so setzt diejenige Truppenabtheilung, deren Spitze den Durchschnittpunkt des Weges, oder den Ort, wo die Wege zusammenstoßen, bereits passirt hat, den Marsch auch zuerst fort.

Nie dürfen die einzelnen Theile eines zusammenhängenden Regiments oder Truppen-Abtheilung, durch eine andere Abtheilung getrennt und von ihr durchbrochen werden.

In allen übrigen Fällen gilt beym Zusammentreffen verschiedener Truppenabtheilungen auf dem nämlichen Wege die Regel, daß die Ordnung, in welcher die Truppen dem Marschbefehle gemäß einander folgen sollen, oder welche die Schlachtordnung bestimmt, nämlich: daß die Abtheilungen, welche zum ersten Treffen gehören, denen des zweyten, und diese wiederum denen der Reserve vorgehen, in den Treffen oder Abtheilungen selbst aber der befohlene Rechts- oder Linksabmarsch entscheidet.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn eine Truppenabtheilung durch einen besondern Befehl sich auszuweisen oder darzuthun vermag, daß sie, z. B. in der Nähe des Feindes, ihren Bestimmungsort möglichst schnell und vor den andern erreichen müsse. Einer solchen Truppenabtheilung soll ohne Rücksicht auf die oben gegebenen Bestimmungen der Vorzug gelassen werden.

Auch wird den commandirenden Offizieren überlassen und nach Umständen zur Pflicht gemacht, in Fällen, wo das Interesse des Dienstes eine Ausnahme nothwendig oder wünschenswerth machen sollte, sich solche durch die gegenseitige Uebereinkunft gefallen zu lassen. So soll z. B. diejenige Truppenabtheilung nicht aufgehalten werden, die an selben Tage noch den weitesten

Weg zurückzulegen hat; ferner soll nach Umständen die Infanterie die unmittelbar hinter ihr marschirende Cavalerie oder Artillerie, wenn solche vorauszumarschiren wünschen, vormarschiren lassen, und zu diesem Ende entweder die Glieder öffnen, oder auf einem schicklichen freyen Raume neben der Straße aufmarschiren, bis jene vorüber sind.

Erhalten Theile der Colonne an verschiedenen Orten ihr Nachtquartier, so müssen sie, nachdem Zeit und Ort der Wiedervereinigung am folgenden Marschtage bestimmt worden ist, da abgeführt werden, wo der nächste Weg zu ihrem Quartiere führt. Die Regiments-Abtheilungen nehmen aber dahin weder die Kranken, noch die erkrankten oder gedrückten Pferde mit, sondern diese folgen dem Regiments-Stabe.

§ 54.

Märsche in Feindes Nähe und in mehreren Colonnen.

Alle bisher gegebenen Bestimmungen gelten zwar nur für Reisemärsche, d. h. für solche Märsche, während denen, weil vom Feinde nichts zu besorgen ist, die Truppen immer über Nacht einquartiert werden, oder wenigstens in bequemen Lagern ruhen können, wo somit Sorge für die Bedürfnisse und die Erhaltung der Truppen, möglichste Schonung bezüglich aller Beschwerlichkeiten, und Aufrechthaltung der Polizey und Mannszucht die Hauptrücksichten sind, welche genommen werden mußten.

Diese Bestimmungen sind jedoch auch auf diejenigen

Märsche auseinander, die in der Nähe des Feindes geschehen, nur immer mit der Rücksicht, daß bey der letztern Art von Märschen der Nothwendigkeit einer steten Kampfbereitschaft der Truppen alles, was auf die Bequemlichkeit des Marsches sonst Bezug hat, untergeordnet werde, und daß diejenigen Anstalten getroffen werden müssen, durch welche die Truppen im Marsche vor einem unerwarteten feindlichen Angriff oder Ueberfall gesichert sind.

Bey Märschen in Feindesnähe oder in mehreren Colonnen muß jeder Colonnen-Commandant unabhängig von der ihm ertheilten besondern Instruction, von dem Bestande, der Stärke, Entfernung und Marschrichtung der übrigen Colonnen in Kenntniß gesetzt werden, um seine Maßregeln zur Erhaltung der Verbindung und gegenseitigen Unterstützung treffen zu können.

Zweytes Capitel.

Von den Marschquartieren.

§. 55.

Verlegung der Truppen behufs der Unterkunft. (Dislocation)

Um von den im Marschbefehle bezeichneten Hauptstationen aus die Unterkunft der Truppen anzuordnen, wird ein Offizier, in der Regel vom Generalquartiermeister-Stabe, vorausgeschickt.

Dieser Offizier muß versehen seyn:

1., mit einer vom Commandirenden oder vom Generalquartiermeister unterschriebenen offenen Ordre,

2., mit einem summarischen Standesausweise, woraus die wirkliche Stärke der Stäbe und der einzelnen geschlossenen Abtheilungen nebst der Zahl der Reit- und Zugpferde genau zu ersehen ist;

3., mit einer Liste über den Bedarf an Portionen, Rationen und Transportmittel, und

4., mit einer guten Special-Karte des Landes.

Wenn voraussichtlich die Verpflegung ganz oder theilweise aus Magazinen geschieht, kann auch ein Kriegs-Commissär vorausgeschickt werden.

An Hauptstationen, wo sich kein Etappen-Commandant befindet, fertigt der vorausgeschickte Offizier die Dislocation unter Mitwirkung der Landesbezirks-Stellen.

Befindet sich aber in der Hauptstation ein Etappen-Commandant,

so trifft letzterer im Uebereinkommen mit dem vorausgeschickten Offizier und unter Beyziehung der Civilbehörde, die Dislocation.

Hiebey gilt die Regel, daß in Anstandsfällen zunächst dem Etappen-Commandanten die Entscheidung zukommt, welche Orte und in welchem Verhältniße und von welcher Waffengattung sie belegt werden sollen; die weitere Vertheilung ist dann Sache des dislocirenden Offiziers.

Bey der Dislocation selbst sind neben der Vorsorge für die Unterkunft, Verpflegung und Transportmittel der marschirenden Truppen nachstehende Regeln zu beobachten:

1. Die Vertheilung muß so geschehen, daß weder die Hauptstation und ihre nächste Umgebung zu stark belegt, noch sehr entlegene Ortschaften beygezogen werden;
2. das Colonnen-Commando mit dem Stabe erhält in der Regel sein Quartier in der Hauptstation oder in dem Etappenorte;
3. diejenigen Theile der Colonne, welche das Quartier nicht in der Hauptstation erhalten, werden in die beygezogenen Ortschaften nach Verhältniß deren Leistungsvermögen verlegt;
4. Hiebey ist besonders zu berücksichtigen, daß durch die Dislocirung keine wesentliche Verschiedenheit in den täglichen Marschweiten der einzelnen Colonnentheile bewirkt wird, daß von letzteren zunächst aneinander gereiht wird, was zunächst zusammen gehört, und daß die verschiedenen Stäbe eine zur Beförderung der Dienstes-Correspondenz möglichst günstige Lage zu einander erhalten;

5., Der Artillerie und dem schweren Gepäckwesen müssten statt die Ortschaften an der Hauptstrasse zur Station angewiesen werden,

6., damit die Colonnentheile so viel möglich gleiche Entfernung behalten, und von einem Tage zum andern auf dem kürzesten Wege in gerader Richtung fortrücken, ist es angemessen, dass die am ersten Tage angenommene Dislocirungs-Ordnung wenigstens so lange beybehalten werde, bis eine Veränderung möglich ist, ohne dass der eine oder andere Colonnentheil viel grössere Tagmärsche als die übrigen zu machen nöthig hat,

7., bey ungleicher Entfernung der Hauptstationen aber muss der dislocirende Offizier zur Ausgleichung der Marschzeiten unter den verschiedenen Colonnentheilen suchen, diejenigen Abtheilungen, die nicht in der Hauptstation ihr Nachtquartier erhalten, bey kleinern Tagmärschen vor, bey grössern aber rückwärts der Hauptstation zu verlegen.

Wenn sofort bestimmt ist, wo die verschiedenen Colonnentheile zu übernachten haben, und wie stark die benachbarten Ortschaften belegt werden sollen, auch der dislocirende Offizier seinen sonstigen Aufträgen entsprochen hat, so bleibt das weitere Detail den quartiermachenden Offizieren der einzelnen Regimenter und Truppenabtheilungen überlassen.

Der dislocirende Offizier fertigt vor seinem Abgange in die nächste Hauptstation eine Dislocations-Liste, welche dem Commandirenden oder dem Generalquartiermeister so zeitig als möglich zugeschickt

werden muß.

Die erforderlichen Auszüge werden bey dem Etappen-Commando oder bey der Civilbehörde der Hauptstation hinterlegt.

In der Dislocations-Liste werden benannt:

1, die Stationen jedes Stabes;

2, die Stationen, welche den Regimentern, Bataillonen u. s. w. eingeräumt sind, und das Verhältniß, in welchem sie belegt werden sollen;

3, die Entfernung der Stationen vom Regiments-Stabe, die Entfernung des Regiments-Stabes vom Brigade-Stabe u. s. w. und vom Hauptquartiere;

4, die geeigneten Punkte, wo die Abtheilungen, welche vor Erreichung der Hauptstation den Colonnenweg verlassen und einen andern Weg zur kürzern und bequemern Erreichung ihrer Nacht-Quartiere einschlagen müssen, abgeführt werden können;

5, die geeignetsten Punkte, wo am folgenden Tagemarsche die in verschiedenen Stationen verlegten Abtheilungen sich sammeln können.

Sodann werden die über das Wegpflegwesen getroffenen Anordnungen und die sonst eingezogenen Notizen, die auf den Marsch und das Wegpflegwesen Bezug haben, gemeldet, und allenfalls eine erörternde Zeichnung beygelegt.

Wenn der dislocirende Offizier, was bey vorhergesehenen Reise-Märschen meistens der Fall seyn wird, der Marschcolonne um-

einige Tage vorausgeht und die Dislocation wenigstens Tags zuvor im Haupt-
Quartier bekannt ist, so wird der Generalquartiermeister die Einleitung
treffen, daß den Stäben, Regimentern und Corps Tags zuvor in Kenntniß gesetzt
werden, in welchen Stationen sie am folgenden Tage zu übernachten haben, worauf
die Quartiermacher angewiesen werden, auf dem nächsten Wege sich in die
Stationen zu begeben und das Quartier für den folgenden Tag zu machen.

Wo dieses nicht der Fall ist, gehen entweder sämmtliche Quartiermacher
der ersten Colonne mit dem dislocirenden Offizier ab, und verhalten sich nach dessen
Weisungen, oder sie werden auf den Inhalt der in der Hauptstation hinter-
legten Dislocationsliste verwiesen.

§ 56.

Quartiermacher. Zum Quartiermachen wird von jedem Regimente, von jedem selbstständigen
Bataillon, von jeder Artillerie-Division ein Offizier und ein Unteroffi-
zier für den Stab, und von jeder Compagnie oder Escadron ein Unteroffizier
und ein Soldat in der Regel um einen Tagmarsch vorausgeschickt.

Die quartiermachenden Offiziere werden von ihren Abtheilungs-Commandan-
ten mit Marschrouten und Weisungen über den Stand und Bedarf der be-
treffenden Abtheilung versehen.

Ueberdieß müssen sämmtliche Quartiermacher, wenn es möglich ist, die Mittel
erhalten, um die nächste Marschstation sobald als möglich erreichen zu können, daher
diejenigen, die nicht beritten sind, im Nothfalle mit Vorspann weiter geführt
werden sollen.

Nach der Ankunft in der Station begibt sich der quartiermachende
Offizier zu jener Behörde, welche die dahin einschlagenden Ge-
schäfte zu besorgen hat, und setzt sich mit selber, der erhaltenen

Instructionen im Auge behaltend, zu besorgen.

Die Quartiere für alle Offiziere und Militärbeamten müssen nach Verhältniß ihres Dienstgrades oder ihres militärischen Ranges, sobald es die Lokal-Verhältnisse zulassen, mit Unpartheylichkeit ausgemittelt und vertheilt werden.

Die Stabs-Individuen, namentlich die Adjutanten, desgleichen auch die Ordonnanzen werden, wo möglich, in das Quartier ihrer vorgesetzten Generale und Stabsoffiziere, oder wenigstens in deren Nähe verlegt.

Die Bataillons, Compagnien oder Escadronen dürfen nicht durcheinander, sondern müssen ungetrennt und aneinander hängend einquartiert, und die Offiziere und Unteroffiziere derselben womöglich im Quartierbezirke ihrer Mannschaft untergebracht werden.

Bey der Eintheilung der Quartiere ist Rücksicht zu nehmen, daß die berittene Mannschaft und die Fuhrwesens-Soldaten bey ihren Pferden bleiben können, und daß bey der Artillerie und bey dem Fuhrwesen die Mannschaft überdieß Geschütz- und Fahrzeugbereiche zusammenkomme.

Das Lokal für die Stabswache wird zu diesem Ende in der Nähe des Regiments-Commandanten, oder wo möglich in der Mitte des Quartierbezirkes angeordnet, und ein schicklicher Platz zum Aufmarsche der ankommenden Truppen ausgesehen, der zugleich zum Allarmplatze dient.

Auch ist Holz, Licht und Lagerstroh für die Mannschaft zu besorgen.

Der Parkplatz für das Regiments- oder Bataillons-Fuhrwesen wird, wo möglich, in der Nähe der Stabswache ausgemittelt.

Der Parkplatz für die Artillerie muß fest und trocken, von gehörigem Umfange, von Gebäuden hinlänglich entfernt, auch leicht zugänglich seyn, und eine bequeme Ein- und Ausfahrt haben. In der Regel soll derselbe vorwärts des Nachtquartiers in der Richtung, in welcher marschirt wird, gewählt werden. Auch ist in der Nähe des Parkplatzes für ein Wachtlokal zu sorgen.

Der zweckmäßigen Unterkunft der Kranken, welche mitgeführt werden, ist möglichste Sorge zu tragen. Bedeutend Kranke dürfen nicht in einzelne Quartiere gelegt, sondern müssen gemeinschaftlich in einem besonders zu diesem Zwecke auszuwählenden oder einzurichtenden Lokale untergebracht werden.

Die quartiermachenden Offiziere sind schuldig, die Quartiere der Stabsoffiziere, wenn es nur immer die Zeit erlaubt, selbst in Augenschein zu nehmen, um sich zu überzeugen, daß die Lokalität den billigen Anforderungen entspreche.

Dasselbe haben die betreffenden Unteroffiziere in Bezug auf die Individuen des Mittelstabes, oder auf die Offiziere ihrer Compagnie oder Eskadron zu beobachten.

Es ist aber nicht genug, daß nur von den Wohnungen der Offiziere Einsicht genommen wird, es sollen auch wo möglich die

Quartiere der Unteroffiziere und Soldaten nachgesehen werden.
In Häusern, wo eine ansteckende Krankheit herrscht, soll kein Soldat einquartiert, und überhaupt keiner in die Lage gesetzt werden, sich in Zimmern aufhalten zu müssen, wo Kranke liegen.

Auch die Stallungen sind zu untersuchen, und wenn es nöthig ist, die Hauseigenthümer anzuhalten, selbe vor Ankunft der Truppe zu lüften, zu reinigen, und überhaupt die geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere müssen erst die Futterbarren und Heuraufen gereinigt werden.

Angesteckte Stallungen sind von Außen an der Thüre zu bezeichnen. Kleinere Stallungen, die nur für wenige Pferde Raum haben, sollen, weil dadurch die Stallaufsicht sehr erschwert wird, für Pferde der Mannschaft nicht ausgewählt werden, wenn geräumigere Stallungen vorhanden sind.

Muß das Regiment in mehrere Ortschaften verlegt werden, und der Regiments-Commandant hat nicht schon vorher irgend eine dienstliche Kenntniß in dieser Beziehung erhalten, so hat der quartiermachende Offizier eine Dislocationsliste, verhältnißmäßig wie solche den dislocirenden Offiziere vorgeschrieben ist, zu entwerfen, und dem Regiments-Commandanten so zeitig als möglich durch Boten oder Ordonnanzen zu übersenden, wenn aber diese Mittel fehlen sollten, beym Eintreffen des Regiments-Stabs in der Hauptstation zu übergeben.

In jedem Falle ist bey dergleichen Dislocirungen durch den quartiermachenden Offizier Vorsorge zu treffen, daß jene Abtheilungen,

welche nicht an der Straße zu liegen kommen, von den zum Quartiermachen bestimmten Soldaten da, wo eine Abtheilung die Straße zu verlassen hat, ein Mann aufgestellt werde, der dieser Abtheilung den nahe einzuschlagenden Weg zeigt und als Wegweiser dient. Nach Umständen kann auch an den gedachten Stellen ein Bote mit einem Schreiben des Quartiermachers zu gleichem Zwecke aufgestellt werden.

Ebenso erhält der Regiments- oder Bataillons-Commandant in den Cantonnirungsquartieren eine Quartierliste der Stabsoffiziere und der Individuen des Mittelstabes, welche etwa in der nämlichen Station bequartiert werden, durch den quartiermachenden Offizier. In derselben ist zu bemerken: die Straße und die Hausnummer.

Aehnliche Quartierlisten entwerfen die Unteroffiziere, worin die Quartiere der unmittelbar höheren Vorgesetzten im Regimente und der nächst untern Abtheilungs-Commandanten, dann die Straßen, worin die Mannschaft liegt, bezeichnet sind. Eine Abschrift dieser Quartierliste soll auf der Stabs- oder Stations-Wache hinterlegt werden. Es steht dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten frey, in Berücksichtigung der etwa obwaltenden Umstände zu bestimmen, daß die Fertigung dieser Listen auch für die Marschquartiere Statt findet.

Beym Einmarsche in die Station erwarten sämmtliche Quartiermacher das Regiment oder Bataillon. Der Offizier macht dem Regiments-Commandanten Rapport, und übergiebt demselben und den

Unteroffizieren die Quartierbillets u. s. w. – Die Quartierbillets für die Individuen des Mittel- und Unterstabes, so wie für die Compagnien und Escadronen läßt er durch die betreffenden Unteroffiziere abgeben, und er ist darüber zu wachen, daß keine Verwechslung oder Veräußerung der Quartierbillets sich erlaubt werde. Die nach der Vertheilung etwa übrig gebliebenen Billets müssen bey strenger Verantwortung der einschlägigen Behörde rückgeliefert werden.

Der quartiermachende Offizier begleitet das Regiment, auf den Platz des Aufmarsches und den Commandanten in seine Wohnung.

Auf gleiche Weise verhalten sich die quartiermachenden Unteroffiziere gegen ihre Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Commandanten.

Vor ihrem Abgange melden sich die Quartiermacher, und verfügen sich sodann in die nächste Station.

Wenn an einem und demselben Orte für Truppen von verschiedenen Regimentern oder von verschiedenen Waffen Quartiere gemacht werden soll, so ist folgende Ordnung zu beobachten.

Treffen die Quartiermacher zusammen oder nacheinander so ein, daß noch kein Theil sein Geschäft begonnen hat, so werden zuerst die Quartiere der Stäbe nach dem Waffenrange, und sofort nach derselben Folge die Quartiere für die verschiedenen Abtheilungen gemacht, wobey jedoch stets das Bedürfniß der Cavalerie und Artillerie in Bezug auf Stallungen zu berücksichtigen, und hiernach die Eintheilung zu bemessen ist.

Wenn aber die Quartiermacher einer Abtheilung erst eintreffen,

nachdem die einen andern ihr Geschäft schon begonnen haben, so dürfen die später angekommenen deßhalb nicht aufgehalten werden, im Gegentheile ist das Geschäft gemeinschaftlich fortzusetzen und im wechselseitigen Einverständnisse zu beendigen.

Würden aber die Quartiermacher verschiedener Abtheilungen über die Vertheilung der Quartiere oder Stallungen sich schlechterdings nicht vereinigen können, so soll damit bis zur Ankunft der Truppen zugewartet werden, und die streitigen Punkte sollen zur Entscheidung des Commandanten kommen.

Da in den Häusern, welche größere Stallungen haben, in der Regel auch die bessern Quartiere seyn werden, so soll, um die Infanterie dadurch nicht zu beeinträchtigen, nur so viel berittene Mannschaft als Pferde in derley Stallungen Platz haben, in diese Häuser gelegt, der übrige Raum aber mit Infanterie belegt werden.

An jedes Haus wird, wenn es Zeit und Umstände erlauben, die Nummer oder der Name des Regiments, der Compagnie oder Escadron, und die Zahl der Mannschaft, welche darin aufzunehmen ist, angeschrieben werden.

§. 57.

Verhalten der Truppen bey und nach dem Einrücken. – Wacht- und Stationsposten.

Wenn die Truppen in die Station eingerückt und auf dem Sammelplatze aufmarschirt sind, wird Rapport eingenommen, die Befehle ertheilt und der Dienst commandirt.

Die Fahnen und Standarten werden auf die vorgeschriebene Weise ins Quartier des Regiments-Commandanten gebracht, die

Stabswache zieht auf, wenn sie nicht etwa schon früher eingerückt ist, die erforderlichen Schildwachen werden aufgeführt, und die Ordonnanzen gehen zu ihrer Bestimmung ab.

Ob die Compagnien oder Escadronen sofort von dem Platze des Aufmarsches aus in ihre Quartiere entlassen, oder zunächst an die Quartiere ihrer Hauptleute oder Rittmeister geführt und von hier aus entlassen werden sollen, wird durch Befehl bestimmt.

Ehe die Mannschaft auseinander geht, soll in der Regel die Zeit, wann verlesen, und wann am folgenden Tage abmarschirt wird, bekannt gegeben werden.

Die Stabs- und Stations-Wachen vertreten in den Marsch- und Cantonnirungs-Quartieren die Stelle der Kasernwachen, haben dieselbe Bestimmung und Verrichtung, und sind wie jene zusammengesetzt.

Die Stabswache wird von einer im Stabsquartier liegenden Compagnie, Escadron oder Batterie gegeben. Sie stellt in der Regel folgende Posten aus:

1 vor das Quartier des Regiments-, Bataillons-, oder Artillerie-Divisions-Commandanten;

1 zum Gepäck, und

1 zu den Arrestanten.

Die Posten bey den Batterie-Parks, und weitere Posten werden nach Bedarf bestimmt.

Wird der Stab des 2ten Bataillons oder einer Cavalerie-Division vom Regiments-Stabe getrennt, so wird in solchen Stabsquartieren

eine besondere Stabswache gebildet.

Ist eine Compagnie, Escadron oder Batterie, oder ein vollständiger Zug detachirt, so soll in solchem Stationsquartiere eine Sicherheits- (Stations-) Wache, und von dieser in der Regel nur, mit Ausnahme des Batterie-Parks, ein Posten gegeben werden, welcher, wenn das Wachlocale in der Nähe des Stations-Commandanten ist, vor dessen Wohnung aufgestellt wird.

Die Stabswachen, mit Ausnahme der Tambours, Hornisten oder Trompeter, die bey dem Generalmarsche sich zu ihren Abtheilungen begeben, bleiben bis zum Abmarsche des Regiments stehen, schließen sich der Nachhut mit den Arrestanten an, und übergeben diese nach dem Einmarsche in das neue Stabsquartier der neuen Stabswache.

Die Stationswachen rücken beym Generalmarsch bey ihren Abtheilungen ein. Haben sie jedoch Arrestanten, so übergeben sie diese der Stabswache und treten hierauf erst bey ihren Abtheilungen ein.

Unmittelbar nach dem Einrücken senden die von ihrem Compagnie-, Escadrons- oder Batterie-Commando in abgesonderten Stationen getrennt liegenden Abtheilungen an ihren Hauptmann oder Rittmeister einen Rapport ab, in welchem bemerkt ist, um welche Zeit sie eingerückt, ob und wie viele Leute etwa auf dem Marsche zurückgeblieben sind, ob noch andere Truppen in der Station liegen, und was sonst noch zur Anzeige geeignet ist.

Dasselbe beobachten die detachirten Compagnien, Escadronen und Batterien gegen ihr Bataillons- oder Divisions-Commando, und

die vom Regiments-Stabe getrennten Bataillons oder Cavalerie-Divisionen gegen das Regiments-Commando.

An die Brigade-Commando's haben die in abgesonderten Stationen einquartirten Regimenter und Bataillons nur dann Rapport von dem Einrücken zu erstatten, wenn es besonders befohlen wird, oder wenn sich etwas Ungewöhnliches zugetragen hat.

Die Rapporte gelangen in der Regel mittelst Ordonnanz, oder bey starker Entfernung durch sichere Boten zu ihrer Bestimmung, sollen übrigens nach Umständen auf solche Fälle beschränkt werden, in welchen etwas Ungewöhnliches zu melden ist.

Wenn die Truppen nicht allzuspät in den Marschstationen angekommen sind, und zwischen der Ankunft und dem Verlassen hinreichende Gelegenheit ist, zu reinigen und herzustellen, was auf dem Marsche beschmutzt oder verdorben worden, soll bey der Infanterie der Mannschaft befohlen werden, in voller Rüstung zu erscheinen, um sich zu versichern, daß Armatur und Montur im gehörigen Zustande erhalten werde.

Die übrige Zeit muß vorzüglich benützt werden, die gesammte Ausrüstung, insbesondere die Fußbekleidung zu reinigen, und das schadhaft Gewordene herzustellen oder zu ersetzen.

Bey der Cavalerie und Artillerie sollen nach jedem Marsche die Pferde vorgeführt und untersucht werden, ob kein Satteldruck statt gehabt habe, ingleichen auch die Fahrzeuge nachgesehen werden.

Die Rasttage sollen benützt werden, um die Bewaffnung, Rüstung

und Bekleidung der Mannschaft, dann die Geschirre, die Sattelung die Zäumung und den Beschlag der Pferde, so wie das Material und die Munition der Artillerie umständlich nachzusehen.

In jeder Station wird zur bestimmten Stunde Zapfenstreich geschlagen oder Retraite geblasen. Die Spielleute versammeln sich hiezu vor dem Quartiere des Stations-Commandanten. Die Straßen, welche sie zu durchziehen haben, werden durch Befehl bestimmt; die Stations- und Stabswachen benehmen sich in dieser Hinsicht wie Garnisonswachen.

Jedes Regiment, muß sich durch geeigneten Eintrag ins Tagebuch in bleibender Kenntniß erhalten, in welchen Stationen eben jeden Tage einquartirt war, welche seine Unterabtheilungen und wo sie detachirt, und wer die Stations-Commandanten waren.

§. 58.

Verhalten in den Quartieren.

Die Forderungen, welche an die Quartierträger von Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten gemacht werden können, richten sich nach den Regulativen, die bey Märschen im In- und Auslande auf den hierüber bestehenden Bestimmungen beruhen, und der Mannschaft zur Vermeidung von Irrthum und Willkühr bekannt gemacht werden müssen.

Gegen die Quartierträger sollen sich alle Militärpersonen höflich benehmen, keine übertriebenen Forderungen machen, sondern sich mit dem begnügen, was sie vorschriftmäßig anzusprechen haben. Für den Fall, daß ein Quartierträger Veranlassung zur Unzufriedenheit geben sollte, ist mit Vermeidung aller Streitigkeiten bey der vorgesetzten Militärbehörde Beschwerde zu führen, welche nach Umständen gemeinschaftlich

mit der Ortsbehörde Abhülfe sich angelegen seyn lassen muß.

Die Befehlshaber aller Grade sind verantwortlich, daß in den Quartieren die beste Mannszucht gehalten wird, zu welchem Ende die erforderlichen Nachsichten statt finden werden.

Wenn Exzesse vorfallen, so müssen die Schuldigen unnachsichtlich gestraft, und die klagenden Obrigkeiten und Quartierträger, falls ihre Klage begründet erscheint, wo möglich noch vor dem Abmarsche zufrieden gestellt werden.

Dagegen wird den Vorgesetzten zur Pflicht gemacht, ihre Untergebenen gegen ungerechte Begegnung von Seite des Quartierträgers, und insbesondere gegen böswillige Verweigerung dessen, was sie den Verordnungen gemäß ansprechen können, kräftig zu schützen.

Vor dem Abmarsche haben sich die in den verschiedenen Stationen einquartierten Abtheilungen einen Gegenschein über die ausgestellten Verpflegs- und Vorspanns-Scheine von dem Ortsvorstande geben zu lassen, worin die Anzahl der Portionen, Rationen, Vorspann u. s. w. mit Buchstaben ausgedrückt seyn muß. Diese Urkunden werden von den Compagnie-, Escadrons-, oder Batterie-Commandanten, sobald es seyn kann, dem Regiments-Commando zur weitern geeigneten Verfügung übergeben.

Ebenso haben sich, wenn es befohlen wird, die Stations-Commandanten über das Verhalten ihrer unterhabenden Mannschaft während ihres Aufenthaltes in der Station Zeugnisse von der Ortsbehörde ausstellen zu lassen.

§. 59.

Militärische Einquartierung.

Wenn im Laufe des Feldzuges Umstände eintreten, die das regelmäßige Quartiermachen unter Mitwirkung der Civilbehörden unmöglich machen, so muß, um die Unterkunft der Truppen schnell zu bewirken, militärisch einquartiert werden.

Um auch in einem solchen Falle die möglichste Ordnung zu erhalten, soll ein Offizier vom Generalquartiermeister-Stabe commandirt werden, welcher auf den Grund einer durch Erkundigung und Selbstbesichtigung erlangten Lokalkenntniß die allgemeine Vertheilung der Truppen in dem angewiesenen Bezirke vorzunehmen hat.

In der Nähe des Feindes muß die Dislocation mit Rücksicht auf die Schlachtordnung, auf den Zusammenhang der geschlossenen Truppen-Abtheilungen, und auf die Vereinigung derselben auf einem gemeinschaftlichen Sammelplatze geschehen.

Nebstdem wird von jedem Regimente ein Offizier mit einigen Unteroffizieren beordert, welche den dem Regimente angewiesenen Bezirk vertheilen, und jeder Compagnie oder Escadron die Häusergruppen anweisen, die zu ihrer Unterkunft bestimmt sind.

Die Cavalerie und Artillerie wird übrigens wo möglich in Häuser gelegt, wo sie Stallungen für ihre Pferde findet.

Drittes Capitel.

Vom Marsche des Gepäckes und des Fuhrwesens.

§ 60.

Allgemeine Bestimmungen über das Gepäck.

Zum Gepäckwesen werden gerechnet:

1, Hand- und Packpferde und Fuhrwerke, welche von den Offizieren und Militärbeamten auf ihre Kosten angeschafft und gehalten werden können,

2, Packpferde und Fuhrwerke, welche den einzelnen Truppen-Abtheilungen und Militär-Verwaltungszweigen nach Maßgabe der Feldgepäcks-Ordnung auf ärarische Kosten zur Fortschaffung der Cassen, Registraturen, Vorräthe von Montur und andern nöthigen Requisiten, dann des Gepäckes derjenigen Offiziere, welche zur Haltung eigener Fuhrwerke nicht berechtigt sind, bewilligt werden; desgleichen die Arzney- Verband-Wagen der Regimenter und Bataillone, die Feldschmieden, und diejenigen Proviantwagen, welche etwa bestimmt sind, einen mehrtägigen Lebensmittel-Vorrath den Truppen nachzuführen;

3, die Marketenderwägen mit ihrer Bespannung.

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied gehören zum schweren, Hand- und Packpferde zum leichten Gepäcke.

Das leichte Gepäck folgt auf allen Märschen den Truppen-Abtheilungen, zu denen es gehört; desgleichen auch vom schweren

Gepäck, so lange kein Gegenbefehl besteht, die Arzney-Verband-Wägen, die Feldschmieden und die allenfalls schon erhaltenen Munitionswägen.

Marschiren mehrere Regimenter oder Brigaden zusammen, so soll auch das schwere Gepäck derselben brigaden- oder divisions-weise marschiren, und zwar in derselben Folge, in welcher die Regimenter und Brigaden abmarschirt sind, so daß das Gepäck desjenigen Regiments, welches in der Colonne das vorderste ist, vorangeht u. s. f.

Für den Fall, daß das Gepäck den marschirenden Truppen in das nächste Nachtquartier vorausgeschickt werden sollte, wird verordnet, daß die Krankenwägen von dem übrigen Gepäcke getrennt hinter der Truppe fahren sollen.

Das Gepäck selbst muß in diesem Falle so zeitig abgeschickt werden, daß dasselbe wo möglich vor der Truppen-Colonne im Nachtquartier ankommen kann.

So oft das Gepäck bey den Operationen den Bewegungen der Truppen hinderlich werden kann, ist der Befehl zu geben, daß dasselbe ganz oder theilweise von der Truppen-Colonne zeitig entfernt werde, und auf besonders bezeichneten Straßen abgesondert für sich marschire, oder bis auf weitere Anordnung Stellung nehme.

In einem solchen Falle darf kein Offizier, der zur Haltung eigener Fuhrwerke berechtigt ist, seinen Wagen ohne besondere Erlaubniß mit dem leichten Gepäcke marschiren lassen.

§. 61.

Dienst des Wagenmeisters.

Bey dem Regiments-Gepäcke versieht der hiefür bezeichnete Unteroffizier oder der Profos unter der unmittelbaren Aufsicht des Regiments-Adjutanten den Dienst des Wagenmeisters.

Ist das Gepäck einer Brigade vereinigt, so beaufsichtigt dasselbe der älteste Regiments-Wagenmeister, unbeschadet seiner Verrichtung beym Regiments-Gepäck.

Der Dienst des Wagenmeisters begreift die Aufsicht:

1, über das Packen und Laden der ärarialischen Gepäckswagen;

2, über die Wartung, Aufschirrung und Einspannung der Fuhrwesens-Pferde;

3, über die Fuhrwesens-Soldaten in disziplinarischer Hinsicht, und über die Offiziersdiener und Marketender, welche sich beym Gepäcke aufhalten;

4, über die Marschordnung beym Gepäck, und die Aufstellung desselben in den Stationen;

5, über die Führung der Listen und Rapporte.

Jeder Wagenmeister erhält in Beziehung auf seine Gepäcks-Abtheilung von seiner Behörde:

1, ein Verzeichniß des sämmtlichen schweren und leichten Gepäckes, mit Beysetzung der Ueberschriften der Wagen;

2, eine Namensliste der Fuhrwesens-Soldaten, Bedienten, Marketender und Wäscherinnen;

3, eine Namensliste der zum Gepäcke ständig commandirten Mannschaft, unter Angabe ihrer Compagnien oder Escadronen;

4., ein Verzeichniß der in den Gepäckwagen befindlichen Regiments-Gegenstände nach ihren Hauptrubriken, und der auf den Wagen befindlichen Offizierspäcke nach ihren Aufschriften;

5., ein Verzeichniß des den Offizieren in der Feldgepäckordnung gestatteten Gepäcks nach dem Gewichte;

6., ein Regulativ der Rationen, welche für die bey dem Gepäcke befindlichen Pferde gebühren, bez. abgegeben werden.

§. 62.

Geleitsmannschaft und Bedeckung.

Zum Gepäcke wird von jedem Regimente oder Bataillon die erforderliche Mannschaft, nämlich per Compagnie oder Escadron ein Mann, und per Bataillon oder Regiment ein Unteroffizier beordert, welche unter Aufsicht des Wagenmeisters zum Laden und Packen der Wägen, und bey Märschen, wenn das Gepäck nicht unter eigener Bedeckung marschirt, zur Sicherung desselben und zur Erhaltung der Ordnung verwendet wird.

Zu diesem Dienste, bey welchem nach Ermessen des Regiments-commandanten keine Ablösung in längeren oder kürzeren Zeitfristen statt finden kann, sollen vorzugsweise verheirathete Leute, Wiedergenesene, und solche Handwerker, welche ersprießliche Dienste leisten können, beordert werden.

Zum Gepäcke des Hauptquartiers werden in der Regel noch einige Gendarmen commandirt.

Marschirt aber das Gepäcke getrennt von der Truppen-Colonne auf besonders bezeichneter Straße, so erhält dasselbe außer der

verbemerkten Geleitsmannschaft die erforderliche Bedeckung, deren Stärke nach der Länge der Wagen-Colonne, der Beschaffenheit der Gegend, und den etwa zu besorgenden Gefahren zu bemessen ist.

Der Commandant der Bedeckung leitet nach den ihm zugekommenen Befehlen alles, was sich auf den Aufbruch des Gepäckes, den Marsch, die Sicherheit und die militärische Ordnung bezieht, und überläßt den Wagenmeistern, die übrigens an seine Befehle gewiesen sind, die Erhaltung der innern Ordnung beym Gepäckswesen.

Im Uebrigen ist sein Dienst zur Sicherung gegen feindliche Einwirkungen im nächsten Capitel enthalten.

§. 63.

Vorbereitung zum Marsche.

Wenn unter besondern Umständen ausnahmsweise befohlen wird, daß das Gepäck am folgenden Morgen den marschirenden Truppen vorangehen soll, so muß dasselbe wo möglich schon Abends zuvor zur guten Stunde in Bereitschaft gesetzt werden. Den Offizieren soll jedoch in ruhigen Marschquartieren gestattet werden, diejenigen Effecten, deren sie im Quartiere noch bedurft haben, erst eine halbe Stunde nach dem ersten Zeichen zum Gepäck zu liefern.

Unter Verhältnissen aber, wo eine feindliche Einwirkung zu befürchten ist, soll das Gepäck jeden Abend so in Bereitschaft gesetzt werden, daß zur Abfahrt nur eingespannt werden darf.

Jeder Wagenmeister soll sich, ehe das Gepäck zur Abfahrt versammelt wird, auf dem Sammelplatze einfinden, das Packen und Laden selbst leiten, und sich vor dem Abmarsche und nach dem Einrücken

durch genaues Nachsehen überzeugen, ob Wägen und Geschirre im völlig tauglichen Zustande seyen, damit der Marsch durch keine Störung, die durch gehörige Aufsicht hätte vermieden werden können, gehindert werde.

Auf die Wägen dürfen nur solche Gegenstände geladen werden, wozu die Wagenmeister durch die erhaltenen Verzeichnisse oder durch besondern Schein legitimirt sind.

§. 64.

Rangfolge der Gepäcke im Marsche.

Die Rangfolge des Gepäcks ist festgesetzt, wie folgt:

I. Gepäck des Hauptquartiers:

1, des commandirenden Generals;

2, des Generalquartiermeisters;

3, der Generale, die etwa dem Hauptquartiere zugetheilt sind;

4, der Adjutanten des Commandirenden;

5, der Offiziere des Generalquartiermeister-Stabes;

6, des Commandanten der Artillerie, falls er nicht General ist, und des Commandanten des Ingenieur-Corps;

7, der übrigen im Hauptquartiere commandirten Offiziere;

8, der Militärbeamten und Feldgeistlichen nach ihrem persönlichen Range.

Hierauf folgen:

9, die Kriegskassen-Wägen;

10, die Arzney-Verband-Wägen;

11, die Kanzley-Wägen der verschiedenen Abtheilungen des Haupt-Quartiers;

12, die Feldkapellen-Wägen;
13, die Feldpost;
14, die Feldschmiede;
15, sonstige Handwerker- und Requisiten-Wägen;
16, die Marketender-Wägen.

II. Gepäck der Truppen:

1, das der Divisionen, und zwar nach dem Waffenrange, bei gleicher Waffe nach der Nummer der Division;
2, in der Division folgt das Gepäck der Brigaden nach ihren Nummern; in den Brigaden das der Regimenter;
3, in den Regimentern das der Compagnien oder Escadronen nach ihrer tactischen Eintheilung.

Diese Rangfolge tritt nur dann ein, wenn etwa das Gepäck längere Zeit von den Truppen getrennt stehen sollte. Folgt aber das Gepäck dem Marsche der Truppen, so richtet sich die Reihenfolge nach der Ordnung, in welcher sich dem Marschbefehle gemäß die Truppen selbst in Bewegung setzen, oder nach der vorgeschriebenen Schlachtordnung.

4, An der Spitze des Divisions-Gepäcks marschirt das Gepäck des Divisions-Stabes, und an der Spitze des Brigade-Gepäcks das des Brigade-Stabes;
5, das Regiments-Gepäck marschirt in folgender Ordnung:
a, Munitionswägen;
b, Arznei-Verband-Wägen;
c, Stabsgepäckwägen;

d, Vorrathswägen;

e, Offiziersgepäckswägen;

f, Lebensmittelwägen, wenn dergleichen nachgeführt werden;

g, Marketenderwägen.

Bey der Cavalerie folgt dem Arzney-Verband-Wagen der Feldschmiede und der Kassenwagen.

§ 65.

Weitere Bestimmungen wegen der Aufsicht über das Gepäckwesen.

Die bey den verschiedenen Truppentheilen und beym Hauptquartier befindlichen Fuhrwesens-Mannschaften, Pferde und Gepäckwägen stehen zwar in allem, was den Dienst betrifft, zunächst unter der Aufsicht und den Befehlen derjenigen Behörden, zu deren Zwecken sie bestellt sind.

Es hat aber außer dem Oberwagenmeister auch der Artillerie-Commandant, als Inspecteur des gesammten Fuhrwesens, die Befugniß und die Verbindlichkeit, die verschiedenen Gepäckfuhrwesens-Abtheilungen von Zeit zu Zeit, und wo sich die Gelegenheit dazu giebt, zu durchsehen, den Zustand des Fuhrwesensgeschirrs und der ärarialischen Gepäckwägen zu untersuchen, und die betreffenden Commandos zur Abstellung der etwa entdeckten Mißbräuche zu veranlassen, oder nöthigen Falls Meldung zu erstatten.

Zu gleichem Zwecke werden zeitenweise einzelne Artillerie-Offiziere beordert werden.

Die Regiments-Commandanten und Generale sind überdieß angewiesen, das Gepäck ihrer Abtheilungen während des Marsches öfters an sich vorbeygehen zu lassen, um sich zu überzeugen, daß die erlaubte

Anzahl von Pferden und Wagen von Niemand überschritten werde. Dasselbe hat hinsichtlich des gesammten Armeegepäcks die Feld-Gendarmerie, insbesondere deren Commandant zu beobachten, und jede Ueberschreitung ohne Ansehen der Person zur Anzeige zu bringen.

§. 66.

Dienst beym übrigen Armeefuhrwesen.

Der Dienst beym übrigen Armeefuhrwesen, das nicht zum Gepäcke gerechnet wird, z. B. beym Park, Brückenzug- und Proviantfuhrwesen, richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Artillerie-Fuhrwesen bestehen. Uebrigens finden die hiernachfolgenden Bestimmungen auch bey diesem Fuhrwesen Anwendung.

Wenn einer solchen Fuhrwesens-Abtheilung oder einem Artillerie-Park eine besondere Bedeckung auf dem Marsche beygegeben ist, so führt der Commandant derselben, falls er dem Park-Commandanten im Range vorgeht, das Colonnen-Commando. Hierbey ist aber stets das bessere Fortkommen der Park-Abtheilung mit den Rücksichten, welche durch den Zweck der Bedeckung hervorgerufen werden, in Einklang zu bringen. Der Colonnen-Commandant hat daher die ihm zugekommenen Befehle, insbesondere was den Marsch betrifft, dem Park-Commandanten so zeitig als möglich zu eröffnen, damit letzterer seine Vorbereitungen gehörig treffen kann, und ist überhaupt in Anstandsfällen der Park-Commandant nicht allein befugt, sondern auch verpflichtet, dem Colonnen-Commandanten erläuternde Vorstellungen zu machen, welche derselbe bey eigener Verantwortlichkeit

zu berücksichtigen hat.

§. 67.

Vorschriften für den Marsch des Gepäckes, oder einer Fuhrwesens-Colonne überhaupt.

Beym Marsche eines Gepäcks- oder einer Fuhrwesens-Colonne sind im Allgemeinen die Bestimmungen, welche im 1. Capitel dieses Abschnittes ertheilt sind, so weit sie zur Anwendung kommen können, zu beobachten. Im Uebrigen wird für den Marsch einer solchen Colonne weiter verordnet wie folgt:

Ist die Fuhrwesens-Colonne beträchtlich, so soll nach Umständen zur Schonung der Mannschaft und Pferde die Einrichtung getroffen werden, daß nur nach und nach abtheilungsweise in bestimmten Zeitfristen zum Abfahren eingespannt werde.

Beym Abfahren ist darauf zu sehen, daß die Fuhrwerke nicht stoßweise, sondern gleichförmig angezogen werden.

Der Marsch – vorzüglich bey schweren Fuhrwesen – muß in der Regel so langsam als möglich geschehen. Die Spitze darf sich nur Schritt vor Schritt bewegen, um die hintersten Fuhrwerke nicht zu nöthigen, im Trabe aufschließen zu müssen. Die einzelnen Fuhrwerke sollen sich in Abständen von drey Schritten folgen und stets gleichförmigen Schritt halten, so daß jedes Aufprallen der Vorderpferde auf das vorhergehende Fuhrwerk vermieden wird.

Die Führer der Fuhrwerke sind für gleichförmiges Anziehen der Pferde und für das gehörige Aufschließen verantwortlich zu machen. Wird gleichwohl ein Aufrücken nothwendig, so darf solches nicht rasch, sondern nur nach und nach geschehen.

Auf dem Marsche selbst müssen möglichst alle Wege vermieden werden, welche dem Fuhrwesen schädlich sind. Brücken, namentlich Schiffbrücken, sollen nur mit Abständen von 20 – 30 Schritten zwischen jedem einzelnen Fuhrwerke passirt werden.

Kein Führer eines Fuhrwerkes darf während des Marsches willkührlich anhalten, oder aus der Reihe biegen, oder einem andern vorfahren. Eben so wenig darf geduldet werden, daß ein fremdes Fuhrwerk in die Colonne rücke, oder ohne Genehmigung des Colonnen Commandanten durch dieselbe fahre. Würde gleichwohl ein fremdes Fuhrwerk eigenmächtig in die Colonne dringen, so soll solches nöthigen Falls mit Gewalt bey Seite geschafft werden.

Jeder Fuhrwesens-Soldat, Marketender oder Bedienter, welcher während des Marsches Pferde und Wagen eigenmächtig verläßt, soll arretirt und nach Umständen als Nachzügler bestraft werden.

Wenn bey einem Fuhrwerke etwas vorfällt, wodurch es an der Fortsetzung des Marsches gehindert wird, so darf der Marsch der Nachfolgenden dadurch nicht aufgehalten werden. Können die übrigen Fuhrwerke nicht um dasselbe herumfahren, so muß es seitwärts aus der Colonne gebracht und sogleich Meldung gemacht werden. Bey dem Fuhrwerke, welches auf diese Art Halt zu machen genöthigt ist, wird die erforderliche Anzahl von Leuten nebst dem nöthigen Arbeitsgeschirre zurückgelassen, um die Ausbesserung wenigstens für diesen Tagmarsch noch zu bewerkstelligen. Ein solches aus der Reihe gekommenes Fuhrwerk

darf, wenn es den Marsch fortzusetzen im Stande ist, sich nicht willkührlich in die Colonne reihen, oder seine vorige Stelle auf demselben Marsche durch schnelleres Nachfahren wieder zu erreichen suchen, sondern ist anzuhalten, entweder am Ende der Abtheilung, zu der es gehört, oder wenn diese schon vorüber seyn sollte, am Ende der ganzen Colonne einzurücken.

Nach Umständen kann die Ladung eines zerbrochenen Wagens entweder auf die übrigen Wägen vertheilt, oder auf einem allenfalls vorhandenen Reservewagen untergebracht werden.

Sollte ein Fuhrwerk unbrauchbar geworden seyn, so daß es den Marsch auf keine Weise fortzusetzen vermag, so soll solches nach Umständen, wenn dessen Ladung zuvor auf andere Wägen verpackt ist, gegen Bescheinigung der nächsten Ortsbehörde zur Aufbewahrung übergeben werden, bis weiter darüber verfügt werden kann.

Beym Bergauf- und Bergabfahren erfordert die Sperrung ein vorzügliches Augenmerk, damit solches auf die bekannte der Schonung der Fuhrwerke angemessenste Weise geschieht.

Wenn es die Zeit erlaubt, sind die Achsen der Räder öfters zu reinigen und immer gut in der Schmiere zu erhalten.

Bey heißem Wetter müssen nach jedem Marsche die Räder wenn wo möglich mit Rasen bedeckt werden.

Von Zeit zu Zeit muß auf dem Marsche Halt gemacht werden, wobey die eine Seite der Straße möglichst frey zu lassen ist.

Bey längeren Aufenthalten, namentlich beym Füttern, können die

Wagen nach Umständen auch seitwärts in einer oder mehrere Reihen aufgefahren werden.

Bey einem Marsche von mehr als 6 Stunden soll, wo möglich, nach Zurücklegung der ersten Hälfte des Weges den Pferden ein Futter in den Futterbeutel gereicht, auch sollen solche, wo es angeht, getränkt werden.

Bey der Wahl der Ruhepunkte ist die Nähe von bewohnten Orten, wenn dieses nicht durch öconomische Gründe nothwendig wird, möglichst zu vermeiden.

Während des Rastens müssen die geeigneten Maßregeln zur Erhaltung der Ordnung getroffen werden, zu welchem Ende die erforderlichen Wachen aufzustellen sind.

Bey jedem Halte müssen die Wagenmeister oder die Fuhrwesens-Unteroffiziere an den Fuhrzeugen nachsehen, ob nichts zerbrochen oder schadhaft geworden, und ob noch alles gut angebunden und nichts verloren gegangen ist.

Desgleichen ist bey solchen Gelegenheiten der Pferdebeschlag nachzusehen, und wo möglich noch während des Haltes abzuhelfen.

Kein aus Reihe und Glied getretener Unteroffizier oder Soldat darf während des Marsches auf einen Wagen aufgenommen, keinem darf gestattet werden, Tornister oder Gewehr auf einen Wagen zu legen, ausser dann, daß er sich mit ärztlicher Legitimation auszuweisen vermöchte, oder von einem Vorgesetzten dem Wagenmeister übergeben würde.

Der beym Gepäcke commandirten Mannschaft aber kann nach Umständen gestattet werden, ihre Tornister auf die Wägen zu legen, denen sie zugegeben sind. Sie müssen aber ihre Gewehre tragen, und dürfen sich niemals, Krankheitsfälle ausgenommen, und auch in diesem Falle nur mit Bewilligung eines Vorgesetzten auf einen Wagen setzen. – Gewehre, welche aufgelegt werden, müssen durch sorgfältiges Umwickeln mit Stroh vor Beschädigung geschützt, und sollen vorerst entladen werden.

§. 68.

Vorsichtsmaßregeln bey Transporten von Pulver u. Munition.

Bey Transporten von Pulver und Munition müssen alle heftigen Erschütterungen vermieden und überhaupt alle Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, um mögliche Gefahr abzuwenden.

Von der Geleitsmannschaft und den Fuhrwesens-Soldaten darf keiner Tabak rauchen, noch darf solches von Vorüberkommenden geduldet werden. Schnelles Vorbeyfahren oder Reiten ist gleichfalls nicht zu gestatten.

Bewohnte Orte sollen womöglich umfahren werden; wenn dieses aber nicht seyn kann, so sind die Ortsbehörden von dem Durchmarsche zu benachrichtigen, damit sie die geeigneten Anordnungen treffen können.

§. 69.

Verhalten einer Gepäcks- oder Wagen-Colonne beym Kreuzen im Marsche.

Marschirt das Gepäck hinter seiner Truppenabtheilung, so folgt es als ein Bestandtheil derselben dem Benehmen der Truppen-Colonne, und darf, wenn letztere beym Kreuzen mit einer andern Truppen- oder Wagen-Colonne zu halten nicht schuldig ist, dazu

ebenfalls nicht genöthigt werden.

Marschiren einzelne Gepäcks-Abtheilungen gesondert von der Truppe, so entscheidet, wenn sie sich in ihrer Marschrichtung kreuzen sollten, für die Reihenfolge diejenige Ordnung, in welcher die Truppenabtheilungen, denen das Gepäck gehört, der Marschtabelle oder der Schlacht-Ordnung gemäß in Bewegung gesetzt sind.

Begegnet eine Wagen-Colonne, die zu keiner Truppenabtheilung gehört, z. B. Zufuhren aller Art, einer Truppen-Colonne, so soll letztere, wenn es der Raum gestattet, zur Seite marschiren, ohne die Wagen-Colonne in ihrem Marsche aufzuhalten; ist dieses aber nicht möglich, so muß die Wagen-Colonne halten bis die Truppen vorüber sind.

Trifft die Wagen-Colonne mit einer Truppen-Colonne so zusammen, daß sie sich in ihrer Marschrichtung durchschneiden, so muß die Wagen-Colonne halten, bis die Truppen-Colonne vorüber ist. Ist die Wagen-Colonne auf diese Weise durch den Marsch der Truppen-Colonne in zwei Theile getheilt, so soll der voran marschirende nicht aufgehaltene Theil der Wagen-Colonne gleichfalls halten.

Begegnet eine Wagen-Colonne einer andern, so sollen sie sich wechselseitig die rechte Seite lassen. Gestattet solches der Weg nicht, so marschirt, während die andere hält, diejenige Wagen-Colonne weiter, welche die höhere militärische Bedeutsamkeit hat.

Im Uebrigen treten in allen diesen Fällen jene Bestimmungen ein, welche für den Marsch einer Truppen-Colonne gegeben sind.

§. 70.

Auffahrt des Fuhrwesens in eine Wagenburg.

Bey der Auffahrt des Fuhrwesens in eine Wagenburg ist Folgendes zu beobachten.

Die Wagen werden gerade und wo möglich mit Richtung so aufgefahren, daß sich die Wagenburg, wenn es nur immer der Boden erlaubt, mehr in die Front als in die Tiefe ausbreitet.

Zwischen den einzelnen Wagen wird wenigstens zwey Schritte Abstand, zwischen den Wagenreihen aber so viel Raum gelassen, daß jeder Wagen bequem eingeschwenkt und abgefahren werden kann.

Durch die Tiefe der Wagenburg muß wenigstens ein Gang bestehen.

Hinter die Front kommen in der Regel die Feldschmieden, so daß man sich denselben von allen Seiten nahen kann, weil stets die möglichste Vorsicht beachtet werden muß, daß von der Wagenburg alle Feuersgefahr entfernt werde. In die ersten und in die folgenden Reihen werden sofort die Fahrzeuge in derselben Ordnung, wie sie im Marsche waren, aufgefahren.

Viertes Capitel.

Sicherungsdienst während des Marsches.

§. 71.

Bildung des Marsch-Sicherungs-Corps.

Bey Märschen in Feindesnähe wird zur unmittelbaren Deckung der marschirenden Truppen, zur Beobachtung des Feindes und der Umgegend ein Marschsicherungs-Corps gebildet, welches in einer Vorhut (Avantgarde), einer Nachhut (Arrièregarde), und einer Seiten- oder Flankendeckung besteht. Diese Vorsichtsmaßregel ist nie, auch wenn Abtheilungen noch so weit vom Feinde entfernt sind, zu unterlassen.

Die Stärke des Marschsicherungs-Corps, die Wahl und Zusammensetzung desselben aus den verschiedenen Waffen, die Entfernung von der Marsch-Colonne, die Führung des Commando's u. s. w. sind durch die Gesammtstärke und Truppengattungen der Marsch-Colonne, durch die Beschaffenheit des Bodens, die Tageszeit, Witterung, und durch den besonderen Marschzweck bedingt, und Gegenstand besonderer Befehle.

Da leichte Truppen die geeignetste Waffe für den Sicherungsdienst sind, so verwendet die Infanterie bey ihren Märschen hiezu vorzugsweise die Schützen-Compagnien; inzwischen müssen zu deren Unterstützung und Ablösung die Füsilier-Compagnien nicht minder diesen Dienst verrichten können.

Unter den Truppen, die zum Sicherungsdienste beordert werden, soll, insoferne es ohne tactischen Nachtheil geschehen kann, nach dem Ermessen des Commandierenden ein zeitenweiser Wechsel statt finden.

Gewöhnlich verwendet eine marschirende Truppe zu ihrem äußern Sicherheitsdienste den vierten bis sechsten Theil ihrer Gesammtstärke, und zwar im abnehmenden Verhältnisse je nach Zunahme ihrer Masse.

Die Beschaffenheit der Gegend und der Zweck der Unternehmung geben die näheren Bedingungen für die größere Verstärkung des Marschsicherungs-Corps.

Im Allgemeinen ist angenommen, daß von der zu diesem Dienste bestimmten Truppenzahl zwei Drittheile auf die Vorwache, und ein Drittheil auf die Nachhut und Seitendeckung verwendet werden. Beim Rückzug ist das Verhältniß umgekehrt, weil da die Nachhut die Hauptstärke erhält.

Wenn alle Waffengattungen vereint marschiren, ist auch das Marschsicherungs-Corps gemischt.

In offener Gegend marschirt dann die Cavalerie zunächst gegen den Feind, indem sie sich unter allen Waffen am besten zu dem äußern Sicherheitsdienste eignet. Wo der Boden aber der Cavalerie ungünstig ist, oder bey dunkler Nacht übernimmt die Infanterie die äußersten Posten. Im ersten Falle folgt die Infanterie als Unterstützung der Cavalerie, im zweyten Falle steht letztere der ersteren bey.

Geschütz wird nur dann der Vorwache oder Nachhut beygegeben, wenn diese zum Angriff oder zur Deckung des Rückzugs verhältnißmäßige innere Stärke haben sollen. Außerdem läßt man das nöthige Geschütz hinter dem ersten Regimente oder Bataillone (: beym Rückzug vor dem letzten :) der Colonne marschiren, es ist dadurch weniger ausgesetzt, und doch schnell zur Unterstützung bereit.

Ehe der Colonnen-Commandant das Marschsicherungs-Corps auf seine Posten abmarschiren läßt, wird er jederzeit die Commandanten der betreffenden Abtheilungen desselben mit dem Zwecke des Marsches und dem hiernach zu beobachtenden Verhalten bekannt machen, und sie von allen hierauf bezüglichen Nachrichten vom Feinde, von der allenfallsigen Nähe anderer Colonnen, von den angeordneten Entsendungen, wann und wo dieselben die Plänklerkette passiren dürfen u. s. w. in Kenntniß setzen. Er bezeichnet dem Commandanten der Vorwache den zu nehmenden Weg, die zu durchziehenden Ortschaften, und überantwortet ihm die für den Marsch requirirten Boten. Er hält während des Marsches mit den Hauptabtheilungen der Sicherungs-truppen ununterbrochene Verbindung, theilt denselben die bey der Colonne einlaufenden Nachrichten von Wichtigkeit mit, und läßt ihnen von Zeit zu Zeit die erforderlichen Verhaltungsbefehle zugehen.

Für den Fall eines Gefechts bestimmt er bey der Colonne im Voraus die Detachements, welche den betreffenden Theilen des Sicherungs-Corps zunächst als Unterstützung dienen sollen.

§. 72.

Dienst der Marsch-Sicherungs-Corps beym Vorrücken.

1. Von der Vorwache.

Dieselbe ist bestimmt:

1, vor der Tete der Marsch-Colonne die Marschgegend in hinreichender Entfernung vor- und seitwärts zu durchsuchen, den Feind zeitig zu entdecken, dessen Bewegungen zu beobachten;

2, die Colonne fortwährend durch zuverläßige Nachrichten in ununterbrochener Kenntniß von der Anwesenheit, den Bewegungen und Unternehmungen des Feindes zu erhalten;

3, die Marschhindernisse im Wege der Colonne zu beseitigen;

4, die Colonne vor den Neckereyen der feindlichen Plänkler oder Partheyen zu schützen, oder bey ernstlichen Angriffen so lange Widerstand zu leisten, bis die Colonne in schlagfertiger Verfassung ist.

Im Allgemeinen muß die Entfernung der Vorwache so groß seyn, daß, wenn sie von einem überlegenen Feinde plötzlich angegriffen und zurückgedrängt wird, derselbe die Colonne nicht eher erreichen kann, als bis dieselbe in Schlachtordnung aufgestellt und zu seinem Empfange bereit ist; es muß jedoch hierbey ein Verhältniß beobachtet werden, welches der Colonne gestattet, ihre Vorwache zur gehörigen Zeit zu unterstützen. Man nimmt für dieselbe gewöhnlich an, daß die Entfernung der Spitze der Vorwache von der Tete der Colonne viermal so groß seyn müsse, als die Tiefe der Colonne.

Je mehr die Vorwache durch Vermischung aller Waffen innere Stärke besitzt, je freyer die Aussicht, welche die Marschgegend

gewährt, je weiter kann sie der Colonne vorangehen; je bedeckter die Erdstrecke, je trüber die Witterung, je schwächer an Truppen, um so näher muß sie der Colonne bleiben. Eine aus Cavalerie bestehende Vorwache wird sich wegen der Schnelligkeit ihrer Bewegung verhältnißmäßig am weitesten entfernen können.

In Beziehung auf die Stärke, Eintheilung und Anordnung der Marschsicherungs-Wache für ein, zwei und drei Bataillons geben die Vorschriften für den Unterricht in den Waffenübungen der Infanterie, Anhang: „den Schützen-Unterricht enthaltend“, Capitel XII von den Vorwachen, den Seitenpatrouillen und der Nachhut“ nähere Bestimmung. In gleicher Weise hat sich ein Cavalerie-Regiment je nach Verhältniß seiner Stärke zu verhalten.

Abtheilungen unter der Stärke einer Compagnie oder Escadron werden sich in den meisten Fällen mit der Aussetzung eines kleinen Trupps und einer Spitze begnügen; eine solche Vorwache ist dann nur bestimmt, den Feind zu beobachten, nicht aber Widerstand zu leisten.

Beyde Zwecke durch vermehrte Stärke der Vorwache erreichen zu wollen, würde nur zu einer nachtheiligen Zersplitterung der Kräfte führen.

Die äußerste Spitze, die Seitenrotten des Vor- und Haupttrupps bilden die schützende Plänklerkette der Vorwache, und sind als die beobachtenden Theile des Marschsicherungs-Corps zu betrachten, deren Hauptbestimmung dahin geht, zu verhindern, daß sich Jemand unentdeckt der Kette nähere, sodann aber die Sicherheit der marschirenden

Truppen betreffenden Vorfälle, und die über den Feind erlangten Nachrichten unverzüglich zur Kenntniß ihres Truppes und des Colonnen-Commandanten zu bringen.

Um beyde Zwecke, das unausgesetzte Beobachten und das Zurückmelden gleichzeitig verbinden zu können, marschiren die Plänkler rottenweise und unterstützen sich gegenseitig in allen Verrichtungen. Wenn daher der Eine vom Feinde etwas beobachtet, so verständigt er die Andern hievon, und während er den verdächtigen Gegenstand untersucht, bleibt der Zweyte stehen und behält den Erstern im Auge, inzwischen der Dritte zurückgeht und meldet.

Während des Marsches haben die Plänkler der Cavalerie den Säbel an der Hand hängen, und die Pistole mit gespanntem Hahn aufgenommen.

Die Plänkler der Infanterie tragen das Gewehr so, daß sie augenblicklich jeden Gebrauch davon machen können, falls sie unerwartet auf den Feind stoßen sollten.

Die Plänkler müssen stille und mit gespannter Aufmerksamkeit marschiren, sich jeder unerlaubten Bequemlichkeit, als Rauchen, vom Pferde steigen, in Häuser gehen, um zu trinken, u. s. w. enthalten, und niemals die Verbindung unter sich und ihrem Trupp aus dem Auge verlieren.

Bey der Nacht halten sie zuweilen an, um den Gang der nächsten Plänkler oder des Truppes noch hören zu können, oder geben sich dann und wann die verabredeten Zeichen, um nicht voneinander abzu-

kommen. Wenn ein Gebäude, ein Gebüsch, eine Anhöhe, Vertiefung und dergleichen zu untersuchen ist, so geht abwechslungsweise ein Plänkler zur Absuchung vor, während die andern vor dem Gegenstande mit gespanntem Hahne halten bleiben und ihren Kameraden mit Aufmerksamkeit beobachten; findet der Durchsuchende keinen Feind, so setzen sie ihren Weg wieder fort; entdeckt er denselben, so benehmen sie sich, wie weiter unten bemerkt wird; kehrt er aber vom Durchsuchen nicht so bald zurück, als zu vermuthen wäre, so geht einer der Zurückgebliebenen schnell zum Trupp, um den Vorfall zu melden, worauf sogleich eine Patrouille zur nähern Untersuchung abgeschickt wird.

Gleiche Vorsicht ist bey Passirung von Hohlwegen, Brücken und überhaupt jedem Engnisse nothwendig.

Die Plänkler der Seitendeckung müssen vorzüglich nahe gelegene Höhen aufsuchen, um eine erweiterte Aussicht zu gewinnen; da es aber für die Plänkler immer Hauptregel bleibt, ihre Beobachtungen möglichst verdeckt zu machen, so sollen sie ihren Marsch so einrichten, daß sie nicht leicht selbst gesehen werden.

Wenn sie an einen Fluß oder an irgend einen Gegenstand kommen, welcher sie hindert, ihren Marsch auf den Seiten der Vorwache fortzusetzen, so ziehen sie sich auf den Weg derselben herein, und dehnen sich, sobald sie durch das Engniß sind, sogleich wieder aus).

In Gegenden, welche durchschnitten sind, besonders mit Kanälen u. s. w., haben sie sich vorzüglich zu hüten, daß sie solche Gegenstände nicht zwischen

sich vor der Vorwache lassen, die sie außer aller Verbindung mit derselben bringen und ihnen am Ende den Rückzug zur Truppe sperren.

Die von der feindlichen Seite herkommenden Reisenden und Einwohner der Gegend müssen von den Plänklern angehalten, befragt, und von einem derselben zum Hauptrupp gebracht werden.

Bekannte Offiziere oder Truppen-Detaschements der Colonne ausgenommen, darf Niemand, ohne sich über höhere Erlaubniß auszuweisen, aus der schützenden Kette gelassen werden; verdächtige Personen sind dem Hauptrupp zu übergeben.

Das Stellen von Truppen und Offizieren, welche nicht sogleich als feindlich erkannt werden, ferner der feindlichen Parlamentäre, Deserteure u. s. w. geschieht von den Plänklern auf die im Vorpostendienste vorgeschriebene Weise.

Kommen die Plänkler an einen bewohnten Ort, so suchen sie vorerst von Außen sich zu überzeugen, ob derselbe vom Feinde besetzt ist oder nicht; scheint letzteres der Fall nicht zu seyn, so nähert sich einer derselben einem Hause, ruft einen Einwohner heraus, und befragt ihn, ob etwas vom Feinde im Orte befindlich sey, ob derselbe hieher patrouillire, und was er sonst von ihm wisse. Bey dem Durchgehen des Ortes bleiben die Plänkler nicht neben einander, sondern sie folgen sich in einiger Entfernung, so aber, daß keiner den andern aus dem Gesichte verliert.

Die Plänkler der Seitendeckung gehen durch die Gärten oder außerhalb derselben an dem Orte vorbey, und suchen wo möglich

die Gegend jenseits derselben von einer Anhöhe zu übersehen.

Bey Nacht schleichen sich die Plänkler an die Häuser heran, und suchen durch die Fenster hineinzusehen oder durch horchen zu erfahren, ob feindliche Soldaten in denselben sind; haben sie die Ueberzeugung genommen, daß dieses nicht der Fall ist, so rufen sie einen Einwohner, und verfahren wie oben gesagt. Ueberhaupt müssen die Plänkler bey Nebel oder dunkler Nacht das durch das Gehör zu ersetzen suchen, was das Gesicht nicht mehr zu leisten vermag.

Wenn die Plänkler in der Entfernung, oder auch in der Nähe den Feind entdecken, ohne von ihm wahrgenommen zu werden, so macht einer derselben schnell die Meldung hievon an den Offizier oder Unteroffizier, zu dessen Truppe er gehört, während die andern sich möglichst verdeckt aufstellen und den Feind unverwandt beobachten.

Treffen sie unerwartet nahe auf den Feind, so muß zuerst gefeuert und dann erst gemeldet werden. Ist der Feind nicht zu überlegen, so werfen sie sich rasch auf denselben; im entgegengesetzten Falle geschieht der Rückzug feuernd und seitwärts nach dem Haupttrupp.

Ist ein Plänkler vom Feinde überrascht und am Schusse verhindert, so muß er wenigstens durch lautes Rufen seine Kameraden von der Anwesenheit des Feindes zu unterrichten suchen.

Fällt in der schützenden Kette ein Schuß, so halten die Plänkler an und erwarten weitern Befehl.

Die als äußerste Spitze vorgeschobenen Plänkler bleiben auf dem Wege der Colonne, und durchsuchen denselben mit behutsamer

Vorsicht und mit größter Aufmerksamkeit. Sie sehen sich dabey von Zeit zu Zeit nach dem Vortrupp um, weil sowohl sie, als derselbe ihren Marsch nach dem Haupttrupp einzurichten haben.

Die Plänkler der Spitze müssen unerschrockene und zuverlässige Leute seyn; man soll ihnen nöthigen Falls einen Unteroffizier, Gefreiten oder sonst altgedienten und bewährten Soldaten zutheilen.

Bey manchen Gelegenheiten, insbesondere bey geheimen Unternehmungen, ist es sogar zweckmäßig, diesen Posten einem erfahrnen Offiziere zu übertragen.

Die Spitze muß die als äußerste Spitze vorgeschobenen Plänkler immer im Auge haben, und wenn einer derselben etwas vom Feinde zu bemerken glaubt, sich augenblicklich dahin begeben, um sich von dem Wahrgenommenen genau zu überzeugen und hierauf richtige Meldung an den Vortrupp erstatten zu können.

Der die Spitze führende Unteroffizier muß die von ihm detaschirten Plänkler stets beobachten, ob sie ihren Dienst mit Vorsicht und Pünktlichkeit verrichten; hindert ihn daran die Beschaffenheit des Bodens oder des Weges, so muß er zwischen sich und die äußerste Spitze einen Verbindungsposten setzen. Erfordert die Beschaffenheit der Gegend eine größere Anzahl Plänklerrotten, so geschieht hievon Meldung an den den Vortrupp führenden Offizier, der die nöthige Verstärkung abschickt; veranlaßt die Absuchung eines Gegenstandes, z. B. eines Dorfes, kleinen Waldes, von Vertiefungen, u. s. w. einen Aufenthalt, so wird die Ursache hievon gleichfalls dem

Offizier gemeldet.

Glaubt einer der Plänkler vom Feinde etwas zu entdecken, so begiebt sich der Unteroffizier auf die erhaltene Meldung oder das erfolgte Zeichen schnell mit seinem Trupp zu der Kette vor, um sich von dem Wahrgenommenen selbst zu überzeugen und seine Meldung an den Offizier des Vortrupps machen zu lassen. Kommen die Plänkler mit dem Feinde plötzlich ins Gefecht, so hat sie der Unteroffizier entweder zu unterstützen, oder wenn man weichen muß, nach Möglichkeit aufzunehmen.

Dem den Vortrupp befehligenden Offizier liegt die doppelte Pflicht ob, sowohl die Dienstverrichtungen der Spitze und der Plänkler zu leiten und ihre eingehenden Meldungen zu vervollständigen oder zu berichtigen, als auch zu beurtheilen, wo es nöthig ist, zur Absuchung vor und zur Seite liegender wichtiger Terrain-Gegenstände die Plänkler zu verstärken oder Patrouillen auszusenden.

Da die Marsch-Colonne sich in keine verfängliche Gegend wagen wird, ohne daß solche vorerst von der Vorwache in hinreichender Weite durchsucht ist, so hat der Offizier des Vortrupps wohl zu erwägen, wo es behufs einer längern Zeit dauernden Absuchung der Umgegend nöthig ist, den Marsch zu unterbrechen, oder wo von einem strengen Vollzuge der Absuchung abgestanden werden kann. Den richtigen Maßstab giebt hier die Uebung, so wie die entsprechende Aufmerksamkeit auf die ganze Gestaltung der Marschgegend, den Grad des Unternehmungsgeistes der feindlichen Truppen, und das augenblick-

liche Verhältniß der Marsch-Colonne zu denselben.

Oeftere Unterbrechungen des Marsches werden zuweilen dadurch leicht vermieden, wenn der Offizier des Vortrupps bey Annäherung an Terrainabschnitte, welche Aufenthalt veranlassen könnten, Patrouillen vorausschickt, die vielleicht das Absuchungsgeschäft beendet haben bis der Trupp eintrifft.

Dichte Waldungen und Engwege gewähren, indem sie den beobachtenden Kreis der die Colonne umziehenden Plänkler zu verengen oder ganz aufzugeben nöthigen, einem der Gegend kundigen Feinde die willkommenste Gelegenheit, den Marsch der Colonne ungestört zu beobachten, oder etwas gegen sie zu unternehmen. Es muß sich daher, wenn man eine solche Gegend zu durchziehen genöthigt ist, der Offizier des Vortrupps ein doppelt behutsames Vorgehen und umsichtiges Verfahren bey Durchsuchung derselben angelegen seyn lassen.

Trifft man auf einen Engweg, so soll er sich mit seinem Trupp nicht eher hineinwagen, als bis die Spitze denselben hindurch und die Meldung hievon ihm zugekommen ist.

Wenn er Engnisse umgehen kann, z. B. neben Dörfern, tiefen Hohlwegen und dergleichen vorbey, so soll dieß jedesmal geschehen und dem ihm folgenden Haupttrupp angezeigt werden.

Sehr große Engnisse (Gebirgswege, Dämme durch morastigen Boden, Straßen mit tiefen Gräben) passirt der Vortrupp in ähnlicher Art wie die Plänkler, in mehrere kleine Trupps eingetheilt, welche sich in Entfernungen von 50 – 60 Schritten folgen.

Alle in ein solches Engniß einfallenden Seitenwege und Dämme müssen auf eine hinreichende Weite abgepatrouillirt und bis zum Eintreffen der nächstfolgenden Truppen besetzt werden, welche sodann die Ablösung solcher Posten zu übernehmen haben.

Trifft die Spitze an einen ausgedehnten Wald, so zieht der Offizier dieselbe ein und löst seine Mannschaft in eine in der Mitte etwas vorspringende Tirailleurlinie auf. Erlauben es die Umstände, so wird er einen Theil seiner Mannschaft immer noch beysammen behalten, um geschlossen nahe hinter dieser Linie zu folgen. Läßt dieses aber die Ausdehnung des Waldes nicht zu, so wird Alles in eine Plänklerlinie aufgelöst und solches dem Commandanten des Haupttrupps gemeldet. Ist der Wald durchgangen, so nimmt er seine frühere Marschordnung, die er überhaupt der Beschaffenheit des Bodens anzupassen sucht, wieder an.

Ist die Vorwache aus Infanterie und Cavalerie gemischt, so läßt der Commandant des Vortrupps während dem Durchziehen eines Engnisses die Infanterie die Seiten desselben durchsuchen und besetzen, während die Cavalerie einzeln oder in kleinen Trupps in geringen Abständen mit größerer Geschwindigkeit hindurchgeht.

Bey Durchsuchung der in einiger Entfernung vor oder zur Seite des Marschweges liegenden Gegenstände wird die Cavalerie im kurzen Trabe vorgehen; trifft sie nichts vom Feinde an, so wartet sie die Ankunft des Vortrupps ab, um keinen unnöthigen Rückzug zu machen.

So sehr im Allgemeinen zu vermeiden ist, die Cavalerie durch

vieles Hin- und Herschwanken zu vermeiden, so wichtig ist es bey dem Dienste der Vorwache, allen Vortheil aus der größeren Schnelligkeit ihrer Bewegung zu ziehen, indem der Marsch der Colonne dadurch gleichförmiger und leichter von Statten geht, wodurch eine größere Schonung sämmtlicher Waffen erzielt wird.

Befindet sich nur wenig Cavalerie bey der Hand, so muß man zur schnelleren Beförderung der Meldungen des Vortrupps wenigstens einige Reiter als Ordonnanzen zutheilen.

Der Offizier des Vortrupps wird bey bedeckter Gegend, trüber Witterung, Nebel oder dunkler Nacht, wo also der Gesichtskreis beschränkter, ein Abkommen oder Aufgehobenwerden der Plänkler und Trupps leichter möglich ist, seine Detaschirten näher an sich ziehen, indem die Erhaltung der Verbindung unter allen Theilen des Marschsicherungs-Corps, sey es mittels des Gesichts oder des Gehörs, ein Hauptgrundsatz des äußeren Sicherheitsdienstes ist.

Wo also die Umstände verbieten, trotz beschränkter Ansicht die Abstände zu verringern, muß die Verbindung durch Aussetzung von Verbindungsposten unterhalten werden.

Der Offizier des Vortrupps darf sich nie beschränken, die ihm vorgeschriebenen Verhaltungen bloß der Form nach zu erfüllen, wodurch er sich und seine Vorgesetzten mit einer falschen Zuversicht auf die getroffenen Sicherheits-Anstalten täuschen würde; sondern er muß dieselben dadurch in Wirksamkeit setzen, daß er bey dem Antritte seines Dienstes für die wichtigsten Punkte, namentlich zur Zeit,

geeignete Leute bestimmt, sie in kurzen aber bündigen Instruction über ihre Obliegenheiten belehrt, sie von ihrer eigenen Gefahr und der Gefahr des Ganzen bey nachlässiger Dienstverrichtung unterrichtet, und über den pünktlichen Vollzug seiner Instructionen und Befehle wacht. Er muß jederzeit im Stande seyn, über jeden Einzelnen seiner Detaschirten Auskunft zu geben.

Wird Jemand in der Kette vermißt, so ersetzt er ihn durch Absendung eines andern Mannes; fällt ein Schuß in der Kette, so zieht er durch eine Patrouille Erkundigung über die Veranlassung ein; entspinnt sich zwischen feindlichen Partheyen und seiner Kette ein Geplänkel, oder kommt es zum Gefechte, so unterstützt er diese augenblicklich, und übernimmt vorläufig die Leitung der sich bildenden Tirailleur-Linie.

Die der Vorwache zugetheilten Boten befinden sich bey dem Vortrupp; der Offizier wird sich, unterstützt von der Lokal-Kenntniß dieser Leute, so schnell als möglich mit dem Character der Gegend, den Oertlichkeiten, der Richtung des Colonnenweges, der einfallenden und abgehenden Wege u. s. w. bekannt machen, um den nachfolgenden Truppen die Marschrichtung und jede erforderliche Auskunft mit Sicherheit geben zu können.

Er läßt dem Commandanten des Hauptvortrupps und dieser dem Colonnen-Commandanten die Namen der Orte, welche man passirt, melden, und stellt auf Weggemeinschaften und Punkten, wo die Marschrichtung leicht zu verfehlen ist, Benachrichtigungsposten auf,

welche abwechselnd von den nachfolgenden Truppen abzulösen sind. Was übrigens die Marschgeschwindigkeit betrifft, so hat sich hierin die Vorwache stets nach der Marsch-Colonne zu richten.

Die Haupttruppe soll stets geschlossen beisammenbehalten werden, sie dient zum Vortrupp, zur Spitze und zu den Plänklern im Verhältniß einer Reserve, und hat an dem Durchsuchungsdienste keinen unmittelbaren Antheil, sie giebt höchstens, wenn es an Mannschaft fehlt, außer der eigenen Seitendeckung, die nöthige Unterstützung, und bey lange andauernden Märschen die Ablösung der Trupps und Plänkler. Mit ihr marschirt das der Vorwache etwa zugetheilte Geschütz.

Den unmittelbaren Befehl über die Haupttruppe führt der Commandant der ganzen Vorwache, er ist übrigens nicht fortwährend an die persönliche Führung der Haupttruppe gebunden, sondern kann diese dem nächsten Offizier nach ihm übergeben, und sich im Bereich seines Detachements an diejenigen Punkte hin verfügen, wo seine Gegenwart nothwendig erscheint, um den richtigen Vollzug des Sicherheitsdienstes zu überwachen und nach seiner Ansicht zu leiten.

Die weiteren Obliegenheiten des Commandanten der Vorwache bestehen zunächst in:

1, Ertheilung sachdienlicher Instructionen an seine detachirten Offiziere und Unteroffiziere;

2, Erhaltung der Verbindung zwischen dem Haupttrupp, dem

Vortrupp und der Seitendeckung; für die Verbindung der Haupttruppe mit der Colonne muß letztere selbst sorgen;

3, Erhaltung fortgesetzter Verbindung mit etwaigen Neben-Colonnen mittels Patrouillen;

4, Zufertigung der sich ergebenden Meldungen und Nachrichten vom Feinde an den Commandirenden der Colonne.

Ueber die Verwendung der Haupttruppe im Falle eines Gefechtes lassen sich keine bestimmten Vorschriften im Voraus geben, sie muß aus den speciellen tactischen Anordnungen des Commandanten der Vorwache, wie solche den Umständen oder den im Voraus erhaltenen Instructionen angemessen sind, hervorgehen. Jedoch steht im Allgemeinen fest, daß jeder Commandant einer Vorwache nöthigen Falls mit allen Kräften, ja selbst mit größter Aufopferung zu verhindern suchen muß, daß der Feind auf die Colonne eindringe, ehe sie zum Gefechte bereit ist, und daß der Rückzug nicht gerade auf dem Wege gegen die Tete der Colonne angetreten, sondern wenn die Vorwache zurückzuweichen genöthigt wird, dieß in Ordnung gegen einen Flügel der Aufstellung des Hauptcorps bewerkstelligt werde.

Der Zweck der Verbindungs-Posten ist, die Plänkler auf angemessenen Abstand und in Verbindung mit ihrem Truppe zu erhalten.

Wo es nöthig ist, Verbindungsposten zu geben, werden sie so zwischen die Plänkler und den Trupp vertheilt, daß sie sowohl

jene als diesen im Gesicht behalten. Besteht der Verbindungs-posten aus mehreren Leuten, so vertheilen sie sich auf durchschnittenem Boden so, daß einer dem andern das von der Spitze oder dem Trupp erhaltene Zeichen oder sonst Mitgetheilte abnehmen und weiter befördern kann.

Sieht der Verbindungs-Posten einen Plänkler um etwas zu melden ankommen, so geht ein Mann desselben ihm entgegen, um dessen Meldung abzunehmen oder schneller zu befördern.

II. Von der Seitendeckung.

Die Flanken der marschirenden Colonne zu sichern, sind Seiten-Patrouillen, bey einer großen Marsch-Colonne aber Seiten-Trupps und Seitenplänkler bestimmt. Sie haben

1, die der Colonne zur Seite liegende Gegend abzusuchen;
2, die feindlichen Plänkler und Parteyen an der Beobachtung oder Beunruhigung der Flanken der Colonne zu hindern;
3, dem Andringen des Feindes gegen die Flanken der Colonne so lange Widerstand zu leisten, bis dieselbe schlagfertig ist.

Die Seitendeckung bedarf keiner so großen Entfernung von der Colonne, als die Vorwache, indem die Herstellung der Schlacht-Ordnung nach der Flanke viel schneller zu bewirken ist, als nach der Tete. Sie wird bey der Infanterie im Allgemeinen 200 – 300, bey der Cavalerie 400 – 600 Schritte betragen.

Die Seitenplänkler verlängern die Kette der Plänkler der Vorwache in gleicher Art und in Verbindung mit ihnen bis in die Höhe der Nachhut.

Sind Seitentrupps gegeben, so dienen sie ihren Plänklern zur Unterstützung, und stehen in dem nämlichen Verhältnisse zu ihnen, wie die Trupps der Vorwache zu deren Plänklern. Die Seitentrupps marschiren der Mitte der Colonne gegenüber entweder auf dem halben Abstande ihrer Plänkler von derselben, oder wenn es die Umstände gestatten, zur Schonung der Mannschaft, im Wege der Colonne selbst.

Was nun die Stärke, Eintheilung und Anordnung der Seitenpatrouillen und deren Verhalten für ein, zwey und drey Bataillons betrifft, geben die Vorschriften für den Unterricht in den Waffen-Uebungen der Infanterie Anhang: „den Schützen-Unterricht enthaltend Capitel XII. §. 109 u. s. f." – und ebenso verhältnißmäßig für die Cavalerie, im Allgemeinen den Anhaltspunkt.

Beym Marsche größerer Colonnen wird jede Haupt-Abtheilung der Colonne ihre eigene Seitendeckung übernehmen.

Die Seitendeckungen sollen sich immer in gleicher Höhe mit ihren betreffenden Abtheilungen der Colonne bewegen, und die ihnen während des Marsches aufstoßenden Hindernisse des Bodens, welche nicht zu durchdringen sind, als: ausgedehnte Waldungen, Moräste, Sümpfe, große nasse Wiesen u. dgl. niemals zwischen sich und der Colonne lassen, sondern solche Hindernisse stets innerhalb derselben umgehen.

Die von der Seitendeckung der Vorwache an einzelnen der Colonne zur Seite liegenden Wegen, Engpässen u. s. w. zur Beobachtung

oder Beunruhigung aufgestellten Posten werden von der Seitendeckung der Colonne unter sich abnehmend abgelöst, und bis zur Uebernahme durch die Nachhut besetzt behalten.

Marschiren zwey oder mehrere Colonnen neben einander in gleicher Höhe und Richtung, so daß sie sich sehr nahe sind, so können die Seitendeckungen auf den einander zugewandten Flanken unterbleiben oder eingezogen werden; im entgegengesetzten Falle sind nicht allein die Seitendeckungen vorschriftsmäßig zu geben, sondern nöthigen Falls die gegenseitige Verbindung durch Absendung verhältnißmäßiger Patrouillen zu sichern.

Bey Bewegungen in der Nähe und längs der Fronte des Feindes oder bey Parallelmärschen ist die Anordnung einer einfachen Seitendeckung nicht genügend, sondern es müssen besondere Detachements von verhältnißmäßiger Stärke auf der Flanken der Colonne vorgeschoben werden. Diese marschiren wenigstens auf Kanonenschußweite neben der Colonne, und lassen ihre kleinen Truppen und deren Plänklerlinie, so wie ihre Patrouillen auf hinreichende Entfernung gegen den Feind zugehen.

Marschirt die Colonne dem Fuße eines Gebirges entlang, so müssen von den Seitentruppen Seitenpatrouillen wenigstens auf den Kamm des nächstliegenden Höhenzuges geschickt werden, um das jenseitige Thal und die durch dasselbe führenden Wege einzusehen, und diejenigen, welche zu der Colonne führen, zu besetzen. Ein ähnliches Verfahren findet Statt, wenn die Colonne selbst auf

einer Höhe marschirt, zu deren Seiten parallellaufende Thäler sich befinden. Die Seitenpatrouillen gehen dann in diesen Thälern, und nach Umständen selbst auf den jenseitigen Höhenzug derselben.

Ein Grundsatz, der in allen Fällen Anwendung findet, ist: daß derjenige Theil der Seitendeckung, welcher beym Marsche gegen den Feind an die Vorwache und beym Rückzuge an die Nachhut anschließt, immer so stark gemacht werde, daß er im Stande ist, die Vorwache oder Nachhut vor Umgehung, und besonders beym Rückzug vor dem Abtrennen der Colonne zu sichern.

Die Flänkler und die Trupps der Seitendeckung der Colonne verhalten sich im Uebrigen verhältnißmäßig ganz ebenso, wie für die Vorwache vorgeschrieben ist.

III. Von der Nachhut.

Die Nachhut einer vorrückenden Colonne ist bestimmt:

1, den Rücken derselben gegen Beunruhigung oder Beobachtung feindlicher Parteyen zu schützen;

2, die Marschpolizey handzuhaben.

Die Nachhut marschirt verhältnißmäßig ihrer Stärke in derselben Eintheilung wie die Vorwache, nur in umgekehrter Ordnung auf die vorgeschriebene oder durch besondere Umstände gebotene Entfernung hinter der Colonne, und ist sich hierin mind- im Allgemeinen nach den in den Waffenübungs-Unterrichts-Vorschriften gegebenen Bestimmungen zu verhalten.

Der Commandant der Nachhut hat durch seine Patrouillen oder

Verbindungsposten die Verbindung mit der Seitendeckung der Colonne wohl zu unterhalten, und sich überall eine möglichst vollständige Uebersicht der Gegend hinter und neben dem Rücken der Colonne zu verschaffen.

Erwartet eine vorrückende Colonne in ihrem Rücken ernstlich angegriffen zu werden, so ist die Nachhut in angemessener Weise zu verstärken, und es tritt dann für dieselbe das im nachfolgenden Paragraph vorgeschriebene Benehmen für die Nachhut einer zurückziehenden Colonne ein.

§. 73.

Dienst der Marsch-Sicherungs-Corps beym Rückzuge.

I. Von der Nachhut.

Die Nachhut einer sich zurückziehenden Colonne hat, wie oben bemerkt, die Colonne gegen Beunruhigung oder Beobachtung der feindlichen Parteyen zu schützen. Wenn der Feind den Marsch unmittelbar verfolgt, so treten noch folgende Bestimmungen ein:

1., den andringenden Feind in dem Maße abzuwehren, daß die Colonne hinreichende Zeit gewinnt, ihren Marsch ungehindert fortzusetzen;

2., bey überlegenen Angriffen wenigstens so lange Stand zu halten, daß die Colonne ihren Aufmarsch bewerkstelligen kann.

Da die Nachhut einer zurückziehenden Colonne in der Hauptsache zu dem Zwecke bestimmt ist, wie die Vorwache einer vorrückenden, so beruht auch ihre Stärke, Zusammensetzung und Entfernung vom Haupt-Corps auf denselben Grundsätzen, und

es findet hier das, was in den Waffenübungs-Unterrichts-Vorschriften hinsichtlich der Anordnung u. s. w. einer solchen Nachhut gesagt ist, im Allgemeinen wieder analoge Anwendung.

Wenn es die Umstände gebieten, wird eine solche Nachhut immer aus allen drey Waffen gebildet, und ist Artillerie ein besonderes Verstärkungsmittel derselben.

Bey der Infanterie soll die Nachhut einer zurückziehenden Truppe das erste Glied auf der Seite des Feindes behalten, so daß sie sich durch Frontmachen schnell gegen den Feind formiren und ohne Unordnung bewegen kann.

Bey ernstlichem Angriffe zieht die Nachhut ihre Spitze ein, verstärkt ihre Plänklerlinie, und die Haupttruppe nimmt hinter derselben als Unterstützung eine angemessene Stellung.

Die Verhaltungsregeln für die Plänkler der Nachhut sind dieselben, wie für jene der Vorwache, nur mit dem Unterschiede, der dadurch entsteht, daß der Boden, welchen sie betreten, schon durch die Colonne und durch die Seitendeckung berührt, folglich als bekannt zu betrachten ist, und dagegen die Aufmerksamkeit auf jene Gegend gerichtet seyn muß, welche die Nachhut verläßt. Es ist daher eine Hauptregel für die Plänkler der Nachhut, daß sie abwechselnd während des Marsches sich oft umsehen, dabey aber sich immer genau nach der Bewegung des Hauptcorps richten und sich nicht zu lange verweilen, um nicht in die Gefahr zu kommen, einzeln aufgehoben zu werden.

Dagegen bietet die Führung der Nachhut einer zurückgehenden Colonne, gegen die der Vorwache einer vorrückenden, bezügl. Zusammentreffen mit dem Feinde wesentliche Verschiedenheiten dar, die wohl erkannt und beachtet seyn wollen. Der Commandant der Vorwache genießt in der Regel alle Vortheile und Freyheiten des Angreifenden; entschlossenes, ja oft kühnes Vorgehen liegt hier in der Natur der Sache, und die Folgen eines Mißgeschickes sind nicht leicht entscheidend, weil die nachrückende Colonne nicht allein bereit, sondern in der Regel entschlossen ist, die Unternehmungen der Vorwache zu unterstützen. Das Verhältniß der Nachhut aber ist gerade entgegengesetzt. Der Colonne, deren Rückzug entweder Folge eines erlittenen Unfalls, oder einer bedrohten Aufstellung ist, liegt viel daran, ihr Marschziel ohne Aufenthalt, ohne Gefecht zu erreichen; folglich muß der Commandant der Nachhut alles aufbieten, dem nachdringenden Feinde einen solchen Widerstand zu leisten, daß er von demselben weder festgehalten noch auf seine Colonne zurückgeworfen werde. Die Durchführung einer solch ganz eigenthümlichen Vertheidigungsweise gehört zu den schwierigern Aufgaben des Krieges; sie setzt nebst einer geschickten Benützung der Truppen und des Bodens besondere Eigenschaften des Commandanten der Nachhut voraus, und der Commandirende einer größern Colonne hat wohl darauf Rücksicht zu nehmen, ein solches Commando in geschickter Hand zu vertrauen.

II. Von der Seitendeckung.

Die Stärke, Eintheilung, Entfernung, so wie der Dienst der Seitendeckung einer zurückziehenden Colonne ist gerade so, wie bey einer vorrückenden. Jedoch müssen die Plänkler bey feindlicher Verfolgung ihre Aufmerksamkeit verdoppeln, weil der Feind in solchem Falle vorzüglich die Flanken der Marsch-Colonne zu umfassen, und die Nachhut von ihr abzutrennen suchen wird.

III. Von der Vorwache.

Die Vorwache einer zurückziehenden Colonne hat alles dasjenige zu beobachten, was für die Vorwache einer Reise-Colonne vorgeschrieben ist. Wäre aber auch von dieser Seite ein feindlicher Angriff zu befürchten, so tritt dieselbe in allen Beziehungen in das Verhältniß der Vorwache einer vorrückenden Colonne.

§. 74.

Verhalten des Marsch-Sicherungs-Corps in besondern Fällen.

Nach den Meldungen, welche durch das Marschsicherungs-Corps über das, was dasselbe vom Feinde gewahr wird, dem Colonnen-Commandanten zugehen, trifft dieser seine vorläufigen Anordnungen zum Angriffe oder der Vertheidigung. Es ist daher von der größten Wichtigkeit, daß die zu erstattenden Meldungen richtig und klar sind. Hiezu gehört, daß man nichts meldet, als was man wirklich gesehen hat, und daß die Meldung unverändert bis zu dem Commandirenden gelange. Wenn daher der Unteroffizier der Spitze eine Meldung von seinen Plänklern erhält, und sich auf die vorgeschriebene Weise von der Lage der Sache selbst überzeugt

hat, so schickt er einen der Leute, welche das Bemerkte mit ihm gesehen haben, an den Offizier des Vortrupps. Derselbe Mann begiebt sich, nachdem er diesem seine Meldung gemacht hat, zu dem Commandanten des Haupttrupps und von diesem zum Commandirenden der Colonne.

Bey allen mündlichen Meldungen darf nie eine Ablösung des Meldenden, der den Feind selbst gesehen hat, statt finden, damit der Commandirende die Nachricht aus der ersten Quelle und zugleich die Gelegenheit erhält, sich etwa weitere Notizen von dem Augenzeugen zu erfragen.

Der Offizier des Vortrupps begiebt sich gleich auf die Meldung von der Entdeckung des Feindes mit einer Patrouille zu der Plänklerkette vor, um sich selbst genau von dem Geschehenen zu überzeugen und hiernach seine Anordnungen zu treffen. Das Resultat hievon meldet er sogleich, wenn möglich mit Bleistift auf ein Blatt Papier geschrieben, an den Commandanten des Haupttrupps, und dieser schickt dasselbe an den Commandirenden der Colonne.

Auf dieselbe Weise verfahren verhältnißmäßig die Seitendeckungen und die Nachhut der Colonne bey ihren Meldungen.

Wenn der Befehl über die verschiedenen Haupttheile des Sicherungs-Corps einem Commandanten übertragen ist, so melden die Befehlshaber der Haupttheile an diesen Commandanten, er selbst aber an den Commandirenden.

Bey allen Vorfällen jedoch, welche schnell zu ergreifende Maßregeln

nothwendig machen, gehen die Meldungen, sowohl von den Befehls-habern der Haupttheile des Sicherungs-Corps, als vom Commandanten desselben, zugleich auch an den zunächst befindlichen höheren Truppen-Commandanten in der Colonne.

Um die Zeit der Meldungen abzukürzen, und den Plänklern den Weg zu ersparen, können bey Tag gewisse Zeichen eingeführt werden, als: Winken mit dem Säbel oder dem Gewehr u. s. w.; z. B. nach Absuchung eines Gegenstandes, wo man nichts vom Feinde entdeckt hat, könnte ein plänkelnder Cavallerist sein Pferd einmal links und einmal rechts wenden, oder wenn man den Feind in der Ferne zu bemerken glaubt, nach der betreffenden Richtung hin mit der Pistole oder dem Gewehre angeschlagen werden, und dergleichen. Allen solchen Zeichen muß jedoch ein anderes vorausgehen, wodurch der Plänkler andeutet, daß er eine Nachricht geben will, und dieses erste Zeichen ist von dem, welchem es gegeben wird, zu erwiedern, eh' das zweyte erfolgt, damit der Plänkler versichert ist, bemerkt worden zu seyn.

Da der Dienst der Plänkler und Trupps, besonders in einer durchschnittenen Gegend sehr ermüdend ist, indem die Mannschaft der Seitendeckung selten gebahnte Wege benützen kann, so müssen dieselben je nach obwaltenden Umständen und der Dauer des Marsches abgelöst werden. Der Haupttrupp hat, wie früher gesagt, die Ablösung zu geben; für die Seitendeckung der Colonne wird die Ablösung aus dieser gezogen.

Trifft die Vorwache während des Marsches nahe auf eine andere vor ihr marschirende Colonne, so rückt die Spitze nach Einziehung der Plänkler bei dem Vortrupp ein, und die Seitendeckung schließt sich an jene der vormarschirenden Truppe an. Verläßt diese Colonne wieder den Weg der diesseitigen, so nimmt die Vorwache wieder ihre frühere Marschordnung an. Trifft die Seitendeckung auf eine neben ihr in gleicher Höhe und Richtung marschirende Colonne, so benimmt sie sich in gleicher Weisung, wie schon früher bestimmt worden ist. Es versteht sich von selbst, daß dieses Zusammentreffen dem Commandirenden der Colonne sogleich gemeldet werden muß.

Ehrenbezeigungen machen die Truppen des äußern Sicherheitsdienstes durchaus vor Niemand. Wenn ein commandirender General sich ihnen nähert und gerade etwas Neues vorgefallen ist, so tritt der Offizier, Unteroffizier oder Plänkler, je nach der Abtheilung, zu welcher der General gerade kommt, an denselben heran und meldet, sonst aber nicht.

Wenn die Colonne zum Ausruhen angehalten wird, so muß auch das Marschsicherungs-Corps in zweckmäßiger Aufstellung mit Front auswärts halt machen. Befände sich in diesem Augenblicke die Vorwache z. B. gerade vor dem Fuße eines Berges, oder vor dem Eingange eines Waldes oder eines sonstigen Engnisses, so rückt sie noch so weit vor, als es die Sicherheit und gute Aufstellung erfordert, und setzt den Commandirenden davon

in Kenntniß.

Der Befehl zum Anhalten oder zum Weitermarschiren darf in der muthmaßlichen Nähe des Feindes niemals durch Trommel-, Horn- oder Trompeten-Signale gegeben werden.

Während des Ruhens werden die Plänkler der schützenden Kette so aufgestellt, wie im 5ten Abschnitte: „von dem Vorpostendienste überhaupt," für die Vedetten vorgeschrieben ist; je nach Beschaffenheit der Gegend wird auch während des Haltens auf gewisse Entfernung patrouillirt. Sehr vortheilhaft ist es, wenn der Ruhehalt an einer Stelle gemacht werden kann, wo die Sicherheitstruppen verdeckt auf etwas erhabenen Punkten aufgestellt, die Gegend auf eine hinreichende Strecke übersehen können.

Wenn sich die Colonne dem Orte des Nachtquartiers oder ihrem Lagerplatze nähert, so nehmen die Vorwache und Seitendeckung der Colonne in angemessener Entfernung vor und zu den Seiten derselben eine gedeckte Aufstellung, und schicken sogleich in allen Richtungen gegen den Feind Patrouillen ab. Es hängt von den Befehlen des Commandirenden ab, ob die Vorwache und die Seitendeckung in dieser Aufstellung von besonders zu dem Vorpostendienste bestimmten Detachements abgelöst werden, oder aber ob sie selbst die Vorposten bilden sollen.

Was so eben von der Vorwache und der Seitendeckung beym Einrücken der Colonne in das Lager oder in die Cantonirung gesagt wurde, gilt bey Rückzügen verhältnißmäßig für die Nachhut.

§. 75.

Marschführung von Fuhrwesens-Colonnen und Transporten.

Marschiren Fuhrwesens-Colonnen und Transporte unter eigener Bedeckung, so wird der äußere Sicherheitsdienst in Feindsbuch-verhältnißmäßig nach den vorangestellten Grundsätzen eingerichtet, und die hierzu bestimmte Mannschaft der Bedeckung so zur Vorwache, Nachhut und Seitenpatrouillen eingetheilt, daß bey etwaigem Angriffe der Feind überall Widerstand findet, und die Bedeckung sich gegenseitig zu unterstützen im Stande ist.

Der größere Theil der Bedeckung bleibt unter dem unmittelbaren Befehle des Commandanten vereinigt in der Reserve, und marschirt in einer völlig freyen Gegend neben der Straße auf der Mitte der Colonne, in einer durchschnittenen aber vor oder hinter der Colonne, je nachdem der eine oder andere Punkt am meisten bedroht ist.

Besteht die Bedeckung aus Infanterie- und Cavalerie-Detachements, wie solches bey wichtigen Transporten stets der Fall seyn wird, so ist die Cavalerie da, wo es der Boden gestattet, vorzugsweise der Vorwache und Nachhut zuzutheilen, und zu Seitenpatrouillen, so wie auch zum Aufklären der Marschgegend auf größere Entfernungen zu verwenden.

Zur unmittelbaren Bewachung des Transportes, zur Aufsicht auf die Fuhrleute, so wie zur Sicherstellung der innern Ordnung während des Marsches werden einzelne Unteroffiziere und Soldaten von der Bedeckung als Geleitsmannschaft längs der ganzen Colonne

verhält.

Jeder Commandirende, welcher eine Wagen-Colonne oder einen Transport absendet, ist verbunden, den Commandanten der Bedeckung mit einer ausführlichen schriftlichen Instruction zu versehen.

Der Commandant der Bedeckung ist für die Leitung des Sicherheits-dienstes und für die zweckmäßige und nachdrückliche Vertheidigung der Colonne gegen feindliche Angriffe verantwortlich. Es wird demselben zur besondern Pflicht gemacht, den Feind nie aufzusuchen, sondern vielmehr das Zusammentreffen mit dem-selben auf jede Weise zu vermeiden, selbst wenn solches nur durch Umwege bezweckt werden könnte.

Um hiernach seine Maßregeln treffen zu können, muß sich der Commandant der Bedeckung sichere Kundschaft von der Stellung und Bewegung des Feindes zu verschaffen suchen.

Vor Engnissen, Brücken, Ortschaften u. s. w. hat er die Fuhr-wesens-Colonne unter Beobachtung der geeigneten militärischen Vorsichtsmaßregeln halt machen zu lassen, bis diese Oerter sorg-fältig durchpatrouillirt sind, worauf sodann, wenn alles sicher ge-funden worden ist, der Marsch wieder fortgesetzt werden kann.

Während des Marsches hat der Commandant der Bedeckung seinen Aufenthalt nach eigenem Gutdünken bald bey der einen, bald bey der andern Abtheilung seiner Truppen zu nehmen, wo eben seine Anwesenheit nothwendig ist.

Alles, was auf den Sicherheitsdienst Bezug hat, wird von den

Befehlshabern der verschiedenen Abtheilungen derselben dem
Commandanten der Bedeckung auf der Stelle gemeldet.

Entsteht ein Allarm in der Colonne, so darf gleichwohl der Marsch
ohne Befehl des Commandanten der Bedeckung nicht eingestellt
werden. Vielmehr sind die Fuhrwesens-Soldaten, die Fuhrleute
und die Offiziersdiener mit Nachdruck anzuweisen, fortwährend die
Colonne geschlossen zu erhalten und gut aufzufahren, unter keiner
Bedingung von Wagen und Pferden sich zu entfernen oder ohne Be-
fehl an dem Gefechte Theil zu nehmen.

Würde ein solches Individuum in diesem Falle die Reihe ver-
lassen, in der Absicht zu entfliehen, oder gar den Pferden die
Zugstränge abzuschneiden, so ist jeder von der Bedeckung er-
mächtigt, einen solchen Flüchtling, wenn er auf geschehene Drohung
nicht sogleich zu seiner Pflicht zurückkehrt, ohne weiters auf der Stelle
niederzuschießen.

Bey dem Zusammentreffen mit dem Feinde muß demselben
muthiger Widerstand entgegengesetzt, und das Eindringen in
die Colonne auf jede Weise verhindert werden. Hiebey ist
jede Waffe auf die ihrer Eigenthümlichkeit entsprechendste Art
zu verwenden, im Uebrigen aber bleibt dem Commandanten der
Bedeckung überlassen, die Vertheidigung nach Maßgabe der Um-
stände und nach den Regeln, welche die Kriegskunst an die Hand
giebt, einzurichten.

Unter Umständen, wo die Wagen nicht ohne große Gefahr im

Märsche erhalten werden können, wird der Commandant der Bedeckung die Colonne in eine Wagenburg auffahren lassen, und sich von da aus vertheidigen.

Die Auffahrt geschieht entweder reihenweise, oder wie schon gesagt, so, daß die Zwischenräume zu beyden Seiten mit Wagen, die ineinander geschoben sind, gesperrt werden, oder es wird ein der Zahl der Fahrzeuge, der Stärke der Bedeckung und dem Boden angemessenes Viereck formirt, um das noch, wenn es die Zeit und die Zahl der Fahrzeuge erlaubt, eine Kette von Wagen gezogen wird, welche der Länge nach so aufgefahren werden, daß die Deichsel des einen unter die Deichsel des andern zu stehen kommt. Fuhrwesens-Mannschaft und Pferde, Munitionswagen und die etwaigen Verwundeten oder Kranken werden in die Mitte des Vierecks, oder in die Zwischenräume zwischen den Wagen genommen und unter gehörige Aufsicht gestellt, Infanterie zwischen und hinter die Fahrzeuge vertheilt, und die übrigen bey der Bedeckung befindlichen Waffen nach ihrer Eigenthümlichkeit verwendet. Nach Umständen kann auch ein Theil der Fuhrwesens-Mannschaft zur Mitwirkung bey der Vertheidigung angehalten werden.

Kann man nicht aus dem Wege fahren, um eine Wagenburg oder ein Viereck zu bilden, so läßt man zur Verkürzung der Colonne je zwey Fuhrwerke neben einander auffahren, dicht aufschließen, und die Wagendeichseln straßeneinwärts kehren; sodann wird der Zugang sowohl an der Tete, als an der Queue der

Colonne durch quer über den Weg gestellte Fuhrwerke gesperrt. Die Bedeckungs-Soldaten und Fuhrleute sitzen ab, und stellen sich vor ihre Pferde, um sie so mehr in ihrer Gewalt zu haben. Bey etwaigem Rückzuge ist die Erhaltung der Ordnung und Ruhe die Hauptsache. Ist nach erschöpften Vertheidigungsmitteln keine Rettung mehr für die Colonne möglich, so soll der Commandant der Bedeckung Wagen und Ladung eher vernichten und im Feuer aufgehen lassen, als sie dem Feinde zu sicherer Beute zu überlassen.

In Nachtlagern, welche eine Bedeckungs-Colonne unter Umständen bezieht, die einen feindlichen Angriff befürchten lassen, werden wie vorbemerkt ähnliche Vertheidigungsmaßregeln getroffen, und einzelne Theile der Bedeckung, wozu vorzugsweise die etwa dabey befindliche Cavalerie zu wählen ist, zu Feldwachen und Patrouillen u. s. den im Vorpostendienste aufgestellten Grundsätzen verwendet.

Die zur Führung eines Wassertransportes bestimmte Deckung beachtet verhältnißmäßig die für einen Transport zu Lande vorgeschriebenen Sicherungsmaßregeln. Vorwache und Nachhut und die etwa zugetheilte Cavalerie begleiten die Schiffe zu Land, wenn die Fahrt flußabwärts nicht zu schnell geht, und halten mittels ihrer Plänkler Verbindung mit ihnen; dabey muß aber gleichzeitig eine kleine Vorwache und Nachhut zu Wasser dem Zuge des Transportes vorangehen und ihn schließen.

Die zur Beaufsichtigung der Schiffsleute und zur Erhaltung der

Ordnung von der Bedeckung zu gebende Geleitsmannschaft besteht aus Infanterie, und wird einzeln oder nach Umständen in kleinen Trupps auf die Transportschiffe vertheilt.

Die Bedeckung eines Transports von Kriegsgefangenen wird stets, wenn auch ein feindlicher Angriff nicht zu besorgen ist, in Vorwache, Seitendeckung und Nachhut eingetheilt; bey starken Colonnen marschirt auch in der Mitte eine ansehnliche Abtheilung. Ueberdieß gehen oder reiten zu beyden Seiten der Colonne einzelne Soldaten in kurzen Zwischenräumen, welche die Colonne in Ordnung und die Gefangenen in Reihe und Glied erhalten. Die Nachhut wird stärker wie gewöhnlich gemacht, und durch Patrouillen und eine hinreichende Seitendeckung das Entweichen von Gefangenen verhindert. Die Gefangenen selbst werden bey jedem Abmarsche in Ordnung aufgestellt, und so breit, als es der Weg und der Durchgang erlaubt, in Marsch gesetzt und in dieser Ordnung erhalten. Jede vermeidliche Verlängerung der Colonne muß verhütet, und der Platz zum Ruhen möglichst so gewählt werden, daß die Ueberwachung der Gefangenen leicht ist. Vor dem Abmarsche werden die Gewehre der Bedeckung geladen, oder durch Nehmen des Ladstockes in den Lauf nachgesehen und sich überzeugt, daß geladen ist, und den Gefangenen ein für allemal bedeutet und in besondern Fällen wiederholt, daß derjenige niedergeschossen wird, der zu entfliehen oder sein Verhältniß auf sonst thätliche Weise zu lösen versucht.

Beym Marsche in der Nähe des Feindes, oder im Bereiche seiner Unternehmungen wird die Bedeckung in zwey Abtheilungen getheilt, wovon die eine ihre Aufmerksamkeit vorzüglich auf den Feind richtet und den äußern Sicherheitsdienst nach den oben festgesetzten Grundsätzen versieht, während die andere die Beaufsichtigung und Führung der Gefangenen übernimmt.

Wird die Colonne im Marsche angegriffen und zur Vertheidigung stehenden Fußes gezwungen, so muß man die Gefangenen auf die Erde niederliegen lassen, mit der Drohung, Feuer zu geben, wenn sich einer zu erheben wagt; kann aber der Marsch fortgesetzt werden, so ist er zu beschleunigen, und man muß einen Ort zu erreichen suchen, um die Gefangenen in Kirchen, großen Gebäuden, oder sonst verschlossenen Räumen verwahren zu können, und sodann deren Zugänge vertheidigen.

Beym Eintreffen in das Marschquartier legt man die Gefangenen in einem, oder bey Ermangelung eines hinlänglich großen Locals in mehreren Abtheilungen in verschlossene Räume, und umstellt dieselben mit den nöthigen Posten. Es wird sodann der äußere Sicherheitsdienst von der Bedeckung verhältnißmäßig nach den im Vorposten Dienste aufgestellten Bestimmungen gegeben.

Vierter Abschnitt.

Dienst in Lagern und Cantonnirungen.

Erstes Capitel.

Lagerordnung.

§. 76.

Lager-Arten und Lagerplätze.

Sollen die Truppen im Frieden zum Behufe größerer Uebungen, und im Kriege wegen der Nähe des Feindes oder der Raschheit der Bewegungen völlig concentrirt, und in der Hand des Befehlshabers bleiben, so müssen dieselben, wenn sie nicht in Ortschaften untergebracht werden können, lagern, das heißt, auf dem Felde übernachten.

Nach den verschiedenen Absichten, die bey der Versammlung der Truppen zu Grunde liegen, hat man Friedens-, Uebungs-, Versammlungs-, Posten-Lager u. s. w., welch letztere wieder nach Verschiedenheit ihres Hauptzweckes in Unterabtheilungen, als: Beobachtungs-, Einschließungs-, verschanzte Lager ꝛc. zerfallen.

Die Truppen können unter Zelten, Baracken, Schirmen, oder auch ohne Deckung lagern. Die ersteren zwey Lagerarten finden nur dann Statt, wenn sich die Truppen längere Zeit auf einem Punkte verweilen, und ein eigenes Standlager, — die beyden letzteren, wenn sie ein Marschlager beziehen, d. h. sich nur über Nacht oder auf

eine ganz kurze Zeit an einem Punkte aufhalten sollen.

Es giebt demnach in Beziehung auf die Unterkunftsmittel der Truppen: Zelten-, Baracken-, Frei-Lager (Bivouac), und hinsichtlich der Dauer des Lagers werden sie in Stand- oder Marsch-Lager eingetheilt.

Die Art und Weise des Lagers ist immerhin den Umständen gemäß ein Gegenstand besonderer Befehle.

Bei den Zeltenlagern werden die verschiedenen Gattungen Zelte, als: Soldaten- und Unteroffiziers- (Gemeine-), Lieutenants-, Hauptmanns-, Stabs-, kleine und große Rapport-, Feldkapellen-, Fahnenwache-, Marketender-Zelte, Gewehrmäntel u. s. w. voraus empfangen, und von den Lagerabsteckern an die für die Zelte bestimmten Punkte in Haufen oder einzeln gelegt; sodann nach dem Einrücken der Truppen im Lager alle Soldaten- und Unteroffiziers-Zelte auf ein allgemeines, für das ganze Lager geltendes, von dem Commandirenden zu bestimmendes Zeichen, zu gleicher Zeit nach Vorschrift aufgeschlagen. Je nach der Gattung, Form und Größe der Gezelte wird jederzeit für die Art und Weise des Aufschlagens eine ausführliche Vorschrift rechtzeitig erfolgen. Ebenso hängt die Bauart der Baracken theils von der Menge und der Beschaffenheit des sich vorfindlichen Baumaterials, theils von dem Boden ab, auf welchem das Lager zu errichten kommt, und es wird jederzeit befohlen werden, von welcher Art die etwa zu erbauenden Baracken seyn sollen.

Die Baracken- und Bivouacs-Lager gehen in einander über,

und unterscheiden sich nur in der äußern Form. Baraken sind fest erbaute Hütten, deren Herstellung nicht nur größern Zeitaufwand, sondern auch mehr und bessere Materiale, als Pfähle und Stangen zu dem Gerippe, Bretter und Stangen, Stroh und Flechtwerk p. zur Dachung und zur Bekleidung der Seitenwände erfordert, während man zu den leicht und schnell gegen Wind und Wetter errichteten Schirmen nur einiger Stangen, etwas Stroh oder Strauchwerk von Laub- oder Nadelholz bedarf.

Fehlt es zu solchen Unterkunftsmitteln an allem Materiale, oder mangelt die Zeit, so lagern die Truppen frey.

Da aber das Lagern unterm freyen Himmel, besonders nach ermüdenden Märschen, nicht minder an heißen Tagen, als bey anhaltend naßkalter windiger Witterung, sehr nachtheilig auf die Gesundheit der Truppen einwirkt, so sollen sie angehalten werden, immerhin, so viel es nur möglich ist, sich leichte Hütten zu erbauen, welche Art zu lagern man eigentlich bivouakiren nennt.

Die Truppen lagern entweder in Linien oder Colonnen. Welche dieser Formen zu wählen sey, hängt theils von der Eigenschaft der Erdstrecke, theils von den tactischen Zwecken, welche erreicht werden sollen, theils von der Dauer, welche das Lager haben soll, ab.

Bey der für ein Lager bestimmten Erdstrecke müssen sowohl die tactischen Erfordernisse, als jene des Dienstes, dann die Bequemlichkeit und die Erhaltung der Gesundheit der zu lagernden Truppen berücksichtiget werden.

I. Die Anforderungen der Taktik sind folgende:

a, Im Allgemeinen soll die zum Lagern bestimmte Erdstrecke die Möglichkeit gewähren, die in derselben versammelten Truppen in Schlachtordnung aufzustellen. Hieraus folgt, daß jede Waffengattung bequem hinter jener Frontlinie gelagert sey, welche sie in der Schlachtlinie einnehmen soll, die Lagerlinie muß daher der Frontlinie der betreffenden Abtheilung gleich, und mit ihr gleichlaufend (: parallel :) seyn.

b, Das Lager darf im Bereiche eines Kanonenschusses nicht beherrscht seyn; die Flanken sollen eine gute Anlehnung an steile Felsen, an nicht zu durchwatende Gewässer, an Sümpfe, an nicht gangbare Wälder, an befestigte oder schwer anzugreifende Orte etc. haben; das Erdreich vor der Lagerfronte soll glacisartig, sowohl zum Angriffe als zur Vertheidigung günstig seyn, und wo möglich vor sich gegen den Feind zu einen kleinen Fluß oder Bach, gleichsam als Graben, haben. Dieses vor dem Lager liegende Schlachtfeld soll als Stützpunkte kleine Gehölze, einige zerstreut liegende Dörfer haben, und wo möglich einige Feldwerke erhalten, welche meist von Vortheil sind. Alle diese Stützpunkte müssen hinlänglich nahe beyeinander und so liegen, daß ihr Feuer sich auf den Zwischenräumen kreuzen.

Die Cavalerie wird auf die ebenen und weiten Räume, die Artillerie und Infanterie auf die unterbrochenen (: coupirten :) Strecken aufgestellt, welche theils als Geschützstände benützt werden,

theils als Deckungsmittel der hinter ihnen zu verbergenden Truppen dienen können.

c, Die Communicationen (Verbindungswege) im Innern und Rücken des Lagers müssen bequem und in hinreichender Zahl vorhanden seyn; der Rückzug aus dem Lager muß mit Sicherheit und Leichtigkeit auf mehreren für jede Truppenabtheilung im Voraus bestimmten Wegen statt finden können.

II. Die Erhaltung der Gesundheit und die Bequemlichkeit der lagernden Truppen erfordern folgende Berücksichtigungen:

a, die für das Lager erwählte Erdstrecke muß trocken und gesund, keiner Ueberschwemmung ausgesetzt, und von Hindernissen, als z. B. Gewässern, Sümpfen, Abgründen, Hohlwegen etc. nicht durchschnitten seyn;

b, die Soldaten müssen ohne zu große Anstrengung die Reinlichkeit in den Lagern herstellen und unterhalten können;

c, besonders Wasser muß hinreichend in der Nähe und bequem zu erhalten seyn; eben so leicht und in hinreichender Menge muß Holz und Stroh zu haben seyn.

d, die Gegend soll durch die Nähe einer Stadt und von Dörfern so viel möglich Hülfsmittel für die Verpflegung u. s. w. darbieten.

Bey einem Uebungslager ist es zwar nicht nothwendig, daß alle die bemerkten taktischen Anforderungen Berücksichtigung erhalten, jedoch wird, je mehr dieselben in Anwendung kommen, das Lager sich als ein eigentliches Kriegslager darstellen, und hierdurch der Wirklichkeit,

wie solche in ernster Gelegenheit erscheint, sich möglichst nähern. In jedem, folglich auch in den eigentlichen Uebungslagern, sind die unter Ziffer I Lit. a und c, und die unter Ziffer II Lit. a, b und c bemerkten Anforderungen zu berücksichtigen.

§. 77.

Lager-Anordnung im Allgemeinen.

Zum Abstecken des Lagers im Ganzen wird ein Offizier, in der Regel vom Generalquartiermeister-Stabe beordert, ferner von jedem Infanterie-Bataillon, Cavalerie-Regimente und Artillerie-Division ein Lieutenant, und von jeder Compagnie, Escadron und Batterie ein Unteroffizier und vier Soldaten.

Die Lager-Abstecker, mit einem Standes-Ausweise von ihren Abtheilungen und mit den erforderlichen Hilfsmitteln zum Bezeichnen der Linie u. s. w. versehen, versammeln sich an dem bestimmten Orte, und marschiren, nöthigenfalls unter Bedeckung, in derselben Ordnung ab, in welcher ihre Abtheilungen lagern sollen.

Der mit dem Abstecken des ganzen Lagers beauftragte Offizier hat die Aufstellungspunkte und Frontlinien der Regimenter, oder der für sich bestehenden Truppenabtheilungen im Allgemeinen zu bezeichnen, und dabei sich hinsichtlich der Ausdehnung nach dem wirklichen, von den zum Lagerabstecken commandirten Offizieren genau anzugebenden Stande der Regimenter oder Truppen, und nach den in dieser Lagerordnung enthaltenen Bestimmungen zu richten, das weitere durch diese Offiziere und die ihnen zugetheilte Mannschaft zu besorgende Abstecken des Lagers aber nur zu beaufsichtigen.

Die von den Regimentern und Corps zum Lagerabstecken commandirten Offiziere haben sich im Falle eines Anstandes an den mit der Leitung des Ganzen beauftragten Offizier zu wenden, und dessen Entscheidung einzuholen.

Die Offiziere der Abtheilungen bezeichnen hierauf bey einem Linien-Lager durch rückwärts der Lagerfronte ausgesteckte, senkrechte Linien die Flügelpunkte des Lagers ihrer Abtheilung, und lassen ebenso unter ihrer Leitung durch die Unteroffiziere die Lagerräume der Compagnien, Escadronen und Batterien abstecken.

Bey einem Colonnen-Lager stecken sie die Zwischenräume, welche die Abtheilungen von einander haben sollen, ab.

Die Truppen sollen in der Regel in der Ordnung lagern, in welcher das Gesetz der Schlacht- oder der Marschordnung, je nachdem die eine oder die andere beym Aufbrechen aus dem Lager erfolgen soll, möglichst beybehalten wird, in so ferne nicht besondere militärische Zwecke, die Oertlichkeit des Lagerplatzes, die auf die Versorgung der Truppen mit Lebensmitteln und Lagerbedürfnissen zu nehmenden Rücksichten und die eigentlichen Verhältnisse der verschiedenen Waffengattungen eine Ausnahme bedingen.

Wenn es immer möglich ist, soll die Einrichtung getroffen werden, daß die Truppen beym Einrücken ins Lager die Lagerbedürfnisse: Holz, Stroh, Lebensmittel und Fourage schon vorfinden, und daß die Austheilungen gleich nach dem Beziehen des Lagers Statt finden können. Zu diesem Ende sollen Verpflegs-Beamte, oder in deren

Ermangelung Offiziere mit der erforderlichen Mannschaft den Lagerabsteckern nach Umständen entweder voraus gehen, oder mit denselben marschiren, um die Aufstellungen vorzubereiten, und nach Maßgabe der erhaltenen Befehle die Lagerbedürfnisse auf den Platz zu schaffen und zu vertheilen, wobey als Regel gilt, daß in der Reihenfolge des Empfangs unter den Truppenabtheilungen abgewechselt werde.

Ist dagegen kein Vorrath von Lagerbedürfnissen vorhanden, und müssen dieselben aus den nächsten Ortschaften zusammengebracht werden, so marschiren die Abtheilungen nach den ihnen angewiesenen Orten. Die die Abtheilungen führenden Offiziere müssen ihren Auftrag schnell und mit Ordnung vollziehen und ihre Einrichtungen so treffen, daß alle Excesse möglichst vermieden werden. Eine Nachläßigkeit in dieser Beziehung, oder eine unzeitige Nachsicht würde strafbar seyn. So lange es nur immer möglich bleibt, durch die Ortsbehörden die erforderlichen Bedürfnisse aufzubringen, soll den Soldaten nicht erlaubt werden, darnach selbst zu suchen. Dieses soll überhaupt als das letzte Mittel zum Zwecke betrachtet, und der Soldat dabey auf sein Bedürfniß beschränkt werden. Findet ein solches Zusammenbringen der Lagerbedürfnisse in der Nähe des Feindes statt, so muß nicht nur die Anzahl der dazu zu verwendenden Mannschaft bestimmt, sondern es müssen auch die etwa sonst zum sichern Vollzug des Geschäftes geeigneten Maßregeln ergriffen werden.

Alle auf dem Lagerplatze eines Regiments befindlichen Häuser, Früchte und Gräsereien werden, in so ferne deren Benützung gestattet ist, diesem Regimente angewiesen, und zwar dreyhundert Schritte vor und dreyhundert Schritte rückwärts der Frontlinie. Wird in zwey oder mehreren Treffen gelagert, so ist jedem die Hälfte des Abstandes zuzuweisen. Dasselbe ist zu beachten, wenn Truppen neben einander lagern.

In Fällen, wo ein Voraussenden der Lagerabstecker nicht möglich ist, z. B. wenn ein Lager unmittelbar nach erhaltenem Befehle bezogen werden soll, werden die Truppen nicht eher einrücken dürfen, bis wenigstens die Hauptabtheilungen und Waffen trennenden Linien bezeichnet sind. Namentlich ist dieses beym nächtlichen Einrücken der Truppen wo möglich zu beachten, um den sonst unvermeidlichen Unordnungen vorzubeugen.

Die Frontlänge jedes Lagers wird der Frontlänge der Abtheilungen gleich gemacht.

Die Front eines Mannes zu Fuß beträgt 3/4 Schritt, der Schritt zu 28 bayerischen Duodecimal-Zoll, welcher als Maßeinheit für alle Ausmaße der Lagerräume anzunehmen ist. Die Front eines Mannes zu Pferd beträgt 1½ Schritt. Sohin nehmen bey der Infanterie vier Rotten, und bey der Cavalerie zwey Rotten drey Schritte in der Breite ein. Für den Mann zum Liegen wird ein Schritt Breite und drey Schritt Länge, und da in Zelten oder regelmäßigen Baraken die Mannschaft gewöhnlich in zwey Reihen, mit den

Füßen gegeneinander liegt, für den dazwischen frey bleibenden Gang ein Raum von einem Schritte gerechnet.

Ein Pferd soll zum Liegen einen Raum von ungefähr 2½ Schritte in der Breite, und von vier Schritten in der Tiefe haben.

Für jeden Wagen werden beym Auffahren neben einander fünf Schritte, bey der Formirung einer Wagenburg aber nur drey Schritte erfordert. Die Tiefe eines Fahrzeuges mit zwey Pferden bespannt, kann man zu zwölf Schritten, mit vier zu sechzehn, und so auf jedes Paar Pferde zu vier Schritten mehr annehmen. Ein mit Pontons beladener sechsspänniger Wagen ist 22 Schritte lang. Hiebey kommt noch zu bemerken: für die Batterien der Zwischenraum eines Geschützes zum andern, von Achse zu Achse, von 20 Schritten, eines Pontonwagens zum andern zu 12 Schritte, dann der Abstand der Linien unter sich, zur Verminderung der Tiefe, von dem hintersten Punkte des vordern Fahrzeuges bis zu den Köpfen der Vorderpferde der hintenstehenden Linie zu drey Schritt.

Die zu lagernden Truppen können, da die militärische Ordnung bey allen Gelegenheiten im Auge zu behalten ist, die zu ihrer Unterkunft erforderlichen Lagerhütten (Wetterschirme) Baracken oder Zelte nur in zweyerley Richtungen herstellen. Bey der einen laufen die Öffnungen der Unterkünfte für die Soldaten und Unteroffiziere parallel mit der Frontlinie, und die Unterkünfte stehen in zwey gleichlaufenden Linien schachbrettförmig so hintereinander, daß die Unterkünfte der zweyten Reihe hinter den Zwischenräumen

jener der ersten zu stehen kommen. Die Linien haben, von dem Hintertheile der Lagerhütten der vordern Reihe bis zum Vordertheile jener der hintern Reihe gerechnet, zwey bis vier Schritte, und die Lagerhütten einer Reihe unter sich sechs bis acht Schritte Abstand von einander. Bey der andern Richtung stehen die Linien der Unterkünfte senkrecht auf der Frontlinie, jede einzelne Abtheilung in zwey Reihen mit gegen einander gekehrten Oeffnungen, und zwar in der Art, daß zwischen zwey Reihen einer und derselben Compagnie, Escadron oder desselben Geschützzuges &c. sich eine geräumige Gasse befindet, welche bey der Infanterie die Compagnie-Gasse, bey der Cavalerie und Artillerie die Stallgasse heißt, deren Breite von der Frontlänge der Truppenabtheilung abhängt.

Hieraus geht hervor, daß zwey Arten von Lagern gewählt werden können, entweder:

a, das Linienlager, oder

b, das Gassenlager.

In der Regel 10, nach Umständen aber auch nur 5 Schritte vor der Fronte der ersten Hüttenreihe, parallel mit derselben, werden die Gewehrmäntel, die Gewehr-Schragen oder Rechen, oder die Gewehr-Pyramiden aufgestellt, und auf diese Linie in Mitte der Front die Fahnen oder Standarten eines jeden Regiments oder einzelnen Bataillons aufgepflanzt, neben welchen links und rechts derselben bey der Infanterie die Trommeln in Pyramiden aufeinander zu liegen kommen. Diese Linie heißt daher die Gewehrlinie.

Der Raum vorwärts der Gewehrlinie, auf welchem die Truppen geordnet unter Waffen treten, und sich dort bewegen sollen, heißt in allen Lagern der Waffenplatz. Es ist zum Behufe der Aufstellung, Musterung und Bewegung der Truppen vortheilhaft, dem Waffenplatz eine große Breite zu geben.

Die Linienlager eignen sich vorzüglich zur Anwendung im Felde, weil die Tiefe eines solchen Lagers verhältnißmäßig gering ist, die Truppen daher schnell zu ihrer Waffe kommen können, und die Schlagung des Lagers leicht ausführbar ist. Sie werden daher auch Lager in Schlachtordnung genannt.

Die Gassenlager gewähren den Truppen eine größere Bequemlichkeit, jede Compagnie oder Escadron hat einen für sich abgeschlossenen Lagerraum, in welchem die Kriegszucht und Reinlichkeit mehr gehandhabt werden können. In der Regel werden solche Lager für auf längere Dauer z. B. zu Uebungen versammelte Truppen geschlagen und heißen auch wohl Parade-Lager.

Die Infanterie kann sich beyder Arten, nämlich der Linien- oder Gassen-Lager bedienen; die Cavalerie bezieht am besten ein Gassen-Lager, und zwar der Pferde wegen, für welche die Pferdeställe senkrecht auf die Frontlinie aufgeschlagen und vor denselben die Lagerhütten der betreffenden Mannschaft errichtet werden.

Die Batterien, Artillerie und Ingenieur-Colonnen, wenn sie mit ihren Pferden lagern, schlagen ähnliche Feld-Ställe in Gassen auf, die Lagerhütten für die Mannschaft dieser Abtheilungen aber können in

Reihen parallel der Fronte hinter den Feld-Wällen.

Die mittlere, zu keiner einzelnen Compagnie, Escadron oder zu keinem einzelnen Geschütz- oder Wagen-Zug gehörige Gasse heißt bey der Infanterie die Fahnen-, bey der Cavalerie die Standarten-, bey der Artillerie die Park-Wach-Gasse, weil in dieser Gasse vorne die Fahnen und Standarten aufgepflanzt, und dort die Fahnen-, Standarten-, oder Park-Wachen errichtet werden.

Der Raum, welcher zwischen den hintern Enden von zwey neben einander stehenden Reihen Gemeiner-Zelten gebildet wird, heißt die Brand-Gasse, und deren Breite beträgt zwey Schritte.

Der Raum, welcher sich zwischen den Regimentern, selbstständigen Bataillonen, Batterien und Artillerie- und Ingenieur-Colonnen-Abtheilungen befindet, heißt im Allgemeinen die Regiments-Gasse; sie hat immer eine Breite von wenigstens dreyßig Schritten.

Der Raum, welcher sich zwischen den Brigaden und ganzen Artillerie- und Ingenieur-Abtheilungen befindet, heißt die Brigade-Gasse, welche eine Breite von wenigstens fünfzig Schritten hat.

Lagert jedoch eine Artillerie-Colonne zwischen andern Truppen, so soll auf der Seite des Parks ein Abstand von 100 Schritten gelassen werden.

Der Raum, welcher sich zwischen den Armee-Divisionen befindet, heißt die Armee-Divisions-Gasse, und diese hat eine Breite von hundert Schritten.

Stehen zwey oder mehrere Treffen hinter einander, so wird im

Allgemeinen der Abstand des einen Treffens von dem andern zu dreyhundert Schritt angenommen. Diese Annahme findet ebenfalls Anwendung bey dem Artillerie-Park und andern Fuhrwesen.

Lagern verschiedene Waffengattungen in einem Treffen nebeneinander, so müssen die Antrittslinien derselben auf gleicher Höhe bestimmt werden, folglich eine gerade Linie bilden.

Die Truppen mögen unter Zelten, Baraken oder Wetterschirmen lagern, so müssen immerhin diese ihre Unterkünfte (Lagerhütten) unter sich geordnet, und auf den bestimmten Linien erbaut werden.

Bey dem Baue der Baraken kommt zu bemerken, daß große den kleinen vorzuziehen, und für Soldaten und Unteroffiziere so große Baraken zu erbauen sind, daß in einer solchen eine Corporalschaft untergebracht werden kann.

Für die Ausmaße werden folgende Anhaltspunkte gegeben: eine Barake für 20 Mann Infanterie muß zehn Schritte Länge, eine für [illegible] Mann acht Schritte Länge, beyde eine Breite von sieben Schritten, für 8 Mann Infanterie acht Schritte Länge und vier Schritte Breite haben.

Bey der Cavalerie, Artillerie und technischen Truppen mit ihrem Fuhrwesen kommt in jede Hütte eine geringere Anzahl Mannschaft um darin nöthigenfalls auch die Reit- und Zug-Geschirre aufbewahren zu können.

Wetterschirme bekommen eine Breite von 4 Schritten, und eine eben so große senkrechte Höhe im Lichten. Die Länge richtet sich nach der Anzahl der darin unterzubringenden Mannschaft, und sollen die Schirme möglichst s

groß gefertigt werden, daß zwey Corporalschaften Unterkunft finden.

Der Wetterschirm besteht aus einem Dache, welches unter einem Winkel von 45° mit dem Horizont aufgestellt, und durch fünf Schritt lange schief gestellte Stützen, die man einen Schuh tief eingräbt, in dieser Neigung erhalten wird. Die hiezu zu gebrauchenden Stangen müssen wo möglich an ihrem obern Ende mit natürlichen Gabeln versehen seyn, auf welche zur bessern Unterlage des Daches längs dessen ganzen Länge ungefähr drey Zoll dicke Stangen gelegt und befestiget werden. Das Dach selbst wird aus an einem Ende in die Erde gegrabenen an einander gebundenen Stangen und eingeflochtenen Reisig oder Stroh erbaut, ebenso die Seitenwände. Nöthigenfalls werden um diese Schirme Gräben zur Ableitung des Regenwassers gezogen, und die Erde an das untere Ende des Daches geworfen. Die Stellung der Wetter-Schirme hinsichtlich ihrer offenen Seite hängt von der Witterung oder den erhaltenen Befehlen ab.

Die Gewehr-Schragen bestehen aus kreuzweis in die Erde getriebenen Pflöcken mit darauf befestigten Stangen oder Latten, welche auf beyden Seiten mit Einkerbungen versehen, oder durch welche hölzerne Nägel oder Zapfen so zu schlagen sind, daß sie auf beyden Seiten gleichweit vorstehen. Die Gewehre des ersten Gliedes, und dazwischen der ungeraden Rotten des zweyten werden vor-, die Gewehre der geraden Rotten des zweyten Gliedes, und dazwischen die Gewehre des dritten werden rückwärts an die Schragen in die Einkerbungen oder zwischen die Zapfen angelehnt, und an der

Bajonnetten die Patrontaschen, dann die Säbelkuppeln angehängt, in so ferne nicht üble Witterung nothwendig macht, die Waffen- und Rüstungs-Gegenstände in die Hütten zu nehmen. Auf diese werden Bretter oder dicke Strohbänder gelegt, damit die Gewehre fest und trocken darauf ruhen können. Bey übler Witterung oder längerer Dauer des Lagers werden Gewehrmäntel oder Dächer über die Gewehrreihen gemacht.

Die Tornister werden in die Lagerhütten als Kopfpolster an die Stelle gelegt, wo jedem Mann sein Platz angewiesen ist. Nachts sollen sie immer gepackt seyn, die Mäntel aber als Decke dienen. Dürfen die Stiefel ausgezogen werden, so sind sie in den Gang vor sich hinzustellen.

Zur Erbauung des Feldstalles werden fünf Schuh lange und drey bis vier Zoll starke Pflöcke auf den Stall-Linien 2½ Schritt von einander ungefähr einen Schuh tief in den Boden getrieben. An der vordern äußern Seite dieser Pflöcke und auf den Flügeln der Stallgassen werden drey Schuh vom Boden weg Stangen angemacht mit Stricken befestigt. In Ermangelung solcher Stangen werden die Pflöcke durch Seile verbunden. Hat man nicht immer so viel Pflöcke als Pferde, so werden nur von fünf zu fünf Schritt Pflöcke eingeschlagen, und sodann durch Stangen oder Stricke verbunden. Die Pferde werden mit den Halftern, so an die Stangen oder Vorzugseile gebunden, daß sie gleiche Zwischenräume unter sich haben, und bequem stehen und liegen können. Bösartige Pferde werden von den übrigen

getrennt gestellt, und es werden ihre Plätze auf beyden Seiten durch Stangen abgesondert.

Zur Aufbewahrung der Pferderüstung werden bey der Cavalerie zwey Schritte rechts und links der Thürseite einer jeden Lagerhütte Gestelle in der Art errichtet, daß die Pfähle kreuzweis in den Boden geschlagen, mit Strohseilen zusammengebunden und auf je zwey Pfahlkreuze eine Stange gelegt werden. Bey der Artillerie kommen diese Gestelle sieben Schritt hinter die Stangen oder Stricke, woran die Pferde gebunden sind. Bey den Gestellen für die Zugpferde werden auf der hintern Seite der Stangen zum Aufhängen der Kummeter zu beyden Seiten eines jeden Sattels Pfähle eingeschlagen, welche eine schiefe Richtung erhalten und mit ihrem obern Ende auf der Stange aufliegen. Bey Mangel an Stangen, oder bis die Gestelle errichtet sind, wird auf beyden Seiten der Mannschafts-Lagerhütten bey der Cavalerie, bey der Artillerie in der angegebenen Entfernung hinter den Anzug-Seilen oder Stangen, etwas Stroh oder Laub ausgebreitet und die Pferde-Rüstungen darauf gelegt. Bey übler Witterung oder bey längerer Dauer des Lagers werden Dächer über diese Rüstungs-Gestelle erbaut. Der Sattel wird bepackt, mit oben gekreuzten Bügeln vom Pferde genommen, und die linke Seite gegen die Pferde gekehrt auf die Stange gelegt. Auf den Sattel kommt die Decke, zusammengelegt wie sie auf dem Pferde lag, und auf die Decke der Zaum, so daß die Stange links und das Kopfgestell rechts seitwärts herabhängt. Bey den Zugpferden wird der Sattel wie bey den Reitpferden auf die Stange

gelegt, die Kummeter werden zum Abschirren geordnet, und hinter den zugehörigen Pferden – die vordere Oeffnung gegen dieselben gekehrt auf ihre Pfähle gehängt. Kommt die Pferderüstung auf den Boden, so werden die Kummeter zweyer Pferde zusammengestellt, und der Sattel darauf gelegt. Das Abpacken der Mantelsäcke, Mäntel u. s. w., so wie das Zudecken der Pferde mit den Decken geschieht nur auf ergangenen Befehl. Nehmen daher Leute etwas aus ihren Mantelsäcken, so müssen solche gleich wieder gepackt werden; dürfen die Mantelsäcke abgepackt werden, so kommen sie zu gleichem Zwecke, wie bey der Infanterie die Tornister, in die Lagerhütten. Im Standlager wird der Carabiner rechts, der Säbel links an den Sattel gelehnt, und letzterer etwas in den Boden gedrückt; das Lederwerk und Casquet oder Helm werden an den Säbel gehängt. Erlaubt die Härte des Bodens nicht, den Säbel in denselben einzudrücken, so wird das Lederwerk und Casquet so auf die Decke gelegt, daß der Cartouche-Kasten nach der linken Seite hängt, und daß der Casquet-Schild die Richtung nach den Pferden des betreffenden Gliedes erhält. Der Cüraß kommt neben den Säbel, mit der Vorderseite nach der Pferdelinie, zu stehen. Bey schlechter Witterung sind diese Gegenstände so gut wie möglich in der Lagerhütte unterzubringen.

Ein Kochherd besteht aus einem 1' tiefen und 2' breiten Graben, dessen Länge sich nach der Anzahl Kessel, welche auf den Kochherd kommen sollen, richtet. Die Erde wird schief abgestochen, und links und rechts des Grabens aufgeworfen. An den beyden Enden desselben sind Pflöcke kreuzweis

einzuschlagen um eine Stange darauf zu legen, an welche die Kessel gehängt werden.

Erheischt die Witterung in einem Marsch- oder Bivouak-Lager Wärmfeuer anzumachen, so werden keine besondern Kochherde errichtet, die Mannschaft kocht alsdann an den Wärmefeuern vor den offenen Seiten der Wetterschirme.

Der für das Standlager der Cavalerie und der Artillerie nöthige Arbeitsplatz wird auf drey Seiten eingezäunt, die Seite nach dem Lager zu bleibt dagegen offen. Er erhält 20 Schritt Breite und 15 Schritt Tiefe. Auf der einen schmalen Seite innerhalb desselben werden zum Anbinden der zu beschlagenden Pferde Stangen an eingeschlagenen Pfähle befestiget.

Die Abtritte (Latrinen) sind 16 Schritt lange, 2 Schritt breite und 3 Schuh tiefe Gräben, deren Erde nach vorn und seitwärts aufgeworfen wird, und welche mit senkrechten aus Reisig oder Stroh geflochtenen fünf Schuh hohen Wänden, oder aber mit dicken Aesten umgeben, und mit auf Pfahlkreuze zu legenden und fest zu bindenden Sitzhölzern versehen werden.

§. 78.

Standlager.

a. Infanterie.

Lagerordnung der einzelnen Waffengattungen.

Jede Compagnie erhält zwey Reihen Lagerhütten, zwischen diese kommt die Compagnie-Gasse, deren Breite von der Frontlänge der Truppen abhängt, niemals aber unter fünf Schritte betragen darf. Der Eingang in die Mannschaftshütten ist von der Seite der Compagnie-Gasse, jener in die

Offiziershütten von vorn. Die Gewehrlinie kommt zehn Schritte vor die erste Hüttenlinie. Fünfzehn Schritte hinter der letzten Hüttenlinie der Mannschaft kommen die Lagerhütten der Compagnie-Offiziere, und zwar die des Hauptmanns hinter die Mitte der Compagnie, die des Oberlieutenants hinter die Mitte des ersten Zuges, und die für die beyden Unterlieutenants zusammen hinter die Mitte des zweyten Zuges.

In einem Marschlager werden in der Regel sämmtliche Offiziere der Compagnie in einer Hütte zusammen lagern.

Fünfzehn Schritte hinter der Hüttenlinie der Compagnie-Offiziere kommen die Hütten des Ober- und Mittel-Stabes. Der Regiments-Commandant lagert hinter der Mitte des ersten Bataillons, der selbstständige Bataillons Commandant hinter der Mitte seines Bataillons. Befindet sich bey dem Bataillon ein zweyter Stabsoffizier, so kommt solcher bey einem selbstständigen und bey dem zweyten Bataillon eines Regiments hinter die Mitte des zweyten -, bey dem ersten Bataillon eines Regiments aber hinter die Mitte des ersten Halb-Bataillons. Rechts neben dem Regiments-Commandanten auf sechs Schritte Abstand lagert der Regiments- oder Bataillons-Adjutant und zwischen diesem und dem zweyten Stabsoffizier der Junker; links von dem Regiments- oder Bataillons-Commandanten mit denselben Abständen der Arzt und der Quartiermeister. Wird ein Rapportzelt aufgeschlagen, so kommt solches in die Linie des Oberstabes in der Mitte der Fahnen-, Standarten- oder Parkwachzelte.

Fünfzehn Schritte hinter die Hüttenlinie des Ober- und Mittel-Stabes kommt die Linie der Kochherde, und fünfzehn Schritte hinter diese lagert

der Unterstab, nämlich die Musik hinter den Hütten des Adjutanten und Junkers, die Handwerker hinter der Hütte des Quartiermeisters; in dieser Linie kommen auch die Bedienten der Stabsoffiziere hinter die Hütten ihrer betreffenden Herren, und rechts derselben der Feld-Stall der berittenen Offiziere. Werden für leicht Erkrankte besondere Hütten erbaut, so kommen sie auf die Flügel dieser Linie.

Fünfzehn Schritte hinter der Hüttenlinie des Unterstabes lagert die Brandwache in der Mitte der Fahnen-, Standarten-, oder Parkwachposten; in derselben Linie der Marketender hinter der Mitte des Bataillons; die Munitions-Wägen stehen auf den Flügeln dieser Linie, die übrigen Wägen mit 10 Schritte Abstand von der Brandwache rechts und links derselben, die Wägen der Marketender hinter ihren Hütten, und hinter den Wägen wird der Feldstall für die Fuhr-Pferde errichtet, dann neben demselben mit sechs Schritten Abstand die Hütten der Fuhrwesens-Soldaten.

Hundert Schritte hinter dieser Linie kommen die Abtritte. Jedes Bataillon erhält deren drey, wovon der mittlere für die Offiziere.

Lagert der Brigade-Commandant, so kommt seine Lagerhütte in der Linie der Regiments-Stäbe in die Mitte zwischen den beyden Regimentern, und sollte die Brigade aus drey Regimentern bestehen, in die Mitte zwischen dem ersten und zweyten Regimente.

Die Lagerhütte für die Vorwache eines Regiments kommt 150 Schritte vor die Mitte desselben.

Müßte die Frontbreite des Lagers vermindert werden, so wären

die grossen Compagnie-Gassen, auf das Minimum der Breite, nämlich 5 Schritte zu verringern. Wäre die Lagerfronte eines Bataillons noch mehr zu vermindern, so kann man jeder Compagnie nur eine Hüttenreihe geben, und die beyden Compagnien, welche eine Division bilden, durch eine grosse Gasse, die Divisionen selbst aber durch eine kleine Gasse absondern.

b. Cavalerie.

Jede Escadron erhält zwey Reihen Lagerhütten, eine für jede Halbescadron. Die Hütten haben ihren Eingang von der Seite der Feldstall-Linie, und stehen senkrecht auf der Lagerfronte. Die Pferde in jeder Halb-Escadron sind in einem Gliede, Front gegen den Eingang der ihr zugehörigen Hütten aufgestellt.

In einer Entfernung von fünf Schritten von der Lagerhüttenreihe jeder halben Escadron kommt der Feldstall derselben. Der Feldstall der beyden Züge einer jeden halben Escadron wird mittelst einer fünf Schritt breiten Stallgasse abgesondert; die Pferde des zweyten Gliedes werden an die linke Seite ihrer Vorderpferde gestellt. Die Pferde derjenigen Unteroffiziere, welche in Gliedern eingetheilt sind, behalten im Feldstalle denselben Platz, den sie im Gliede einnehmen; die Pferde der hinter der Front befindlichen Unteroffiziere werden auf die Flügel der halben Escadronen eingetheilt. Die Trompeter-Pferde erhalten ihren Platz auf dem rechten Flügel des ersten Zuges. Jedes Pferd erhält im Feldstall einen Raum von ungefähr 2½ Schritt Breite; die Anzahl Pferde, welche

in eine Reihe zu stehen kommen, bestimmt die Tiefe des Lagers und die Entfernung der Hütten untereinander. Die Fourage wird zwischen die Mitte der Hütten gelegt. Dreißig Schritte vor der ersten Hüttenlinie ist die Antrittslinie zu Pferd. Fünfzehn Schritte hinter der letzten Hüttenlinie der Mannschaft kommen die Kochherde, und fünfzehn Schritte hinter diesen die Hütten der Escadrons-Offiziere, wenn sie nicht, wie bei der Infanterie bemerkt, zusammen lagern; weitere fünfzehn Schritte dahinter die Hütten des Ober- und Mittel-Stabs, und fünfzehn Schritte hinter diesen jene des Unterstabs, sodann der Handwerker, der Stabsoffiziers-Bedienten u.s.w. Sämmtliche Stabs- und so andere Individuen lagern analog der für die Infanterie vorgeschriebenen Ordnung.

Auf den Brigade-Commandanten der Cavalerie, wenn er mit der Brigade lagert, findet dieselbe Anwendung, was bei dem Brigade-Commandanten der Infanterie gesagt ist.

Fünfzehn Schritte hinter der Linie des Unterstabes kommt jene, auf welcher in der Mitte der Standartengarde die Brandwache aufgestellt wird. Zwölf Schritte links derselben kommt der Arbeitsplatz mit der Feldschmiede, und zwölf Schritte rechts der Brandwache das Fourage-Magazin. Besteht ein solches, so muß es schnellmöglichst überdeckt und eingezäunt werden. Zwölf Schritte links des Arbeitsplatzes kommt der Marketender. Alle diese Hütten haben ihren Eingang von vorne. Die Hütten für die Thierärzte, und für die Wärter der kranken Pferde kommen auf den linken Flügel des Regiments, zwischen der Linie der Hütten des Ober- und Unterstabes,

mit ihren Eingängen von der linken Flanke des Lagers. Frontgegen diese Eingänge, fünf Schritte davon entfernt, kommt der Feldstall für die kranken Pferde. Rechts neben dem Marodestall werden die Gepäckwägen aufgefahren, und die Deichseln in der Höhe, auf die Linie des Marodestalls gerichtet. Rechts neben die Wägen kommt der Feldstall für die Pferde der Aerzte und des Fuhrwesens, und fünf Schritte vor diesem Feldstalle, in der Verlängerung der Hütten des thierärztlichen Personals, die Hütten der Fuhrwesens-Soldaten mit dem Eingange gegen ihre Pferde.

Die Feldställe der Eskadrons-Offiziere kommen in die Verlängerung der Feldställe der betreffenden halben Eskadronen, von denselben durch eine kleine Quergasse getrennt; die Pferde der Offiziere des Stabes kommen in die Verlängerung der Feldställe der in der nämlichen Hüttenreihe lagernden Eskadrons-Offiziere.

Auf dem rechten und ebenso auf dem linken Flügel des Regiments wird gleichlaufend mit den Hütten der Mannschaft in der Mitte der Stallgasse eine kleine Hütte für die Stallwache errichtet. Diese Hütte für die Stallwache kömmt 150 Schritte vor die Austrittslinie des Regiments

Fünfzig Schritte hinter der letzten Hüttenlinie des Regiments kommen die Düngerlagen, und fünfzig weitere Schritte dahinter die Abtritte.

c. Artillerie.

In einem Standlager fahren die Geschütze, Munitions- und Deckelwägen einer Batterie, wenn nicht anders befohlen wird, auf halben Abstand und

Zwischenräumen, nach ihrer Waffenübungs-Vorschrift so auf, daß die Deichselspitzen der die erste Linie bildenden Geschütze auf die Gewehrlinie beym Lager neben Infanterie, oder auf die erste Lagerhüttenlinie beym Lager neben Cavalerie gerichtet sind.

Für die Pferde erhält jedes Geschütz einen senkrecht auf die Lagerfront stehenden Feldstall, wie die Cavalerie; jeder Feldstall kommt nach der Tiefe des Lagers in die rückwärtige Verlängerung des betreffenden Geschützes auf dreyßig Schritt von der letzten Wagenlinie. In jeden Feldstall kommen die Pferde in folgender Ordnung:

1, die Bespannung des betreffenden Geschützes;
2, die Bespannung des zugehörigen Munitionswagens;
3, die Pferde der Unteroffiziere und allenfallsigen Bedienungsmannschaft;
4, in die Verlängerung der Feldställe der rechten Flügel-Section die Pferde der Offiziere und des Sanitäts-Personals, dann der Reserve-Mannschaft;
5, in die Verlängerung der Feldställe der linken Flügel-Section die Zugpferde der Infanterie-Munitionswägen, der Sattelwägen, der Feldschmiede, und die Reserve-Zugpferde.

Wäre aber auf Park-Abstand aufgefahren worden, so kommen die Pferde einer Section zusammen in die rückwärtige Verlängerung des ersten Geschützes der betreffenden Section, und zwar die Pferde eines jeden Geschützes nach der unter 1, 2 und 3 vorbestimmten Ordnung zu stehen, – dann die Pferde der Offiziere und des Sanitätspersonals in die Verlängerung der Feldställe der ersten, jene der Reserve-Mannschaft in die der zweyten, jene der Zugpferde der Infanterie-Munitions-

und Deckelwägen in die der dritten, und jene der Feldschmiede und die Reserve-Zugpferde in die rückwärtige Verlängerung des Feldstalles des ersten Geschützes der vierten Section.

Zwischen der Bespannung der Geschütze und der Munitionswägen, und den Pferden der Unteroffiziere und allenfällsigen Bedienungs-Mannschaft, so wie zwischen diesen und den Pferden der Offiziere u. s. w. wird eine fünf Schritt breite Stallgasse frey gelassen.

Die Pferde kommen, wie bey der Cavalerie, in einem Gliede, jedoch Front gegen die nächste Flanke des Lagers zu stehen.

Fünfzehn Schritte hinter die Feldställe kommt die Lagerhüttenlinie der Mannschaft. Diese Hütten sind durch kleine Intervallen von wenigstens drey Schritten von einander abgesondert, und haben den Eingang von vorne. Die Intervalle zwischen den Lagerhütten der beyden Halbbatterien aber beträgt sechs Schritte.

Fünf Schritte vor der Lagerhüttenlinie der Mannschaft kommt für diese die Austrittslinie zu Fuß. Fünfzehn Schritte hinter der Hüttenlinie der Mannschaft kommen die Kochherde, in der Regel einer für eine Lagerhütte. Fünfzehn Schritte hinter die Linie der Kochherde werden die Hütten der Artillerie- und Fuhrwesens-Offiziere der Batterie erbaut. Fünfzehn Schritte dahinter kommt die Linie, worauf die Hütten der Lagerwachen, dann jene für die leicht Erkrankten, so wie die für den Marketender, – und weitere fünfzehn Schritte dahinter der Marodestall und Arbeitsplatz; endlich fünfzig Schritte hinter denselben, wie bey der Cavalerie, die Düngerlagen und fünfzig

Schritte dahinter zwey Abtritte, wovon der rechte für die Offiziere. Die Offiziere einer Batterie lagern in drey Hütten: der Batterie-commandant hinter der Mitte der Batterie, rechts und links desselben die Artillerie- und Fuhrwesens-Offiziere hinter der Mitte ihrer betreffenden halben Batterie.

Die Krankenhütte kommt hinter den äußersten linken Flügel, die Hütte der Lagerwache hinter den äußersten rechten der Mannschaftslagerhütten; die Marketenderhütte zehn Schritte links der Lagerwache. Der Arbeitsplatz befindet sich hinter der Mitte des Lagers, zehn Schritte links desselben der Marodestall. Die Hütte für die Stallwachen kommt in die Mitte des leeren Raumes zwischen den Feldställen der Flügelzüge unmittelbar hinter die letzte Stallgasse.

Die Austrittslinie für die Batterie wird auf dreyßig Schritte vorwärts der Geschützlinie festgesetzt.

Bey mehreren Batterien findet auf den Stabsoffizier der Artillerie hinsichtlich des Lagerplatzes für ihn und seinen Stab, das bey der Infanterie und Cavalerie für den Brigade-Commandanten festgesetzte analoge Anwendung. Die Pferde des Stabs werden bey den Offiziers-Pferden der nächsten Batterie untergebracht.

Marschlager.

a. Bivouak der Infanterie.

Bivouakirt die Infanterie in Linie, so erhält der Bivouak die nämliche Breite, wie das Standlager. Die Gewehre werden auf den

Waffenplatze in Pyramiden gesetzt, und hinter der Gewehrlinie auf demselben Raume, auf welchem beym Standlager die Lagerhütten zu stehen kommen, die Bivouakfeuer angemacht. Die Compagnien lassen sich bey ihren Feuern nieder, und errichten, wenn es die Umstände erlauben, Wetterschirme.

Soll in Colonne bivouakirt werden, so hat sich die Colonne in der Regel in Züge oder Halbdivisionen, im letzteren Falle auf halben Abstand zu formiren. Die Gewehre werden in Pyramiden gesetzt, und nach Umständen rechts oder links der Abtheilungen Feuer angemacht, bey welchen sich die Leute niederlassen, und wenn es seyn kann Wetterschirme errichten. Die Feuer der Offiziere kommen hinter die ihrer Compagnie, und jene der Stabsoffiziere hinter die Mitte ihres Bataillons.

b. Bivouak der Cavalerie.

Soll ein Cavalerie-Regiment in Linie bivouakiren, so marschirt dasselbe hinter der Stelle, auf der es bivouakiren soll, in Schlachtordnung auf, schwenkt mit Zügen oder Halbescadrons rechts ab, und sitzt ab. Die Pferde eines jeden Zuges oder einer jeden Halbescadron werden, wie bey dem Standlager vorgeschrieben, in eine Reihe gestellt, und ebenso angebunden; die Carabiner werden hinter jede Pferdereihe mit sieben Schritte Abstand in Pyramide gestellt, und die Säbel, an welchen die Zäume hängen, an die Carabiner gelehnt. Die Pferde bleiben über Nacht gesattelt. Wenn es erlaubt ist, abzusatteln, so werden die Sättel hinter den Pferden auf die Erde

gelegt; die Sättel bleiben vollständig gepackt, und die Decken zusammengelegt auf denselben. Die Fourage wird links auf der Verlängerung jeder Pferdereihe niedergelegt; zwey Mann von jedem Zuge bleiben zur Aufsicht bey den Pferden. Fünfzehn Schritte rechts der Pferdereihen werden die Feuer angemacht, und wenn es möglich ist Wetterschirme dabey errichtet. Die Wetterschirme und Feuer der Offiziere kommen hinter die ihrer Escadron.

Die Zwischenräume zwischen den Zügen oder Halbescadrons und zwischen den Escadronen, so wie zwischen jeder Reihe Wetterschirmen und Feuer, müssen so frey seyn, daß die Mannschaft sich leicht, sowohl rückwärts als vorwärts des Lagers, auf ihre Schlachtordnungslinie begeben kann.

Zum bivouakiren in Colonne formirt sich das Regiment in der Regel in ganzen Escadronen mit ihrem Abstand. Nachdem abgesessen ist, werden die Pferde gliederweise und in der Art angebunden, daß die Pferde des zweyten Gliedes einen Abstand von fünfzehn Schritten von denen des ersten Gliedes erhalten. Die Escadronen bivouakiren je nach Umständen rechts oder links auf fünfzehn Schritte Abstand von ihren Pferdeställen. Im Uebrigen wird verhältnißmäßig gehalten, wie beym Bivouak in Linie.

c. Bivouak der Artillerie.

Der Bivouak der Artillerie ist von dem Standlager nur dadurch unterschieden, daß die erforderlichen Bivouakfeuer und Wetterschirme dreyßig Schritte hinter die letzte Wagenlinie kommen. Bey dem

Bivouak in Colonne werden die Geschütze und Wagen mit Park-Abstand in derselben Ordnung aufgefahren, wie bey dem Lager in der Linie. Die Feldställe kommen jedoch anstatt hinter den Park, wie im Standlager, auf fünfzehn Schritte Abstand links neben denselben, übrigens in gleicher Ordnung wie dort, – und links neben den Feldställen, ebenfalls auf fünfzehn Schritte Abstand, werden die Bivouakfeuer und Wetterschirmen errichtet. Je nach Ortlichkeit oder vorgehenden besondern Bestimmungen kann anstatt links auch rechts des Parkes bivouakirt werden.

Zweytes Capitel.

Einrücken, Dienst, Signale, Allarm, Polizey, Feyer der Sonn- und hohen Festtage, Ehrenbezeigungen im Lager.

§. 79.

Einrücken in das Lager.

Sobald die Truppen sich dem Lagerplatze nähern, wird in Ordnung marschirt. Der Marsch erfolgt unter Rührung des Spiels in Colonnen, und in der Ordnung, in welcher gelagert werden soll, längs dem Waffenplatze hin; bey der Cavalerie eine halbe Escadronsbreite hinter der Lagerlinie. Die Offiziere, welchen das Abstecken des Lagers übertragen war, gehen ihren Abtheilungs-Commandanten entgegen, um sie zu führen und Meldung zu machen, nachdem sie vorher die Flügelpunkte und Frontlinien ihrer Regimenter oder Bataillons durch Leute ihres Commando's auf deutliche Weise bezeichnet haben.

Nach beendigtem Aufmarsch der Truppen wird unverzüglich der Dienst commandirt, und sodann der Befehl zum Einrücken gegeben. Ehe jedoch die Vorposten und die Lagerwachen ausgestellt sind, darf die Infanterie die Gewehre nicht aufsetzen, und die Cavalerie nicht abzäumen.

Die Commandanten lassen alsdann das Zeichen zum Bau der Lagerhütten geben. Die Offiziere und Unteroffiziere vom Dienst führen

dabey die Aufsicht, und sorgen, daß die Lagerhütten nach Vorschrift in gleicher Richtung erbaut werden.

Bey der Cavalerie wird mit halben Escadronen rechts und links abgeschwenkt, sodann durch Oeffnen ein Glied formirt, bey jeder halben Escadron die erforderliche Anzahl Leute zum Halten der Pferde commandirt; der Rest der Mannschaft errichtet sodann die Feldställe, und darf mit dem Bau der Lagerhütten erst dann begonnen werden, wenn die Pferde vollständig versorgt sind.

Die dem Lager nächst gelegenen Orte und einzelne Gebäude, in welchen sich nicht gerade das Hauptquartier befindet, sollen nach Umständen zur Handhabung der Polizey und zur Verhütung von Unordnung militärisch besetzt werden. Nur Generalen mit ihrem Stabe ist es gestattet, in solchen Orten Quartier zu nehmen.

Die Generale und Regiments-Commandanten sollen Sorge tragen, daß die völlige Beziehung des Lagers, besonders nach langen und beschwerlichen Märschen, in der kürzesten Zeit bewerkstelliget werde. Ist das Lager vorschriftmäßig eingerichtet und bezogen, so werden von jedem Regimente Anstalten getroffen, um die Gassen und die Front des Lagers reinigen zu lassen, während dem die Regiments-Commandanten die Communicationen rechts und links, so wie vor- und rückwärts untersuchen, und die Generale zur Ergreifung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln die genaue Untersuchung der Umgegend sich zur Angelegenheit machen. Die Generale werden das Lager nicht eher verlassen, als bis dasselbe von ihren untergebenen Truppen vorschriftmäßig

bezogen ist.

Wo es nöthig ist, soll von jedem Regimente sogleich eine gehörige Anzahl Leute commandirt werden, um die erforderlichen Communicationen zu eröffnen oder auszubessern, und zwar ohne Rücksicht auf Wetter und Ermüdung der Truppen.

Diese Communicationen müssen noch am Tage des Einrückens im Lager wenigstens eine Breite von sechs Schritten erhalten, die in der Folge bis zu vierzig Schritten erhöht wird, wenn vorherzusehen, daß die Truppen längere Zeit im Lager stehen bleiben. Die hiezu erforderlichen Arbeiter von jedem Regimente müssen unter Aufsicht von Unteroffizieren gestellt, und wenn ihre Anzahl beträchtlich ist, einem Offizier untergeordnet werden.

Lagern die Truppen treffenweise, so unternimmt das erste Treffen die nöthigen Arbeiten vorwärts, das zweite Treffen die zwischen beyden Treffen.

Die Flanken-Verbindung hat jedes Regiment entlang seiner Front bis zum rechten Flügel des ihm zunächst links stehenden Regiments zu besorgen. Sind große Arbeiten auszuführen, und entstehen dabey Schwierigkeiten, so wird der Chef des Generalquartiermeister-Stabes die nöthigen Bestimmungen geben. Sollten Schanzarbeiten nöthig seyn, so werden solche unter Anleitung von Offizieren des Generalquartiermeister-Stabes unternommen, und die hiezu erforderliche Mannschaft besonders commandirt werden.

§. 80.

Dienst im Lager. Der Dienst im Lager wird in Beziehung auf die Reihenfolge der persönlichen und der Dienste ganzer Abtheilungen nach den Bestimmungen der allgemeinen Dienst-Vorschriften commandirt, und bey den Divisionen des Armee-Corps, bey den Brigaden der Divisionen und bey den Regimentern und Bataillonen der Brigaden in der Ordnung gegeben, in welcher sie lagern.

a. Lageraufsicht.

Täglich wird ein Generalmajor commandirt, welcher die Function eines Lagercommandanten hat. /: Generalmajor vom Tage :/. Sämmtliche Brigade-Commandanten, die zum Lager gehören, wechseln in diesem Dienste ohne Unterschied der Waffen. Dem Lagercommandanten wird ein Lager-Adjutant beygegeben, und dieser Offizier, in der Regel vom Generalquartiermeister-Stabe, für die Dauer des ganzen Lagers ernannt. /: Lager-Adjutant :/. Desgleichen werden täglich von jeder Waffe bey einer Armee-Division ein Oberst oder Oberstlieutenant, bey einer Brigade ein Major, und bey einer Artillerie-Division ein Hauptmann zur Lageraufsicht beordert.

Steht nur eine Brigade oder nur ein Regiment im Lager, so werden die Functionen des Lagercommandanten und der Stabsoffiziere vom Tage in einer Person, und zwar beziehungsweise in einem Regiments- oder Bataillons-Commandanten, in einem Major oder Hauptmann oder Rittmeister vereinigt. In einem Lager, in dem weniger als ein Regiment steht, versieht ein Hauptmann oder ein Lieutenant den

Dienst der Lageraufsicht.

Der Lager-Commandant steht in Beziehung auf seinen Dienst im Lager unter dem unmittelbaren Befehl des Commandirenden, und erstattet an diesen seine Meldungen. Er hat analog mit den Verrichtungen eines Platz-Commandanten die Leitung des Lagerdienstes, in soweit letzterer nicht mit dem innern Dienste der Abtheilungen zusammentrifft. Die Lagerwachen und Bereitschaftstruppen aller Waffen, sowie die Offiziere vom Lagerdienste sind unter seine Aufsicht gestellt. Nach den Befehlen des Commandirenden, und je nachdem die Umstände es mit sich bringen, versieht er Wachen, Patrouillen und Posten mit Befehlen, instruirt die in den Lagerdienst kommenden Stabsoffiziere, so oft besondere Verhaltungsmaßregeln nöthig sind, ordnet die Visitation der Wachen und Posten an, visitirt von Zeit zu Zeit selbst, und überwacht die Stabsoffiziere vom Lagerdienste und den Lager-Adjutanten in ihren täglichen Verrichtungen. Er führt die Oberaufsicht über die Lagerpolizey, und giebt mit der Parole die Befehle des Commandirenden aus, die sich hierauf beziehen. Ohne sein Vorwissen darf kein bewaffnetes Detaschement aus dem Lager marschiren, und überhaupt keine Vornehmung geschehen, die im Lager Unruhe bewirken könnte. Die Commando's, die zur Sicherung des Lagers oder zur Unterstützung der Vorposten ausgehen, erhalten ihre Instructionen durch ihn, und melden an ihn. Wenn die Bereitschaftstruppen (Kasernen-Pickets) sämmtlicher im Lager befindlichen Regimenter ausrücken sollen, so führt er dieselben an.

Ist das Hauptquartier ganz nahe am Lager, so kann er sich bald im Hauptquartier, bald im Lager aufhalten. Er macht jedesmal bey der Parole bekannt, wohin die Meldungen an ihn zu erstatten seyen. Der Lager-Commandant ist auch mit der Leitung des Vorpostendienstes beauftragt, wenn nämlich die Feldwachen täglich vom Lager aus abgelöst werden. Wenn der Dienst es erfordert, kann der Lager-Commandant von jedem Regimente, das im Lager steht, einen Unteroffizier als Ordonanz verlangen. Gewöhnlich wird von jeder Waffe ein Unteroffizier zu dieser Bestimmung genügen; so wie aber ein Allarm entsteht, haben die Regimenter, Bataillone und selbstständigen Abtheilungen, von welchen sich zur Zeit keine Ordonanz beym Lagercommandanten befindet, unaufgefordert und schnell einen Unteroffizier als Ordonanz zu ihm abzusenden.

Der Lager-Adjutant hat den Lager-Commandanten in allem, was den Lagerdienst betrifft, zu unterstützen, seine Befehle auszurichten, auf pünktliche Vollziehung alles dessen, was von demselben ausgegangen oder seiner Aufsicht unterstellt ist, zu sehen, und ihm von allem Rapport zu machen. Aus eigener Befugniß kann übrigens der Lager-Adjutant keine Befehle im Lager ertheilen; alle Befehle, die er an die Wachen, Stabsoffiziere vom Dienst u. s. w. überbringt, geschehen aus Auftrag des Lager-Commandanten.

Unter der Autorität des Letztern commandirt der Lager-Adjutant den Lagerdienst, nach Maßgabe der Grundsätze, die im Garnisonsdienste hinsichtlich der Verrichtungen der Platz-Adjutanten gelten.

Zu diesem Ende finden sich die Regiments-Adjutanten täglich zur bestimmten Stunde bey ihm ein, und machen den Dienst unter Zugrundelegung ihrer Stands-Ausweise mit ihm aus. Die Ordonnanzen des Lager-Commandanten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Lager-Adjutanten.

Die Stabsoffiziere, Hauptleute oder Rittmeister vom Dienste stehen unter dem Befehle des Lager-Commandanten an der Spitze der im Lagerdienste befindlichen Truppen ihrer Waffe, und befehlen und beaufsichtigen Wachen, Pickets und Posten. Hiebey kommen verhältnißmäßig jene Bestimmungen zur Anwendung, welche für die Verrichtungen der in Garnisonsdienst commandirten Stabsoffiziere vom Tage (§. du Jour) bestehen.

Wenn die Pickets zum Ausrücken befehligt sind, so müssen sich die Stabsoffiziere vom Tage dabey einfinden, und bey einem etwaigen Unternehmen außerhalb des Lagers die vereinigten Regiments-Pickets ihrer Waffe anführen.

Hat bey der Infanterie neben einem Regiments-Commandanten ein Bataillons-Commandant, und bey der Cavalerie neben einem Stabsoffizier ein Rittmeister den Dienst vom Tage, so steht der Geringere im Grade im Verhältniß eines Gehilfen zu dem Höheren, und ist zunächst an dessen Befehle gewiesen.

b. Ausgabe der Parole und der Befehle.

Die Parole dient bey Entsendungen und hauptsächlich bey der Nacht den Truppen als militärisches Erkennungszeichen, und als ein Mittel,

sich gegen feindliche Ueberfälle zu schützen. Die Parole, welche von dem Commandirenden unmittelbar jeden Tag von Neuem bestimmt wird, besteht aus zwey Namen, nämlich aus dem Namen einer Stadt oder eines Ortes und einem Taufnamen. Ersterer ist die Parole im engern Sinn, letzterer das sogenannte Feldgeschrey.

Außer der Parole und dem Feldgeschrey wird in Feindesnähe behufs des Sicherheitsdienstes bey Nacht die Losung ausgetheilt; diese besteht in einem übereingekommenen Zeichen und Gegenzeichen, welches der anrufende Außenposten mit dem Ankommenden wechselt, ehe sich dieser nähern darf um ihm das Feldgeschrey abzugeben.

Im Standlager empfängt der Lager-Commandant Parole und Befehle unmittelbar von dem Commandirenden, oder aus dessen Auftrag von dem Generalquartiermeister. Unmittelbar von dem Lagercommandanten empfangen Parole und Befehle:

1, die Adjutanten der Generäle,

2, die Stabsoffiziere der Lageraufsicht,

3, der Lager-Adjutant.

Von den Adjutanten der Generäle:

1, die Generale selbst,

2, die Commandanten der Generalswache.

Von den Stabsoffizieren der Lageraufsicht:

1, die Commandanten der Lagerwachen und von letztern die Commandanten der Nachwachen,

2, die Offiziere vom Reserve-Piket und die visitirenden Offiziere von

Lagerdienst.

Die Commandanten der Lagerwachen geben das Feldgeschrey nach der Retraite in der üblichen Form an die Wachmannschaft aus.

Der Lager-Adjutant giebt Parole und Befehl an die Regiments-Adjutanten.

Die Regiments-Adjutanten überbringen solche den Regiments-Commandanten und den übrigen Stabsoffizieren.

Abends vor der Retraite läßt der Regiments-Commandant die Feldwebel und Wachtmeister durch das gewöhnliche Zeichen vor die Fahne zusammenrufen, und giebt Befehl und Parole an sie aus, wobey die hergebrachten Formen zu beachten sind.

Die Feldwebel überbringen sofort Parole und Befehle den Compagnie- und Escadrons-Offizieren, geben das Feldgeschrey an die übrigen im Dienste befindlichen Unteroffiziere aus, und commandiren sogleich die für den folgenden Tag in Dienst kommende Mannschaft.

Die Detaschements-Commandanten, welche mit dem Lager in Verbindung stehen, namentlich die Commandanten der Vorposten, wenn solche täglich vom Lager ausgegeben werden, erhalten Parole und Befehle unmittelbar vom Lager-Commandanten, entweder mündlich durch ihn selbst, oder durch den Stabsoffizier vom Lagerdienst, oder durch einen Adjutanten, oder schriftlich in versiegelten, von Ordonnanzen zu überbringenden Zetteln.

Diese vorgeschriebene Art der Austheilung der Parole und Befehle findet jedoch unbedingt nur in regelmäßigen Standlagern statt.

Außerdem ist gestattet, Parole und Befehle durch Ordonnanzen in schriftlichen Versendungen an die betreffenden Regimenter oder Corps gelangen zu lassen. Trifft für ein Regiment im Lager ein Befehl ein, so ist das betreffende Schreiben an den Commandanten desselben in dessen Abwesenheiten aber dem im Range nächst folgenden Offizier abzugeben, der dasselbe eröffnet, und den Vollzug auf der Stelle anordnet.

c. Lagerwachen.

Unabhängig von den Feldwachen, welche zur Sicherung des Lagers nach Außen aufgestellt werden, ist von jedem lagernden Regimente oder sonst selbstständigen Abtheilung zur Sicherheit und Aufrechthaltung der Ordnung im Innern des Lagers täglich eine Lagerwache zu commandiren, die als Vor- und Nach-Wache aufgestellt wird, so zwar, daß erstere als eigentliche Lagerwache, letztere als eine gewisse detaschirte Polizeiwache zu betrachten ist.

Die Stärke der Lagerwachen wird, in so ferne sich der Commandirende durch Oertlichkeit und andere Umstände nicht veranlaßt sieht, hierüber besondere Bestimmungen zu treffen, im Allgemeinen wie folgt, festgesetzt:

Ein Infanterie-Regiment giebt auf die Lagerwache:

1 Ober- oder Unterlieutenant,
2 Sergeanten,
2 Corporäle,
1 Tambour,
2 Gefreite,
48 Soldaten.

Auf die Vor- (Fahnen-) Wache kommen hievon:

1 Lieutenant,
1 Sergeant,
1 Corporal,
1 Tambour,
1 Gefreiter,
27 Soldaten.

Die Vorwache giebt folgende neun Posten:

1 vor die Fahnen des Regiments,
1 vor die Lagerhütte des Regiments-Commandanten,
5 vorwärts in der 30 Schritte von der Wache entfernten Postenlinie, wovon 1 vor der Fahnenwache, 2 vor der Mitte der Bataillons, und 2 vor den Flügeln des Regiments,
2 auf die beyden Flanken des Lagers in der Höhe der Gewehrlinie.

Auf die Nach- (Brand-) Wache kommen:

1 Sergeant,
1 Corporal,
1 Gefreiter und
21 Soldaten.

Die Nachwache giebt folgende sieben Posten:

1 vor dem Gewehr,
5 in der Postenlinie hinter dem Lager, auf gleichem Abstand wie die Posten vorwärts,
1 zur Bewachung der Wagen.

Die Lagerwache eines einzelnen Bataillons hat zu bestehen aus:

1 Ober- oder Unterlieutenant,
2 Oberjäger (Sergeanten),
2 Corporälen,
1 Hornisten oder Tambour,
2 Gefreiten,
36 Soldaten;

wovon zur Nachwache detachirt werden:

1 Oberjäger oder Sergeant,
1 Corporal,
1 Gefreiter und
15 Soldaten.

Die Vorwache giebt folgende sieben Posten:

1 vor dem Bataillons-Commandanten,
1 vor dem Gewehr der Fahnenwache,
3 auf der Postenlinie vorwärts, wovon 2 auf den Flügeln des Bataillons, und 1 vor der Mitte aufstellen,
2 auf die beyden Flanken des Lagers in der Höhe der Gewehrlinie.

Die Nachwache giebt folgende fünf Posten:

1 vor das Gewehr,
3 in die Postenlinie hinter das Lager auf gleichem Abstand wie die Posten vorwärts,
1 zur Bewachung der Wägen.

Die Lagerwache eines Cavalerie-Regiments besteht aus:

1 Ober- oder Unterlieutenant,
1 zweiten Wachtmeister,
2 Corporälen,

1 Trompeter,
2 Gefreiten,
30 Reitern.

Auf die Standarten-Wache kommen:

1 Lieutenant,
1 Corporal,
1 Trompeter,
1 Gefreiter und
15 Reiter.

Dieselbe giebt folgende fünf Posten:

1 vor das Gewehr der Standarten-Wache, -
3 in die Postenlinie, dreyßig Schritte vorwärts dieser Wache, -
1 vor die Lagerhütte des Regiments-Commandanten.

Die Stallwache besteht aus:

dem zweyten Wachtmeister,
1 Gefreiten und
15 Reitern,

und giebt folgende fünf Posten:

1 vor dem Gewehre, -
3 auf die Postenlinie hinter das Lager, -
1 zur Wagenburg.

Zur Stallwache ist vorzugsweise die unberittene Mannschaft zu verwenden; Stallwachen sollen die Pferde bey sich haben.

Wenn mehrere Infanterie- oder Cavalerie-Regimenter neben einander lagern, so wird keine Postenlinie zwischen denselben

ausgestellt, und daher nach Maaßgabe der wegfallenden Posten die Mannschaft der Lagerwache vermindert.

Da, wo Posten vor den Lagerhütten der Generäle zu geben sind, werden zu diesem Ende die Vorwachen verstärkt.

Eine einzelne Batterie giebt auf Lagerwache:

1 Feuerwerker,
1 Bombardier und
9 Kanoniere.

Die Lagerwache einer einzelnen Batterie detachirt nicht, und giebt folgende Posten:

1 vor dem Gewehr,
2 beym Park.

Lagern mehrere Batterien zusammen, so theilt sich die Lagerwache in die Parkwache und in die Brandwache. Die Lagerwache besteht sodann aus:

1 Feuerwerker,
1 Corporal,
2 Bombardiere und
24 Kanoniere.

Hievon kommen auf Parkwache:

der Feuerwerker,
1 Bombardier und
15 Kanoniere,

welche fünf Posten ausstellen.

1 vor dem Gewehr, und
4 bey dem Park (: auf jeder Batterie zwey :).

Die Brandwache besteht aus:

1 Corporal,
1 Bombardier und
9 Canonieren.

Sie giebt folgende drey Posten:

1 vor dem Gewehr, –
1 vor der Lagerhütte des Artillerie-Commandanten, –
1 vor dem Stabswagen.

Ist es nothwendig, so kann auch ein Trompeter auf die Wache gegeben werden, jedenfalls soll einer zur Bereitschaft commandirt werden.

Die Bewachung der Pferderüstungs-Gegenstände wird von der Stallwache mit besorgt.

Ist es nöthig, zur Bewachung der Lagerhütten und der Armatur Posten aufzustellen, so wird die Brandwache für jeden Posten um drey Canoniere verstärkt.

Erachtet es der Artillerie-Commandant für nothwendig, einen Offizier auf die Wache ziehen zu lassen, so kommt ein Corporal auf die Parkwache, und der Feuerwerker auf die Brandwache, wo der Corporal abgeht.

Der Stalldienst im Lager geschieht nach den für den Garnisonsdienst bestehenden Vorschriften, in soweit solche hier Anwendung finden. Wenn es thunlich ist, so sollen nach der Rückseite der Stallgassen auf beyden

Seiten mit Stricken oder Stangen von der Stallwache geschlossen werden, damit losgekommene Pferde nicht weg laufen können.

Die Vor- und Nach-Wachen benehmen sich im Allgemeinen nach den für den Wachdienst überhaupt bestehenden Vorschriften, und der Vorwachen insbesondere gegenüber von den Nachwachen wie die Hauptwache gegen eine untergeordnete Wache.

Der Ausgang aus dem Lager, und der Eingang in dasselbe ist in der Regel nur bey den Vor- und Nach-Wachen zulässig.

Da die Nachwachen zugleich Polizeywachen sind, so werden alle Arrestirte dahin gebracht, und daselbst verwahrt. Mit dem Eintritt der Polizey-Stunde geht eine Polizey-Patrouille von der Nachwache ab, um nachzusehen, ob die ertheilten lagerpolizeylichen Bestimmungen eingehalten werden.

Im Uebrigen richtet sich der Gang der Polizey-Patrouillen und der Dienst der Visitir-Patrouillen, der Wachen und Posten verhältnißmäßig nach den hierüber in den §§. 89 und 90 gegebenen Bestimmungen.

Die ausgestellten Posten haben außer den allgemeinen Obliegenheiten der Schildwachen noch Folgendes insbesondere zu beobachten:

1, der Posten bey der Fahne: nicht zu gestatten, daß die Fahne von einem Einzelnen weggenommen werde; dieselbe darf nur durch Detaschements des betreffenden Regimentes oder Bataillons abgeholt werden.

2, der Posten vor der Lagerhütte des Commandanten: dieser schützt bey Tag als Nacht von jeder ungewöhnlichen Bewegung,

dieser inner- oder außerhalb des Lagers gewahr wird, auf der Stelle zu benachrichtigen;

3., die Posten bey den Parks, Wägen, Rüstungs-Gegenständen: keinen Unberechtigten nahen zu lassen, oder ihnen den Durchgang zu gestatten;

4., der Posten vor dem Gewehre der Wachwache: die Arrestanten im Auge zu behalten, und sie nie anders als einzeln in Begleitung eines bewaffneten Mannes der Wache nach den Latrinen gehen zu lassen;

5., die Posten, welche den Cordon rings um das Lager bilden: keinen einzelnen Soldaten mit Waffen oder Pferd aus der Postenlinie zu lassen, außer in Begleitung eines Unteroffiziers oder Gefreiten; keinem Unteroffizier oder Soldaten zu gestatten, bey Nacht aus dem Lager zu gehen, – bey Tag nur, wenn sie sich über die Erlaubniß hiezu ausweisen können; verdächtige um das Lager herumschleichende Individuen zu arretiren und der nächsten Wache zu übergeben; bey Nacht niemand Fremden, auch keine Soldaten von andern Regimentern in das Lager zu lassen, und den Wachtcommandanten auf der Stelle von jeder dem Lager sich nähernden bewaffneten Truppe zu benachrichtigen.

Die Posten im Cordon haben von der Retraite bis zur Reveille (Tagwache) jede Viertelstunde mit gedämpfter Stimme sich anzurufen.

Der Posten vor dem Gewehre der Vorwache des rechten Flügels beginnt den „Habt Acht" Ruf, der sofort rechts im Cordon bis zu dem

Posten der begonnen hat, herumgeht. Die Posten im Cordon aber rufen nicht mit.

Das Ablösen der Wachen findet täglich zur anbefohlenen Stunde statt. Auf das Zeichen von der Vorwache des rechten Flügels, das von allen Vorwachen wiederholt wird, versammeln sich alle Wachmannschaften auf ihren Regimentsplätzen, und werden von den Offizieren der Wache nachgesehen.

Ob die Wachmannschaften sämmtlicher Regimenter sofort auf einen gemeinschaftlichen Sammelplatz zur Besichtigung von den Offizieren der Lageraufsicht zusammen gezogen werden sollen, oder ob sie von ihren Regimentsplätzen aus die Wachen beziehen dürfen, wird jedesmal besonders befohlen werden.

d. Reserve-Picket.

Das Reserve-Picket hat den Zweck, zu jeder Zeit bereite Mannschaft zu haben, um den Lagerwachen zur augenblicklichen Unterstützung zu dienen, alle vorkommenden Commando's außerhalb des Lagers, die keinen Aufschub leiden, zu geben, und bey entstandenem Allarm zuerst zu schneller Hülfe auf dem Platze zu seyn.

Wenn nicht durch besondern Befehl anders bestimmt wird, so soll auf Reserve-Picket commandirt werden:

bey einem Infanterie-Regiment:

1 Hauptmann,
1 Ober- oder Unterlieutenant,
1 Sergeant,
4 Corporale,

2 Tambours,

1 Gefreiter und

72 Soldaten;

bey einem Cavalerie-Regiment.

1 geschlossener Zug.

Bey der Artillerie wird für gewöhnlich kein Reserve-Picket commandirt; sollte diese Maßregel jedoch befohlen werden, so besteht dasselbe nach Maßgabe der Stärke der Artillerie aus einer Section, einer halben oder ganzen Batterie.

Die Stärke des Reserve-Pickets einzelner detachirter Bataillons, Divisionen, Escadronen oder Compagnien, wird von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen bedingt.

Die Reserve-Picketer sollen bey Tag und Nacht zum Ausrücken gerüstet seyn. Niemand, der zum Reserve-Picket commandirt ist, kann Urlaub aus dem Lager oder von einem Lagerbezirk in den andern erhalten, oder zu einer seiner Bestimmung fremden Verschickung verwendet werden. Bey der Infanterie werden die Gewehre auf dem Waffenplatze hinter der Fahnenwache zusammengesetzt. Bey der Cavalerie sind die Pferde gesattelt, bleiben aber mit den Gewehren der Mannschaft bey den Escadronen.

Für gewöhnlich kann die Mannschaft auch nach der Retraite in ihren Lagerhütten entlassen werden, wo sie die Nacht angekleidet und ohne das Lederwerk zubringen. In Feindesnähe aber wird die Mannschaft nach Umständen entweder in die vordersten Lagerhütten

verlegt, oder nach der Retraite regimenter- oder brigadenweise versammelt, und die ganze Nacht hindurch unter freyem Himmel beysammen gehalten.

In solchen Fällen hat die Cavalerie von Mitternacht bis zur Reveille aufgezäumt, die Artillerie die Geschütze und Wagen eingespannt, oder wenigstens zum Einspannen fertig, worüber jedesmal besondere Befehle das Nähere bestimmen werden.

Wird übrigens die Mannschaft über Nacht unter freyem Himmel beysammen gehalten, so kann der das Picket commandirende Offizier bey strenger Witterung einen Theil abwechslungsweise zu den Feuern der Compagnien oder Escadronen gehen lassen.

Wenn die Regimenter, zu welchem Zwecke es geschehen mag, ausrücken, so treten die Reserve-Picketer, falls sie nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung haben, ein. Mit der Retraite rückt jedes Reserve-Picket auf den ihm angewiesenen Platz, wo es verlesen und inspizirt wird. Bey jedem Allarm greifen sie zum Gewehr, und stellen sich daselbst auf. Diese beyden Fälle ausgenommen, treten die Reserve-Picketer nie ins Gewehr, es wäre denn auf besonderen Befehl. Wenn die Offiziere der Lageraufsicht bey Tag visitiren, so treten die Reserve-Picketer ohne Gewehr an. Dasselbe geschieht, wenn der Lager-Commandant oder höhere Vorgesetzte bey den Reserve-Picketern erscheinen. Sollen die Reserve-Picketer sich versammeln, so geschieht solches bey Tag durch das geeignete Signal der Vorwache, bey Nacht aber mit Vermeidung von Lärmen, und ohne Rührung des Spiels

durch schnelle Benachrichtigung der Piket-Offiziere, welche ihrerseits die Unteroffiziere, und durch diese die Mannschaft zu berufen haben. So oft die Verwendung des Reserve-Pikets zu einem Dienste erfolgt, welcher die Mannschaft aus dem Lager entfernt, muß dieselbe sogleich wieder, und zwar zunächst durch die Mannschaft, die am folgenden Tage zu diesem Dienste bestimmt ist, ergänzt werden, es wäre denn, daß ein anderer Befehl deßfalls ertheilt würde. In allen Fällen übrigens, wo die Zeit erlaubt, auf dem gewöhnlichen Wege den Dienst zu commandiren, soll das Reserve-Piket nicht verwendet, sondern die erforderliche Mannschaft besonders commandirt werden. Die Reserve-Pikete marschiren nie unter diesem Namen aus dem Lager, sondern unter dem Namen von Detaschements oder Wachen. Der Dienst des Reserve-Pikets beginnt und endet jeden Tag mit dem Aufziehen der Wache. Die Commandanten der Reserve-Pikete stehen unter den Stabsoffizieren der Lageraufsicht und melden an diese.

c. Lagersignale, Allarm.

Das Signal der Reveille (Tagwache) findet statt, sobald es Morgens helle zu werden anfängt. Die Reveille wird durch die im Wachtdienste befindlichen Spielleute geschlagen oder geblasen.

Das Retraite-Signal geschieht zur befohlenen Stunde nach Commandantengang (regimenterweise von sämmtlichen, nicht im Dienste befindlichen Spielleuten, die sich zu diesem Ende bey der Fahnenwache versammeln.

Bey den Signalen geht ein Ruf der Fahnenwache des rechten Flügel-Regiments zur Versammlung der Spielleute voran, der sofort bis zu

dem linken Flügel hinabläuft. Die Spielleute richten sich nach dem nächsten Flügelregiment, und beginnen und enden, so weit es möglich ist, zu gleicher Zeit.

In großen Standlagern kann die Reveille und die Retraite durch einen Kanonenschuß bezeichnet werden.

Die sonstigen Benachrichtigungs-Signale werden zu den bestimmten Stunden, oder wenn es sonst befohlen wird, durch die Spielleute der Vorwache nach Maßgabe der Vorschriften für den innern Dienst gegeben.

In Feindesnähe können unter Umständen auch bey Tage alle Signale, das Allarmsignal ausgenommen, durch besondern Befehl eingestellt, und die Versammlungen und Benachrichtigungen in der Stille bewerkstelligt werden.

Die Uebungen der Spielleute dürfen nur in den vom Lager-Commandanten bekannt gemachten Stunden und an den von ihm bestimmten Orten statt finden.

Mit größter Strenge ist darauf zu sehen, daß im Lager nichts geschehe, wodurch ein falscher Allarm bewirkt werden könnte. Namentlich soll nie gestattet werden, im Bereich des Lagers ein Gewehr loszuschießen.

In der Regel darf das Allarm-Signal nur auf Befehl des Lager-Commandanten gegeben werden. Bey Annäherung des Feindes hingegen soll jeder Commandant einer Lagerwache, sobald er sich selbst von der Gefahr überzeugt hat und Meldung davon nicht schleunig gemacht werden kann, das Allarm-Signal geben – und bey dringender Gefahr überdieß drey Schüsse schnell hinter einander thun lassen. Sobald das Allarm-Signal auf einem Punkte im Lager begonnen hat, wird dasselbe nicht nur von

den übrigen Wachen, sondern von allen Theilen des Lagers wieder-
holt, übrigens, wenn die Truppen ausgerückt sind, sogleich wieder ein-
gestellt.

Sobald das Allarm-Signal erfolgt, treten die Lagerwachen und die Reserve-Piketter an, und ordnen sich, erstere auf den rechten Flügel, letztere auf den linken. Den Cavalerieposten, welche zu Fuß Schildwache stehen, werden schnell ihre Pferde geschickt. Die etwa außerhalb des Lagers zu polizeylichen Zwecken ausgestellten Wachen rücken bey ihren Abtheilungen ein.

Vom Ermessen des Lager-Commandanten wird es nun abhängen, ob die Reserve-Piketter zur Unterstützung der Vorposten vorrücken sollen.

Alle, die zum Lager gehören und sich zur Zeit des entstandenen Allarmes außerhalb des Lagers befinden, müssen unverweilt zurückkehren. Die im Lager befindlichen Truppen machen sich auf die schnellste Weise bereit, und begeben sich mit Vermeidung jedes unnöthigen Geräusches einzeln auf ihre Waffenplätze. Die Fahnen werden schnell zu der zuerst auf dem Platze stehenden Mannschaft gebracht. Die Wägen werden angespannt und zum Abmarsche bereit gehalten.

Wenn die Gefahr so dringend ist, daß die Truppen nicht mit Sack und Pack ausrücken können, so ergreifen sie nur die Waffen, und die Cavalerie legt Sattel und Zäume auf. Zur Bewachung der übrigen Effecten bleibt sodann von jedem Zug ein Mann zurück. Erlauben es später die Umstände, so soll abtheilungsweise regelmäßig gepackt und gesattelt werden.

Wird das Lager bey Nacht allarmirt, so sollen schnell einige Feuer angezündet, oder die vorhandenen vergrößert werden, um den Unordnungen, welche durch die Dunkelheit herbeygeführt werden können, möglichst vorzubeugen.

f. Lagerpolizey.

Ohne Urlaub darf sich Niemand aus dem Lager entfernen. Unteroffiziere und Soldaten dürfen, wenn es nicht anders befohlen ist, innerhalb des Lagers auf eine Entfernung von etwa zwey Regiments Längen in einen andern Lagerbezirk sich begeben. Bey Offizieren findet innerhalb des Lagers keine Beschränkung Statt, vorausgesetzt, daß sie nicht im Dienste stehen. Doch soll jeder Offizier, der sich in einen entfernten Lagerbezirk zu verfügen gedenkt, hinterlassen, wo er zu treffen sey. Urlaub außerhalb des Lagers bis zur Retraite hängt von der Bewilligung des Regiments-Commandanten ab. Nach der Retraite findet kein Urlaub an Unteroffiziere und Soldaten Statt. Offiziere können nach der Retraite Urlaub außerhalb des Lagers nur mit besonderer Bewilligung des Lager-Commandanten erhalten. Aus einem in Feindesnähe befindlichen Lager aber kann Niemand beurlaubt werden, es geschehe denn mit Vorwissen des Lager-Commandanten.

Wer sich ohne Erlaubniß entfernt, soll unnachsichtlich gemeldet und bestraft werden. Jeder, der in den angegebenen Fällen Urlaub außerhalb des Lagers erhält, ist mit einem Urlaubszettel zu versehen.

Unmittelbar nach der Retraite wird die Mannschaft in Gegenwart der Offiziere vom Compagnie-, Escadrons- und Regiments-Dienste ver-

lesen, wobey nach den Befehlen des Regiments-Commandanten auch die übrigen Offiziere zu erscheinen haben, im Uebrigen aber nach den Vorschriften für den innern Dienst zu verfahren ist.

Die Mannschaft tritt zu diesem Ende ohne Gewehr auf dem Waffenplatze an; bey übler Witterung jedoch kann gestattet werden, daß das Verlesen in den Lagerhütten durch den ältesten Unteroffizier daselbst, der sofort die weitere dienstmäßige Meldung zu machen hat, vorgenommen werde.

Auf ähnliche Weise wird nun die Mittagsstunde, und Nachmittags zu einer bestimmten Stunde verlesen. Dem Regiments-Commandanten und dem Lager-Commandanten bleibt es überlassen, nach Umständen, wo einreißender eigenmächtiger Entfernung der Leute zu steuern ist, zu unbestimmten Zeiten noch öfters verlesen zu lassen.

Mit der Retraite tritt die Polizeystunde ein, die durch das gewöhnliche Signal von den Vorwachen verkündet wird. Von dieser Zeit an ist es den Marketendern verboten, einem Unteroffizier und Soldaten etwas abzugeben; letztere aber müssen sich in ihre Lagerhütten zurückziehen, und dürfen solche ohne Noth bis zur Reveille nicht verlassen.

Unteroffiziere und Soldaten, die nach dieser Stunde im Lager umherschwärmen, oder sich bey Marketendern aufhalten, sollen arretirt und der Brandwache ihres Regiments übergeben, der Marketender aber, der gegen das Verbot gehandelt hat, zur gebührenden Bestrafung gemeldet werden.

Auf Reinlichkeit im Lager muß mit aller Strenge gehalten werden. Zum Schlachten des Viehes und zum Trocknen der Häute wird ein vom Lager

entfernter schicklicher Ort gewählt. Das Blut der geschlachteten Thiere soll aufgefangen und mit den Eingeweiden und den übrigen Abfällen tief in die Erde vergraben werden. Die Regiments-Metzger haben die Verbindlichkeit, sich diesen Verrichtungen unter Aufsicht der Regiments-Profossen zu unterziehen.

Die Gassen des Lagers, die Waffenplätze, so wie überhaupt der ganze Raum innerhalb des Cordons müssen täglich gekehrt und das Kehricht außerhalb des Cordons geschafft werden. Alle 2 bis 3 Tage, und bey heißer Witterung womöglich noch öfters, müssen die Abtritte neu gemacht, die alten zugeworfen, und deren Stellen mit Zweigen oder Gesträuch bezeichnet werden. Für diese Gegenstände der Reinlichkeit sind die Regiments-Profossen zunächst verantwortlich; denselben ist zu diesen Verrichtungen die erforderliche Mannschaft beyzugeben, wozu vorzugsweise solche Soldaten zu wählen sind, die wegen geringen Disziplinarvergehen eine Bestrafung verdienen.

In den Lagerhütten selbst muß auf Ordnung und Reinlichkeit gehalten, und von Offizieren und Unteroffizieren vom innern Dienste die strengste Aufsicht hierüber geführt werden.

Gegenstand der Lagerpolizey ist ferner die Sorge für den hinreichenden Bedarf und die Reinhaltung des Wassers. Aus Brunnen und Quellen darf das Wasser nur abtheilungsweise geholt werden, damit solches durch anhaltendes und übereiltes Schöpfen nicht getrübt werde. An Flüssen und Bächen muß die Stelle bezeichnet werden, wo das Koch- und Trinkwasser für die Mannschaft geholt werden soll.

Unterhalb dieser Stelle werden die Pferde getränkt, und noch weiter unterhalb ist die Stelle zu bezeichnen, wo gewaschen werden darf. Die getroffenen Anordnungen müssen nöthigenfalls durch aufzustellende Schildwachen gehandhabt werden.

Fremde Personen, die mit Erlaubniß in's Lager kommen, sind sorgfältig zu beachten; Personen aber, die sich ohne Erlaubniß eingeschlichen haben, sollen angehalten, und der Brandwache desjenigen Regiments, in dessen Bezirk sie getroffen wurden, übergeben werden, von wo aus sie an die Stabsoffiziere der Lageraufsicht und nach Umständen von diesen an den Lager-Commandanten, dem zunächst die weitere Verfügung zusteht, zu melden sind. Bettler, Spieler, Gaukler, verdächtige Weibspersonen u. s. f. dürfen im Lager nicht geduldet werden.

Zur Verhütung von Feuersgefahr wird angeordnet, daß nirgends als an den ausdrücklich hiezu bestimmten Plätzen Feuer angemacht, und solches zur befohlenen Stunde sorgfältig wieder ausgelöscht werde. Die Brandwache hat ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß in den betreffenden Lagerbezirken diese Anordnung pünktlich eingehalten werde.

Im Lager sind die Marketender ein Hauptgegenstand der polizeylichen Aufsicht. Vor allem ist zu sorgen, daß der freye Verkehr mit Lebensmitteln erhalten werde. Unverdächtigen Landleuten und Händlern, welche Lebensmittel und andere Bedürfnisse ins Lager bringen, werden die Stabsoffiziere der Lageraufsicht gestatten, ihre Waaren auf dem den Marketendern angewiesenen Platze feil zu bieten. Niemand, die Marketender mit eingeschlossen, darf täglich

fremden Verkäufern entgegen gehen, und außerhalb des Lagers von ihnen kaufen. Sie müssen ihre Waaren wenigstens zwei Stunden lang öffentlich feil geboten haben, ehe den Marketendern gestattet ist, zum Zwecke des Wiederverkaufs als Käufer aufzutreten. — Dergleichen Leuten soll, so lange sie keine Veranlassung zum Verdachte geben und sich an die gegebenen Vorschriften halten, Schutz und Sicherheit sowohl im Lager, als auf ihrem Hin- und Herwege gewährt werden.

Mit Handhabung der Lagerpolizei sind außer den Wachen zunächst beauftragt:

1, die Offiziere und Unteroffiziere vom Compagnie- oder Escadrons- und vom Regiments-Dienste, — die Regiments-Adjutanten, — die Stabsoffiziere und Regiments-Commandanten in ihren Abtheilungs-Bezirken;

2, die Offiziere der Lageraufsicht im Bezirk ihrer Waffe;

3, der Lager-Commandant, und unter dessen unmittelbaren Befehlen der Lager-Adjutant, und der Commandant der Gendarmerie im ganzen Umkreise des Lagers.

Letzterer wird, wenn er sich im Hauptquartiere aufzuhalten hat, einen Offizier oder Brigadier zum Polizeidienste im Lager beordern, jedoch so oft es möglich ist, sich selbst ins Lager begeben, um nachzusehen, wie dem Polizeidienste von Seite der Gendarmerie Genüge geschieht.

Jeden Tag muß im Lager ein Gendarmerie-Piquet commandirt werden, welches Tag und Nacht zum Dienste und zur Verfügung des Lager-Commandanten bereit stehen, und vom letzteren nach Umständen an die unmittelbaren Befehls-

der Offiziere der Lager-Aufsicht vereinfacht werden kann.

Auch außerhalb des Lagerterrains werden nach den Befehlen des Lager-Commandanten zu verschiedenen Zeiten Polizey-Patrouillen, wozu zunächst das Gendarmerie-Piquet zu verwenden ist, ausgeschickt, theils um in der nächsten Umgegend des Lagers die Polizey zu handhaben, und auf benachbarten Dörfern, Höfen u. s. w. Personen und Eigenthum zu schützen, theils um diejenigen Soldaten, welche sich eigenmächtiger Weise aus dem Lager entfernt haben, zu ihren Truppenabtheilungen zurückzubringen. Die weiteren Befehle in Absicht auf die Lager-Polizey wird der Lager-Commandant den Umständen und den etwa erhaltenen höheren Weisungen gemäß erlassen und auf die vorgeschriebene Weise bekannt machen.

g. Gottesdienst im Lager, Ehrenbezeigungen.

In so ferne es die Umstände gestatten, wird an jedem Sonntage und hohen kirchlichen Feste für beyde Confessionen Gottesdienst im Lager gehalten. Zeit und Ort bestimmt der commandirende General.

Auf einem angemessenen Platze wird eine Feldcapelle aufgeschlagen. Die Truppen rücken in Parade aus, die Infanterie mit Sack und Pack, die Cavalerie zu Pferd, die Artillerie mit bespannten Canonen, und bilden nach Anordnung des Commandirenden ein Viereck um die Feldcapelle. Die dazu bestimmt werdenden Regiments-Musiken stellen sich links vor dem Eingange in die Feldcapelle auf, vor welcher überdieß zwey Schildwachen aufgeführt werden. Nach Besichtigung der Truppen von der Generalität wird von dem bey der Musik an der Feldcapelle be-

findlichen Tambour ein kurzer Wirbel geschlagen, welches Zeichen von allen Tambouren der Truppen abgenommen und wiederholt wird. Hierauf steigen die Generalität, dann alle Stabsoffiziere und Adjutanten vom Pferde, und begeben sich zur Capelle, wo sie die Kopfbedeckung abnehmen; der jüngste Stabsoffizier aber bleibt mit einem Adjutanten zu Pferde und commandirt während der Messe die Parade. — Die übrigen Offiziere bleiben in ihrer Eintheilung mit gezogenem Seiten-Gewehr bey ihren Truppen, die Infanterie mit Gewehr beym Fuß, die Cavalerie mit gezogenem Säbel zu Pferd, die Artillerie bey ihren Geschützen stehen. Während der Messe spielen die bey der Capelle aufgestellten Musiken geeignete Kirchenmusik. Vor der Wandlung, und vor dem Segen, — bey welch' letzterem der Priester aus der Capelle tritt, um der Truppe den Segen zu ertheilen, — schlägt der Tambour bey der Capelle einen kurzen Wirbel, welches Zeichen von den Truppen abgenommen und wiederholt wird, und worauf der jüngste Stabsoffizier: „Achtung!" und dann für die Infanterie „auf's Knie!" für die Cavalerie &c. „zum Gebet!" commandirt. Die aufgestellten Schildwachen an der Capelle präsentiren bey diesen Momenten das Gewehr. Nach der Wandlung und dem Segen wird wieder „Herstellt euch!" von dem die Parade commandirenden Stabsoffizier commandirt.

Nach beendigtem Gottesdienste wird von dem bey der Capelle befindlichen Tambour abgeschlagen, worauf die Generalität, Stabsoffiziere und Adjutanten sich wieder zu Pferde setzen, Musiken und Schildwachen einrücken, und alsdann nach dem Befehle des Commandirenden

der Vorbeymarsch statt findet.

Die Erweisung der Ehrenbezeigungen im Lager findet nach den hierüber in den allgemeinen Dienstvorschriften gegebenen Bestimmungen statt. Die Fahnenwachen erweisen keine Ehrenbezeigungen mit den Fahnen. Diese bleiben auf ihrem Platze, wenn die Wachen in das Gewehr treten. Im Uebrigen ist sich hinsichtlich des Ausrückens bey unerwarteter Ankunft allerhöchster und höchster Herrschaften, so wie der Generalität, nach dem Verhalten der rechten oder linken Flügelabtheilung, von welcher Seite die zu Erwartenden herkommen, zu richten, damit im Falle des Ausrückens dieser Befehl sogleich durchlaufend verstanden und vollzogen wird.

Drittes Capitel.

Cantonnirungen.

§. 81.

Verhalten in Cantonnirungen.

Truppen, die Cantonnirungs-Quartiere im Bereiche feindlicher Unternehmungen beziehen, haben dieselben durch Aufstellen eines verhältnißmäßigen Sicherungs-Corps – Vorposten – zu decken.

Bey der Dislocation der zum Cantonniren bestimmten Truppen soll, wie schon bey den Marschquartieren erwähnt worden ist, vorzüglich darauf Rücksicht genommen werden, daß, so weit es die Localverhältnisse immer gestatten, jede größere oder kleinere Abtheilung des Armee-Corps ungetrennt bleibe, oder doch einander so nahe als möglich gelegt werde, um die Vereinigung der zusammen gehörigen Theile ohne Störung und mit der erforderlichen Schnelligkeit bewirken zu können. Beym Quartiermachen und beym Einrücken ist nach den Bestimmungen zu verfahren, die in dem Capitel von den Marschquartieren enthalten sind. Desgleichen auch ist das Verhalten in den Quartieren nach den gegebenen Vorschriften einzurichten. Im Übrigen wird aller Dienst in den Standquartieren verhältnißmäßig wie in der Garnison oder in dem Lager gegeben, worüber nach Umständen besondere Befehle ertheilt werden.

In den Cantonnirungs-Quartieren hat der Stations-Commandant den verschiedenen Abtheilungen, Compagnien, Escadrons und

Regimentern ihren Allarmplatz anzuweisen; überdieß werden den Regimentern Hauptsammelplätze bezeichnet, wo sie sich brigaden- oder divisionsweise zu versammeln haben. Desgleichen muß, wenn in Linien cantonnirt wird, jeder Linie ein besonderer, und allen Linien zusammen ein gemeinschaftlicher Hauptsammelplatz in einer Stellung angewiesen werden. Wo Truppen von verschiedenen Waffen an einem Orte sich befinden, muß jeder Waffe ein besonderer Allarmplatz angewiesen seyn, und zwar der Cavalerie und Artillerie immer hinter der Infanterie.

Zu schneller Allarmirung der Truppen in den verschiedenen Quartierbezirken dienen nach Umständen Signale durch Lärmstangen u. s. w., die mit den benachbarten Quartieren zu correspondiren bestimmt sind. Ihre Art und Bedeutung ist durch besondere Befehle zu bestimmen, und hienach die Instruction zu ertheilen.

Die Signalplätze sind durch Schildwachposten zu besetzen, die verantwortlich gemacht werden, daß Niemand, der nicht vom Commandanten des Quartiers damit beauftragt ist, das Signal abgebe. Auf jedes erhaltene Signal ist das benachbarte Quartier zu antworten schuldig.

In allen Cantonnirungen muß verhältnißmäßig dieselbe strenge Disciplin herrschen, wie im Lager. Die Commandanten der einzelnen Quartierbezirke sind dafür verantwortlich zu machen. Die Mannschaft soll belehrt werden, ob, und wie weit sie sich etwa von ihrem Stationsorte entfernen dürfe. Ohne Erlaubniß oder Befehl darf kein Offizier, Unteroffizier oder Soldat in einen benachbarten Quartierbezirk sich

begeben. Durch öfteres Verlesen zu unbestimmten Zeiten, durch häufige Visitationen in den Quartieren, und durch genaue Instruction über die in den Quartieren zu beobachtende Ordnung, über die Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Feuersgefahr und über das Verhalten bey entstehendem Allarm muß möglichen Unordnungen gesteuert werden.

Cantonnirungen von längerer Dauer sollen vorzüglich dazu benutzt werden, den Truppen, so weit es die Umstände zulassen, die erforderliche Erholung zu gönnen, die Herstellung der gesammten Feld-Ausrüstung in jeder Beziehung zu bewirken, die Wiedergenesenen und Zurückgebliebenen aus den Spitälern und Depots an sich zu ziehen, die Truppen selbst aber durch zweckmäßige Uebungen in Thätigkeit zu erhalten.

Die Generale und Regiments-Commandanten sind ermächtiget, nach eingeholter höherer Genehmigung von Zeit zu Zeit die Stabsquartiere der Regimenter und beziehungsweise die Stationen der Bataillons, Compagnien oder Escadronen zu bereisen, oder nach Umständen ihre unterhabenden Truppen auf einen geeigneten Punkt zusammen zu ziehen und zu mustern, um sich zu überzeugen, ob und wie den Anforderungen des Dienstes entsprochen werde.

§. 82.

Ordonnanz-Cours. Wenn zur Erhaltung der Verbindung unter den detaschirten Truppentheilen und zur schnellern und sicherern Beförderung der Befehle und Meldungen bey längerer Dauer der Cantonnirungen hindurch regelmäßige

Ordonnanz-Cours eingerichtet wird, so hat nach dem Erwähnten jede Armee-Division einen berittenen Offizier in das Hauptquartier, jede Brigade einen Sergeanten oder geprüften Wachtmeister in das Divisionsquartier, und ebenso jedes Regiment und jede Artillerie-Division einen Corporal in das Brigadequartier, jedes detachirte Bataillon oder jede Division einen Gefreiten in das Stabsquartier des Regiments, und jede einzeln liegende Compagnie einen Soldaten in das Quartier des Bataillons-Commandanten als Ordonnanz zu schicken. Diese Ordonnanzen werden sofort zu Dienstleistungen verwendet. Im Dienste derselben kann, wenn es die Entfernung erlaubt, eine tägliche Ablösung Statt finden.

Soll aber ein regelmäßiger Ordonnanz-Cours eingerichtet werden, so geht derselbe aus dem Hauptquartier beziehungsweise in die General-Quartiere, und wenn ein besonderes Sicherungs-Corps aufgestellt ist in das Quartier des Commandanten desselben, von den Generalquartieren in die Stabsquartiere der Regimenter, und von letztern zu ihren detachirten Abtheilungen. Die Verbindung des Hauptquartiers mit den oben bezeichneten Quartieren wird durch Ordonnanzen von den Regimentern, je nach Umständen der Cavalerie oder Infanterie, erhalten. Letztere sind in dringenden Fällen durch Landpferde beritten zu machen, deren Bereitschaftstellung von der Ortsbehörde der Ordnung gemäß zu requiriren ist. Wo mehrere Ordonnanzen in ein und dieselbe Station verlegt sind, wird, wenn die Wichtigkeit des Ordonnanzdienstes solches bedingt, ein Unteroffizier als

Commandant des Ordonnanzpostens bestellt.

Von zwey Ordonnanzen muß eine bey Tag und Nacht stets in Bereitschaft seyn, daß sie augenblicklich die angekommenen Depeschen wieder weiter befördern kann. Zu diesem Ende wird, wenn die Ordonnanzen beritten sind, ein Pferd stets gesattelt gehalten, auch werden die Pferde nur eines nach dem andern gefüttert; in gleicher Weise müssen von vier Ordonnanzen immer zwey in Bereitschaft seyn. Das Quartier ist an der Straße des Orts zu nehmen, welche die Ordonnanzen passiren müssen, und solches durch einen an einer Stange befestigten Strohwisch, und bey Nacht durch eine ausgehängte Laterne zu bezeichnen. Die Depeschen werden dem Commandanten des Ordonnanzpostens übergeben, der sie zur Besorgung übernimmt und den Empfangsschein ausstellt. Zu diesem Ende führt derselbe eine Liste, in welcher Tag und Stunde der Ankunft, Charge und Name des Ueberbringers, woher, Tag und Stunde des Abgangs, durch wen weiter befördert, wohin und an wen, und allenfallsige Bemerkung in Rubriken aufgezeichnet sind.

Diese Listen haben die Commandanten des Ordonnanzpostens nach Bestimmung zeitenweise an den ihnen bezeichneten Vorgesetzten einzusenden, welcher sie vergleichen und aufbewahren wird, damit man sich nöthigen Falls darauf beziehen kann. Die Ordonnanzen, welche eine Depesche zu überbringen haben, sollen solche sorgfältig bewahren, vor Nässe und sonstigem

Beschädigung schützen, und besonders auf Erhaltung des Siegels ihr Augenmerk richten. Wenn einer Ordonanz eine bereits beschädigte Depesche zur Beförderung übergeben werden sollte, so muß sie sich solches bey der Uebernahme bescheinigen lassen, um jeder Verantwortung von ihrer Seite vorzubeugen. Die Depeschen sind in den Zwischenstationen an den dort befindlichen Ordonanzposten Commandanten, oder wenn nur eine Ordonanz in der Relaisstation liegt, an diese, oder am Ende des Postenlaufes an die Behörde oder die Person zu übergeben, an welche die Addresse bestellt ist. Der Ueberbringer hat sich jedesmal einen Empfangsschein mit Bemerkung des Tages und der Stunde der Ueberlieferung geben zu lassen.

Die Couverten überlieferter Depeschen dürfen nicht als Empfangsschein angenommen werden, es wäre denn, daß der Empfänger auf dem abgerissenen Couverte den Empfang mit seiner Namensunterschrift vorschriftsmäßig bescheint.

Die Commandanten der einzelnen Quartierbezirke sind schuldig die Wege und sonstige Communicationsmittel mit den benachbarten Quartieren, mit den Hauptsammelplätzen und mit den Quartieren der Vorposten Commandanten zum Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit zu machen. Sie müssen die Wege, die dahin führen, wenn es erforderlich ist, herstellen und gangbar erhalten, ungebahnte Colonnenwege mit Wegweisern (Jalons) versehen und an Kreuzwegen die Directionslinien

nach dem Hauptquartier u. s. w. beziehen lassen. Ueberhaupt sollen sie sich in dem Umkreise ihres Quartierbezirkes mit den Abwechslungen des Terrains, seinen Vortheilen und Nachtheilen genau bekannt machen.

So oft die Umstände Vorsicht gebieten, soll die Verbindung der Quartierbezirke unter sich und mit dem etwaigen Sicherheits-Corden mittelst eines Patrouillenganges erhalten werden, der nach Maßgabe der Beschaffenheit der Gegend und der vorhandenen Communicationsmittel einzurichten ist.

Fünfter Abschnitt.

Vorpostendienst.

Erstes Capitel.

Von den Vorposten überhaupt.

§. 83.

Stärke, Aufstellung und Entfernung der Vorposten.

Jedes im feindlichen Bereiche stehende Truppencorps hat das inne habende Cantonnement, Lager, oder den Bivouak durch Aufstellung von Vorposten vor feindlichem Ueberfalle, Beunruhigung und Auskundschaftung zu sichern.

Die Theile einer Vorpostenkette sind eine oder mehrere selbstständige Feldwachen, wovon jede wieder so viele von ihr abhängige kleinere Wachen – Pickete – gegen den Feind hin vorschiebt, als der besondere Zweck der Vorpostenaufstellung und die Beschaffenheit des Terrains erfordern. Die Pickete halten wieder eine Linie von einfachen oder doppelten Schildwachen – Vedetten – vor sich, welche die äußerste Spitze der Linie – Postenkette – gegen den Feind zu bilden, und sowohl unter sich, als mit den Vedetten benachbarter Feldwachen in Verbindung stehen müssen.

Die Feldwachen, als die Hauptglieder einer Vorpostenkette, werden von Offizieren commandirt, und müssen so viel immer Stärke besitzen,

um etwaigen feindlichen Angriffe einen zeitlichen Widerstand leisten zu können; die von denselben detachirten, in der Regel von Unteroffizieren befehligten Pickets, sind dagegen mit ihrer Linie vorgeschobenen Vedetten bestimmt, die Beobachtung des Feindes und Sicherung der Communication zwischen ihr und dem rückwärts stehenden Hauptcorps zu übernehmen.

Es ist nicht durchaus nothwendig, daß die Vedettenlinie immer aus Posten zu je zwey Mann gebildet werde; dadurch daß man am Tage im freyen leicht zu überblickenden Terrain nur die wichtigsten Punkte, als Wege, Brücken, Defiléen pp., mit Doppelvedetten besetzt, wird man ohne Beeinträchtigung des Zweckes die Mannschaft sehr schonen können. Bey Nacht, in sehr bedecktem Terrain, wenn der Feind viele leichte Truppen uns gegenüber hat, oder bey jungen Soldaten sind dagegen Doppelvedetten den einfachen unbedingt vorzuziehen.

Wenn eine Feldwache eines ihrer Pickets nicht sehen kann, so stellt sie zur Erhaltung der Verbindung einen Posten zwischen sich und das Picket – Zwischenposten. –

Sind vor oder rückwärts der Postenlinie Punkte, von welchen aus man den Feind schon in weiter Ferne, oder auf einem Terrainabschnitt zu entdecken vermag, welche die gewöhnlichen Posten nicht übersehen können, so werden dieselben mit besondern Posten – Beobachtungs- (Aviso-) Posten – besetzt.

Sind die durch Beobachtungsposten zu besetzenden Punkte weit vorliegend, so wird die Verbindung mit der Postenlinie durch Zwischenposten erhalten.

Benachrichtigungsposten werden unter Umständen, z. B. bey Nacht, oder in einem Terrain, wo man zu besorgen hat, vom Feinde umgangen oder abgeschnitten zu werden, vor die Vorpostenkette auf die Annäherungs-Punkte, Wege, Kreuzwege u. s. w. vorgeschoben, um die Bewegungen des Feindes verdeckt zu beobachten, und dieselben durch übereingekommene Zeichen von weitem anzudeuten.

Die Verbindungs- und Benachrichtigungs-Posten bestehen nach Umständen aus einzelnen intelligenten Schildwachen, oder aus einem Trupp von einem Unteroffizier oder Gefreiten und 3 bis 6 Mann.

Damit die Vedetten das in ihrem Gesichtskreise liegende Terrain möglichst ungestört und aufmerksam beobachten können, so wird sowohl behufs des Examinirens der gegen die Postenkette kommenden einzelnen Personen und Commando's, als auch zum Weitermelden der von den Vedetten gemachten Beobachtungen bey jedem Picket ein Trupp, bestehend aus einem Unteroffizier oder Gefreiten und einigen Soldaten, eigens hiezu aufgestellt. – Examinirtrupp. –

Die Stärke der von dem Hauptcorps auszusetzenden Vorposten richtet sich nach der Stärke desselben, der Ausdehnung und Beschaffenheit des zu deckenden Terrains, ob es sich um Widerstand oder bloße Beobachtung des Feindes handelt, nach der Wahrscheinlichkeit eines Angriffs, nach der Dauer des Widerstandes, der geleistet werden soll, und nach der allgemeinen Regel, daß 4 Mann erforderlich sind, um ohne zu große Anstrengung der Leute einen einfachen Schildwachposten geben zu können.

Ganz allgemein ist anzunehmen, daß kleine Corps von 100 bis

400 Mann in der Nähe des Feindes ein Drittheil ihrer Mannschaft, größere von 500 bis 2000 Mann den fünften Theil, und solche, deren Stärke beträchtlicher ist, je nachdem diese zunimmt, im abnehmenden Verhältnisse den sechsten bis zehnten Theil des Ganzen zum Sicherungsdienste verwenden.

Grundsätze, welche hiebey nie außer Acht gelassen werden dürfen, sind:

1, daß bey Vereinzelung und zu großer Vertheilung der Truppen im Falle eines Angriffes ein unglücklicher Ausgang fast unfehlbar ist;

2, daß die Schlagfertigkeit des Hauptcorps in dem Maße größer seyn muß, als es seinen Vorposten an Widerstandsfähigkeit mangelt.

Demgemäß werden isolirte schwache Truppenabtheilungen, als Bataillone, Compagnien, Escadronen etc. sich, wo ihnen das Terrain nicht außerordentliche Vortheile darbietet, in der Regel darauf beschränken, ihre Stellung nur mit einer einfachen Reihe von Pickets und Vedetten zu umgeben, und den Feind beobachten zu lassen, dagegen aber durch vergrößerte Bereitschaft zum Gefechte für ihre weitere Sicherheit Sorge tragen.

Wenn alle Waffen vereinigt sind, giebt so viel möglich die Infanterie mit der Cavalerie gemeinschaftlich den Vorpostendienst; letztere versieht sodann den Außendienst, und erstere dient ihr zur Unterstützung.

Wo es wegen Beschaffenheit des Terrains oder der Art der Kriegsführung angeht, oder wenn man nur wenig Cavalerie zur Verfügung hat, wird man sich darauf beschränken, den Feldwachen einige Cavalerie zum Kundschafts- und Meldungsdienst zuzutheilen.

Geschütz theilt man dann etwa hinter die Vorposten als Unterstützung aufgestellten, oder den von den Vorposten einzelne wichtige Posten besetzt haltenden Truppen-Detachements zu.

Feldwachen erhalten nur dann einiges Geschütz, wenn sie in schwer zugänglichem Terrain vortheilhaft placirt sind, oder sich gut verschanzt haben.

Wenn man Vorposten aussetzt, so soll die hiezu bestimmte Truppen-Abtheilung möglichst stets aus geschlossenen Abtheilungen, als Divisionen, Zügen, halben Escadronen, Compagnien, etc. gebildet werden. Die Vorpostenabtheilung eines einzelnen Regiments und selbst eines Bataillons soll in der Regel von einem Hauptmann oder Rittmeister commandirt werden. Die Zahl der dem Detachement zuzutheilenden Offiziere und Unteroffiziere hängt nächst der Stärke desselben von der Anzahl der zu gebenden Offiziers- und Unteroffiziers-Pickets ab.

Die Entfernung der Vorposten vom Hauptcorps hängt ab:

1, von ihrer Stärke;

2, von der Schlagfertigkeit des Hauptcorps, ob dasselbe nämlich cantonnirt, lagert oder bivouakirt;

3, von der Entfernung des Feindes und der Wahrscheinlichkeit des Angriffes;

4, von der Gattung der gegenüberstehenden Truppen;

5, von der Beschaffenheit der Gegend.

Im Allgemeinen müssen die Vorposten so weit vorgeschoben seyn, daß das Corps, von dem sie ausgesetzt sind, benachrichtigt, und in Vertheidigungs-

stande seyn kann, ehe der Feind es zu erreichen im Stande ist.

Es ist Regel, in bedecktem Terrain, in Gebirgsgegenden, und bey feindseliger Stimmung der Einwohner, die Entfernung der Vorposten von dem Hauptkorps bey Nacht zu vermindern, und sie zur Sicherung vor Ueberfällen u. s. w. in eine engere und concentrirte Aufstellung – Nachtstellung – zurückzuführen, aus der dann mit Tagesanbruch wieder in die am Tage innegehabte ausgedehntere Aufstellung – Tagesstellung – übergegangen wird.

Die Entfernung der Pikete von ihren Feldwachen, und der kleinen Posten und Vedetten von ihren Piketen soll so seyn, daß sie einander genau im Gesichte haben, und daß die Pikete das Schießen ihrer Posten, und die Feldwachen jenes der Pikete gut hören können. Im Betreff des letztern ist man daher genöthigt, wenn der Wind absteht oder Schnee liegt, Zwischenposten aufzustellen, welche die Signale fortpflanzen.

Die Entfernung der Pikete von ihren Feldwachen soll bey der Infanterie in der Regel nicht über 600 bis 800, bey der Cavalerie nicht über 1000 bis 1200 Schritte seyn, – jene der Vedetten von den Piketen bey der Infanterie 100 bis 300, bey der Cavalerie 200 bis 1000 Schritte, alles nach Verschiedenheit des Terrains.

Aus der großen Entfernung, auf welche die Vedetten der Cavalerie von ihren Ablösungspunkten aufgestellt werden dürfen, geht hervor, daß diese Waffe zuweilen ihre Vedetten von der Feldwache selbst ausstellen, und also manchmal die Pikete entbehren kann, während

die Infanterie genöthigt ist, zwischen ihrer Feldwache und deren Vedetten die schon an 1000 Schritte von ihr entfernt sind, Pikets zu stellen. Würde, wo, durch Beschaffenheit des Terrains veranlaßt, die Aufstellungslinie der Vedetten sich der Feldwache bis gegen etwa 400 Schritte nähert, darf letztere sich erlauben, kein Piket vorzuschieben, und auf diesem Punkte die Vedetten selbst abzulösen.

Die Entfernung der Feldwachen von einander hängt von dem Terrain ab, in dem jede Hauptstraße und andere günstige Annäherungspunkte des Feindes durch Feldwachen besetzt werden müssen. Im Allgemeinen darf ihre Entfernung nur so groß seyn, daß die äußersten Pikets zweier benachbarten Feldwachen das zwischen ihnen liegende Terrain genau beobachten und sich gegenseitig im Auge haben können, oder, wenn letzteres nicht seyn kann, sie wenigstens durch Patrouillen in ungestörter Verbindung mit einander bleiben.

Wenn ein einzelnes Infanterie-Regiment zur Bildung einer Vorpostenkette, wie vorbemerkt den fünften Theil seiner Stärke, also etwa zwey Compagnien detaschirt, so wird der dieselben befehligende Hauptmann im Allgemeinen und gemäß der so eben aufgestellten Grundsätze etwa folgende Eintheilung treffen, vorausgesetzt, das zu besetzende Terrain sey vollkommen frey und eben. Er marschirt mit dem Ganzen auf die vom Regiments-Commandanten festgesetzte Entfernung vor die Mitte der Stellung des Regiments, wo er sich als Feldwache postirt, er detaschirt von hier aus:

ein Piket von 1 Offizier, 2 Unteroffizieren, 2 Gefreiten, 27 Mann

auf 600 Schritte gerade vor sich; sodann

ein Piket von 1 Unteroffizier, 2 Gefreiten und 10 Mann rechts und ein Piket von 1 Unteroffizier, 2 Gefreiten und 10 Mann links vom Offizierspiket auf gleicher Entfernung von der Feldwache, den innern Flügel etwas vorgezogen.

Das Offizierspiket hält 300 Schritte vor sich auf 300 Schritte gegenseitigen Abstand 4 einfache und 1 Doppelvedette, letztere gerade vor der Mitte der Wache, und stellt sogleich zwischen diese und die Doppelvedette auf die Hälfte des Abstandes einen Cheminirtrupp von 1 Unteroffizier und 3 Mann.

Jedes der beyden Unteroffizierspiketen hält auf gleiche Weise wie das Offizierspiket zwey einfache Vedetten vor sich, die von der Postenlinie des letzteren einen Haken bilden; ein Cheminirtrupp, von je 1 Gefreiten und 2 Mann, bleibt bey der Wache, und placirt sich bey Nacht, trüber Witterung, oder grosser Nähe des Feindes auf 100 bis 150 Schritte hinter die Vedettenlinie.

Bey der Nacht werden entweder alle Vedetten, oder nur die auf den wichtigen Punkten stehenden verdoppelt, und die Piketen zu diesem Ende von der Feldwache aus verstärkt. – Nachtposten –.

Ob eine Nachtstellung bezogen, oder noch weitere Piketen von der Feldwache zur Sicherung der Flanken des Regiments seitwärts aufgestellt werden sollen, hängt jedesmal von höheren Befehlen ab. Obige Anordnung gilt übrigens hier nur als ganz allgemeines Beyspiel, und unterliegt in der Wirklichkeit denjenigen Modificationen,

welche die Stärke der Vorpostenabtheilung und andere einwirkende Verhältnisse herbeÿführen werden.

Wenn ein einzelnes Kavallerie-Regiment eine Escadron auf Vorposten giebt, so wird der dieselbe befehligende Rittmeister ganz dieselbe Eintheilung treffen, wie vorhergehend für ein Infanterie-Regiment erklärt worden ist, – mit dem einzigen Unterschiede, daß wegen der Schnelligkeit, womit diese Waffe ihre Bewegungen ausführen und ihre Meldungen weiter befördern kann, so wie auch wegen des vergrößerten Gesichtskreises der Cavalerie-Vedetten, die vorhin angegebenen Abstände erforderlichen Falls um das Doppelte und darüber vergrößert werden dürfen.

Da die Feldwachen mit ihren Piketen und Vedetten nur dazu bestimmt sind, den Feind vorwärts zu beobachten, um zur wechselseitigen Sicherung der Flanken Verbindung mit einander zu halten, so ist es Sache des Hauptpostens, die zur Erhaltung der Feldwachen auf dem erforderlichen Abstande vom Hauptposten, oder zur Besetzung der auf ihrer Flanke liegenden Thäler, Wälder, oder der Brücken und Engwege (Defileen) in deren Rücken nothwendigen Detaschements und Replis zu postiren.

Die größeren zur Unterstützung und Aufnahme der verschiedenen Theile der Vorposten hinter denselben aufgestellten Reserveabtheilungen – Unterstützungsposten – werden nicht zu den Vorposten im engeren Sinne gerechnet, und es muß daher jedesmal das Verhältniß der Feldwachen zu den Unterstützungsposten, und ob sie an diese ihre

Meldungen zu richten haben, durch den Vorposten-Commandanten näher bestimmt werden.

§. 84.

Dienst des Commandanten der Vorposten und jener der Feldwachen.

Damit im Vorpostendienste Uebereinstimmung in allen Anordnungen und ungetheilte Verantwortlichkeit im Ganzen bestehe, so wird festgesetzt, daß jeder Befehlshaber vom Regiments-Commandanten aufwärts, der eine Vorpostenaufstellung anordnet, zugleich einen Offizier bezeichne, den er mit der speciellen Leitung des Sicherungsdienstes im Ganzen beauftragt. – (Vorposten-Commandant –.

Ein detachirter Regiments-Commandant wird demzufolge einen Stabsoffizier des Regiments, ein detachirter Brigade-Commandant einen Stabsoffizier der Brigade, u. s. f., zum Vorposten-Commandanten für den Vorpostenbezirk seines Regiments oder seiner Brigade bestellen.

Die Feldwachen erhalten ihre Befehle und Instructionen in Bezug auf den Sicherheitsdienst unmittelbar vom Vorposten-Commandanten; findet es jedoch der Befehlshaber, welcher die Vorpostenaufstellung angeordnet hat, für nothwendig, irgend eine Abänderung bei den Vorposten selbst zu treffen, ohne daß der Vorposten-Commandant anwesend wäre, so ist jeder Commandant der betreffenden Feldwache verpflichtet, dem Vorposten-Commandanten so bald als möglich Nachricht davon zu ertheilen.

Nach der festgesetzten Ordnung der Befehlsgebung im Vorpostendienste haben also die Feldwachen nur von dem Vorposten-Commandanten und von dem Befehlshaber des Hauptcorps (: Lager-Commandanten, wenn

nämlich die Vorposten täglich vom Lager aus abgelöst werden, — und in deren Namen und Auftrag von ihren Adjutanten, sonst von Niemand Befehle anzunehmen.

Der Vorposten-Commandant hat dieselben Pflichten und steht in demselben Verhältnisse zu den Vorposten, wie ein Platz-Commandant zu den Wachen und Posten einer Garnison. — Ergehen daher alle Befehle an die Vorposten durch ihn, und ebenso haben diese alle Meldungen und Anfragen an ihn zu machen. Sein Aufenthalt wird ihm vom Commandirenden des Hauptcorps angewiesen, und den Vorposten bekannt gemacht, damit sie wissen, wohin sie ihre Meldungen und Anfragen richten sollen. Wenn der Vorposten-Commandant seine angewiesene Station — gewöhnlich ein Unterstützungs-Posten, oder ein weit vorliegendes Quartier — verläßt, um die Vorposten zu visitiren, so muß er den ihm für die Adjutantendienste zugetheilten Offizier zurücklassen, und diesen unterrichten, wo er jeden Augenblick zu treffen ist, damit er von eiligen Meldungen sogleich in Kenntniß gesetzt werden kann.

Da die zweckmäßige Erfüllung der Functionen eines Vorposten-Commandanten vorzüglich auf seiner genauen Kenntniß der Gegend und der darin vorgenommenen Vertheilung der Truppen beruht, so soll dieser Dienst immer auf längere Zeit, und wenigstens auf so lange als man in der nämlichen Gegend steht, einem und demselben Stabsoffiziere übertragen bleiben.

Der Vorposten-Commandant hat die Commandanten der Feldwachen

mit genauen Instruktionen zu versehen, und zwar:

1, über den Platz und die Aufstellung derselben;

2, über die allgemeine Richtung der Vorpostenkette;

3, über den von ihrem bezüglichen Abgange auf ihre Posten zu nehmenden Weg, und die wichtigern ihr bekannten Terrain-Verhältnisse;

4, über die Stellung und Absichten des Feindes, so weit sie bekannt und den Feldwachkommandanten zu wissen nöthig sind;

5, über den Grad der Bereitschaft;

6, über die Beziehung und die Art der Nachtstellung der Wachen und Posten;

7, über den Patrouillengang, und diejenigen Gegenstände, worauf die Patrouillen ihr vorzügliches Augenmerk zu richten haben;

8, über die nächtlichen Wachfeuer, ob und unter welchen Umständen sie Statt finden dürfen;

9, über die Zeit, wann und den Ort wohin Rapporte, Meldungen und Anfragen gemacht werden sollen;

10, über das Benehmen bey feindlichem Angriffe und den dabey zu leistenden Widerstand, über die Richtung bey etwaigem Rückzuge, und über die zu erwartende Unterstützung;

11, über die Art und Weise, wie die Sperrung der Communication gehandhabt, und die Passanten, Reisende, Landleute in dieser Hinsicht behandelt werden sollen.

Wird die Vorpostenkette durch Aufstellung mehrerer Feldwachen gebildet, so ist es, zur Verhütung von Mißverständnissen bey Befehlsversendungen und Meldungen nothwendig, daß der Vorposten-

Commandant jeder Feldwache vom rechten Flügel ab eine beziehende Nummer gebe, welche die Commandanten der Feldwachen ihren Meldungen an den Vorposten-Commandanten, vorzusetzen haben.

Um sich von der beständigen Wachsamkeit und Aufmerksamkeit der Vorposten zu überzeugen, müssen dieselben häufig visitirt werden; dieses geschieht im Auftrage des Commandirenden durch Offiziere des Generalquartiermeister-Stabs, durch den Vorposten-Commandanten, die einzelnen Wachtcommandanten, die Ronden, die Visitirpatrouillen und durch die Ablösungen selbst. Bei Tag sind es vorzüglich die Commandanten der Feldwachen und Pikets, welche oft persönlich ihre ausgestellten Posten visitiren müssen. Bei Nacht ist es jedoch nicht immer rathsam, daß sie sich zu diesem Zwecke weit von ihren eigentlichen Posten entfernen; die Ronden, die unausgesetzt fortgehenden Patrouillen und die Ablösungen müssen zu dieser Zeit die Wachsamkeit der Posten vorzüglich sichern. Am Tage werden die Commandanten der Feldwachen sich überzeugen, ob die Vedetten gehörig instruirt sind, u. ob die Piketcommandanten genau wissen, wie sie sich in vorkommenden Fällen zu benehmen haben.

Wenn die Vorposten eine offensive (Angriffs-) Bewegung gegen den Feind machen, oder beym Rückzuge des Hauptcorps die Nachhut desselben bilden sollen, so geschieht beydes nur auf den Befehl des Commandirenden des Hauptcorps unter Leitung des Vorposten-Commandanten.

Die Vorposten müssen so viel wie möglich so aufgestellt werden, daß sie den Feind auf dem ganzen vor ihnen liegenden Terrain sehen

in der Ferne zu entdecken vermögen, ohne selbst von ihm gesehen zu werden. Man stellt sie deßhalb vorzugsweise in oder hinter Gebüsche, Vertiefungen und Mauern, Hügel, Häuser u. s. w.

Alle Vortheile, welche für die Vertheidigung das Terrain bietet, müssen benützt werden.

Da die Bestimmung der Vorposten defensiv ist, so wählt man, wo es nur thunlich ist, solche Stellen, in welchen sich Wenige gegen Viele mit Vortheil vertheidigen können, oder man sucht sie diesen Anforderungen gemäß einzurichten.

Für die Cavalerie wählt man möglichst festen Boden, für die Infanterie natürliche und künstliche Deckungsmittel, welche letztere man selbst den Umständen zu verschaffen sucht.

Erdaufwürfe, Barrikadirungen, Verhaue, Gräben, Hecken u. s. f. dienen dazu, die Vorposten gegen das Anprallen der Cavalerie und das Feuer des Feindes zu schützen, oder ihn in wirksamer Schußweite einige Zeit aufzuhalten.

Die Verbindung in den Flanken der Feldwachen und Piketen muß durch Wege, Brücken u. d. gl. gesichert seyn, welche von besonders dazu aufgestellten Posten beobachtet werden. Diese Verbindungsmittel sind schon für den ungehinderten Gang der Patrouillen höchst nothwendig.

Zwischen den verschiedenen Gliedern einer Vorpostenkette der Cavalerie soll kein die freie Bewegung hinderndes Terrain liegen. Es ist besser, im vorkommenden Falle die Kette über solches Terrain-

Hindernisse vorzuschieben.

Der Rückzug der Cavaleriposten soll wo möglich nicht durch Defiléen, Dörfer, Hohlwege u. dgl. beschränkt seyn. Erlauben es die Umstände nicht anders, so werden diese Defiléen durch Infanterieposten besetzt, oder so eingerichtet, daß man sie dem nacheilenden Feinde schnell versperren kann. Befindet sich coupirtes Terrain vor dem Defilé, so ziehen sich Cavaleriposten des Nachts näher an das Defilé zurück. Dem Rückzuge der Infanterieposten hingegen sind Defiléen günstig, vorausgesetzt, daß sie der Feind nicht eher erreichen kann als sie selbst.

Die Vertheidigungsfähigkeit der Vorpostenkette erhält manchmal dadurch einen Zusatz, daß man sie in mehrere einspringende Winkel bricht, wenn man nämlich dadurch vortheilhafte, leicht zu vertheidigende Punkte vor sich bekommen kann.

Giebt das Terrain Gelegenheit, einzelne Beobachtungsposten vorzuschieben, so wird dadurch die Sicherheit sehr vermehrt; die Verbindung mit denselben muß aber gut unterhalten werden.

Besonders nothwendig ist das Aussetzen solcher Posten, oder das Vorschieben der ganzen Kette da, wo tiefe Gründe, oder andere Terrain-Gegenstände nahe vor der allgemeinen Vorpostenkette hinziehen, und von dieser nicht eingesehen werden können. Man setzt in solchen Fällen die Postenkette bis an den Rand der Vertiefung vor.

Wenn die Vorpostenkette keine guten Anlehnungspunkte hat, als: Seen, Flüsse, unwegsame Gebirge, Festungen, Schanzen u.s.w., so muß sie sich selbst um Flanken und Rücken des Corps herumziehen.

Wenn diese Anlehnungspunkte aber auch vorhanden sind, so müssen dennoch Flanken und Rücken durch eine schwache Postenkette und Patrouillen beobachtet seyn.

Vor der Fronte liegende Moräste, Teiche, Seen u. s. w. dürfen nie als vollkommene Deckungsmittel angesehen werden, selbst wenn man sie für unzugänglich hält; sie müssen wenigstens mit Beobachtungsposten besetzt und fleißig patrouilliert werden.

Zur Bewachung eines Flusses, stellt man an allen Uebergängen, Brücken, Fuhrten u. dgl. Infanterieposten auf, welche eine Postenkette längs dem Ufer ziehen. Ist das Terrain jenseits bedeckt, so werden Beobachtungsposten auf das jenseitige Ufer gesetzt, welche weit vorwärts patrouilliren, und nach Umständen bey Nacht, oder wenn der Feind anrückt, wieder herübergezogen werden. Die hiezu nöthigen Fahrzeuge müssen bewacht, und nie den Schiffleuten allein überlassen werden.

Berge werden ebenfalls mit Infanterieposten besetzt, welche sich so weit thunlich verschanzen. Auf vorliegende Anhöhen stellt man kleine Cavaleriposten zur Beobachtung des Feindes auf.

In einem Walde erhalten die Infanterie-Feldwachen ihre Aufstellung am Rande desselben gegen den Feind hin; Cavalerie-Vedetten und Patrouillen sind vorwärts in der Ebene, und ziehen sich beym Angriff hinter die Infanterie zurück.

Dehnt sich der Wald so weit gegen den Feind hin aus, daß man ihn mit der Vorpostenlinie durchschneiden muß, so wird

dieselbe durch einen leichten Verhau gedeckt, in welchem man nur einige schmale Ausgänge für die Patrouillen läßt.

Bey Nacht stellt man auf unebenem Boden die Vedetten in Vertiefungen, so daß die zu beobachtende Höhe wo möglich den Horizont bildet, weil es leichter ist, des Nachts einen Gegenstand auf einer Höhe, deren Hintergrund der Himmel ist, als in der Tiefe zu erkennen.

Zweytes Capitel.

Von den Feldwachen und den Picketern insbesondere.

§ 85.

Zweck der Feldwachen, und Verhalten deren Commandanten vor und beym Beziehen ihres Postens.

Die Feldwachen haben sich als Unterstützung der vorgeschobenen Picketer und Vedetten zu betrachten, dem Sperrungs- und Beobachtungs-Dienste denselben Nachdruck zu geben, sie beym Andringen des Feindes zu unterstützen oder aufzunehmen, durch Patrouillen mit den benachbarten Feldwachen Verbindung zu erhalten, die zur Vervollständigung des Sicherheitsdienstes und zur Einziehung von Nachrichten erforderlichen Patrouillen auszuschicken, dem Vorposten-Commandanten die von den Vorposten als verdächtig oder wegen Mittheilung interessanter Nachrichten angehaltenen Personen zu überbringen, alle Ereignisse, die für den Sicherheitsdienst wichtig sind, dem Vorposten-Commandanten, und bey einem bevorstehenden oder erfolgten Angriffe auch dem Commandirenden des Hauptcorps und den benachbarten Feldwachen melden zu lassen, und endlich im Falle eines feindlichen Angriffs vereint mit ihren detachirten Picketern und Posten den von ihnen verlangten Widerstand bis zum Eintreffen des Befehls zum Rückzuge zu leisten.

Eine Feldwache muß so stark gemacht werden, daß ihr nach Abzug der erforderlichen Zahl von Picketern und kleinen Posten noch hinreichend und ausgeruhte Mannschaft übrig bleibt, um im Falle eines Angriffs ihrem erhaltenen besonderen Auftrage nachdrücklich entsprechen zu können.

Jeder Commandant einer Feldwache hat vor dem Abmarsche auf den angewiesenen Posten die Mannschaft seines Detachements genau zu inspiciren, um sich zu überzeugen, daß Alles sich in vollkommener Gefechtsbereitschaft befindet. Er sowohl, als die ihm zugetheilten Offiziere und Unteroffiziere sollen sich mit Schreibmaterialien, wenigstens mit Bleistift und Papier zu Meldungen, die in der Regel schriftlich zu geschehen haben, versehen. Er muß sich die vom Vorgesetzten Commandanten erhaltene Instruction vollkommen aneignen, und die wichtigsten Punkte in seine Schreibtafel aufzeichnen. Den Marsch nach dem Posten hat er mit aller Stille und den hiefür vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln selbst dann auszuführen, wenn das Detachement nur zur Ablösung bestimmt ist.

Während des Marsches müssen sich sowohl der Commandant, als die ihm zugetheilten Offiziere und Unteroffiziere den Weg und die nächst liegende Gegend gut in's Gedächtniß prägen, weil es leicht seyn kann, daß sie in dieser Gegend sich mit dem Feinde schlagen, oder den Weg in der Nacht zurückmachen müssen.

Den Fall ausgenommen, daß die Feldwache bestimmt wäre, irgend ein Debouché zu bewachen oder zu vertheidigen, wird der Commandant beym Beziehen eines vorher noch nicht besetzten Postens seine Abtheilung möglichst in der Mitte des zu besetzenden Terrains, und wenn es seyn kann – verdeckt, auf etwas hochliegendem Terrain postiren, damit er dasselbe überblicken und den Feind beobachten kann, ohne von ihm gesehen oder hinsichtlich der Stärke beurtheilt zu werden. Mit einem

Theile der Mannschaft, nämlich einem Drittheile bis zur Hälfte, recognoscirt er sogleich die vor- und umliegende Gegend, und besonders die Wege und Zugänge, auf welchen sich der Feind nähern könnte, so wie jene, welche zur Verbindung mit den benachbarten Wachen dienen. Bey dieser Besichtigung wird der Wachtcommandant die Offiziere und Unteroffiziere mitnehmen, welche er zu Commandanten der Pickete und übrigen Posten bestimmt, um ihnen an Ort und Stelle die nöthige Instruction zu ertheilen. Wenn er auf diese Weise die Aufstellungsorte, so wie die Anzahl und Stärke der aufzustellenden Pickete, Benachrichtigungsposten, Verbindungsposten und Vedetten bestimmt hat, so kehrt er zu seiner Abtheilung zurück, und nimmt hierauf die Eintheilung seiner Mannschaft vor.

Der Commandant der Feldwache stellt das erstemal unter Anleitung des Vorposten-Commandanten oder gemäß der von ihm erhaltenen Anweisung alle Pickete und Posten selbst aus, nachdem sie in Gegenwart der übrigen Mannschaft über ihre Verrichtungen genau instruirt worden sind. Hierbey wird demselben zur Pflicht gemacht, neben der Rücksicht auf die nothwendige Verbindung mit der Kette und auf die mögliche Verborgenheit, alle Vedetten, wo immer thunlich, so auszusetzen, daß solche bey Tage von den Picketen, und diese von den Feldwachen ausgesehen werden, oder zu allen Zeiten mittelst des Cheminirtrupps oder mittelst eines Zwischenpostens durch Zeichen oder Ruf rückwärts communiciren können.

Die Schildwache vor dem Gewehr der Feldwache ist immer

einfach, bey der Cavalerie in der Regel zu Fuß, und wird so aufgestellt, daß sie die ausgesetzten Pikets oder Zwischenposten stets im Auge hat. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere aus §. 83 zu entnehmen.

Während der Aufstellung der Vedetten wird nach Umständen die zur nächsten Ablösung bestimmte Mannschaft als Patrouille außerhalb der Kette auf bestimmte Entfernung geschickt, während der Rest unter Gewehr bleibt.

Ist der zu beziehende Posten vorher schon besetzt, so wird die anrückende Vorpostenabtheilung von der alten Feldwache wie jede anrückende Truppe gestellt und examinirt.

Geschieht die Ablösung früh Morgens, wo die bey der Nacht etwa veränderte Tagstellung noch nicht bezogen ist, so werden gleichwohl die neuen Posten regelmäßig aufgeführt, die alten Vedetten aber kehren mit den Aufführern nicht zurück, sondern bleiben gemeinschaftlich mit den neuen Posten auf ihrem Standpunkte.

Bey Doppelposten verbleibt ein Mann von der alten Wache mit einem Mann von der neuen Wache auf dem Posten, während die beyden andern auf eine bestimmte Entfernung außerhalb der Kette zu patrouilliren angewiesen werden.

Die Patrouillen in der Kette werden von der neuen Wache unter Leitung eines Führers von der alten Wache abgeschickt.

In der Zwischenzeit, vom Abgange der ersten Ablösung bis die Tagstellung bezogen werden kann, findet die Uebergabe Statt.

Der Commandant der neuen Wache hat sich von dem der alten

1, die erhaltenen Instructionen und Befehle, die von fortdauernder Wirkung sind, aufs Genaueste übergeben, und
2, mit allem, was auf seinen Dienst Bezug hat, namentlich mit den Localverhältnissen und seinen Wahrnehmungen vom Feinde bekannt machen zu lassen.

Sobald es helle geworden ist, wird die etwaige Tagstellung bezogen. Auf das Commando des Commandanten der abgehenden Feldwache begeben sich die Aufführer beyder Wachen zu den ausgesetzten Posten, führen die Posten der neuen Wache auf die Punkte der Tagstellung und schicken die Posten der alten Wache entweder sogleich auf die Wache zurück, oder weisen sie nach Umständen an, über die Kette hinaus auf bestimmte Entfernung zu patrouilliren und sodann auf die Wache zurückzukehren.

Die Commandanten beyder Wachen marschiren in der Mitte der Ablösungen längs der Postenkette hin.

Die Vedetten werden nach der Anleitung, welche der Commandant der abgehenden Wache gegeben hat, instruirt.

Der Commandant der neuen Wache selbst soll sich unter der Leitung des abgehenden Wachtcommandanten über die Aufstellung seiner sämmtlichen Posten, ferner der benachbarten Feldwachen und ihrer Vedetten, und endlich der etwaigen Unterstützungsposten, so wie über die Eigenthümlichkeiten des Bodens die genaueste Kenntniß verschaffen, und sich nicht mit dem Inhalte der ihm überlieferten Befehle

und Instructionen allein begnügen, sondern auch die Gründe zu erfassen suchen, worauf die getroffenen Anordnungen beruhen.

Sobald die Uebergabe geschehen ist, und alle Posten von der neuen Wache besetzt sind, tritt die abgelöste Wache den Rückmarsch an, es sey denn, daß der Feind Miene mache, etwas gegen die Vorposten zu unternehmen, in welchem Falle dieselbe Wache bis auf weiteres neben der neuen stehen bleibt.

Die auf höheren Befehl angeordnete Aufstellung der Feldwachen, Pickets und Vedetten darf von keinem Wachtcommandanten ohne Befehl oder Erlaubniß für sich abgeändert werden, es wäre denn, daß schnell solche Umstände eintreten sollten, die eine Veränderung unumgänglich nothwendig machen, und wegen Gefahr beym Verzuge höhere Befehle nicht eingeholt werden können. In einem solchen Falle ist der Commandant einer Feldwache ermächtigt, diejenigen Abänderungen zu treffen, wodurch der Zweck des Sicherungsdienstes am besten erreicht wird. Uebrigens ist hierüber nicht nur auf der Stelle unter Anführung der Gründe, welche die Abänderung herbeyführten, Meldung zu machen, sondern es müssen auch die benachbarten Feldwachen, sofern die Abänderung auf ihre Sicherheit Einfluß hat, davon benachrichtiget werden.

§ 86.

Verhalten der Commandanten der Feldwachen nach der Aufstellung.

Nächst einer zweckmäßigen Aufstellung der Vorposten in Bezug auf das Terrain müssen als Hauptsicherungsmittel gegen feindliche Unternehmungen auf dieselben angesehen werden.

1, zweckmäßig angeordnete und gut geführte Patrouillen;
2, künstliche Verstärkungen des Postens, und
3, stete Wachsamkeit und Bereitschaft aller im Sicherheitsdienste befindlichen Wachen und Posten.

Der Commandant der Feldwache bestimmt die Zahl der Ronden und Patrouillen, die Stunden des Abganges, und den zu nehmenden Weg nach der Stärke seiner Mannschaft und nach Maßgabe der zu vermehrten Thätigkeit und Vorsicht nöthigen Umstände.

Die als Ronde abgesendeten Offiziere nehmen 1 Unteroffizier oder Gefreiten und 2 bis 3 Mann der Feldwache als Bedeckung mit sich, und erhalten, wenn sie es verlangen, von einem Piket zum andern einen Mann als Wegweiser.

Die Ronden haben auch im Felde die nächtliche Visitirung der Wachen und Posten zum Zwecke, und beobachten daher dasselbe Verhalten wie im Garnisonsdienste.

Der Vorposten-Commandant kann zu gleichem Zwecke Ronden von den Unterstützungsposten aussenden, um die Vorpostenkette in einer weiteren Ausdehnung visitiren zu lassen.

Die Patrouillen, welche die Commandanten der Feldwache regelmäßig abzusenden haben, sind zweyerley:

1, Visitirpatrouillen – innerhalb des Sicherungscordons, zur Prüfung, ob die Posten ihre Schuldigkeit thun;
2, Schleichpatrouillen – um das Terrain und den Feind auf einige Entfernung außerhalb des Sicherungscordons zu erkunden.

Die Wege, welche die Patrouillen des Nachts zu gehen haben, muß der Commandant der Feldwache schon am Tage auswählen, dieselben recognosciren lassen, und hierzu die als Patrouillenführer bestimmten Unteroffiziere und Gefreiten wählen.

Am fleißigsten müssen Patrouillen in einem Terrain gehen, daß die Vedetten nicht hinreichend überall übersehen können, wenn die Nachtstellung bezogen wird, während der Nacht, und unmittelbar vor Tagesanbruch, wo die Vedetten vom nächtlichen Dienste ermattet und schläfrig sind.

Die gerade gegen den Feind gehenden Schleichpatrouillen gewähren die meiste Sicherheit. Sie brauchen nur schwach, nämlich von 2 bis 3 Mann zu seyn, damit ohne Ermüdung der Leute unausgesetzt patrouillirt werden kann. Hat man den Feind nahe vor sich, so gehen sie bis an seine Posten, um zu sehen, ob diese noch stehen oder hinter ihnen Bewegungen entdeckt werden können. Ist der Feind entfernt, so werden sie auf 1/4 oder auf 1/2 Stunde in der Richtung gegen ihn geschickt, von wo man ihn erwartet.

Sobald der Wachhabende beurtheilt, daß keine Patrouille den Rückweg angetreten haben kann, wird eine andere abgeschickt.

Auch die Ablösungen können mit zu Patrouillen verwendet werden, indem man sie in angemessener Entfernung außerhalb der Kette gehen läßt.

Der Zweck der Visitirpatrouillen ist bey Doppelposten zuweilen — z. B. bey rauher nebligter Witterung, bey Nacht, bey junger Mannschaft u. s. w. —

dadurch zu erreichen, daß ein Patrouillengang unter den Vedetten selbst angeordnet wird. Wenn diese Art zu patrouilliren nicht statt findet, so muß die Postenkette in zeitmäßig angeordneten Zeitfristen durch eine Visitirpatrouille nachgesehen werden.

Was das Verhalten der Visitir- und Schleich-Patrouillen betrifft, so wird hiemit auf das vom Patrouillendienst handelnde folgende Kapitel hingewiesen.

Nächstdem, daß es zu den Obliegenheiten des Commandanten der Feldwache gehört, sich sogleich nach Beziehung seines Postens mit der Gegend und allen Localverhältnissen, der Richtung der Wege, der Namen der im Gesichtskreise liegenden Orte, Wälder, Berge, Gewässer p. p. bekannt zu machen, die etwa zu beziehende Nachtstellung im Voraus zu ermitteln, seinen Plan je nach den Wahrscheinlichkeiten eines Angriffs für die Vertheidigung und den Rückzug zu entwerfen, muß er alles aufbieten, was dazu dienen kann, dem Posten der Feldwache die zu verlangende Haltbarkeit zu geben. Liegen z. B. Brücken vor der Wache, welche abzubrechen sind, so müssen die Bohlen losgemacht werden, um sie schnell abwerfen zu können; steinerne Brücken und Dämme werden abgegraben, oder gleich andern Defileen mit Wagen verfahren, deren Räder man abnimmt oder zerschlägt, mit Schlagbäumen gesperrt, oder verbarricadirt; Furthen werden verdorben, indem man Gräben darinnen zieht, oder Eggen, Räder, große Baumstämme u. d. gl. hineinwirft. Stehen Vedetten in einzelnen Häusern, so werden diese zur Vertheidigung eingerichtet.

Es werden Schießlöcher in die Wände und Thüren, und Auftritte hinter den Mauern gemacht, die Eingänge gegen den Feind zu verrammelt; im freyen Felde sichern sich die Infanterie-Vedetten unter Umständen durch Eingraben in Löcher, aus denen sie leicht heraus kommen können, u. s. w.

Es ist eine Hauptpflicht des Commandanten der Feldwache, sich nie unbedingt auf die Wachsamkeit seiner Picketer und Vedetten zu verlassen, um nicht seine und der Truppen Ehre und das Schicksal des Ganzen in die Hände einer nachlässigen Vedette oder aufgehobenen Patrouille zu legen. Die sicherste Gewähr gegen solche zufällige Störungen im Sicherheitsdienste hat er in der stets bereiten Schlagfertigkeit seiner Mannschaft zu suchen. Er erlaubt daher Niemand, aus anderem Grunde als Dienstes halber die Wache zu verlassen, und duldet bey Niemand Bequemlichkeiten, die die Schlagfertigkeit beeinträchtigen könnten, z. B. Ablegen des Seitengewehrs, des Lederwerks u. d. gl. Da jedoch der Dienst der Vorposten bey Nacht ungleich mehr Aufmerksamkeit und Thätigkeit erfordert, als bey Tage, so muß er die Kräfte der Mannschaft nicht vor der Zeit durch vieles Patrouilliren, unnöthiges Melden u. s. w. verbrauchen, sondern ihr am Tage jede mit dem Zwecke des Dienstes irgend vereinbare Ruhe gönnen, um sie während der Nacht, und hauptsächlich gegen Tagesanbruch, als den einem feindlichen Angriffe günstigen Zeitpunkt, mit desto mehr Nachdruck in Anspruch nehmen zu können; er läßt daher wo möglich am Tage theilweise kochen und

schlafen. Bey der Nacht aber muß Alles wach bleiben, und selbst die weite Entfernung des Feindes darf kein Grund seyn, sich sicher zu glauben. Auf den äußersten Wachposten, oder bey einiger Wahrscheinlichkeit des Angriffs läßt man die Leute niedersitzen, ohne daß sie das Gewehr aus der Hand legen dürfen.

In manchen Fällen, wenn die gegenseitigen Vorposten sich sehr nahe sind, bleiben die Pickets die ganze Nacht mit dem Gewehr beym Fuß oder in Arm aufgestellt, und die Cavalerie zu Pferd.

Wenn die Vorposten nach sehr angestrengten Märschen bezogen werden, so daß die Natur der Leute unterliegt, und ihre Ermüdung durchaus einige Ruhe nothwendig macht, so läßt man des Nachts den dritten Theil oder die Hälfte der Mannschaft der Wachen und Piquets einige Stunden schlafen, während die andern um so wachsamer bleiben muß. Es wird so damit abgewechselt, daß die gesammte Mannschaft während der Dauer der Nacht einige Erholung genießt. Gegen Anbruch des Tages hingegen darf Niemand mehr schlafen; die Wachen treten ins Gewehr, und bleiben so lange aufgestellt, bis es heller Tag ist, die Frühpatrouillen zurückgekehrt, und die Nachtposten eingezogen sind.

In allen übrigen Fällen darf auf den Wachposten das Schlafen Niemand gestattet seyn.

Die Bedürfnisse an Brenn- und Lager-Material r. für die Vorposten werden denselben zuweilen zugeführt; wo dieses aber nicht der Fall ist, trifft der Commandant der Feldwache die Anordnungen,

daß zu einer Zeit, wo man dem feindlichen Anfalle am wenigsten ausgesetzt ist, durch einen Theil seiner Mannschaft unter Aufsicht das nöthige Material herbeygeschafft wird. Die einzelnen Pickets, welche sich durch dieses Vorschicken nicht schwächen dürfen, empfangen das ihnen Nothwendige von ihrer Feldwache.

Die Mannschaft bleibt bey dem Holen dieser Bedürfnisse bewaffnet, und beobachtet besonders dann noch die größte Vorsicht, wenn die Herbeyschaffung aus vorliegenden Orten geschieht. Es müssen in diesem Falle diese Orte genau durch Patrouillen untersucht seyn, welche während dem Abholen noch über die Orte hinaus gegen den Feind zu vorgehen. Ist das Erforderliche einmal herbeygeschafft, so müssen die Leute mit unerbittlicher Strenge abgehalten werden, nach solchen Orten hinzugehen.

Bey dem Kochen dürfen die Leute auf den Vorposten weder die Patrontasche noch sonst ein Stück ihrer Rüstung ablegen, nur müssen die Leute, wenn sie zunächst am Feuer sind, rücksichtlich der Munition zur Vorsicht angehalten werden, um jedem Unglücke durch Entzündung derselben vorzubeugen.

Cavaleriposten haben rücksichtlich des Futterns und Tränkens ihrer Pferde Folgendes zu beobachten: Wenn die Posten ausgesetzt und die Patrouillen weggeschickt sind, so kann ein Drittheil der Leute abzäumen und füttern. Die Pferde müssen dabey aber, so wie überhaupt alle übrigen, ordnungsmäßig bey der Feldwache aufgestellt und angebunden seyn. Im Walde, bey Nebel und bey Nacht u. s. w. werden die

Pferde nicht angebunden, sondern jeder Mann hält sein Pferd beym Zügel, nämlich das aufgezäumte Pferd am Trensenzügel, das abgezäumte am Anbinderiemen. Den Zaum des fressenden Pferdes hat der Reiter am Arm oder Carabinerkolben hängen, doch so, daß er an der linken Seite des Pferdes herunterhängt, um schnell aufzäumen zu können.

Wenn die oben angegebene Mannschaft das Füttern beendigt hat, reitet sie nicht einzeln, sondern zusammen zur Tränke; die Leute reiten mit der Trense, und haben den Stangenzaum am Arme hängen.

Sobald das erste Drittheil wieder in ganz schlagfertigem Zustande Zustande bey der Wache eingerückt ist, so kann das zweyte Drittheil und nach diesem der Rest der Mannschaft füttern.

Wenn das Pferd des Wachtkommandanten gefüttert wird, muß ein Unteroffizierspferd für ihn bereit gehalten werden.

Wenn es dunkel ist, soll eigentlich nicht mehr gefüttert werden; in kurzen Wintertagen und nach langen Märschen läßt sich dieses jedoch nicht vermeiden. Man muß es dann aber so rasch als möglich zu thun suchen, und der Reiter so lange zum Aufzäumen bereit neben dem Pferde stehen bleiben.

Bey jeder Abtheilung wird, sobald sie das Füttern und Tränken beendigt hat, die Zäumung und das Satteln durch den Offizier oder Unteroffizier nachgesehen werden.

Eine gleiche Vorsicht ist beym Eintreten der Dunkelheit, beym ins Gewehr treten vor Tages Anbruch, oder nach etwaigen Regengüssen, rücksichtlich der Ladung der Gewehre und Pistolen nothwendig.

Bey den Piketen wird die Wache in so viele Nummern abgetheilt, als Postenablösungen vorhanden sind; die zur nächsten Ablösung bestimmte Nummer füttert und tränkt dann zuerst, nach ihrem Einrücken die folgende u. s. f.; sollten die Pikete aber sehr ausgesetzt, oder die Tränke weit entlegen seyn, so werden sie entweder ganz oder nur für die Zeit des Tränkens von der Feldwache abgelöst.

Die Commandanten der Feldwache erhalten während des Tages unmittelbar von ihrem Vorposten-Commandanten Parole und Feldgeschrey, so wie die etwa noch besonders festgesetzte Losung. Die Mittheilung kann mündlich geschehen, wenn Offiziere die Ueberbringer sind; durch Ordonnanzen aber soll sie stets schriftlich, mittelst verschlossener Zettel Statt finden. Parole, Feldgeschrey und Losung wird auf gleiche Weise den Piketcommandanten von der betreffenden Feldwache zugesendet.

Gegen Anbruch der Dunkelheit, und vor dem Beziehen einer etwaigen Nachtstellung machen die Commandanten der Feldwachen und Pikets Feldgeschrey und Losung den Unteroffizieren der Wache, dem Führer des Examinirtrupps und den zur Ablösung bestimmten Vedetten unter den üblichen Formen bekannt.

Wird entdeckt, daß eine Vedette fehlt, so soll der Wachtcommandant wegen Wiederbesetzung des Postens sogleich Vorkehrung treffen, und, wenn der Fehlende Feldgeschrey und Losung gewußt hat, die Zeichen auf der Stelle für sich abändern, und die benachbarten Feldwachen von der getroffenen Abänderung sogleich in Kenntniß setzen.

Diese Verfügung bleibt dann so lange in Kraft, bis vom Vorposten-Commandanten weitere Befehle eingetroffen sind. Die benachbarten Feldwachen befördern die geschehene Abänderung weiter entlang der Kette.

Die Commandanten der Feldwachen und Pickets sind verantwortlich, dass das Hauptcorps ohne Noth nicht allarmiert werde. Zu diesem Ende müssen sie darauf hinwirken, dass die Vedetten mit Ruhe und Besonnenheit gleichförmige Aufmerksamkeit üben.

Insbesondere aber wird jedem Commandanten einer Feldwache zur Pflicht gemacht, wenn in der Postenkette Schüsse fallen, oder dringende Meldungen von da eingehen, sich selbst, es sey durch eigene Wahrnehmung oder durch Absendung einer Patrouille, die Ueberzeugung zu verschaffen, ob das Hauptcorps zu allarmieren sey oder nicht.

Auf den Feldwachen wird nie das Spiel gerührt, den Fall des Allarms ausgenommen.

Ehrenbezeigungen machen die Feldwachen und Pickets von Niemand; sie gehen nur dann in's Gewehr, wenn der Sicherheitsdienst es erfordert, wenn etwas vom Feinde, wenn Truppen, wenn eine Anzahl Menschen sich ihnen nähert. Kömmt ein commandierender General, der Vorposten-Commandant oder sonst Jemand, vor dem die Wachen in anderen Fällen in's Gewehr treten, so benachrichtigt die Schildwache vor dem Gewehre den Commandanten der Feldwache oder des Pickets davon. Dieser tritt allein zu dem seinem Posten sich Nähernden heran und meldet. Die Mannschaft bleibt ungestört sitzen, oder

an ihrer augenblicklichen Beschäftigung.

Die regelmäßigen Rapporte der Pickets an ihre Feldwachen und der Feldwachen an den Vorposten-Commandanten, geschehen jedesmal nach dem Beziehen des Postens, Abends nach dem Aufstellen der Nachtposten, und Morgens nach der Rückkehr der Frühpatrouillen.

Außer den Rapporten wird Alles gemeldet, was man durch die Vedetten und Patrouillen, oder durch andere Personen Merkwürdiges in Beziehung auf den Feind erfährt; ferner dasjenige, was man von dem Feinde sieht, die Ursache jedes Allarms, endlich bey dem Vorrücken des Feindes die Richtung seines Marsches, seine ungefähre Stärke, die Waffengattungen aus denen er besteht, und seine vermuthlichen Absichten.

Diese Meldungen geschehen schriftlich, wenn auch nur mit Bleystift auf ein abgerissenes Blatt Papier geschrieben, an den Vorposten-Commandanten, und erhalten außer der Bezeichnung der Zeit des Abganges und der ständigen Nummer der Feldwache eine laufende Nummer, damit hierdurch der Vorposten-Commandant gleich einsehen kann, ob keine frühere Meldung dazwischen fehlt.

Wenn es die Umstände zulassen, so muß der Meldende durch den Grundsatz, selbst zu sehen, sich davon sicher stellen, keine unrichtige oder voreilige Meldung abzusenden; sollte dennoch eine unrichtige Meldung abgegangen seyn, so muß sie durch eine andere berichtigt werden, sobald man sich von der wirklichen Lage der Sache überzeugt hat.

Zuweilen erhalten weit vorgeschobene Feldwachen Cavalerieordonnanzen.

zugetheilt, um eilige Meldungen durch sie abzuschicken. Wenn dieses geschieht, so dürfen sie zu keinem andern Dienste gebraucht werden, und auch nur dann Meldungen durch sie abgeschickt werden, wenn durch verspätete Ueberbringung Gefahr entstehen könnte, indem sie sonst in dem Augenblicke, wo es Noth thut, nicht bey der Hand, oder die Pferde zu ermüdet sind.

So wie sich eine Feldwache angegriffen oder von einem Angriffe bedroht sieht, sendet sie aufs Schleunigste, wie oben gesagt, die zu erstattende Meldung ab. Rückt der Feind zum Angriffe vor, so muß die Feldwache stets suchen, ihm im Angriffe zuvorzukommen, es sey denn, er wäre sehr überlegen, die Feldwache befände sich in einer vortheilhaften Aufstellung, oder habe Befehl, einen verschanzten Posten, ein Defilé p.p. zu vertheidigen; in allen andern Fällen hat sie diejenigen Aufstellungen zu nehmen, und diejenigen Bewegungen auszuführen, welche am Geeignetsten sind, den Marsch des Feindes aufzuhalten, in welchem Falle sie gelegenheitlich den Dienst der Tirailleurs übernimmt. Sie schlägt sich in geschlossener oder zerstreuter Fechtart, je nach dem Terrain, und zieht sich seitwärts nach dem Haupt-Corps zurück, wenn solches aufgestellt ist, oder vereinigt sich mit den zur Unterstützung vorgerückten Truppen.

Die Vedetten läßt der Commandant der Feldwache von den Piketen aus alle zwey Stunden, bey strenger Witterung alle Stunden ablösen. Der Piketcommandant ist beym Abmarsche der Ablösung gegenwärtig, und sieht vor dem Abmarsche derselben den Zustand und die Ladung

der Gewehre nach. Der Unteroffizier oder Gefreite, welcher die Posten aufführt, beginnt das Ablösen auf der entferntesten Vedette; sowohl die ablösenden als abgelösten Leute folgen ihm beständig; keiner darf austreten, noch unterwegs auf seine Rückkehr warten. Die gedientesten und zuverlässigsten Leute werden immer auf die äußersten Posten gestellt. Bey Doppelposten ist wo möglich neben einem jungen Soldaten ein gedienter zu stellen. Bey der Ablösung der Vedetten überzeugt sich der Unteroffizier oder Gefreite davon, daß die für den Posten gegebene Instruction genau und deutlich von einer Vedette an die andere übergeben wird. Keine Vedette darf sich durch Jemand andern, als durch den Unteroffizier oder Gefreiten ihres Pikets ablösen lassen.

Ob die Feldwache alle 24 Stunden abgelöst wird, oder ob sie längere Zeit auf ihrem Posten zu verbleiben hat, hängt von der Bestimmung des Kommandanten des Hauptcorps ab; im letzteren Falle sind die Pikete von den Feldwachen aus alle 24 Stunden abzulösen.

Findet ein regelmäßiges Ablösen der Feldwachen vom Lager oder den Cantonnirungen aus statt, so sendet der Commandant der alten Feldwache, wenn es nothwendig ist, vor der Ablösung einen Mann dahin ab, um durch ihn der neuen Wache den Weg nach dem Posten zeigen zu lassen.

Sollte sich einer Feldwache eine Truppenabtheilung nähern, um solche abzulösen, und wäre der Commandant derselben weder beym Antritt seines Dienstes, noch durch spätere Befehle hievon in Kenntniß gesetzt

worden, oder könnte sich der Befehlshaber des zur Ablösung bestimmten Detachements durch einen schriftlichen Befehl nicht ausweisen, so soll die alte Wache auf ihrem Posten verbleiben, und das angekommene Detachement in angemessener Entfernung so lange halten und bewachen lassen, bis auf geschehene Anfrage die Ermächtigung zur Uebergabe erfolgt ist.

§. 87.

Pickete und deren Verhalten.

Die Pickete sind die von den Feldwachen abhängigen kleinen Wachen, welche die Vedetten unmittelbar in ihren, die Beobachtung des Feindes und die Sperrung der Communication zum Zwecke habenden Verrichtungen unterstützen, die Ablösung derselben besorgen, und ihnen im Falle, daß der Feind eindringen sollte, zunächst und bis auf nähern Befehl von der Feldwache zur Unterstützung dienen. Die Picketmannschaft muß mindestens so stark seyn, daß die erforderliche Anzahl einfacher und doppelter Posten gegeben, und außerdem ein Examinirtrupp aufgestellt werden kann.

Die Picketcommandanten erhalten vom Commandanten der Feldwache, wozu sie gehören, eine ausführliche Instruction über Alles, was ihren Dienst, ihre Wachsamkeit und ihr Verhalten im Falle eines Angriffs betrifft. Den Picketcommandanten darf nichts von dem, was bey ihren ausgestellten Vedetten vorgeht, entgehen; sie sorgen für ihre sachgemäße Instruction, deren richtigen Vollzug, und stehen im Uebrigen zur Feldwache in demselben Verhältnisse, wie beym Sicherheitsdienste während des Marsches der Vortrupp zum Haupttrupp.

Jeder Piketcommandant ist dem Commandanten der betreffenden Feldwache dafür verantwortlich, daß nur gediente, besonnene und nüchternen Leute als Vedetten auf die wichtigsten Punkte der Postenkette gestellt werden, daß die Vedetten ohne Unterlaß ihre Schuldigkeit thun, und daß ohne hinreichende Ursache kein Allarm in der Postenkette veranlaßt wird.

Ohne vorhereingeholte Erlaubniß des Commandanten der Feldwache darf kein Piketcommandant einzelne Personen oder bewaffnete Truppen, die ihm unbekannt sind, in die Vorposten herein, und ebensowenig Jemand dergleichen ohne Erlaubnißkarte des Vorposten Commandanten, oder ohne in Begleitung eines Unteroffiziers der Feldwache über dieselben hinauslassen. — Die Meldungen der auf dem Piket eintreffenden Patrouillen muß er persönlich annehmen, und ebenso wieder persönlich abfertigen.

Der bey jedem Piquet aufgestellte Examinirtrupp besteht gewöhnlich aus einem Unteroffizier oder Gefreiten, und einigen Soldaten, und hat die Bestimmung, die von den Vedetten oder den Posten vor dem Gewehr angehaltenen einzelnen Personen, Patrouillen, Commandos pp. zu befragen und zu untersuchen, dem Commandanten des Pikets das Nöthige melden zu lassen, und die Gestellten so lange zu bewachen, bis die Entscheidung des Piketcommandanten erfolgt ist.

Bey sehr finstern Nächten, bey neblichter Witterung, und wenn ein Angriff vom Feinde zu gewärtigen ist, wird der Examinirtrupp vom Piket gegen die Postenkette vorgeschoben, die Leute setzen

sich mit dem Gewehr in der Hand auf die Erde, beobachten die größte Stille, und dürfen kein Feuer anmachen, noch Taback rauchen.

Bey der Cavalerie bleibt der Examinirtrupp nur bey sehr ausgesetzter Stellung zu Pferde, sonst ist er abgesessen, behält aber den Zügel in der Hand, und ist äußerst aufmerksam nach der Seite der Postenkette.

<u>Stellen und Examiniren von Commandos und Truppen, welche dem Pickett unbekannt sind:</u> Wenn Commando's und Truppen, welche dem Pickett unbekannt sind, sich der Wache nähern, und dieses nach der in dem folgenden Paragraphe vorgeschriebenen Weise von dem Posten vor dem Gewehr ins Gewehr gerufen worden ist, so schickt der Pickettcommandant den Examinirtrupp den Ankommenden entgegen. — Der Führer des Examinirtrupps, indem er sich mit seiner Mannschaft fertig macht, bey der Cavalerie die Pistole ergreifen und den Säbel an den Schlagriemen hängen läßt, ruft:

1, „Halt! wer da?" —

worauf die Angekommenen zu halten verbunden sind, und von den Königlichen Truppen „Bayern!" — von den verbündeten Truppen aber der Name des Staats, dem sie angehören, zur Antwort gegeben wird.

2, „Von welchem Regimente?"

worauf das Regiment oder Corps genannt werden muß.

3, „Ein Mann vor!"

auf dieses begiebt sich der Anführer zu dem Commandanten des Picketts, um Losung und Feldgeschrey abzugeben. Der Examinirtrupp setzt

sodann den Hahn in die Ruhe, ist aber fortwährend aufmerksam auf die Gestellten. Findet der Piketcommandant Alles in Ordnung, so läßt er das Kommando p.p. den Marsch weiter fortsetzen.

Stellen und Examiniren der gewöhnlichen Patrouillen: Wenn der Posten vor dem Gewehr die Patrouille gestellt und den Piketcommandanten nach der im folgenden Paragraph enthaltenen Weise herausgerufen hat, so schickt dieser den Examinirtrupp vor, worauf letzterer mit Gewehr fertig vorgeht, und der Führer desselben anruft, wie folgt:

1., „Halt! wer da?"

auf die Antwort „Patrouille!":

2., „Losung! – Feldgeschrey!"

Findet er beydes richtig, so führt er die Patrouille zum Piketcommandanten, welcher ihren Rapport nimmt und sie abfertigt.

Stellen und Examiniren der Offiziere vom Visitiren. Wenn der Posten vor dem Gewehr einen visitirenden Offizier bey Nacht, oder wenn er der Wache unbekannt ist, auch bey Tage, gestellt, und die Wache vorgerufen hat, so rückt der Examinirtrupp auf Befehl des Piketcommandanten vor, und der Führer ruft:

1., „Halt! wer da?"

auf die Antwort „Offizier vom Visitiren!" oder „Ronde!"

2., „Losung! – Feldgeschrey!"

Ist beydes richtig gegeben, so ruft er dem Wachtcommandanten zu:

3., „Losung und Feldgeschrey sind richtig!"

Hierauf ruft der Piketcommandant „Vorgerückt!" worauf der

Führer des Examinirtrupps seine Mannschaft schultern, bey der Cavallerie die Pistole und den Säbel versorgen läßt, und der Examinirtrupp auf den linken Flügel der Wache einrückt. Der Piketcommandant verlangt von dem Offizier vom Visitiren, oder der Runde die Parole; und, wäre er ihm persönlich unbekannt, den Namen. Der Piketcommandant erstattet dem Offizier vom Visitiren oder der Runde Rapport; ist der Piketcommandant Offizier und höheren Ranges, so empfängt er die Meldung, ob sich etwas Neues zugetragen habe oder nicht. Wenn sich der Offizier vom Visitiren oder der Runde wieder von dem Pikete entfernt hat, wird eingerückt.

Stellen und Examiniren bey Nacht: Bey Nacht muß Jedermann ohne Unterschied gestellt und examinirt, und allen Militär-Personen, sie gehen einzeln oder in Mehrzahl, Losung und Feldgeschrey abgefordert werden.

Verhalten des Examinirtrupps, wenn gestellte Truppen, oder einzelne Bewaffnete auf den Ruf „Halt!“ nicht stehen: Sollten auf dreymaligen rasch wiederholten Ruf „Halt!“ die ankommenden Truppen, ehe sie Erlaubniß dazu haben, gleichwohl vorwärts gehen, so läßt der Führer des Examinirtrupps Feuer auf sie geben. Wo aber Grund zu vermuthen vorhanden ist, daß bloß Mißverständnisse obwalten, soll der Führer des Examinirtrupps für seine Person den Ankommenden entgegen gehen und seine Mannschaft zu seiner Unterstützung nachrücken lassen.

Verhalten des Piketcommandanten, wenn Losung oder Feldgeschrey

nicht richtig gegeben werden kann:

Kann der vorgerufene Anführer einer anrückenden Truppe das Feldgeschrei nicht geben, so muß der Piketcommandant, besonders wenn in fremder Sprache geantwortet wird, mit größter Vorsicht zu Werke gehen, und durch zweckmäßiges Benehmen sich Aufklärung zu verschaffen suchen. Ist Grund zu Verdacht da, so wird der Anführer der anrückenden Truppe auf dem Piket zurückbehalten, oder nach Umständen entwaffnet an die Feldwache geschickt, die Truppe selbst aber ist an dem Orte, wo sie gestellt worden, zu bewachen, und nach Umständen zur Ablegung der Waffen anzuhalten, bis weitere Verhaltungsbefehle angekommen sind. Würde sich die Truppe weigern, sich in diese Maßregeln zu fügen, so soll sie feindlich behandelt und Feuer auf sie gegeben werden.

Verhalten der Piketcommandanten gegen Auspassirende.

1, Bekannte Abtheilungen des Sicherungscorps erhalten ohne Anstand Erlaubniß zum Auspassiren durch die Kette der Vorposten.

2, Außergewöhnliche Commando's aber, von deren Ankunft nicht zuvor dem Piketcommandanten von der Feldwache Nachricht gegeben ist, dürfen nicht ausgelassen werden, wenn sie sich nicht über ihren Auftrag auszuweisen vermögen.

3, Einzelnen Militärpersonen darf der Piketcommandant die Erlaubniß nicht ertheilen, durch die Kette zu passiren, es wäre denn, daß sie sich hiezu über die höhere Erlaubniß oder über ihre Aufträge genugend ausweisen können. Eine Ausnahme

findet bey den dem Vorpostencommandanten wohlbekannten Offizieren des Sicherungscorps oder des Generalquartiermeister-Stabes Statt.

4, Reisende und Landleute, die aus der rückwärts gelegenen Gegend kommen und die Kette passiren wollen, müssen, so ferne sie sich nicht mit einem, vom Vorpostencommandanten oder aus dessen Auftrag erhaltenen Paß auszuweisen vermögen, zurückgewiesen und beym geringsten Verdachte an die Feldwache geliefert werden.

Verhalten der Piketcommandanten gegen Einpassirende.

1, Bekannte Detaschements des Sicherungscorps erhalten ohne weiters die Erlaubniß, in die Kette einzupassiren.

2, Rückkehrende Commandos u. s. w., die nach geschehener Untersuchung unverdächtig befunden worden sind, dürfen eingelassen werden; bey Nacht aber, und überhaupt in allen Anstandsfällen muß von dem Piketcommandanten bey seiner Feldwache angefragt und die Entscheidung abgewartet, nach Umständen aber der Führer des angekommenen Trupps unter Begleitung dahin abgeführt werden.

3, Einzelne Personen, die in die Kette einpassiren wollen, sind wie beym Auspassiren zu behandeln.

4, Reisende oder Landleute, die aus der vorwärts gelegenen Gegend kommen, und durch die Kette einpassiren wollen, sind gleichfalls wie beym Auspassiren zu behandeln.

5, Feindliche Deserteurs werden, nachdem sie ausgefragt worden, sogleich an die Feldwache, und von da an das Hauptcorps unter angemessener Bedeckung abgeliefert. Pferde und Armatur, die

ihnen an der Postenkette abgenommen werden, sollen gleichfalls dahin übergeben werden. Ist die Zahl der Ueberläufer beträchtlich, so geschieht die Ablieferung Vorsichts halber in Abtheilungen. Der Wachmannschaft und der Bedeckung ist verboten, sich in ein Gespräch mit ihnen einzulassen, sie feindselig zu behandeln, oder ihnen etwas von ihrem Eigenthum abzunehmen oder abzukaufen.

6, Feindlichen Parlamentären, welche vor der Kette erscheinen, geht der Commandant des Pickets in Begleitung des Examiniertrupps in angemessener Entfernung über die Linie hinaus entgegen. Ueberbrachte Depeschen nimmt der Piketcommandant gegen Bescheinigung zu Handen, und fördert sie sogleich weiter. Indeß beobachtet der Examiniertrupp den Parlamentär, und verhindert ihn sich umzusehen. Verlangt aber der Parlamentär, als Ueberbringer mündlicher Aufträge, eingelassen zu werden, so ist Meldung an die Feldwache zu machen, und anzufragen, ob er eingelassen werden dürfe. Ist die Erlaubniß zum Einlassen erfolgt, so wird der Parlamentär mit verbundenen Augen an den bestimmten Ort unter Bedeckung gebracht.

§. 88.

Verhalten der Vedetten und Posten.

Die Vedetten haben die Rechte und Pflichten von Schildwachen überhaupt. Nächstdem dient für ihre Instruction, was hier vorgeschrieben wird.

<u>Was den Vedetten vor Allem zu wissen nöthig ist:</u>

Jede auf Posten ziehende Vedette muß vor Allem wissen:

1, Losung und Feldgeschrei;

2, wo ihr Pikett, ihre Feldwache und das Hauptcorps steht;

3, wo und wie im Allgemeinen der Feind steht;

4, auf welche Punkte des von ihr zu beobachtenden Terrains die Hauptaufmerksamkeit zu richten ist;

5, die Richtung der vorhandenen Wege und die Namen der zunächst in ihrem Gesichtskreise liegenden Orte, Wälder, Berge, Gewässer u. s. w.;

6, daß sie ihre Nebenvedetten stets wohl im Auge zu behalten hat.

<u>Was sich zur unverzüglichen Benachrichtigung und Meldung rückwärts eignet:</u>

Die Vorfälle, welche sich im Allgemeinen zur unverzüglichen Benachrichtigung und Meldung an das betreffende Pikett eignen, sind:

1, alle Bewegungen oder Annäherungen des Feindes, oder überhaupt jeder Truppe, sie mag als feindlich erkannt seyn oder nicht;

2, Bewegungen oder Geräusche im feindlichen Lager, dessen etwaiges Abbrennen, Staubwolken nach dem Feinde zu, viel Lärm, Wagengerassel, Rufen nach dem Feinde zu, starkes Hundegebelle, zur Nachtzeit verlöschende oder neue früher nicht gesehene Feuer, u. s. w.;

3, unerwartete Veränderungen in der Postenkette, wodurch die Vedetten außer Verbindung kommen, als: Zurückziehen einer Vedette, Desertiren derselben, u. s. w.

<u>Wie die Vedetten ihre Meldungen an das Pikett zu machen haben:</u>

Wenn eine Vedette etwas auf den Sicherheitsdienst Bezügliches an ihre Wache zu melden hat, so geschieht dieses:

1, mittelst des Examinirtrupps, indem die Vedette demselben winkt, das verabredete Zeichen macht, oder zuruft, daß er vorrücken soll;

2, ebenso mittelst des etwaigen Zwischenpostens;

3, bey Doppelvedetten, daß die eine auf das Piket zurückgeht, um das Gesehene zu melden, während der andere zur Beobachtung auf dem Posten zurückbleibt; und endlich

4, bey einfachen Vedetten, daß die Vedette, wenn die Meldung dringend ist und der Examinirtrupp die gegebenen Zeichen nicht gemacht, selbst auf das Piket eilt, und den Posten von den beyden rechts und links nächststehenden Vedetten bewachen läßt.

Verhalten der Vedetten gegen einzelne Personen oder Truppen, die der Postenkette nahen.

Da die Sperrung der Communication, wodurch der Feind Nachricht von dem Aufenthalt, der Stärke und der Absicht unserer Truppen erhalten könnte, eine der Hauptaufgaben des Dienstes der Vedette ist, so gilt hier als durchgreifender Grundsatz, daß

1, die Vedetten weder bey Tage noch bey Nacht Jemand aus der Postenkette hinauslassen, der sich nicht mit einer Erlaubnißkarte vom Commandanten der Feldwache auszuweisen vermag, oder von einem Unteroffizier oder Soldaten der Feldwache oder des Pikets bis zur Vedette begleitet wird; ferner daß

2, die Vedetten Niemanden, seyen es bewaffnete Trupps, einzelne

Bewaffnete oder einzelne Personen, weder bey Tag noch bey Nacht in die Postenkette herein lassen, ehe die Erlaubniß hiezu vom Commandanten der Feldwache erfolgt ist.

3., Offiziere vom Vorpostendienst und vom Generalquartiermeister-Stabe, insofern sie den Vedetten wohl bekannt sind, so wie die Patrouillen der eigenen Feldwache machen hievon eine Ausnahme, solche sollen bey Tage ungehindert, bey Nacht wenn sie gestellt und erkannt sind, aus- und einpassiren dürfen.

<u>Wie das Stellen der die Vorpostenkette Ein- und Auspassirenden zu geschehen hat:</u>

Das Verhalten der Vedetten hinsichtlich der Sperrung der Postenkette hat sich auf das aufmerksame Anrufen und Stellen der sich ihnen Nähernden zu beschränken.

Das Examiniren der Gestellten daselbst gehört zum Dienste des eigens hiezu aufgestellten Examinirtrupps, dessen Führer auf das Zeichen oder den Ruf der betreffenden Vedette mit seiner Mannschaft vorrückt, und nach Vorschrift examinirt.

Sollte übrigens eine einfache Vedette zu weit vom Examinirtrupp entfernt stehen, so daß sie von diesem nicht gut gesehen oder gehört werden kann, so hat sie mit Ausnahme der im Sicherheitsdienste befindlichen ihr bekannten Offiziere, Commandos und Patrouillen, alle Passanten, sie mögen von innen oder außen kommen, nach dem zunächststehenden Doppelposten zu weisen.

Das Stellen geschieht, sobald der Nahende wahrgenommen wird

und die Vedette hören kann, mit dem Zurufe: „Halt! wer da?“ wobei das Gewehr fertig gemacht wird.

Wenn der angerufene Einzelne oder Trupp hält und Antwort giebt, so hat ihm die Vedette zu bedeuten, bis zur Ankunft des Examinirtrupps stehen zu bleiben, und ihn mit fertig gemachtem Gewehre zu beobachten. Hat es in diesem Falle die Vedette mit feindlichen Deserteuren zu thun, so weist sie dieselben an, ihre Waffen in gehöriger Entfernung von sich wegzulegen und mit auswärts gekehrtem Gesichte zu verweilen, und wenn sie zu Pferde sind, abzusitzen.

Parlamentäre dürfen ihre Waffen behalten, müssen aber auch mit auswärts gekehrtem Gesichte Halt machen; sie werden sich in der Regel von weitem schon dadurch zu erkennen geben, daß sie in Begleitung eines Tambours oder Trompeters erscheinen, oder mit dem Hute oder einem Tuche winken.

Wenn auf wiederholten Ruf: „Halt! wer da?“ der Angerufene nicht hält, und keine oder keine genügende Antwort giebt, so soll die Vedette zum drittenmale rufen. Im Falle aber der Angerufene auch jetzt noch sich vorwärts bewegt, oder die Antwort verweigert, oder sich nicht genügend zu erkennen geben wollte, ist Feuer zu geben.

<u>Stellen der eigenen Patrouillen und Offiziere vom Visitiren oder der Ronde.</u>

Da die Vedette die Patrouille der eigenen Feldwache, und die

ihr bekannten Offiziere vom Visitiren oder der Ronde bey Nacht erst dann passiren lassen darf, wenn solche Losung und Feldgeschrey abgegeben haben, so geschieht das Stellen derselben bey Nacht wie folgt.

Naht eine Patrouille, so ruft die Vedette:

1, „Halt! wer da?“

auf die Antwort „Patrouille!“:

2, „Ein Mann vor zur Losung und Feldgeschrey!“

Hierauf rückt der Führer der Patrouille vor und giebt Losung und Feldgeschrey; ist solches richtig.

3, „Patrouille vorbey!“

Naht ein Offizier vom Visitiren oder der Ronde, und die Vedette erhält auf ihr:

1, „Halt! wer da?“

die Antwort „Offizier vom Visitiren!“ oder „Ronde!“ so verlangt sie.

2, „Losung und Feldgeschrey!“

und wenn sie solches von dem vorgeschickten Führer der Bedeckungs-Mannschaft richtig erhalten hat, so ruft sie:

3. „Offizier vom Visitiren (oder Ronde) vorbey!“

Auf gleiche Weise werden bey Tag die der Vedette unbekannten Offiziere vom Visitiren und Commando's, diesseitiger oder befreundeter Truppen gestellt.

Wenn beym Stellen der Gestellte unmittelbar nach dem Rufe:

„Halt! wer da?" oder auch vorher schon eines der beyden Zeichen der Losung unaufgefordert macht, so giebt ihm die Vedette das Gegenzeichen, und ruft statt „Losung und Feldgeschrey!" — nur „Feldgeschrey!" — wozu sich der Gestellte bis auf ungefähr 5 Schritte zu nähern, und solches so abzugeben hat, daß es außer der Vedette Niemand hören kann.

Es ist ganz einerley, welches von den beyden Zeichen der Losung zuerst abgegeben wird. Wäre z. B. zweymal an das Gewehr zu schlagen, oder in die Hände zu klatschen die Losung, so könnte der Ankommende zuerst sowohl auf's Gewehr schlagen, als in die Hände klatschen. Die Vedette muß aber dann im ersten Falle mit in die Hände klatschen, im zweyten mit auf's Gewehr schlagen antworten.

Ist die Losung oder das gegebene Feldgeschrey nicht richtig, oder keines von beyden angegeben worden, so darf, wenn nicht hinreichender Verdacht vorhanden ist, nicht gleich Feuer gegeben werden, sondern die Vedette weist die Patrouille, Ronde oder das Commando zurück, der Führer aber wird, wenn er zu Pferde sitzt, zum Absitzen aufgefordert, und so lange zu warten angewiesen, bis er durch eine vorbeykommende Ronde, Patrouille, oder mittels der Ablösung auf die Feldwache gebracht werden kann.

Uebrigens wird das, was dicht längs der Vorpostenkette kommt, bey Tag in der Regel nicht angerufen, weil es da, wo es in die Kette getreten, oder an dieselbe herangekommen, bereits examinirt worden ist; scheint es aber doch verdächtig, so liegt es in der Pflicht der Vedetten,

es [illegible] zu stellen. – Ist es ein General, unter dessen Befehlen die Truppen stehen, oder ein anderer Offizier, welcher im Vorposten-Dienste beschäftiget ist, so tritt die Vedette, oder bey Doppelposten eine der Vedetten zu ihm heran, wenn er sich auf 10 Schritte genähert hat, und meldet ihm, wenn etwas Neues vorgefallen ist, sonst nichts.

Fälle in denen die Vedetten Feuer geben sollen:

1, Bey Ueberfällen, falls auch keine Zeit zum Zielen mehr seyn sollte; überhaupt wenn eine feindliche Truppe unzweifelhaft im Anmarsche ist, es müßte denn die Entfernung so beträchtlich seyn, daß das Piket von dem Vorgange zeitig genug durch Meldung in Kenntniß gesetzt werden könnte;

2., wenn ein Angerufener dem Geheiße, still zu stehen, nicht sogleich gehorcht, sondern sich zu entfernen sucht;

3., wenn ein Angerufener auf dreymaligen Ruf keine Antwort giebt;

4., auf Deserteure der eigenen Truppen, namentlich auch auf solche Vedetten der Vorpostenkette, welche ihren Vorposten verlassen, und auf der Seite gegen den Feind zu übergehen wollen;

5., auf feindliche Ueberläufer, die sich weigern, ihre Waffen außerhalb der Kette abzulegen, oder die, von den Ihrigen verfolgt, sich gegen ihre Verfolger in der Nähe der Vedette nicht zur Wehre setzen wollen.

Sollte einer Vedette das Gewehr versagen, so muß sie mit lauter

Stimme „Feuer!" rufen, damit auf dieses benachrichtigende Zeichen die nebenstehenden Posten ihre Gewehre abschießen.

Uebrigens ist in den oben bezeichneten Fällen mit größter Vorsicht zu handeln, damit nicht durch blinden Lärm die Vorpostenkette unnöthiger Weise allarmirt werde.

Verhalten der Vedetten bey feindlichem Angriff.

Werden die Vedetten angegriffen, so benehmen sie sich als Plänkler bis weiterer Befehl erfolgt, und ziehen sich seitwärts auf ihre Wachen zurück. Ueber die anfängliche Postenlinie hinaus darf keine Vedette ohne Befehl den Feind verfolgen.

Was der Vedette auf dem Posten untersagt ist.

Das Niederlegen, aus der Hand stellen des Gewehres, Absteigen vom Pferde, Feuer machen, Rauchen und Plaudern ist durchaus verboten. Doppelposten dürfen nur dann mit einander sprechen, wenn sie sich einander etwas mitzutheilen haben.

Wachsamkeit auf dem Posten.

Die Vedetten sollen sich stets auf den Angriff gefaßt halten, und mit ruhiger Aufmerksamkeit nach allen Seiten umsehen. Wo irgend ein Gegenstand, der auf ihren Dienst Bezug hat, sich ihrer Beobachtung darbietet, müssen sie ihre Aufmerksamkeit vorzüglich dahin wenden, ohne deshalb den übrigen Gesichtskreis und ihren Nebenposten unbeachtet zu lassen. Es ist ihnen aufs Strengste verboten, selbst bey der schlechtesten Witterung, irgend etwas zu unternehmen, wodurch ihr Vermögen zu beobachten und zu hören

auf irgend eine Weise beschränkt werden konnte. Ganz Nacht müssen sie ihre Wahrnehmungen vorzüglich durch's Gehör zu steigern suchen. Infanterieposten sollen öfters das Ohr an die Erde halten, Cavalerie-Vedetten auf den Kopf und die Ohren ihrer Pferde aufmerksam seyn.

<u>Ehrenbezeigungen.</u> Die Vedetten machen keine, sondern halten immer Front nach dem Feinde zu.

<u>Doppelvedetten</u> beobachten das Terrain in verschiedenen Richtungen, und haben sich gegenseitig in allen ihren Verrichtungen zu unterstützen. Wenn etwas zu melden oder Jemand auf die Feldwache zu begleiten ist, so begiebt sich der Jüngere dahin zurück, während der Aeltere auf dem Posten bleibt. Tritt um zu stellen die eine Vedette etwas vorwärts, so bleibt die andere mit fertig gemachtem Gewehr in ihrer Stellung. Giebt die eine Feuer, so wartet die andere den Erfolg ab, bis sie nach Umständen zu gleichem Verfahren Veranlassung hat.

<u>Der Posten vor dem Gewehr</u> hat neben den allgemeinen Obliegenheiten und der Sorge für die Sicherheit der Pikete Folgendes zu beobachten. Er richtet sein Augenmerk vorzüglich auf die von der Wache ausgestellten Vedetten, und ist auf deren Rufen und Zeichen aufmerksam. Was das Anrufen und Stellen der Ankommenden bey Tag und Nacht betrifft, so benimmt er sich wie die Posten in der Kette, und läßt Niemand vor, bis der Examinirtrupp vorgerückt ist und seine Function verrichtet hat. Er ruft

den Wachtcommandanten vor:

1, wenn die Vedetten der Kette rufen oder ein Zeichen geben;

2, wenn sich einzelne Personen von ferne dem Piket nähern;

3, wenn Patrouillen gestellt sind, die sich als solche angeben.

Er ruft die Wache ins Gewehr:

1, wenn sich ungewöhnlicher Weise Commando's oder mehrere Bewaffnete oder überhaupt ein Trupp von Menschen von ferne dem Piket nähern;

2, wenn Allarm in der Kette entsteht, oder ein Schuß gehört wird;

3, wenn Offiziere gestellt sind, die sich als Offiziere vom Dienste oder der Ronde angeben;

4, zur Zeit der Ablösung der Posten.

Drittes Capitel.

Patrouillendienst, Detachements, Partheyen.

§. 89.

Zweck und nähere Bezeichnung der Patrouillen.

Patrouillen sind kleine Trupps, welche abgeschickt werden, um entweder Nachrichten von irgend einem militärischen Interesse einzuziehen, oder um zur Wachsamkeit der eigenen Posten und zur Aufrechthaltung der innern Dienstordnung beyzutragen. Sie erhalten ihre besondere Benennung je nach dem Hauptzweck, der durch ihre Absendung erfüllt werden soll.

Patrouillen können nur entsendet werden:

1, auf Vorposten zum Visitiren der Vedetten — Visitirpatrouillen —;

2, auf Vorposten und auf Märschen beym Seitendeckungs-Dienste, zur Durchsuchung des zunächst gegen den Feind zu liegenden Terrains und zur Einziehung von Nachrichten — Streifpatrouillen, Seitenpatrouillen —;

3, auf Vorposten und Märschen zur Aufsuchung und Erhaltung der Verbindung mit benachbarten Posten, oder mit in der Nähe marschirenden Colonnen — Verbindungspatrouillen —;

4, Entsendung auf größere Entfernung zur Einziehung von Nachrichten vom Feinde, oder von Notizen über eine Gegend, oder über besondere Terrain- oder Lokal-Verhältnisse — Recognoscirungspatrouillen —.

Es liegt in der allgemeinen Verpflichtung einer jeden Patrouille, sich

auf die bloße Erledigung ihres besondern Auftrages nicht zu beschränken, sondern auf ihrem Gange die Aufmerksamkeit auf jeden Gegenstand zu richten, der von Interesse oder Wichtigkeit für den Sicherheitsdienst überhaupt ist, und nach Umständen durch Absendung einer Ordonnanz auf der Stelle oder erst bey der Rückkehr nach dem Entsendungsposten, oder an das betreffende Corps Meldung davon zu machen. Den Inhalt solcher Meldungen haben die Patrouillen sich erforderlichen Falls beym Begegnen gegenseitig mitzutheilen, auch die Feldwachen, Pikets und Vedetten in der Nähe davon in Kenntniß zu setzen.

Die Stärke und die Truppengattung einer Patrouille richtet sich nach dem Zwecke ihrer Absendung, nach der Beschaffenheit der Gegend, der Entfernung, auf welche sie zu gehen hat, der gewöhnlichen Stärke der feindlichen Patrouillen, und endlich nach der Zeit und Witterung.

In offener Gegend und auf große Entfernungen bedient man sich der Cavalerie zum Patrouilliren, und läßt durch Infanterie-Abtheilungen die Brücken und sonstige Defileen ꝛc. besetzen, welche diese Patrouillen auf ihrem Rückweg zu passiren haben.

Im durchschnittenen Boden, auf geringe Entfernungen, und wenn man vom Feinde unentdeckt bleiben will, wird die Infanterie zum Patrouilliren verwendet.

Zuweilen werden Patrouillen aus beyden Waffengattungen gemischt, wodurch ihre Brauchbarkeit, besonders im abwechselnden Terrain, einen bedeutenden Zusatz erhält.

Die Auswahl der Mannschaft, und besonders des Führers, ist beym

Patrouilliren ein sehr wichtiger Gegenstand. Entschlossenheit, Umsicht, unermüdete Thätigkeit, Ausdauer, körperliche Gesundheit, gutes Gesicht, Gehör und dergleichen mehr sind unerläßliche Forderungen. Die Cavalerie wählt leichte und ausdauernde Pferde dazu.

Eine Patrouille sichert sich auf ihrem Marsche in ähnlicher Art, wie eine größere Truppenabtheilung. Sie hat je nach ihrer Stärke eine Vorhut, Seitendeckung und Nachhut, wenn auch jede nur aus einem Manne oder ein paar Leuten bestehend.

Bey Visitirpatrouillen, von 3 bis 4 Mann geht der Führer voraus, 30 bis 40 Schritte hinter ihm folgen ihm zwey Mann, und ungefähr eben so weit in der Tiefe schließt der Dritte.

Bey Schleichpatrouillen ist die Marschordnung umgekehrt, so daß der Führer der letzte ist. Bey Patrouillen von 10 bis 15 Mann besteht die Vorhut aus 1 Gefreiten mit 2 Mann, der Haupttrupp aus dem Führer mit 6 bis 8 Mann, und die Seitendeckung aus 1 oder 2 Mann. Die Entfernung der Sicherungs-Mannschaft von dem Haupttrupp ist nach Beschaffenheit der Gegend, nach der Tagszeit 50 bis 300 Schritte.

Diese hier im Allgemeinen gegebene Marschordnung ändert sich indessen nach Beschaffenheit des Terrains. z. B. durch lange Defileen gehen die Leute einzeln, bey stärkeren Patrouillen zu 2 und 2 oder in kleinen Trupps in einer Entfernung, daß sie sich einander noch sehen können; einen Wald, der nicht zu ausgedehnt ist, durchstreifen sie in zerstreuter (debandirter) Linie; und dergleichen mehr.

§. 90.

Verhaltungsregeln für Patrouillen überhaupt.

Vor dem Abmarsche einer Patrouille wird dem Führer derselben der Zweck ihrer Absendung, und der Weg, den sie zu nehmen hat, klar und bestimmt gesagt. Ebenso muß die Mannschaft die Losung und das Feldgeschrey genau wissen.

Die Waffen und Ladung werden nachgesehen; bey der Cavalerie ebenfalls die Sattlung, Zäumung und die Hufbeschläge. Der Führer bemerkt sich genau die ihm zugetheilte Mannschaft, und schreibt ihre Namen auf, wenn er sie nicht persönlich kennt.

Patrouillen von 3 bis 4 Mann, und die im Sicherheitsdienste größeren Patrouillen befindlichen Leute tragen das Gewehr zum Schuße bereit; bey der Cavalerie haben sie den Säbel an der Hand hängen, die Pistole hoch mit gespanntem Hahn, den Carabiner im Haken.

Plaudern, Tabakrauchen, Feuerschlagen, das Hineintreten in Häuser, um Trinken und Essen zu verlangen, und dergleichen mehr ist auf das Strengste verboten.

Jede Patrouille muß mit der äußersten Vorsicht und Aufmerksamkeit geführt werden. Sie muß die größte Stille beobachten, nur immer um sich sehen, und lauschen ob sie nicht vom Feinde entdeckt.

Wird eine Patrouille von einer Vedette oder einem Plänkler gestellt, so hat sie sich nach §. 88, wie beym Stellen der eigenen Patrouillen p. p. zu benehmen. Gegen einzelne Offiziere oder Detaschements beobachtet sie, was den Vedetten hinsichtlich derselben vorgeschrieben

ist.

Alles was der Patrouille innerhalb der Kette begegnet, und sich nicht als unverdächtig oder mit einem Erlaubnißscheine ausweisen kann, wird gestellt, examinirt, und der nächsten Feldwache oder Pikett zugeschickt.

Dasselbe geschieht auch außerhalb der Kette, wenn die Individuen verdächtig erscheinen, oder wichtige Mittheilungen machen können.

Feindliche Parlamentäre und Deserteure werden ebenfalls angehalten, und erstere, nachdem ihnen die Augen verbunden, letztere nachdem sie entwaffnet worden sind, unter angemessener Begleitung der nächsten Feldwache oder Pikett zugeschickt.

Begegnet eine Patrouille einer andern, so hat sie dieselbe zu stellen. Wird eine Patrouille von einer andern angerufen, so verhält sie sich in diesem Falle, als wäre sie von einer Vedette gestellt.

Die Visitirpatrouillen, hauptsächlich bestimmt, sich von der Wachsamkeit der Vedetten und übrigen Posten zu überzeugen, müssen indessen, besonders bey Nacht, ihre Aufmerksamkeit noch auf das zwischen den Vedetten liegende Terrain wenden, indem es in der Dunkelheit dem Feinde möglich ist, sich in kleinen Abtheilungen zwischen den Vedetten hindurch, in das Innere der Vorpostenkette zu schleichen.

Wenn eine Visitirpatrouille eine Vedette nachlässig oder schlafend antrifft, so arretirt sie dieselbe, und ersetzt sie durch einen Mann der Patrouille; das letztere geschieht auch, wenn ein Posten durch

Desertion r. r. verlassen gefunden würde.

Wenn eine Patrouille den Feind entdeckt, ohne von ihm bemerkt zu seyn, so schickt sie schnell einen Mann mit der Nachricht davon an den Unterstützungsposten oder Trupp zurück, und sucht die weitern Bewegungen des Feindes möglichst versteckt zu beobachten. Ist der Feind der diesseitigen Vorpostenkette schon ganz nahe, oder wird die Patrouille beym Zusammentreffen von ihm entdeckt, so giebt sie sogleich Feuer, greift ihn an, und sucht Gefangene zu machen, wenn sie sich hiezu stark genug fühlt; ist der Feind überlegen, so sucht sie sich zu retten, während sie durch Feuern seine Anwesenheit kund thut.

Die Verbindungspatrouillen gehen im Vorpostendienste nur im Innern der Vorpostenkette, oder zwischen dieser und den einzelnen vorgeschobenen Posten, und benehmen sich daher ganz in derselben Art, wie die Visitirpatrouillen.

Keine Patrouille darf zugeben, daß Leute, die aus der rückwärts gelegenen Gegend kommen, ihr vorangehen, dergleichen Personen müssen zurückgewiesen, oder nach Umständen angehalten und der nächsten Feldwache übergeben werden. Selbst solchen Reisenden, die gehörig mit Pässen versehen sind, darf nicht gestattet werden, ihren Weg vorwärts gegen die Seite des Feindes hin fortzusetzen, bis die Patrouille nicht auf dem Rückmarsche begriffen ist.

Bey der Zurückkunft einer Patrouille zu dem Posten oder Trupp, von welchem sie abgeschickt ist, meldet der Führer an den Commandanten desselben, ob und was sich etwa Neues bey seiner

Patrouille angeben hat, und läßt, wenn er seinen Rapport gemacht hat, die Mannschaft wieder eintreten.

§. 91.

Verhaltungsregeln für Recognoscirungs-Patrouillen insbesondere.

Sowohl zur vermehrten Sicherheit des Lagers, als auch um Nachrichten von größerem Umfange einzuziehen, werden außer den gewöhnlich nur in geringer Entfernung über die Vorpostenkette gehenden Schleich-Patrouillen auf weitere Entfernungen gegen den Feind hin täglich oder nach Umständen von Zeit zu Zeit von den Vorposten Recognoscirungs-Patrouillen je nach der Wichtigkeit des Auftrages unter Führung eines Offiziers vom Generalquartiermeister-Stabe, eines erfahrenen Offiziers der Linie oder eines besonders brauchbaren Unteroffiziers ausgesendet.

Der Zweck solcher Entsendungen ist gewöhnlich eine genauere Kenntniß von der Stellung, Stärke und Absicht des Feindes, von der Beschaffenheit einer Gegend, oder Notizen über besondere Lokal-Verhältnisse zu erhalten.

Da der Zweck dieser Entsendungen in der Regel verfehlt wird, wenn der Feind sie entdeckt, so muß man die Recognoscirungspatrouillen nicht stark machen, ihnen geschickte Führer geben, sie nicht zu oft, und nicht öfters zu derselben Zeit ausrücken, auch wenn es zu vermeiden ist, weder auf gebahnten Wegen noch durch bewohnte Orte gehen lassen.

Findet eine Entsendung in der Absicht statt, den Feind zu recognosciren, so hat sich der Führer der Recognoscirungspatrouille im Allgemeinen zur

Aufgabe zu machen, folgende Punkte als die wesentlichsten möglichst vollständig zu erkunden.

Wo der Feind ist? – wie stark er ist? – aus welchen Waffengattungen er besteht, und wie zahlreich jede seyn mag? – wie viele Geschütze, und von welcher Gattung er hat? – ob er im Lager oder Cantonnement oder verschanzt steht? – wo seine Vorposten, Vorhut und das Hauptcorps stehen? – wo sein Artilleriepark und seine Magazine sich befinden? – wohin und ob er stark patrouillirt? – ob der äußere Sicherheitsdienst streng oder schläfrig gemacht wird? – ob er Zurüstungen zu einer Bewegung macht? – wie das seine Stellung umgebende Terrain beschaffen ist? – wo und wie man am leichtesten angreifen kann? – oder ob man gegen einen Theil seiner Stellung oder einzelnen Posten pp. eine Unternehmung wagen kann, u. dgl. mehr.

Hat die Entsendung eine Terrainrecognoscirung zum Zwecke, so hat sich der Führer der Patrouille zu merken: die Beschaffenheit des Weges, auf welchem marschirt wird, – die im Gesichtskreise zu beiden Seiten liegenden Ortschaften, Berge, Anhöhen, Wälder, Seen, Teiche, – die zu passirenden Flüsse, Bäche, Brücken, Fuhrten, Dörfer, Höfe, – das Ansteigen und Abfallen des Terrains, – tiefe Gründe, durch welche der Weg führt p.p.

Bey diesen Gegenständen sind nachstehende Details von militärischem Interesse:

Wege: ob Chaussée, gepflasterter oder geschlagener Steinweg, Feldweg, Fußweg? – ob Ausbesserungen nöthig und in kurzer

Zeit ausführbar sind? – ob das Material dazu in der Nähe vorhanden ist? – ob zu allen Zeiten, oder nur bey trockener Witterung oder starkem Frost brauchbar? – ob mit Gräben, Hecken pp. eingefaßt? – Verbindung mit andern Wegen, – für welche Waffengattungen brauchbar? – ob sie steil und wie weit bergan oder bergab führen? – ob sie allenthalben das Ausweichen gestatten? –

Wälder: ob hochstämmig oder Gebüsch? – ob überall leicht durchzukommen, oder ob der Wald dicht verwachsen ist? – Ausdehnung und Begränzung. – Ob freye Stellen in demselben sind? – wie viele brauchbare Wege hindurch führen, und Richtung derselben? – ob der Boden fest oder sumpfig ist? – ob Dörfer oder einzelne Hütten in demselben sind? –

Berge: ob steil oder leicht zugänglich und für welche Waffen? – wie die Wege beschaffen sind? – ob Hohlwege und ob man sie leicht sperren kann? – ob die Höhe die umliegende Gegend beherrscht, und eine weite vortheilhafte Aussicht gewährt? –

Wiesen: ob sie fest und trocken sind? – ob man sie zu allen Zeiten betreten kann, mit welchen Waffen? – ob sie mit tiefen Gräben durchschnitten sind? – ob man sie unter Wasser setzen kann? –

Gewässer: Breite – Ein- und Ausbiegung – Inseln – Arme – ob stehend – fließend – oder reißend? – gewöhnliche Tiefe, – Veränderungen bey trockener, bey nasser Witterung. – Beschaffenheit des Bettes, ob felsigt, steinig, sandig oder sumpfig? – Beschaffenheit der Ufer, ob überhöhend oder beherrscht, bewachsen oder frey? – ob Ueberschwemmungen bewerkstelligt werden können? – ob Schleußen

vorhanden sind? – ob sich Schiffe oder Flöße auf dem Wasser befinden, und von welcher Größe? –

Brücken: ob von Stein oder Holz? – ob Pfeiler-, Schiff- oder Floß-Brücke, fliegende Brücke? – Länge – Breite – Beschaffenheit und Zustand derselben. – Ob leicht auszubessern oder zu zerstören? – ob für Geschütz und schweres Fuhrwerk brauchbar? – wie die Auffahrt zur Brücke beschaffen ist und ob sich das umliegende Terrain zur Befestigung eignet? –

Dämme: Breite – Höhe – Zustand. – Ob sie leicht zu durchstechen oder das Wasser zu stopfen ist? – ob Ausbesserung nöthig? – ob Seitenausgänge von dem Damm führen? –

Fuhrten: wie der Ein- und Austritt? – Beschaffenheit des Grundes; – Wassertiefe – ob veränderlich? – für welche Waffengattung geeignet? – (: Für die Cavalerie werden gewöhnlich 4 Fuß Tiefe, für die Infanterie und Artillerie 3 Fuß als noch brauchbar angenommen :)

Städte, Dörfer p.p.: Namen und Aussprache nach der gewöhnlichen Landessprache – Häuser- und Einwohner-Zahl, – wie gelegen, – ob flach oder auf einer Höhe – an einem Fluß, See p.p.? – ob mit Mauern oder Gräben umgeben? – wie viele Ausgänge, – wie diese beschaffen sind? – ob Thore oder offen? – innere Beschaffenheit – Richtung und Breite der Hauptstraßen, – freye Plätze? – geschlossene Kirchhöfe – oder einzeln stehende zur Vertheidigung geeignete Gebäude? – umliegende Gegend, frey oder

durchschnitten, — Annäherungswege — ob man sich leicht verdeckt nähern kann? — u. dgl. mehr.

Defiléen (Pässe): allgemeine Beschaffenheit — ob durch Gewässer, Berge oder Waldungen gebildet? — Breite — Länge — Krümmungen des Weges. — Ob das Terrain an ihren Ausgängen zu Truppenaufstellungen günstig ist? — ob sie leicht umgangen werden können, — beherrscht sind? — u. dgl. mehr.

Die Beantwortung dieser und anderweitiger Fragen wird von der zurückkehrenden Rekognoszirungspatrouille verlangt, je nachdem die Umstände erfordern, über diesen oder jenen Gegenstand genaue Kenntniß zu erhalten. Es geht aus Allem dem hervor, daß der Führer, wenn er seinem Auftrage einigermaßen Genüge leisten will, vor seinem Abmarsche genau von denjenigen Punkten unterrichtet werden muß, deren Auskundschaftung man vorzüglich von ihm verlangt, und daß er dasjenige, was er sieht, in militärischer Beziehung nach dem wahren Werth zu schätzen wissen muß.

Bei dem Marsche der Rekognoszirungspatrouille wird der Führer sein Verhalten theils nach den für Patrouillen überhaupt, theils nach den für den Dienst der Plänkler hinsichtlich der Marschsicherung erhaltenen Vorschriften, und sodann insbesondere nach demjenigen einrichten, was hier folgt.

Auf dem Marsche muß die Rekognoszirungspatrouille suchen, von Reisenden, Jägern, Boten, Hirten u. dgl. alle möglichen

Erkundigungen einzuziehen, welche ihr rücksichtlich der Gegend, der Wege und des Feindes von Interesse seyn können.

Für ihre eigene Sicherheit ist gutes Einverständniß mit den Landesbewohnern von der größten Wichtigkeit, es muß deßhalb bey den Patrouillen auf die strengste Mannszucht gehalten werden. Man darf selbst die dem Feinde ergebenen Einwohner nicht mißhandeln, und erst dann zu Drohungen und Gewaltmitteln schreiten, wenn man in Güte nicht mit ihnen zurecht kommen kann, oder Beweise von ihrem Verrath erhalten hat.

Da es nicht der Zweck der Rekognoscirungspatrouille ist, sich mit dem Feinde zu schlagen, sondern vielmehr unentdeckt ihn und die Gegend zu sehen und zu beobachten; so muß sie ihren Marsch so heimlich als möglich einrichten. Sie vermeidet deßwegen bewohnte Orte und frequente Straßen, wenn ihr Auftrag sie nicht nach denselben verweist, besonders in Gegenden, wo die Einwohner feindlich gesinnt sind; sie sucht neben den Hauptstraßen auf Höhen verdeckt zu marschiren, so aber, daß sie jene beobachten kann; sie sendet nach allen Seiten Plänkler und kleine Schleichpatrouillen ab, um keinen Theil der Gegend ununtersucht zu lassen, die Anwesenheit des Feindes noch früh genug gewahr zu werden, und ihm bey Zeiten auszuweichen.

Boten muß man in der Regel nur dann nehmen, wenn man ganz von der Ergebenheit der Einwohner versichert seyn kann.

Eine Hauptregel für die Rekognoscirungspatrouillen ist, einen

andern Weg zurück zu nehmen, als den, welchen sie vorwärts gemacht haben. Sie erreichen dadurch den doppelten Zweck, zwey Wege zugleich abzupatrouilliren und dem Hinterhalte zu entgehen, den der Feind, welcher sie entdeckt haben kann, auf ihrem vorwärts genommenen Weg vielleicht gelegt hat.

Defiléen jeder Art müssen die Patrouillen, besonders des Nachts zu vermeiden suchen, weil sie in denselben am leichtesten aufgehoben werden können. Sind sie aber nicht zu vermeiden, so geht ein Theil der Patrouille schnell vor, während der andere das Defilé besetzt, um jenem den Rückzug zu decken, und ihm durch Schießen ein Zeichen zu geben, wenn der Feind sich beym Defilé zeigt.

Wenn in den Weg der Patrouille mehrere nach dem Feinde zu führende Seitenwege einfallen, so werden diese, ehe sich die Patrouille darüber hinaus wagt, auf eine hinreichende Weise abgesucht, und dann die Mündung derselben in den Hauptweg durch einige Leute besetzt gehalten.

Wenn eine stärkere Patrouille an Defiléen, Nebenwegen ꝛc. einen Theil ihrer Mannschaft zurück lassen muß, so stellt diese zur früheren Entdeckung des Feindes Vedetten aus und patrouillirt die Umgegend und Wege auf beträchtliche Entfernung ab.

Da das Trennen und Vereinzelnen der Mannschaft der Patrouille manche Nachtheile hat, indem es dieselbe im Falle eines Angriffes schwankend in ihrem Benehmen macht, und zum Versprengen der Mannschaft Anlaß giebt, so darf es nur da angewendet werden,

wo die Patrouille durchaus genöthigt ist, den nämlichen Weg, welchen sie vorwärts gemacht hat, auch wieder zurück zu gehen.

Theilt sich die Straße in mehrere mit dem Hauptwege gleichlaufend fortziehende Nebenwege, und man ist versichert, daß sie in einiger Entfernung wieder zusammentreffen, so vertheilt die Patrouille sich auf dieselben; der Sammelplatz wird in diesem Falle vorausbestimmt.

Wenn sich eine Patrouille einer Stadt, einem Dorfe, Hofe x. nähert, so macht sie in einiger Entfernung Halt, und läßt den Ort durch Plänkler absuchen. Die Patrouille hat hiebey mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen, weil wenige in Häusern versteckte Feinde schon hinreichend sind, sie aufzuheben, da ihr keine Unterstützung folgt. Es müssen daher alle Ortschaften genau untersucht werden, ehe die Patrouille hinein geht. Es ist gut, durch die Vorhut den Ortsvorgesetzten herbeyzuschaffen und zu dem Haupttrupp bringen zu lassen, wo ihn der Führer über den Feind ausfragt, und in Verwahrung behält, um ihn im Falle einer falschen Aussage in Gewalt zu haben.

Wenn man auf solche Weise die Versicherung erhalten hat, daß der Feind nicht im Orte ist, nimmt die Vorhut die Durchsuchung von Häusern, Scheunen und Ställen vor, und stellt sich, wenn dieses geschehen ist, am jenseitigen Ausgange des Ortes auf; die beyden Seiten desselben werden durch einige Leute der Seitendeckung besetzt oder beobachtet; erst wenn diese Vorkehrungen getroffen sind, rückt die Patrouille selbst in den Ort.

Zuweilen kann man sich auch mit Nutzen des Mittels bedienen, einen

Einwohner aus einem einzeln liegenden Hause oder aus einem schon abpatrouillirten Dorfe mitzunehmen, und denselben allein in den noch abzusuchenden Ort zu schicken, um entweder sichere Nachrichten oder den Vorgesetzten des Ortes selbst zur Patrouille zu bringen. Man sichert in solchen Fällen sich dadurch gegen Verrath, daß man die Familie und die Habe des zu diesem Auftrage gewählten Einwohners in Beschlag nimmt.

Um sowohl die Einwohner, als die Hüter dahin kommender feindlichen Patrouillen zu täuschen, sagt man zuweilen in den Ortschaften, die man abzusuchen hat, Einquartierungen an.

Wenn die Patrouille nur auf einen Weg beschränkt ist, der überdieß ein Defilé bildet, wie z. B. auf Dämmen, in dichten Waldungen, im hohen Gebirge, oder wenn der Schnee alle Nebenwege unbrauchbar gemacht hat, so theilt sich die Vorhut, oder bey kleinen Patrouillen das Ganze in kleine Trupps von 2 bis 3 Mann, welche sich in einiger Entfernung so folgen, daß die beyden nächsten sich immer einander im Auge behalten können. Der etwa auflauernde Feind kann nicht die ganze Patrouille sehen, und wird wahrscheinlich über die erste Abtheilung derselben herfallen, wodurch wenigstens die Uebrigen seine Anwesenheit gewahr werden, und sich zurückziehen können.

Wenn den Patrouillen Reisende begegnen, welche wichtige Nachrichten vom Feinde bringen können, oder welche sich in die vom Feinde besetzte Gegend begeben wollen, und nicht mit gültigen Pässen vom kommandirenden General versehen sind, oder wenn ein feindlicher Parlamentär

auf sie trifft, so werden sie durch einige zuverlässige und verschwiegene Leute nach dem nächsten Posten escortirt. – Eben so ist es oft nöthig, wenn die Patrouillen in der Nähe des Feindes einzelnen Leuten begegnen, welche sie verrathen können, daß sie dieselben in Verwahrung nehmen, bis sie ihnen nicht mehr schaden können.

Entdeckt ein Plänkler der Patrouille einzelne Feinde, so benachrichtigt er die übrigen Plänkler und den Führer durch verabredete Zeichen davon. Marschirt der Feind, so geht er langsam nach, um ihn nicht aus den Augen zu verlieren; ist dieses nicht der Fall, so bleibt auch der Plänkler verdeckt stehen und beobachtet den Feind genau. – Die sämmtlichen Plänkler müssen sehr auf einander Acht geben, und wenn einer stehen bleibt, um etwas zu beobachten, so müssen auch die übrigen anhalten, um nicht getrennt zu werden.

Stößt ein Plänkler unerwartet auf den Feind, und ist von ihm entdeckt, so giebt er Feuer, auf welches Signal sich alle Plänkler schnell um den Führer sammeln, der das weitere Verhalten befiehlt.

Trifft die Patrouille auf eine des Feindes, die sich schnell vor ihr zurückzieht, so darf sie nur langsam und mit größter Vorsicht verfolgen, damit sie nicht durch eine verstellte Flucht in einen Hinterhalt geräth.

Muß die Patrouille bey Nacht auf einer Straße vorgehen, so ist doppelte Behutsamkeit nöthig, weil es wahrscheinlich ist, daß der Feind auf derselben Straße patrouillirt. Sie marschirt daher mit der größten Stille, und hält öfters an, um zu horchen. Wird sie

eine gegen sie kommende feindliche Patrouille gewahr, so versteckt sie sich zu beyden Seiten des Weges, und läßt sie passiren. Ist sie der feindlichen Patrouille gewachsen, so fällt sie ihr, ohne einen Schuß zu thun, in den Rücken und sucht sie gefangen zu nehmen; im entgegengesetzten Falle läßt sie sie ruhig vorüber, und sucht sodann still wieder vorwärts zu kommen. Je nach den Umständen legt sie sich dann der feindlichen Patrouille auf dem Rückwege in Hinterhalt, giebt ihr, wenn sie vorüber ist, ganz nahe eine Decharge, und zieht sich dann schnell zurück. — Hat man jedoch Befehl, jede Entdeckung zu vermeiden, so unterbleibt das Feuern.

Kommt eine Infanterie-Patrouille plötzlich mit feindlicher Cavalerie zusammen, und sie hat Unterstützung in der Nähe, so formirt sie sich im freyen Felde in einen Klumpen, oder sie wirft sich in coupirtes Terrain, in ein Gehölz, Graben, Haus pp. um sich auf diese Weise so lange als möglich zu halten. — Hat sie keine Unterstützung zu erwarten, und sind die eingezogenen Erkundigungen von Wichtigkeit, so zerstreut sie sich, wenn es irgend das Terrain begünstigt, in Plänklerrotten, und sucht so gut als möglich durchzukommen, damit wenigstens einer sich retten und die erforderlichen Nachrichten überbringen kann.

Cavaleriepatrouillen können auf letztere Weise, und dadurch, daß sie sich dem Feinde, auf den sie plötzlich treffen, mit schneller Entschlossenheit entgegen werfen, sich leicht durchschlagen oder vom Feinde los machen, — denn ehe er zur Besinnung kommen, oder wissen

kann, ob nicht ein stärkerer Trupp nachfolgt, sendet sie an ihm vorbey, oder eine hinreichende Stärke zurück. Für solche Fälle muß die Richtung, in der man fortzujagen hat, und der Sammelplatz im Voraus bestimmt seyn. Verfolgt der Feind bedächtlich, so läßt man die schlecht berittenen Leute zurückreiten, während die übrigen mit dem Feinde plänkelnd sich zurückziehen.

Trifft die Patrouille auf eine im Anmarsche begriffene feindliche Colonne, so schickt sie in jedem Falle ein paar Leute, die schnell fortkommen können, auf verschiedenen Wegen zurück, um den Entsendungsposten von der Annäherung des Feindes zu benachrichtigen. Der übrige Theil sucht den Feind verdeckt zu beobachten, indem er sich in dem Maße zurückzieht, als jener vorrückt. Es müssen dabey alle Leute, welchen man begegnet, in Verwahrung genommen werden, um jedem Verrathe vorzubeugen.

Von den weiteren Bewegungen des Feindes schickt der Patrouillenführer von Zeit zu Zeit Meldung an den Entsendungsposten.

Sollte die Patrouille von der Vorhut des Feindes entdeckt werden, so sucht sie sich, wenn es die Umstände erlauben, plänkelnd vor derselben zurückzuziehen, jedoch so langsam oder in einer Richtung, daß die mit der Meldung abgeschickten Leute einen Vorsprung gewinnen; ist dieser Zweck erreicht, so sucht die Patrouille vom Feinde loszukommen und den Entsendungsposten wieder zu erreichen.

Trifft die Patrouille den Feind an einem Orte an, so sucht sie entweder eine seiner Vedetten aufzuheben, oder sie allarmirt ihn,

um ihn zum Ausrücken zu bringen, und dadurch seine Stärke pp. zu erfahren. Nur dann, wenn man ganz gewiß der Ergebenheit der Einwohner versichert ist, darf man sich begnügen, durch diese die nöthigen Nachrichten über den im Orte befindlichen Feind einzuziehen.

Soll die Patrouille Gefangene machen, so legt sie sich in Hinterhalt und lauert auf eine feindliche Patrouille, oder sie sucht eine andere Gelegenheit, solche zu überfallen.

Wenn größere Patrouillen zur Durchsuchung einer ausgedehnten Gegend, oder zur Auskundschaftung des Feindes ausgeschickt werden, so ist es nöthig, daß der sie führende Offizier schon vor dem Abmarsche seine Disposition, wie er die Gegend durchstreifen will, nach einer guten Karte entwerfe. Er theilt hierauf sein Detachement in mehrere kleine Patrouillen ab, welche zugleich auf verschiedenen Wegen vorgehen. Dem Führer jeder dieser Patrouillen wird gesagt, welche Erkundigungen er einziehen soll, wie weit er zu gehen hat, wohin und wann er seine Rapporte an den commandirenden Offizier schicken, und wo er weitere Befehle erwarten soll, wie er sich zu benehmen hat, wenn er auf den Feind trifft, oder wenn das Detachement in feindliche Hände fiele, oder versprengt würde.

Die Führer so weit gehender Patrouillen müssen sich ihre Bemerkungen über die Gegend, oder die Nachrichten, welche sie über den Feind einziehen, in die Schreibtafel notiren, indem bey der Menge der Gegenstände, welche sich zu bemerken darbieten,

das Gedächtniß nicht immer im Stande ist, Verwechslungen und Undeutlichkeiten zu vermeiden.

Im Uebrigen haben sich solche größere Patrouillen ganz wie Detachements zu betrachten, und der commandirende Offizier hat seinen Dienst und sein Verhalten nach demjenigen einzurichten, was im folgenden Paragraph darüber enthalten ist.

§. 92.

Von Detachements im Allgemeinen.

Unter Detachement werden im Allgemeinen Truppentheile verstanden, welche zu besondern Zwecken vom Hauptcorps entsendet werden. Ihre Stärke ist nach der Wichtigkeit des Zweckes und andern Umständen zu bemessen.

Jedes Detachement soll wo möglich immer aus geschlossenen Abtheilungen, als: ganzen Bataillonen, Compagnien, Escadronen, Zügen ꝛc. formirt werden.

Nimmt man diese Abtheilungen von verschiedenen Regimentern, so ist in der Regel das Commando einem Offizier zu übertragen, der wenigstens um einen Grad höher ist, als der älteste der übrigen Offiziere des Detachements.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten derjenigen Abtheilungen, welche das Detachement bilden sollen, marschiren auch mit demselben; haben sie andern Dienst, so müssen sie jedenfalls abgelöst werden, es sey denn unmöglich, daß sie noch vor dem Abmarsche des Detachements bey demselben eintreffen können.

Kein Offizier hat das Recht, im detachirten Verhältnisse

das nämliche Truppencommando zu verlangen, das er für gewöhnlich führt, als statt jedem detachirten Truppenbefehlshaber je-nach Umständen einen Offizier ein größeres oder kleineres Truppen-Commando, als er gewöhnlich führt, zu übertragen.

Der Commandant eines Detachements erhält vor seinem Abmarsche von demjenigen Befehlshaber, der ihn detachirt, die nöthigen Befehle, und steht so lange, als sein Auftrag dauert, unmittelbar unter ihm, und meldet an ihn.

Je nachdem der Zweck des Detachements von Wichtigkeit, und voraussichtlich von längerer Dauer ist, sollen schriftliche Verhaltungs-Befehle ertheilt werden. Auch soll jeder Detachements-Commandant wo möglich immer mit einer Marschroute versehen werden, wenn die Entfernung vom Hauptcorps beträchtlich ist.

Vor dem Abmarsche treten die commandirten Abtheilungen auf ihrem Waffenplatze an, und begeben sich, nachdem sie von den Offizieren vom Dienste besichtigt wurden, auf den eben bestimmten Sammelplatz. Hier empfängt sie der treffende Adjutant, sieht nach, ob die commandirte Anzahl vorhanden sey, besorgt die Aufstellung und Abtheilung der Truppen, und übergiebt sofort das Commando an den damit beauftragten Befehlshaber. Letzterer ist schuldig, sich vor dem Abmarsche zu überzeugen, ob sich das Detachement in dem Zustande befinde, um dem Zwecke, der beabsichtigt ist, vollkommen Genüge leisten zu können.

Bey voraussichtlich kurzer Abwesenheit reicht es hin, wenn sich der

Detaschements-Commandant vor dem Abmarsche mit einem summarischen Standesausweise seiner unterhabenden Mannschaft versieht. Bey längerer Dauer des Detaschements-Dienstes aber muß der Commandant eines Detaschements, das keinen größeren geschlossenen Truppenkörper bildet, im Besitze einer namentlichen Liste aller Offiziere und Unteroffiziere seines Detaschements seyn, damit der Dienst vorschriftmäßig commandirt werden kann. Auch ist er schuldig, ein Tagebuch zu führen, und alle erheblichen Vorfälle während seines Dienstes in dasselbe einzutragen. Desgleichen liegt ihm ob, nach Maßgabe der Entfernung täglich, oder so oft es thunlich ist, demjenigen Befehlshaber, von dem er detachirt ist, über die erheblichen Vorfälle beym Detaschement Meldung zu machen, und selbst in dem Falle, wenn die Communication etwa gestört seyn sollte, Mittel ausfindig zu machen, um die Verbindung herzustellen.

Wenn bey Detaschirungen der Detaschementsführer nicht im Voraus bezeichnet wird, oder der ernannte Detaschements-Commandant in der Folge zufällig vom Commando abgeht, so hat der im Dienstrange älteste Offizier beym Detaschement nach den hierüber bestehenden Dienst-Grundsätzen das Commando zu übernehmen.

Ist ein Offizier vom Generalquartiermeister-Stabe einem aus Abtheilungen von verschiedenen Regimentern und Waffen zusammengesetzten Detaschement zugetheilt, so concurrirt er in den oben angeführten Fällen mit allen Offizieren nach seinem Dienstalter zum Commando.

Wäre einem Infanterie-Detaschement eine Cavalerie-Abtheilung

zugetheilt, so hat der Commandant der Cavalerie nur dann ein Recht auf das Commando über das Ganze, wenn er um einen Grad höher ist als der Commandant der Infanterie; bey gleichem Grade führt Letzterer ohne Rücksicht auf die Anciennität das Commando.

Wäre einem Cavalerie-Detachement eine Infanterie-Abtheilung zugetheilt, so hat ebenso der Commandant der Infanterie nur dann ein Recht auf das Commando im Ganzen, wenn er einen höhern Dienstgrad bekleidet als der Commandant der Cavalerie.

Wird dem Detachement ein Offizier vom Generalquartiermeister-Stabe zugetheilt, ohne daß ihm das Commando unmittelbar übertragen wäre, so ist der Detachements-Commandant nichts desto weniger verpflichtet, alle diejenigen Anordnungen und Weisungen zu berücksichtigen, welche der Offizier vom Generalquartiermeister-Stabe zur Erreichung des dem Detachement ertheilten Auftrags für angemessen erachtet.

Alle Anordnungen, die auf die innere Dienstverwaltung, Disziplin und das Personelle der Truppen Bezug haben, stehen einzig und allein dem Commandanten des Detachements zu.

Treffen mehrere Detachements an einem Orte zusammen, so bilden sie während ihres Zusammenseyns nur ein Detachement unter dem Commando desjenigen Detachements-Commandanten, welcher im Dienstrange nach der Aelteste ist, ohne daß jedoch derselbe ein einzelnes Detachement abhalten dürfte, seiner Bestimmung zu folgen.

Im Uebrigen kommen die Grundsätze, die im §. 29 vom Stations-Commando gegeben sind, zur Anwendung.

Der Commandant eines, wenn auch aus verschiedenen Waffen zusammengesetzten Detaschements ist nicht nur für den richtigen Vollzug seines Auftrags, sondern auch für die Disziplin und Haltung der ihm untergeordneten Truppen verantwortlich, und übt zu diesem Ende die in dem innern Dienstreglement den Vorgesetzten eingeräumten Befugnisse aus.

Auf dem Marsche, im Lager, ferner in Absicht auf den Sicherheitsdienst überhaupt, und endlich bey dem Zusammentreffen mit dem Feinde benehmen sich die Detaschements-Commandanten verhältnißmäßig nach den hierüber im Allgemeinen festgestellten Grundsätzen.

Bey der Zurückkunft des Detaschements hat sich der Detaschements-Commandant zuerst zu demjenigen Befehlshaber, der ihn detaschirt hat, zu begeben, und über die Ausführung seines Auftrages Rapport zu erstatten.

§. 93.

Von Partheyen insbesondere.

Partheyen werden von dem Feldtruppencorps oder aus einem festen Platze abgeschickt, um den Feind in dessen Rücken oder Flanken zu beunruhigen, und ihm auf jede mögliche Weise Schaden zu thun.

Ihrer Bestimmung gemäß erhalten sie ganz allgemeine Instructionen, und können an die Zeit ihrer Rückkehr nicht strenge gebunden werden.

Jeder Partheygänger ist mit einem Passe zu versehen, den der Generalquartiermeister oder der Befehlshaber des Platzes ausstellt.

Die von einer Parthey gemachte Beute ist mit Ausnahme des Kriegsmaterials

welches, wenn die Umstände den sichern Transport zum Hauptcorps nicht gestatten, zu zerstören ist, sogleich unter die Parthey zu vertheilen. Der Maßstab der Vertheilung wird hiemit festgesetzt wie folgt. Es erhält

jeder Stabsoffizier 5 Theile,
jeder Hauptmann 4 Theile,
jeder Subalternoffizier 3 Theile,
jeder Unteroffizier 2 Theile,
jeder Gefreite und Soldat 1 Theil.

Der Befehlshaber der Parthey erhält vorneweg 6 Theile an der Beute, und auch überdem den seinem Grade zukommenden Antheil. Er bleibt sowohl dafür, daß nur rechtmäßige Beute gemacht werde, als auch dafür, daß die Vertheilung vorschriftmäßig geschehen ist, dem Commandirenden unter allen Umständen verantwortlich.

Im Uebrigen wird der Befehlshaber einer Parthey in Beziehung auf seine Befugnisse und Verpflichtungen auf den vorigen Paragraph verwiesen, mit dem Beysatze, daß er, so oft als die Umstände nur immer gestatten, ebenfalls wie jeder andere Detaschementkommandant, über die wichtigen Vorfälle bey seinem Commando Meldung an den Befehlshaber des Hauptcorps zu machen hat.

Sechster Abschnitt.

Gefechtsverhaltungen.

Erstes Capitel.

Verhalten vor dem Gefechte.

§. 94.

Anordnungen vor dem Gefechte.

Jedem vorauszusehenden Treffen soll in der Regel eine mündliche oder schriftliche Disposition des Commandirenden vorangehen, durch welche den Truppen-Commandanten der ihnen zugedachte Wirkungskreis klar und bündig entwickelt wird.

Die Generale und Regiments-Commandanten müssen sich mit allen Theilen des Gefechtsentwurfes genau bekannt machen, und so weit es erforderlich ist, für die weitere Mittheilung und nähere Instruktion ihrer Unterbefehlshaber Sorge tragen.

Die Truppenabtheilungen müssen so vollzählig als möglich zum Gefecht anrücken.

Alle zu anderweitigen minder wesentlichen oder Aufschub leidenden Dienstverrichtungen commandirten Leute sollen, so ferne es die Umstände möglich machen, eingezogen, und die Zahl der zu Entsendungen oder Commando's erforderlichen Mannschaft auf das Nothwendigste beschränkt werden.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß die Truppen wo möglich mit ungeschwächten Kräften zum Gefecht kommen.

Wenn es die Umstände nur immer erlauben, sollen die Truppen vor jedem Gefechte mit Speise und Trank erquickt werden, daher nach Umständen außerordentliche Austheilungen von Lebensmitteln zu veranstalten sind, und die Mannschaft zum Abkochen angehalten werden muß.

Den Truppen-Commandanten wird zur besondern Pflicht gemacht, ihren Leuten vor dem Treffen einige Ruhe zu gönnen, und alle Bewegungen und Anstrengungen derselben, die nicht durch unausweichliches Bedürfniß geboten sind, zu vermeiden.

Gleiche Rücksicht, wie die physischen Kräfte, erfordert das moralische Element der Truppen. Die Zügel der Disziplin müssen angezogen werden, damit Ruhe und Ordnung herrsche, Reih und Glied und die befohlene Aufstellung gehalten, und die Aufmerksamkeit auf das Commandowort nicht gestört werde.

Man unterrichtet die Truppen über ihre muthmaßlichen Leistungen während des Gefechtes, ohne sie ihnen allzuleicht oder allzuschwer vorzustellen; man verhehle ihnen den Widerstand nicht, den sie zu erwarten, und die Anstrengungen, die sie zu machen haben; man verberge ihnen die Nähe und Stärke des Feindes nicht, damit nicht unerwartete Gefahr Bestürzung errege. Dagegen suche man ihnen begreiflich zu machen, daß von der Ruhe und Ordnung, mit der sie die Befehle ihrer Vorgesetzten vollziehen, und von ihrem Muthe und ihrer Festigkeit

der günstige Ausgang des Treffens zu erwarten sey.

Man setze die Mittel in Bewegung, welche geeignet sind, den Muth und das Vertrauen der Truppen zu beleben, Begeisterungen im rechten Augenblick hervorzurufen, und den Impuls zu großen Kraft-Anstrengungen zu geben.

Wenige kräftige Worte, die zum ruhmwürdigen Verhalten auffordern, den tapfern Belohnung, und den Feigen Schmach und Schande verheißen, und die Truppen in ihrem Vertrauen auf die Einsicht ihrer Vorgesetzten bestärken, werden – im rechten Augenblick gesprochen – ihre Wirkung nicht verfehlen.

Man dulde nicht, daß Einzelne sich zaghafte oder kleinmüthige Reden erlauben, die den Muth der Uebrigen niederschlagen könnten. Dergleichen feige Soldaten müssen auf der Stelle bestraft, oder was oft weit zweckmäßiger seyn wird, vor ihren Kameraden beschämt werden.

Demnächst ist auf den Zustand der Waffen und der Munition die größte Aufmerksamkeit zu verwenden, und Vorkehrung zu treffen, daß es während des Gefechts nie an Kriegsbedürfnissen fehle, und der Abgang immer wieder sogleich ergänzt werde.

Der Generalquartiermeister, oder bey detachirten Abtheilungen die Detachements-Commandanten, werden den Ort bezeichnen, wohin das Gepäcke zurückzuschicken ist, und das zu dessen Deckung erforderliche Commando bestimmen.

Alle nicht zum streitbaren Stande gehörigen Militärpersonen, mit

Abnahme des ärztlichen Personals, werden zurückgeschickt, um sich während des Gefechtes beym Gepäcke aufzuhalten.

Durch die vereinten Bemühungen des Generalquartiermeisters, des Kriegscommissariats, des Commandanten der Feldgendarmerie und des dirigirenden Oberstabsarztes müssen die geeigneten Anstalten zur Fortschaffung und zur Besorgung der Verwundeten und zur Aufnahme in ein bewegliches Spital getroffen werden, wobey nach Möglichkeit zu verhindern ist, dass zu diesem Geschäfte Leute verwendet werden, die gegen den Feind zu fechten commandirt sind.

Eh das Gefecht beginnt, soll sich der Regimentsarzt jedes Regiments mit den Bataillonsärzten, Unterärzten, und Krankenführern hinter das Regiment an einen Ort begeben, der so viel möglich dem feindlichen Feuer nicht ausgesetzt ist. Hier geschieht der erste Verband. Die Lage des Ortes und das Eintreffen des ärztlichen Personals daselbst muss dem Regiments-Commandanten gemeldet und der Verbandort der Mannschaft bezeichnet werden.

Von jedem Regiment ist dem ärztlichen Personal ein Unteroffizier beyzugeben, der neben den polizeylichen Functionen, die er am Verbandorte zu erfüllen hat, zur Hülfe des ärztlichen Personals bestimmt ist.

Von jeder Compagnie oder Escadron ist eine Anzahl Soldaten im Voraus zu bezeichnen, welche die Bestimmung haben, die schwer Verwundeten an den ersten Verbandort zu bringen.

Der Commandirende wird den Generalen und Regiments-Commandanten den Standpunkt bezeichnen lassen, wo er sich während des Gefechtes

am meisten aufzuhalten gedenkt, damit sie ihm, was nöthig ist, melden und seine Befehle einholen lassen können.

Wo möglich vor dem Beginnen des Gefechtes muß den Generalen und Regiments-Commandanten der Punkt angegeben werden, auf welchen sie sich bey etwaiger ungünstiger Wendung des Gefechtes zurückzuziehen haben.

Die Regimenter, Compagnien und Escadronen müssen vor dem Beginnen des Gefechts alle nöthigen Anordnungen getroffen, und sich in völlige Bereitschaft gesetzt haben, um den Befehlen zum Vorrücken oder zum Angriffe die schnellste Folge leisten zu können.

Zweytes Capitel.

Verhalten im Gefechte.

§. 95.

Umfang der wesentlichen Pflichten im Gefechte.

Erfolgt der Befehl zum Angriff, so muß der Vormarsch schnell, ohne Gedränge, und in der Regel mit klingendem Spiele geschehen.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten müssen, während des Gefechts ihre volle Aufmerksamkeit auf das Commando, auf die Signale und Befehle ihrer Vorgesetzten, richten, und solche schnell, entschlossen, und auf's Genaueste ausführen. Alle müssen sich vereinigt bestreben, in diesen entscheidenden Augenblicken ihre Schuldigkeit nach Kräften zu thun; denn hier ist die schönste Gelegenheit, Anhänglichkeit an den König, Liebe zum Vaterland, und wahres militärisches Ehrgefühl durch die That zu beweisen.

Den Untergebenen wird neben der schnellen und kräftigen Vollziehung der Befehle und der tapfern Bekämpfung des Feindes zur Pflicht gemacht, ihre Cameraden und Vorgesetzten zu schützen, zu vertheidigen, und in keiner Gefahr zu verlassen; den Vorgesetzten aber, daß sie in jeder kriegerischen Tugend als Beyspiel voranleuchten, mit Kraft und gesetztem Ernste die von ihren Befehlen abhängigen Truppen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, durch Besonnenheit und durch Ausdauer Kühnheit und Vertrauen einflößen.

Die neben einander stehenden Abtheilungen müssen sich, wenn es

nothwendig ist, es sey, um Gefahr abzuwenden, oder um einen Vortheil zu erreichen, ohne erst einen Befehl dazu abzuwarten, gegenseitig unterstützen, vorausgesetzt, daß die Verhältnisse des eigenen Postens es nur immer zulassen.

Mit dem größten Nachdrucke ist zu verhüten, daß die Mannschaft, in der Absicht Beute zu machen, aus Reih und Glied trete, ehe die Erlaubniß dazu gegeben ist. Gegen Alle, welche dieses Gebot nicht achten, soll nach der Strenge der militärischen Strafgesetze verfahren werden.

Das Fortschaffen der Verwundeten vom Schlachtfelde geschieht durch die voraus bezeichneten Leute, und diese haben wieder zurückzukehren, wenn sie ihren Auftrag ausgerichtet haben.

Keiner, der nicht die ausdrückliche Bestimmung dazu hat, darf austreten, in der Absicht einen Verwundeten fortzuschaffen.

Kein Verwundeter, der noch im Stande ist seine Waffen bis zum ersten Verbandorte zu tragen, darf solche auf dem Schlachtfelde zurücklassen, widrigenfalls nach Umständen Strafe und Schadenersatz gegen den Uebertreter verfügt werden soll.

Einem schwer verwundeten Offizier ist gestattet, sich von einem oder höchstens zwey Soldaten in den ersten Verbandort zurückbringen zu lassen, wobey aber mit Strenge darauf zu halten ist, daß die Begleiter ungesäumt zurückkehren und bey ihrer Abtheilung eintreten.

Wer nur eine leichte Verwundung erhalten hat, soll gleich nach dem Verbande zu seiner Truppenabtheilung zurückkehren, eintreten, und

fortfahren seine Schuldigkeit zu thun.

Die schließenden Offiziere und Unteroffiziere, die Gendarmerie-Abtheilungen, welche Patrouillen machen, und der beym ersten Verbandorte commandirte Unteroffizier haben besonders zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen genau beobachtet werden.

Die bey den Compagnien und Escadronen eingetheilten Offiziere und Unteroffiziere müssen Sorge tragen, daß die Munition von den Soldaten nicht unnöthig verplänkelt, nachlässig aufbewahrt, oder wohl gar verstreut werde. Fehlt es während des Treffens an Munition, und ist der Abgang auf andere Weise augenblicklich nicht zu ergänzen, so sind einige Leute zu commandiren, um die in den Taschen der Getödteten oder Verwundeten befindlichen Patronen zur Hand zu nehmen und schnell unter die fechtende Mannschaft auszutheilen.

Die Pferde der Verwundeten und Getödteten werden aufgefangen und ebenfalls auf den Verbandplatz geführt, wenn kein anderer Ort dazu bestimmt ist. – Die Reiter, welche in dem Gefechte ihre Pferde verloren haben, machen sich mit solchen ärarialischen Pferden ihres Corps, oder mit Beutepferden wieder beritten, und kehren sogleich in das Gefecht zurück.

Offiziere und Unteroffiziere, die im Gefechte ihre Pferde verlieren, machen sich mit Pferden von Reitern beritten, die sie absitzen lassen, wenn es nicht auf andere Weise geschehen kann.

Wenn im Treffen Beute gemacht wird, namentlich wenn Kanonen erobert werden, so ist ein verhältnißmäßiges Commando dabey

zurückzulassen.

Den Befehlshabern aller Grade wird zur besondern Pflicht gemacht, auf das Verhalten ihrer Untergebenen während des Gefechtes ein wachsames Auge zu haben, und diejenigen sich zu bemerken, die sich vorzüglich hervorthun, damit das Verdienst nicht unbelohnt bleibe.

Wenn Soldaten, die sich besonders ausgezeichnet haben, von den Offizieren etwa übersehen worden seyn sollten, so ist es Sache der Unteroffiziere, auf solche aufmerksam zu machen, und sie entweder noch während des Gefechtes oder gleich nach demselben ihren Offizieren zu bezeichnen.

Wenn ein Befehlshaber, wessen Ranges er sey, getödtet oder gefangen wird, oder wegen Wunden auszutreten genöthigt ist, so ist der nächst folgende im Dienstgrade schuldig, dessen Stelle einzunehmen, und das Commando zu führen.

In Ansehung des Abganges an Soldaten wird verordnet, daß die Bataillone wenigstens auf zwey Glieder, und die Unterabtheilungen in Compagnien und Zügen sich möglichst gleich bleiben. Nach Verhältniß des Abganges der Mannschaft hat der Commandirende aus Brigaden Regimenter, aus Regimentern Bataillons, aus Bataillonen Compagnien bilden zu lassen.

Wird ein Rückzug nothwendig, so haben die Befehlshaber aller Grade dahin zu wirken, daß solcher mit möglichster Ordnung und ohne Übereilung geschehe, damit der Rückzug nicht in wilde Flucht ausarte.

Zu diesem Ende muß durch zweckmäßige Vorkehrungen und eigene

Geistesgegenwart der Commandirende Fassung und Muth bey den Truppen erhalten, durch Ermahnungen, Befehle, Drohungen und selbst durch die äußersten Mittel, welche die Kriegsgesetze in einem solchen Falle gestatten, den Unordnungen, Zügellosigkeiten und Ausschweifen gesteuert, und namentlich verhindert werden, daß Keiner seine Waffe, Rüstzeug oder anderes Feldgeräthe wegwerfe, den Pferden eigenmächtig zu Behufe der Flucht die Stränge abschneide u. s. w.

Sobald es die Umstände erlauben, und sich ein schicklicher Ort darbietet, um die Truppen zu sammeln und zu vereinigen, wird der Commandirende Halt machen, die Truppenabtheilungen formiren lassen, und die weiteren Befehle ertheilen.

Drittes Capitel.

Verhalten nach dem Gefechte.

§. 96.

Verfügungen nach dem Gefechte.

Nachdem das Treffen entschieden ist, bleiben die Truppen in Bereitschaft, bis über ihre weitere Bestimmung Befehl gegeben oder das Bivouak angeordnet ist.

Inzwischen sind alle Vorsichtsmaßregeln zu beobachten, welche die Sicherheit oder die Erhaltung der Ordnung auf dem Schlachtfelde erfordern.

Zunächst ist für die noch nicht zurückgebrachten Verwundeten, desgleichen auch für die feindlichen Verwundeten, welche auf dem Schlachtfelde liegen geblieben sind, Sorge zu tragen. Zu diesem Ende sind nach Umständen eigene Commando's unter Anführung von Offizieren und Unteroffizieren zu befehligen, welche die Verwundeten aufsuchen, und auf den herbeygeschafften Tüchern in das bewegliche Spital zu bringen haben.

Dieselben Commando's besorgen auch das Auffangen der ledigen Pferde, das Aufsuchen und Sammeln der zerstreut liegenden Waffen, die Beerdigung der Todten, und das Zusammenbringen der Beute. Sie setzen Schildwachen aus, damit die eigenmächtige Entfernung der Soldaten, das unbefugte Beutemachen, und die unerlaubte Plünderung der Verwundeten verhindert werde.

Zu allen diesen polizeylichen Verrichtungen werden die Commando's und die von ihnen entsendeten Soldaten von den Feldgendarmen unterstützt.

Die Regiments-Commandanten lassen den Abgang an Munition ersetzen, und bey der Munitionsreserve die Fassungen einleiten.

Unmittelbar nach dem Gefechte haben die Regimenter und Corps ihren Verlust summarisch höhern Orts zu melden.

Sofort finden die Einleitungen statt, welche zur Constatirung über den Tod oder das Vermißtseyn Einzelner im Abschnitte I, Capitel 1. §. 4. dieser Vorschriften erwähnt sind.

Am folgenden Tage werden ausführliche Rapporte über Todte, Verwundete und Vermißte eingegeben.

Sind Gegenstände für das königl. Aerar erobert worden, z. B. Kanonen, Fahnen u. s. w. so müssen solche gleichfalls in einer Liste verzeichnet und eingegeben werden.

Den Gefechts-Rapporten werden die Meldungen über diejenigen beygeschlossen, die sich durch Waffenthaten besonders ausgezeichnet haben. Nicht minder müssen diejenigen bezeichnet werden, welche sich etwa ein feiges Benehmen vor dem Feinde zu Schulden kommen ließen.

Die Generale haben die erste Gelegenheit zu ergreifen, um diejenigen, die wegen ihres ruhmwürdigen Verhaltens gemeldet worden sind, dem commandirenden General vorzustellen.

Die Compagnie-, Escadrons-, Bataillons- und Regiments-Commandanten werden insbesondere verantwortlich gemacht, die unverzügliche

Wiederherstellung oder den Ersatz der verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Geschütz- oder sonstigen Feld: Requisiten einzuleiten.

Zu diesem Zwecke haben gedachte Truppen-Commandanten, sobald dieß nach dem Gefechte eingetreten ist, genaue Besichtigung über ihre Truppenabtheilungen, ihre Waffen und sonstiges Rüstzeug abzuhalten, Listen über den befundenen Abgang einzugeben, und diejenigen, welche den Verlust an Waffen u. s. w. durch Nachlässigkeit, Mangel an Aufsicht, oder sonst durch schuldhaftes Benehmen veranlaßt haben, zur Verantwortung und nach Umständen zur Strafe zu ziehen.

Die Generale werden Sorge tragen, daß dieser so wichtigen Dienstverrichtung überall nachgekommen wird, sobald als möglich Besichtigung über ihre Regimenter halten, und sich von dem Gefechtsbedarf überzeugen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Vertheidigung und dem Angriffe fester Plätze.

Erstes Capitel.

Von der Vertheidigung fester Plätze.

Vorbemerkung.

Die Art und Weise, wie ein fester Platz vor Ueberrumpelung zu sichern ist, oder wie bey Blokaden, Belagerung oder Stürmen die Unternehmungen des Feindes zu vereiteln sind, ist kein Gegenstand reglementärer Bestimmung, sondern das gegenwärtige Capitel handelt nur von den besondern Pflichten des Festungs-Commandanten in Beziehung auf die Vertheidigung des Platzes.

§. 97.

Pflichten des Festungs-Commandanten bey herannahender Gefahr und beym Eintritt des Kriegszustandes; Maßregeln gegen den sich nähernden Feind.

Es liegt in der Pflicht des Festungs-Commandanten, in Zeiten dafür zu sorgen, daß bey Einschließung des Platzes derselbe im möglichst vollkommenen Vertheidigungszustande sich befinde, und mit allen Bedürfnissen hiezu versehen sey.

Sobald der Platz in den Kriegszustand versetzt wird, so wird

der Festungs-Commandant mit der Civilbehörde die Mittel berathen, um im Falle der Belagerung:

1, die erforderlichen Lebensbedürfnisse der Einwohner mindestens auf die Dauer von 3 Monaten,

2, alle Hilfsmittel, welche die Umgegend für militärische Zwecke und für die Bedürfnisse der Besatzung darbieten kann,

in dem Platze zu vereinigen.

Der Befehlshaber eines festen Platzes im Kriegszustande ist, so wie er hiezu den Befehl der ihm vorgesetzten Stelle erhält, oder so wie sich feindliche Truppen bis auf drey Märsche dem Platze nähern, augenblicklich, und ohne den Belagerungsstand abzuwarten, befugt und verpflichtet:

a, alle unnützen Consumenten, so wie alle Fremden, und alle von der Militär- oder Civil-Polizey als verdächtig bezeichneten Individuen aus dem Platze zu entfernen;

b, alle Arbeiter, so wie alle Arbeits-Materialien und Werkzeuge, sodann alle Subsistenzmittel, welche aufzutreiben sind, in dem Platze zu versammeln, und ihre Entfernung aus demselben zu verhindern;

c, durch die Besatzung und durch die Einwohner des Platzes alles zu demoliren, was entweder im Innern des Platzes die freye Bewegung des Geschützes und der Truppen hindern könnte, oder außer dem Platze dem Feinde eine Deckung gewähren und seine Angriffs-Arbeiten beschleunigen würde;

d, Inondationen, welche zur Vertheidigung des Platzes dienen, zu spannen.

Hält es der Befehlshaber eines Platzes – noch ehe der oben bestimmte Fall eines ausdrücklichen Befehls, oder die Annäherung des Feindes bis auf drei Märsche eintritt – für nothwendig, Demolitionen vorzunehmen, oder Inondationen zu spannen, und sind die Umstände so dringend, daß die Entscheidung der höhern Behörde nicht abgewartet werden kann, so wird der Platz-Befehlshaber den im nachstehenden Paragraph angeordneten Vertheidigungsrath versammeln, und wenn die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder desselben die Dringlichkeit der erwähnten Maßregeln zu Protokoll erklärt hat, zur Ausführung derselben schreiten.

So wenig über die militärischen Maßregeln, welche außer den Recognoscirungen dem gegen die Festung anrückenden Feinde entgegen zu setzen sind, bestimmte Vorschriften gegeben werden können, und diese daher der Einsicht des Festungs-Commandanten überlassen bleiben müssen, so darf doch auch nicht verkannt werden, daß die höchste Vertheidigungsfähigkeit einer Festung, sobald ihr nur mehr die eigenen Kräfte zu Gebote stehen, auf die Vereinigung und ungetrennte Anwendung derselben, so wie vorzugsweise auf die Ankunft des Feindes im nähern Bereiche, berechnet ist. Der Festungs-Commandant wird daher, abgesehen von den im Thätigkeits-Umkreise abzusendenden Recognoscirungen und Streifpartheien, wenn nicht besonders günstige Umstände eine erfolgsichernde Ausnahme begründen, die eigentlichen activen Vertheidigungs-Maßregeln erst beym nahen Eintritt des Feindes in den Berennungs-Umkreis beginnen, bis dahin aber dem Feinde nur diejenige

militärischen Hindernisse in den Weg legen, welche die allgemeine Pflicht, des Feindes Annäherung so lange als möglich zurückzuhalten, und die Periode der Eröffnung der Trancheen hinauszuschieben, gebietet. Dagegen liegt es auch in den Pflichten des Festungs-Commandanten, in keiner Zeit eine enge oder lästige Berennung durch ein unverhältnißmäßig schwaches Corps zu dulden. Bey diesen Maßregeln ist jedoch immer Bedacht zu nehmen, den Platz und die Besatzung durch unzeitige oder ungewöhnliche Verluste nicht auszusetzen.

Sind in der Nähe der Festung andere Plätze von den königlichen oder verbündeten Truppen besetzt, so wird der Festungs-Commandant während der Kriegsbegebenheiten seine offene oder geheime Verbindung so lange nur möglich zu unterhalten suchen; desgleichen ist derselbe auch verpflichtet, bey etwa sich annähernden Entsatze durch wohlbemessene Ausfälle mitzuwirken, jedoch immer nur in so weit, als es die Sicherheit seines Platzes gestattet.

§. 98.

Vertheidigungsraths-Bildung und Pflichten desselben.

Beym Eintritt des Belagerungs-Zustandes und während dessen Dauer bildet sich ein besonderer Vertheidigungsrath, aus ständigen und nicht ständigen Mitgliedern bestehend.

I. Ständige Mitglieder desselben sind:

1. der Festungs-Commandant, Vorstand des Vertheidigungsrathes, -
2. der Platz-Commandant, oder wenn ein solcher nicht ernannt ist der Platz-Stabsoffizier, -
3 und 4. der Artillerie- und der Genie-Director des Platzes, -

5. 6. und 7, die nach ihrem Dienstrange höchsten drei Offiziere der Königlichen Besatzungstruppen, einschließend jedoch den etwa eventuell ernannten Stellvertreter des Festungs-Commandanten, so ferne dieß offiziell bekannt wäre; –

8. wenn Bundestruppen in der Festung liegen, der im Range höchste Offizier derselben.

II. Nicht ständige Mitglieder sind:

Die Vorstände der Local-Verpflegs-Commission und des Zeughauses, so wie alle diejenigen Offiziere der Besatzung, deren Einsicht und Erfahrung der Festungs-Commandant nach dem jedesmaligen Bedarfe zu vernehmen wünscht und in dieser Eigenschaft in den Vertheidigungsrath beruft, indem es ganz dem Festungs-Commandanten überlassen bleibt, wann, wie oft und ob er überhaupt nicht ständige Mitglieder beiziehen will. Die Zahl der nicht ständigen Mitglieder darf jedoch die Hälfte der ständigen nicht überschreiten. Außerdem kann der Festungs-Commandant zur Ertheilung besonderer für die Berathung erforderlicher Aufschlüsse, so oft es nothwendig, Sanitäts- und Verwaltungs-Beamte des Platzes etc. vor den Vertheidigungsrath berufen, welche aber kein Stimmrecht haben, und nach ertheilten Aufschlüssen wieder abtreten.

Sind die ihrem Dienstrange nach in den Vertheidigungsrath als ständige Mitglieder Berufenen erkrankt u. s. w. so treten für die Dauer ihrer Verhinderung die nächst folgenden im Range ein.

Das Protocoll führt ein von dem Festungs-Commandanten besonders

zu bestimmenden Stabs- oder Ober-Offiziere.

Der Vertheidigungsrath hat die ehrenvolle Bestimmung, den Festungs-Commandanten bey außerordentlichen, die Vertheidigung und Erhaltung der Festung betreffenden Maßregeln mit seiner Einsicht und seinen Gutachten zu unterstützen. Ob und wann der Festungs-Commandant denselben versammeln will, oder ob er es vorzieht, die Ansichten einzelner Mitglieder und Offiziere, wie schon bemerkt, durch vertrauliche Besprechungen zu vernehmen, hängt von ihm allein ab. In folgenden zwey Fällen jedoch ist der Festungs-Commandant zur Versammlung und Vernehmung des Vertheidigungsrathes verbunden:

1, wenn die im vorhergehenden Paragraph vorhergesehene Nothwendigkeit der Hinwegräumung von Hindernissen und Spannung der Gewässer eintritt;

2, so oft es sich von Uebergabe oder Ueberlassung der Festung in Kriegs- und sonst unruhigen Zeiten handelt, wohin jedoch gleich abschlägig von dem Festungs-Commandanten beschiedene Aufforderungen nicht gehören.

Die Zusammenberufung zu mündlichen Besprechungen und zum Vertheidigungsrath erfolgt in der Regel durch verschlossene, Zeit und Ort allein angebende persönliche Einladungen.

Im versammelten Vertheidigungsrathe eröffnet der Festungs-Commandant die Sitzung mit der Angabe der Veranlassung und den sonst erforderlichen Bemerkungen. Hierauf folgen die Äußerungen des Platz-Commandanten, wenn ein solcher besteht, dann des Artillerie-

und Genie-Directoren, diese beyden nach ihrem Dienstrange, und endlich jene der übrigen Mitglieder, gleichfalls nach ihrem Dienstrange von oben nach unten. Nach erschöpfter Besprechung folgt in derselben Ordnung die Abstimmung. Hierüber wird ein förmliches Protocoll geführt, worin alles Bezug habende aufzunehmen, und insbesondere die Verschiedenheit der Meinungen und Stimmen ersichtlich zu machen ist. Jedes Mitglied ist außerdem befugt, eine ausführliche und motivirte Entwickelung seiner Ansichten im Protocolle niederzulegen.

Der Festungs-Commandant, der allein die Verantwortung trägt, entscheidet auch allein, mit Ausnahme der im §. 97 gegebenen Bestimmung und der im §. 101 festgestellten Bedingnisse, selbst gegen die Mehrheit oder Einheit der Stimmen, über die Folge und Ausführung, welche den Berathungs-Resultaten zu geben ist.

Jeder in oder vor dem Vertheidigungsrath oder zu den früher erwähnten Besprechungen berufene Officier ꝛc. ist bey Ehre und Pflicht gehalten, seine Äußerungen und Meinungen freymüthig ohne allen Rückhalt, mit sorgfältiger Erwägung der Umstände abzugeben, und bey Strafe der verletzten Amtsverschwiegenheit verpflichtet, über alles Besprochene oder Berathene, und selbst über die eigenen Äußerungen (strenges Stillschweigen während der Dauer des Kriegs- und Belagerungs-Zustandes) zu beobachten.

§. 99.

Nachrichten von- und Verbindung mit dem Feinde.

Der Festungs-Commandant wird gegen alle Nachrichten und Gerüchte, welche der Feind zu verbreiten oder ihm mitzutheilen sucht, um ihn

und seine Garnison zur Pflichtverletzung zu bewegen, auf seiner Hut seyn, solche zurückweisen, und ihre Verbreitung unschädlich machen. Er wird nur solchen Nachrichten Glauben beymessen, welche ihm auf unbezweifelte Weise, von Seiner Majestät dem Könige, dem Kriegs-Ministerium, und von den Befehlshabern der eigenen oder verbündeten Heere zukommen, ohne aber deßhalb in seinem pflichtmäßigen Bestreben zur Vertheidigung und Erhaltung der Festung sich irre machen zu lassen.

Ueberhaupt ist es dem Festungs-Commandanten zur Pflicht gemacht, sich so wenig als möglich mit dem Feinde in Verbindungen einzulassen, und besonders unter allen Umständen hiebey den Schein der geheimen Verhandlung zu vermeiden.

Hiebey wird er auch jederzeit, wenn der Feind ihm schriftliche oder mündliche Mittheilungen macht, oder er solche dahin absendet, zwey Mitglieder des Vertheidigungsrathes beyziehen, und denselben unter dem Siegel der Verschwiegenheit, wenn diese nothwendig, von allem Bezüglichen Kenntniß geben.

Verbindungen der Besatzung und der Einwohner mit dem Feinde dürfen unter keinem Vorwande Statt haben, und sind die dagegen Fehlenden in gesetzlicher Weise zur Verantwortung zu ziehen.

Feindliche Parlamentäre dürfen, den Fall der Uebergabe der Festung ausgenommen, und da erst nach gegenseitig bestätigten und ausgewechselten Verträge, nicht in den Platz eingelassen werden.

Der Festungs-Commandant wird im Voraus seine Befehle ertheilen,

ob die angekommenen Depeschen sogleich und durch wen abgenommen, und der Parlamentär ohne vorläufige Antwort abgefertigt werden soll oder nicht; in jedem Falle ist dessen Aufenthalt möglichst abzukürzen, und unter Umständen es selbst vortheilhaft, die etwa geforderte Antwort durch einen Festungs-Offizier zu übersenden.

Alle auf den Festungs-Vorposten ankommende Parlamentäre müssen in möglichster Entfernung von den äussersten Posten und Vertheidigungs Anlagen durch Zuruf angehalten, und nebst ihrer Begleitung aufgefordert werden, bis zum Wiederabgang der Festung den Rücken zuzukehren. Während der Zeit des Aufenthalts ist es weder den Vorposten noch sonst Jemanden, von welchem Grade er auch sey, oder auch Einwohnern erlaubt, sich dem Parlamentär zu nähern oder in ein Gespräch damit einzulassen, sondern nur jenen Offizieren der Festung, die sich durch einen offenen schriftlichen Befehl des Festungs-Commandanten legitimiren werden.

Zum Parlamentiren mit dem Feinde, welcher Zweck auch damit verbunden sey, und namentlich auch zum Abschlusse einer Capitulation, dürfen weder der Festungs- noch der Platz-Commandant sich aus der Festung begeben.

Der Festungs-Commandant, dem allein die Absendung eines Parlamentärs zusteht, wird hiezu jederzeit Offiziere wählen, auf deren Ergebenheit, Entschlossenheit, geistige Sicherheit und Gewandtheit er vollkommen vertrauen kann, und welche somit alle Eigenschaften verbinden, die der offene und verborgene Zweck der Sendung er-

fordert. Die Auswahl der gehörig unterrichteten Begleitung, und die moralischen Eigenschaften derselben müssen hierbei besonders berücksichtigt werden.

Jeder von dem Festungs-Commandanten abzusendende Parlementär ist zu seiner Legitimation bei den Festungs-Vorposten mit einem offenen Befehle zu versehen.

§. 100.

Waffenstillstands-Bedingnisse.

Einen Waffenstillstand oder irgend eine Uebereinkunft zur Einstellung der Feindseligkeiten mit einem den Angriff gegen die Festung vornehmenden Gegner ist der Festungs-Commandant vorbehaltlich der im §. 102 nachfolgenden Bestimmungen ermächtigt abzuschließen, jedoch immer nur unter der unerläßlichen Bedingung, daß die Umstände der Art sind, daß die Einstellung der Feindseligkeiten der Besatzung und den Waffen Seiner Majestät des Königs und Allerhöchstihrer Verbündeten unzweifelhaften Vortheil verschaffe, ohne unter allen möglichen Beziehungen der weiteren Vertheidigung der Festung zu schaden.

Dieses setzt unter anderem noch voraus, daß bei längerer Einstellung der Feindseligkeiten, als z. B. erforderlich ist, um den auf dem Kampfplatze ehrenvoll Gefallenen die letzte Waffenehre zu bezeigen, die Festung beim Wiederaufnehmen der Feindseligkeiten noch im Allgemeinen über dieselben Mittel verfügen könne, welche bei der Einstellung vorhanden waren, ohne dem Feinde den Vortheil gewährt zu haben, seine für die Belagerung der Festung erforderlichen

Kräfte p. anders wohin zu verwenden.

§. 101.

Pflichten des Festungs-Commandanten nach erschöpfter Vertheidigung.

Wenn die Vertheidigung, nachdem alle Mittel und Kräfte erschöpft sind, der Uebermacht des Angriffs unterliegt, keine Hülfe mehr zu erwarten, die Festung nicht länger mehr zu erhalten, und die Vertheidigung auf den nachfolgend bezeichneten letzten Standpunkt gelangt ist, dann ist es auch noch die letzte Pflicht des Festungs-Commandanten, für einen möglichst ehrenvollen, dem Staate, der Besatzung und den Einwohnern vortheilhaften Ausgang zu sorgen.

Bevor aber dieser äußerste Punkt des Widerstandes erreicht worden, muß der Festungs-Commandant nicht bloß jede Unterhandlung zur Uebergabe, sondern selbst den Schein einer solchen Absicht vermeiden, und Aufforderungen hierzu stets auf eine seiner Haltung würdige den Umständen angemessene Art beseitigen. Der Festungs-Commandant wird jedoch, selbst wenn er sich nach vollkommen erfüllter Vertheidigungspflicht zu irgend einem Schritt der Art berechtigt hält, den Augenblick der Ausführung möglichst zu verzögern, immer hin aber seine wahre Lage des Feindes Kunde zu entziehen suchen.

Die näheren Umstände, welche nach vorausgegangener vollkommen erfüllter Vertheidigungspflicht, in Fällen wo kein naher Entsatz zu hoffen ist, die Uebergabe oder Ueberlassung des berannten oder belagerten Ortes in der nachfolgend bezeichneten Art allein rechtfertigen können, sind folgende:

1, wenn in der Hauptumfassung eine gangbare Bresche von

hinreichender Breite eröffnet worden, die Besatzung hierauf wenigstens einen Sturm ausgehalten und abgeschlagen hat, und, so ferne des Feindes Lage nach dem mißlungenen Angriffe einen folgenden noch gestattet und wahrscheinlich macht, erweislich außer Verfassung ist, ihn auszuhalten, – dieses übrigens nur in dem Falle, daß eine längere Behauptung des Platzes oder seiner Theile selbst nach Festsetzung des Feindes auf der Bresche, durchaus nicht mehr möglich wäre, oder

2, wenn, nachdem ein eingetretener großer Mangel an brauchbaren Geschützes, oder an hinreichender Mannschaft, die Besatzung und Vertheidigung der Werke äußerst unmöglich gemacht hat, auch noch die zur letzten Wehre bestimmten oder hiezu in Stand gesetzten Theile des Platzes unhaltbar geworden sind, oder

3, wenn bey nachgewiesener Schonung, Lebensmittel oder Munition verbraucht, auf keine Weise mehr zu ersetzen oder zu ergänzen sind, und auch sonst kein Mittel mehr übrig ist, den Platz zu behaupten.

Jede andere Rücksicht wird als gegen die militärische Pflicht streitend betrachtet, und der Festungs-Commandant deshalb zur Verantwortung gezogen. Insbesondere rechtfertigt auch der Vorwand, daß dadurch der Platz den Drangsalen und Schrecknissen des Krieges entzogen werden soll, oder den Drohungen und Zudringlichkeiten der geflüchteten Einwohner nachgegeben werden mußte, nie die Uebergabe der Festung.

Eben so wenig sollen die Zerstörungen der Beschießung als Rechtfertigung gelten, wenn nicht dadurch alle Vertheidigungsmittel vernichtet, die Vorräthe verbrannt, die Werke des Hauptwalles zerstört, überhaupt ein fernerer Widerstand wesentlich unmöglich gemacht worden ist. Eine Uebereinkunft oder ein Waffenstillstand mit der Bedingung, die Festung unter gewissen Umständen nach einiger Zeit zu übergeben, wird einer Capitulation gleich gehalten, und unterwirft den Festungs-Commandanten derselben Verantwortung, welche eine solche nach sich zieht.

Glaubt der Festungs-Commandant, daß er nun am Schluße seiner Vertheidigung angelangt sey, so hat er den vorhergegangenen Bestimmungen gemäß noch den Vertheidigungsrath über die ferneren Mittel, die Vertheidigung fortzusetzen, zu vernehmen.

Diese Berathung ist zu erneuern, so oft der Festungs-Commandant nach Benützung der aufgefundenen Mittel in gleicher Lage sich befindet. Jede Sitzung des zu diesem Zwecke versammelten Vertheidigungsrathes wird immer mit der deutlichen und vernehmbaren Vorlesung des gegenwärtigen Paragraphen, so wie aller hierauf bezüglichen in den militairischen Strafgesetzen (Kriegsartikeln) enthaltenen Bestimmungen beginnen. Der Festungs-Commandant wird hierauf ohne Rücksicht auf die Drohungen des Feindes oder die von demselben erhaltenen angeblichen Siegesnachrichten, die noch bleibenden Mittel und Wege, die Vertheidigung zu verlängern, in Erwägung ziehen lassen. Ueber das, was hierauf noch zu geschehen hat, entscheidet der Festungs-

Commandants; er wird aber jederzeit dem unerschrockensten und muthvollsten Rathe folgen, wenn solcher nicht ganz unausführbar ist.

Der Festungs-Commandant ist an das Gutachten der Stimmenmehrheit des Vertheidigungsrathes nicht gebunden, wenn diese gegen die Zulässigkeit fernerer Vertheidigung sich ausgesprochen hätte, und er in der Stimmenminderzahl, oder den inzwischen eingetretenen Verhältnissen, oder endlich in dem eigenen Ueberblick die Mittel gefunden zu haben glaubt, den Verlust des Platzes zu verzögern.

§. 102.

Uebergabs-Unterhandlungen u. Bedingungen.

Nach Erfüllung aller Vorbedingungen und der hier gegebenen Vorschriften steht es dem Festungs-Commandanten, der hiefür verantwortlich bleibt, allein zu, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über die Art, dem Feinde den Platz zu übergeben ꝛc. und den Moment hiezu zu entscheiden.

Es sind nur zwey Arten von Capitulationen auf Bedingungen zulässig:

1, Uebergabe des Platzes mit freyem Abzug der Besatzung;

2, Uebergabe des Platzes und Ergebung der Besatzung in die Kriegsgefangenschaft.

Ein freyer Abzug mit der Verpflichtung, im Laufe des Feldzuges gegen den belagernden Feind nicht mehr zu dienen, unterliegt aller Verantwortung, welche eine Capitulation überhaupt nach sich zieht. Der Festungs-Commandant muß einem solchen Antrage nur in der äußersten Nothwendigkeit Gehör geben, vorher aber den Entschluß

der verzweifelten Gegenwehr entgegenstellen und durch die That bekräftigen.

Die Uebergabs-Verhandlungen werden entweder auf dem Correspondenzwege durch Parlamentäre zwischen dem Festungs-Commandanten und dem Befehlshaber der Belagerer, oder durch Bevollmächtigte, oder durch die Verbindung beyder Wege gepflogen.

Zu den Uebergabs-Verhandlungen durch Bevollmächtigte hat der Festungs-Commandant zwey höhere Offiziere der Besatzung zu benennen, und bey seiner Wahl im noch größeren Maße, als für Parlamentäre, vorgeschrieben, sich jede persönliche Gewährschaft zu einem so wichtigen Acte des Vertrauens zu verschaffen.

Diese Bevollmächtigte werden mit einer allgemeinen Unterhandlungs-Vollmacht zum offenen Gebrauche versehen, außerdem zu ihrer Leitung noch besonders von allen Verhältnissen in Kenntniß gesetzt, und ihnen theils die Gränzlinien, theils auch die Momente bezeichnet, unter welchen neue Instructionen zu erholen sind. Der außer der Festung liegende Versammlungsort für die Bevollmächtigten wird durch Uebereinkunft der beyden Befehlshaber festgesetzt. Bey den Unterhandlungen, während welchen gewöhnlich die gegenseitige Einstellung der Feindseligkeiten statt findet, ist es Pflicht des Festungs-Commandanten oder seiner Bevollmächtigten, stufenweise, wie es die Verhältnisse mit sich bringen, zu verfahren, um die möglichst guten Bedingungen zu erlangen, überall das Interesse des Staates, des Dienstes der Besatzung und der Einwohner zu berücksichtigen, und die Zeit der

Uebergabe hinauszuschieben. Die abgeschlossene Capitulation tritt erst nach gegenseitiger Auswechslung der von beiden Befehlshabern ratifizirten Urkunden in volle Kraft. So wie es der Aufmerksamkeit des Festungs-Commandanten zu seiner Sicherung und Maaßnahme im Voraus nicht entgehen darf, zu beurtheilen, in wie weit der Belagerer zur Genehmigung der Bedingungen befugt, und auf Einhaltung derselben zu rechnen sey oder nicht, ebenso ist es im Laufe der Vertheidigung und während den Unterhandlungen von Wichtigkeit, aus der Art, wie der Feind die Uebergabe fordert, in dieselbe dringt, und sein Begehren unterstützt, auf dessen Mittel und die besondern Ursachen, welche ihm den Besitz des Platzes vor der Zeit wünschenswerth machen, zu schließen, um hiernach sein Benehmen einzurichten.

Kann auf Uebergabe des Platzes mit freiem Abzuge der Besatzung unterhandelt werden, so sind folgende Hauptbedingungen, die zu erhalten gesucht werden müssen:

1, Ausmarsch der Besatzung mit allen Kriegsehren (: klingendem Spiele, fliegenden Fahnen, brennender Lunte u. s. w. :);

2, daß außer dem Privat-Eigenthume der Besatzung auch Cassen, Archiv, Munition, Feld-, und wo möglich anderes Geschütz mitgenommen werden dürfen, und die geeigneten Transportmittel dazu bewilligt werden;

3, daß die Besatzung, sobald erforderlich, die Verpflegung unterwegs, und wenn es nothwendig, auch sicheres Geleite durch das feindliche Heer p. erhalte;

4, daß die im Platze zurückbleibenden Kranken und Verwundeten, welche nicht sogleich folgen können, nach ihrer Herstellung, nebst dem hierbei gelassenen Personal, in allem der übrigen Besatzung gleichgehalten werden.

Muß aber nach Beschaffenheit der Umstände auf Uebergabe und Ergebung der Besatzung in Kriegsgefangenschaft unterhandelt werden, so sollen wenigstens folgende Bedingungen zu erlangen gesucht werden:

1, daß die Besatzung durch die Bresche, bis zu der Stelle, wo sie sich kriegsgefangen ergeben soll, mit allen militärischen Ehren ausziehen darf, wobei die Ablegung der Waffen durch Bildung von Pyramiden vorzuziehen ist.

2, daß die Offiziere und Mannschaft ihr Gepäcke, der Festungs-Commandant, und wo möglich auch die Befehlshaber der Truppen, die Tagebücher und die Papiere, die Offiziere ihre Seitengewehre behalten dürfen.

Von welcher Art auch die Capitulation seyn, und unter welchen Bedingungen sie abgeschlossen werden mag, so darf das Schicksal der Offiziere der Besatzung, einschließend des des Festungs-Commandanten, von dem der Mannschaft nie getrennt, und für jene, im Gegensatze mit dieser, kein besonderer Vortheil ausbedungen oder angenommen werden. Dagegen ist es dem Festungs-Commandanten zur heiligen Pflicht gemacht, für das Schicksal der zurückbleibenden Kranken und Verwundeten angelegentlichst zu sorgen, für welche er in dem Vertrage alle begünstigenden Ausnahmen machen wird, welche zu erlangen

sind, und dieses Sorge so viel möglich noch auf das zur Behandlung und Aufsicht der Kranken, zurückbleibende Sanitäts- und Dienstpersonal auszudehnen hat. In jedem Falle wird der Festungs-Commandant die Zurückbleibenden dem besonderen Schutze des Siegers empfehlen, und die zweckmäßige Versorgung und Behandlung der Kranken mit bedingen. An dieses reihen sich noch folgende bey jeder Art von Capitulationen geltend zu machende Forderungen:

1, Versorgung mit den erforderlichen Transportmitteln für die auf dem Marsche Erkrankenden, und sonstige Vorsorge hierwegen;

2, Erhaltung der Rechte, Gesetze, Religion und des Eigenthums der Einwohner, und Sicherung der letzteren gegen politische Verfolgungen;

3, Absendung eines oder mehrerer Offiziere, um Seiner Majestät dem Könige und dem Commandirenden des Heeres über die eingegangene Capitulation Meldung zu erstatten;

4, Stellung des Vollzugs der Capitulation unter die Gewährschaft des allgemeinen Völkerrechts.

Alle übrigen Bedingungen richten sich nach Zeit und Umständen und nach den Rücksichten, welche eine ehrenvolle Vertheidigung jederzeit ansprechen und machen darf.

§. 103.

Beschränkte Anwendung der vorstehenden Bestimmungen auf jeden andern befestigten Ort oder Posten. Durchschlagende Vertheidigung.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten zwar nur zunächst für Festungen, sie sind aber verhältnißmäßig auf jeden andern befestigten Ort oder Posten anwendbar, mit dem Beysatze, daß unter Umständen, wo es möglich ist sich durch den Feind durchzuschlagen,

die Uebergabe eines solchen Platzes oder Postens an den Feind nicht eher statt finden darf, als bis der Commandant den vergeblichen Versuch gemacht hat, sich mit dem Reste seiner Mannschaft durchzuschlagen.

Hat aber der Festungs-Commandant, wenn er auf dem äußersten Punkt steht, nach dem Vorgesagten seine Festung übergeben zu müssen, statt dessen den Entschluß gefaßt, sich mit der Besatzung den Weg der Freyheit und der Ehre durch die Gewalt der Waffen zu erkämpfen, so wird er nach getroffenen militärischen Maßregeln, welche diese besonderen Umstände erfordern, und nach gehöriger Obsorge für den zurückbleibenden Theil, denselben aber so rasch als dem Feinde unerwartet ausführen, und den Fall voraussehen, daß beym Mißlingen des Unternehmens wenigstens der Rückzug in die Festung noch gesichert bleibe.

Ist es der Besatzung der Festung (oder überhaupt eines befestigten Platzes oder Postens, wo sie sich nicht länger halten konnte) gelungen, sich durch den Feind durchzuschlagen und das offene Feld zu erreichen, so darf, falls sie eingeholt werden sollte, keine Capitulation mehr statt finden, bey Vermeidung der in den militärischen Strafgesetzen für den Fall, daß auf freyem Felde capitulirt wird, festgesetzten Strafe.

§. 104.

Geforderte Uebergabe auf höheren Befehl.

Empfängt der Festungs-Commandant im Laufe des Krieges, oder unter Verhältnissen, welche gleiche Vorsicht erheischen, Befehl, die Festung an irgend eine Macht zu übergeben, so muß zur Beseitigung jeder Kriegslist, die Aechtheit des empfangenen Befehls, in Beziehung auf

die Veranlassung, Form, Vollzugsart und auf die Umstände der Ertheilung des Empfangs, der reiflichen Ueberlegung des zu diesem Zwecke versammelten Vertheidigungsrathes unterworfen werden.

Glaubt Letzterer die Aechtheit der Befehle außer Zweifel gesetzt, so ist der Festungs-Commandant dennoch befugt, allein gegen den Vollzug zu entscheiden. In diesem Falle wird er sogleich Einleitung treffen, verläßliche Nachrichten und Befehle einzuziehen, und bevor er solche nicht empfangen, weder die angeblich befohlene Uebergabe vollziehen, noch aber in seinen Vorsichtsmaßregeln im Geringsten nachlassen.

§. 105.

Rechtfertigung des Festungs-Commandanten vor einem Untersuchungs-Gerichte; öffentliche und ehrende Anerkennung bey Erhaltung oder rühmlicher Vertheidigung des Platzes.

Der Festungs-Commandant, welcher auf eine der vor angegebenen Arten, ohne durch einen authentischen Befehl hiezu ermächtigt zu seyn, den ihm anvertrauten Platz dem Feinde übergiebt oder überläßt, hat sich deßhalb vor einer dienstlichen Prüfungs-Commission zu rechtfertigen, deren nähere Bildung vorbehalten bleibt. Erklärt die Commission, daß der Festungs-Commandant seiner Pflicht entsprochen und durch alle ihm zu Gebot gestandenen Mittel den Platz bis auf das Äußerste vertheidiget habe, so wird der Ausspruch öffentlich dem Heere bekannt gemacht. Erkennt aber die Prüfungs-Commission, daß in Beziehung auf die gegenwärtigen Bestimmungen Gründe zur Anklage vorhanden seyen, so wird der Festungs-Commandant zur militärgerichtlichen Untersuchung gezogen, und diese nach den Gesetzen erlediget.

Die Auszeichnung oder öffentliche Belobung widerfährt gleichfalls

demjenigen Festungs-Commandanten, dessen Platz nach fruchtlosen feindlichen Angriffen unter seiner kräftigen Anordnung und Leitung durch muthvolle Vertheidigung und ehrenvolle Ausdauer der Besatzung, dem Staate erhalten wurde.

Aehnliche Anerkennung haben in diesem Falle, wie auch dann, wenn die Vertheidigung der Festung nach geleisteter hartnäckiger Gegenwehr der feindlichen Uebermacht endlich weichen mußte, die Truppenbefehlshaber und die Besatzung, so wie das Platzpersonal zu gewärtigen, so weit dieselben nach ihrer Stellung und Bestimmung zur Vertheidigung und Erhaltung des Platzes wesentlich beygetragen haben, wobey sich's von selbst versteht, daß auf der andern Seite ihre Verantwortung für persönliche Handlungen vorbehalten bleibt.

Außer den Ansprüchen auf öffentliche Belohnung, welche allen denen verbleiben, die unter diesen verschiedenen Verhältnissen einer solchen Auszeichnung sich würdig gemacht haben werden, behalten Sich Seine Majestät der König noch bevor, die Batterien und äußersten Werke der Angriffsfronten, ohne Rücksicht auf Rang und Grad, nach den Namen derjenigen benennen zu lassen, welche bey Vertheidigung des Platzes den höchsten und gemeinnützigsten Ruhm erworben haben, um auf diese Weise das Andenken an dieselben und an die Tapferkeit der Besatzung, auf immer der Gegenwart zum ermunternden Lehre und Nacheiferung, und der Nachwelt zum Vorbilde zu erhalten.

§. 106.

Zerstörung der feindlichen Arbeiten und Wiederherstellung des Platzes nach aufgehobener Berennung oder Belagerung.

So wie der Feind die Berennung oder Belagerung aufgehoben hat, so wird der Festungs-Commandant sogleich die von demselben verlassenen Angriffs-Arbeiten hinwegräumen und einebnen, und alle Bau- und Schanz-Materialien, oder vom Feinde zurückgelassenen Gegenstände und Vorräthe in Sicherheit bringen lassen.

Zu gleicher Absicht ist auch für die unverzügliche Herstellung der vom Feinde zerstörten oder beschädigten Werke, überhaupt für die Instandsetzung des Platzes und die Ergänzung der Besatzung und der Vorräthe Sorge zu tragen, wenn die Fortdauer des Krieges es erfordert.

Zweytes Capitel.

~~Einschließung~~ Vom Angriffe fester Plätze.

§. 107.

Einschließung fester Plätze.

Der Einschließung und förmlichen Belagerung fester Plätze geht die Berennung derselben vorher. Das Berennungs-Corps, das dem Großtheile des Belagerungs-Corps gewöhnlich vorangeht, ist bestimmt, den Platz in möglichst enger Umkreisung einzuschließen, die vortheilhaftesten Punkte der Umgegend in Besitz zu nehmen, und alle Verbindung mit dem Platze abzuschneiden.

Die Truppen brechen unter Beobachtung der erforderlichen Sicherheits-Maßregeln in möglichster Stille auf, richten ihren Marsch so ein, daß sie auf allen Zugängen und Positionen, welche den Platz umgeben, zu gleicher Zeit eintreffen, formiren sofort eine Kette von Posten, die den Tag über außer dem Kanonenschusse des Platzes bleiben, und zu keiner Zeit Jemand, wer es auch seyn mag, weder ein- noch auslassen.

Ist das Belagerungs-Corps zu dem Berennungs-Corps gestoßen, so beginnen die Arbeiten und der Belagerungs-Dienst, der in nachfolgenden §.§., mit Ausschluß aller ins Gebiet eines Dienstreglements nicht gehörigen Materialien, enthalten ist.

§. 108.

Leitung des Belagerungs-Dienstes.

Der Generalquartiermeister des Belagerungs-Corps leitet unter

dem Befehle des commandirenden Generals den Gang der Belagerung, analog mit seinen Verrichtungen im offenen Felde, und verwendet zu seiner Unterstützung die übrigen ihm beygegebenen Offiziere des Generalquartiermeister-Stabes. Insbesondere ist es seine Sache, während der Belagerung die Anordnung und Leitung des Sicherungs-dienstes für das Belagerungs-Corps zu übernehmen, die Oberaufsicht über die Ausführung der nach dem Belagerungs-Plane angeordneten Arbeiten zu führen, den Gang der Belagerung in einem umfassenden Entwurfe zu beschreiben, die Unterhandlungen mit dem Feinde zu leiten u.s.w., und wenn der Platz erobert ist, sich in den Besitz aller Pläne, Karten, Memoiren u.s.w. zu setzen und sich die genauesten Local-kenntnisse von dem Platze, so wie von der Stimmung der Einwohner zu verschaffen.

Der erste Offizier vom Ingenieur-Corps wohnt unter Zuziehung der von ihm dazu commandirten Ingenieure der ersten Recognoscirung an, und entwirft mit dem Artillerie-Commandanten den Angriffs-Plan, welcher der Genehmigung des commandirenden Generals unterlegt wird. Er leitet die Ingenieur- und Mineur-Arbeiten, und verwendet zur Detail-Anordnung und Aufsicht die unter seinem unmittelbaren Commando befindlichen Offiziere und die Mannschaft der Unterabtheilung des Ingenieur-Corps, – sorgt für die Beyschaffung des zur Belagerung nöthigen Materials und Hand-werkszeuges, – bestimmt die Zahl der Laufgräben und Werke, – giebt in Gemeinschaft mit dem Artillerie-Commandanten je nach

den Fortschritten der Belagerung die Punkte für die Aufstellung der Batterien an, – organisirt die nöthigen Depots für Material und Geschirr, – bestimmt die Sammlungspunkte der Tranchee-Arbeiter, ihren Weg nach der Tranchee, und die Aufstellungspunkte des zur Deckung der Arbeit nöthigen Unterstützungs-Truppes, – erstattet jeden Tag an den Generalquartiermeister – wo möglich mündlich – Meldung über die Arbeiten der verflossenen und nächsten 24 Stunden, – führt das Belagerungs-Journal, und läßt die täglichen Arbeiten in 2 Pläne einzeichnen. Wenn der Platz erobert ist, so läßt er alles in das Fach des Geniewesens einschlagende Staats-Eigenthum in Beschlag nehmen, Verzeichnisse hierüber fertigen, nimmt alle ärarialischen Gebäude und Werke des Platzes in Augenschein, macht über Alles zuständliche Meldung an den Generalquartiermeister, und läßt die etwa nothwendigen Ausbesserungen an den Werken vornehmen.

Der Artillerie-Commandant sorgt für die Herbeischaffung des nöthigen Geschützes und Munitionsbedarfs, wohnt der ersten Recognoscirung an, und entwirft gemeinschaftlich mit dem ersten Offizier vom Ingenieur-Corps den Angriffs-Plan, leitet die Ausführung aller während der Belagerung vorkommenden Artillerie-Arbeiten, bestimmt die Punkte für die Munitions-Depots, und ordnet ihre Einrichtung und die erforderliche Aufsicht darüber an. Ist die Festung erobert, so nimmt er alle in das Fach der Artillerie einschlagenden ärarialischen Gegenstände in Beschlag, läßt hierüber Verzeichnisse fertigen, und

übergiebt sie dem Generalquartiermeister.

Der Dienst des ersten Verpflegs-Beamten beym Belagerungs-Corps richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, welche für das Verpflegswesen im Felde überhaupt ertheilt sind, und nach den besonders deshalb erhaltenen Instruktionen. Im Uebrigen hat derselbe neben der Sorge für den Unterhalt der Truppen die Herbeyschaffung der Arbeiter aus der Mitte der Landes-Einwohner mit Werkzeugen und Fuhrwerken zu leiten, und sich insbesondere die Versorgung der Verwundeten angelegen seyn zu lassen.

Wenn der Platz erobert ist, so ist es Sache des ersten Verpflegs-Beamten, alle Magazine und übrigen öffentlichen Vorräthe, die sich zur Beschlagnahme für den ersten Offizier vom Ingenieur-Corps, oder für den Artillerie-Commandanten nicht eignen, in Beschlag zu nehmen, Verzeichnisse hierüber fertigen zu lassen, und sich mit den Civilbehörden des Platzes sogleich in Verbindung zu setzen, um sich über alle vorhandenen Mittel, die in sein Fach einschlagen, Kenntniß zu verschaffen.

§. 109.

Dienst der Truppen. Allgemeine Bestimmungen.

Die Infanterie hat bey den Belagerungen zweyerley Arten von Dienst, nämlich:

1, den Wachdienst in den Tranchéen;

2, den Arbeitsdienst in den Tranchéen.

Die Cavalerie soll nur ausnahmsweise und aus den ihrem Lager zunächst befindlichen Punkten zum Tranchée-Dienst verwendet werden.

Bey Stürmen kann man die Reiter Faschinen und anderes Materiel zur Ausfüllung der Gräben und Vorbereitung des Graben-Ueberganges herbeytragen lassen. In der Regel aber soll die Cavalerie bey Belagerungen zur Beobachtung der feindlichen Bewegungen im freyen Felde, zum äussern Sicherheitsdienste, zur Deckung von Transporten u. s. w. verwendet werden.

Die Zahl der zu den Arbeiten, zu den Tranchee-Wachen, und zum Sicherheitsdienste erforderlichen Truppen-Abtheilungen wird durch besondern Befehl bestimmt. In der Regel findet beym Tranchee-Dienste ein täglicher Wechsel Statt. Uebrigens sollen die bey der Eröffnung der Tranchéen bey Nacht hindurch beschäftigt gewesenen Arbeiter im Fall starker Ermüdung nach dem Ermessen des commandirenden Generals vor Abfluss von 24 Stunden, und zwar schon mit Tages-Anbruch abgelöst werden.

Jeden Tag erhält ein General, und auf jeder angegriffenen Fronte ein Stabsoffizier den Tranchee-Dienst. Ueberdiess wird auf jeder angegriffenen Fronte ein Hauptmann oder Subaltern-Offizier, in der Regel von der Infanterie, commandirt, der während der Belagerung das Dienst-Detail in der Tranchée zu besorgen hat. Ihr Dienstverhältniss und ihre Verrichtungen sind unten näher angegeben.

Der Tranchee-Dienst wird Regimenter- und Bataillonsweise so commandirt, dass jedes nach seinem Range nach einander die Reihe trifft, und dass ein Regiment oder Bataillon den Tranchee-Dienst

nicht zum zweytenmal zu übernehmen hat, bis der Dienst an den übrigen Regimentern und Bataillonen nach Maßgabe der Rangordnung herum ist.

Die Regimenter und Bataillone werden Tags zuvor in den Tranchee-dienst commandirt, und geben an den Tagen, wo dieser Dienst sie trifft, mit Ausnahme der zurückbleibenden Lagerwache keinen andern Dienst außer ihrer Abtheilung. Auch soll wo möglich die Einrichtung getroffen werden, daß sie den Tag vor dem Tranchee-Dienst und den Tag nach demselben mit andern Diensten und Arbeiten außerhalb ihrer Abtheilung verschont werden. Die Regiments-Commandanten treten mit ihrem Regiment, und wenn der Dienst nur ein Bataillon trifft, mit dem ersten Bataillon in den Tranchee-Dienst.

§. 110.

Tranchee-Dienst.

Der Tranchee-General befehligt sämmtliche im Tranchee-Dienst befindlichen Truppen.

Nach Maßgabe der von dem ersten Offizier des Ingenieur-Corps erhaltenen Mittheilungen bestimmt er die Stunde des Abmarsches, und die Sammelplätze für die in die Trancheen rückenden Truppen, und die Sammelplätze bey feindlichen Angriffen.

Er leitet den Dienst, der zur Sicherheit der in den Trancheen befindlichen Truppen gegeben wird, und verwendet letztere im Fall eines feindlichen Angriffs.

Von jedem im Tranchee-Dienst befindlichen Regiment erhält er einen Lieutenant, und von jedem Bataillon einen Unteroffizier auf Ordonnanz.

Unter dem Befehle des Tranchee-Generals leitet auf jeder angegriffenen Fronte ein Stabsoffizier als Tranchee-Commandant den Tranchee-Dienst der Truppen.

Derselbe macht die Befehle des Tranchee-Generals bekannt, wacht über ihre Befolgung, unterstützt den Letzteren in allen seinen Verrichtungen, und visitirt Pikets und Posten wenigstens dreimal während seines 24 stündigen Dienstes.

Der während der Belagerung mit der Tranchee-Aufsicht beauftragte Offizier besorgt das Dienst-Detail in der Tranchee nach Maßgabe der ihm von dem Tranchee-General oder dem ersten Offizier vom Ingenieur-Corps ertheilten Befehle.

Zu seiner Function gehört: der Empfang des Tranchee-Materials und Handwerkszeugs aus den Depots und die Austheilung an die Truppen, – die Abzählung der in die Trancheen rückenden Arbeiter, – die Erhaltung der Polizei daselbst, – die Bestimmung der Punkte hinter den Trancheen für die Ambulancen, – die Hinwegschaffung der Verwundeten und Todten, und die Rapporterstattung hierüber.

Zu seiner Unterstützung erhält derselbe einen Unteroffizier, und zu den Handleistungen kleine von Unteroffizieren oder Gefreiten befehligte Commando's.

Eine halbe Stunde vor der zum Abmarsche in die Trancheen bestimmten Zeit steht die zum Tranchee-Dienste commandirte Mannschaft auf den Sammelplätzen zur Inspizirung durch den Tranchee-General bereit.

Die Truppen, sie mögen zur Arbeit oder zur Bedeckung bestimmt seyn, werden in der Ordnung aufgestellt, in der sie die Tranchéen besetzen sollen.

Sie erhalten Brod und Lebensmittel auf 24 Stunden, und müssen zuvor über ihre Verrichtungen belehrt werden, damit kein lautes Commando nöthig wird.

Die auf Arbeit commandirte Mannschaft läßt Tornister und Säbel im Lager, marschirt bloß mit Gewehr und Tasche.

Auf dem Marsche von den Sammelplätzen nach den Laufgräben wird, am Eingang derselben angekommen, das Bajonnet ab- und das Gewehr unter den Arm genommen.

Von jedem Bataillon marschirt ein Hauptmann mit 24 Mann an der Spitze, während ein Lieutenant mit 24 Mann schließt. Diese verhalten sich wie Vor- und Nach-Wache beym Sicherungsdienst auf Märschen; die Spielleute marschiren zur Hälfte an der Spitze, zur Hälfte am Ende des Bataillons.

Die Tranchée-Arbeiter begeben sich mit äußerster Stille und möglichst verdeckt auf die Punkte, wo sie arbeiten sollen.

Die Aufsicht führenden Offiziere und Unteroffiziere erhalten von den Offizieren des Ingenieur-Corps die nöthige Instruction, und sind verantwortlich, daß dieser gemäß gearbeitet und die Arbeit ununterbrochen fortgesetzt wird.

Die Arbeiter legen ihre Gewehre während der Arbeit hinter den Stellen, auf der sie arbeiten, zur Erde.

Auf dem Marsche von den Sammelplätzen nach den Tranchéen empfangen sie in den Depots das Arbeitsgeschirr und jeder Mann eine Faschine.

Ohne Befehl darf kein Arbeiter seinen Platz verlassen; erfolgt aber ein feindlicher Ausfall, so werden sie angewiesen, ihre Gewehre zu ergreifen, und sich mit dem Arbeitsgeschirr hinter die Hauptbedeckung zurückzuziehen. Ist der Feind zurückgewiesen, so beginnt die Arbeit auf's Neue.

Zu den übrigen Arbeiten, ferner zur Verfertigung von Faschinen und Schanzkörben u. s. w. wird gleichfalls die erforderliche Mannschaft in der Regel von der Infanterie commandirt.

Die Anleitung zu allen diesen Arbeiten ertheilen die Ingenieur-Offiziere.

Die Truppen-Abtheilungen, welche als Vorposten die Arbeiter decken, werden vor der Linie der Laufgräben in angemessener Entfernung aufgestellt. – Sie setzen sich, das Gewehr in der Hand nieder. Ihre vorgeschobenen Posten legen sich auf die Erde.

Die Haupt-Bedeckung stellt sich bataillonsweise in angemessenen Zwischenräumen hinter die Arbeiter.

Die äußersten Vorposten feuern nie auf eine entdeckte feindliche Patrouille, sondern schleichen sich zu dem Posten zurück, der sie ausgesetzt hat.

Die Hauptposten selbst ziehen sich, wenn sie beim Vordringen einer feindlichen Abtheilung nicht stark genug zum Widerstande

sind, unter beständigem Feuern nach den beyden Flügeln der Linien der Laufgräben zurück, und öffnen der Hauptbedeckung die Front.

Im Uebrigen richtet sich der Dienst verhältnißmäßig nach den Bestimmungen, welche für den Sicherungsdienst überhaupt gegeben worden sind.

Ist die Tranchee so tief gegraben, daß sie einen Mann deckt, so werden die Pikets in die Tranchee zurückgezogen, und bilden die Tranchee-Wache, die von nun an regelmäßig abgelöst wird. Die Mannschaft nimmt die Bajonnete auf, und die Fahnen werden innerhalb der Brustwehre angelehnt.

Mit Eintreten der Nacht stellt die Tranchee-Wache kleine Pikets und Posten an den geeigneten Stellen außerhalb der Tranchee auf.

Die auf den Banketen aufgestellten Schildwachen machen Front gegen den belagerten Platz, und richten ihr Augenmerk auf Alles und melden Alles, was in ihrem Gesichtskreise vorgeht.

Angekommene Deserteure werden gestellt, wie solches beym Vorposten Dienste verordnet ist, vor den Stabsoffizier der Tranchee gebracht, und dann rückwärts ins Hauptquartier geliefert.

Bemerkt eine Schildwache, daß in dem belagerten Platz Anstalten zum Feuern getroffen werden, so macht sie die Tranchee-Mannschaft durch den Zuruf „Feuer!“ hierauf aufmerksam.

Die Schildwachen sind ferners angewiesen, darauf zu achten, daß sich Niemand aus der Tranchee entferne, der nicht der Dienst abruft, oder der sich nicht mit einer Karte von dem mit der Detail-Aufsicht

beauftragten Offizier anzuweisen vermag.

Auf Soldaten, die sich unbefugter Weise entfernen und dem belagerten Platze zueilen, wird, als Deserteure, Feuer gegeben.

Die Tranchee-Wache muß stets, besonders aber bey Nacht, munter und wachsam erhalten werden.

Sobald man Ursache zu vermuthen hat, daß ein Ausfall aus dem belagerten Platze unternommen werde, ist Meldung an den Tranchee-General zu erstatten, und die Hauptbedeckungs-Mannschaft, die hinter der Tranchee postirt ist, zu benachrichtigen, damit sie sich bereit halte, auf die erste Aufforderung zur Unterstützung vorzurücken.

Der Patrouillendienst, den die Tranchee-Wache nach den Befehlen des Tranchee-Generals besonders bey Nacht giebt, richtet sich verhältnißmäßig nach den im V. Abschnitt, 3ten Kapitel enthaltenen Bestimmungen.

Dergleichen Patrouillen sollen sich öfters zur Erde niederlegen, um besser wahrzunehmen, was vorgeht. Sie feuern nie, den äußersten Fall zu ihrer Selbstvertheidigung ausgenommen, verfolgen nie feindliche Patrouillen, auf welche sie stoßen, sondern ziehen sich schnell und so still als möglich in die Tranchee zurück, um Meldung zu machen.

Wird die Tranchee-Mannschaft abgelöst, so schickt jedes abgehende Bataillon vor der zur Ablösung bestimmten Stunde einen Gefreiten hinter die Laufgräben zurück, um der neuen Mannschaft als Führer

zu dienen.

Der ankommenden Mannschaft wird von der abgehenden die Seite zunächst an der Hauptwache der Tranchee gelassen.

In den Trancheen geben die Truppen keine Ehrenbezeigungen ab. Erscheint der commandirende General daselbst, so setzen sie sich in Bereitschaft, auf den ersten Befehl auf die Bankets zu treten.

§. 111.

Besondere Verhaltungen im Belagerungsdienste.

Es ist allen, die nicht dazu befehligt sind oder besondere Erlaubniß haben, verboten, die Ingenieure auf ihren Recognoscirungen zu begleiten, oder sich ihnen bey ihren Arbeiten zu nähern.

Kommt ein Parlamentär aus dem belagerten Platze, so wird, sobald er durch den Trompeter oder den Trommel das Zeichen giebt, das Feuer eingestellt, das ihm schaden könnte. Nähert er sich der Tranchee, so wird ihm auf eine Entfernung von mindestens 200 Schritten ein Grenadiertrupp mit einem Offizier entgegen geschickt, der ihn zu stellen und hierbey dasselbe zu beobachten hat, was im ähnlichen Falle beym Vorpostendienste verordnet ist.

Ohne besondere Erlaubniß des Tranchee-Generals darf kein feindlicher Parlamentär, der mündliche Aufträge an den commandirenden General zu haben vorgiebt, durchgelassen werden. Langt die Erlaubniß des commandirenden Generals an, so wird der feindliche Parlamentär mit verbundenen Augen, so wie solches beym Vorposten-Dienste bestimmt ist, in's Hauptquartier gebracht, und auf dieselbe Weise zurückgeführt.

Den Ueberbringer von Briefschaften aus dem belagerten Platze muss solche an den Stabsoffizier vom Tranchee-Dienste gegen Bescheinigung abgeben, und sich sogleich wieder entfernen.

Wird von dem commandirenden General ein Offizier in den belagerten Platz abgeschickt, so wird demselben ein Trompeter oder Tambour mitgegeben, der mit abwechselnden Pausen das Zeichen giebt, bis sie die feindlichen Aussenwerke erreicht haben.

Sobald der Commandant des belagerten Platzes durch Aufsteckung einer weissen Fahne das Zeichen gegeben hat, dass er zu capituliren Willens sei, soll sogleich Meldung an den commandirenden General gemacht, und einstweilen das Feuer eingestellt werden.

Geht der belagerte Platz durch Sturm oder Capitulation über, so ist jeder Truppenbefehlshaber für die Befehle, die der commandirende General in Absicht auf die Erhaltung der Mannszucht erlässt, besonders verantwortlich zu machen.

Achter Abschnitt.

Kriegsgefangenschaft.

Erstes Capitel.

Verhalten gegen feindliche Kriegsgefangene.

§. 112.

Behandlung bey der Gefangennehmung und während der Kriegsgefangenschaft.

Wenn der Feind durch Worte oder Zeichen erklärt hat, sich ergeben zu wollen, oder wenn er verwundet und hülflos die Waffen nicht mehr zu führen vermag, so ist es Pflicht, seines Lebens und seiner Person zu schonen, und ihn zum Kriegsgefangenen anzunehmen.

Ist der Gefangene außer Stand gesetzt, zu schaden, so genießt er Schutz und Sicherheit gegen jede Mißhandlung und Beleidigung; denn Menschlichkeit und Völkersitte fordern, daß an dem Ueberwundenen keine unedle Rache geübt, sondern daß der Krieger geachtet und sein Unglück geehrt werde.

Waren bey der Ergebung Bedingungen verabredet, so sind solche gewissenhaft zu erfüllen, es wäre denn, daß der andere Theil zuerst sein Wort gebrochen hätte. Erfolgt aber die Ergebung unbedingt, so ist gleichwohl des Kriegsgefangenen Person für unverletzlich zu halten. Dagegen muß der Kriegsgefangene

durch die geeigneten Mittel die Gelegenheit benommen werden, entfliehen zu können. Jedoch soll auch ihre Verwahrung mit möglichster Rücksicht auf die Erhaltung ihrer Gesundheit geschehen, und die Einschränkungen dürfen überhaupt nicht weiter getrieben werden, als die sichere Verwahrung bey den jedesmaligen Local-Verhältnissen schlechthin nöthig macht.

Wenn feindliche Unterthanen, die nicht zur feindlichen Armee gehören, ohne Auftrag und Berechtigung ihres Souveräns aufstehen, und mit bewaffneter Hand sich Feindseligkeiten erlauben, so sind sie nicht als rechtmäßige Krieger, sondern als Verbrecher zu behandeln. Im Falle ihrer Gefangennehmung können sie daher die Rechte der Kriegsgefangenschaft nicht ansprechen.

Haben aber feindliche Unterthanen auf Geheiß ihres Souveräns die Waffen ergriffen, z. B. beym Aufgebot des Landsturms, so sind ihnen auch die Rechte der rechtmäßigen Krieger für den Fall ihrer Gefangennehmung zuzugestehen.

Die Behandlung der Kriegsgefangenen, ihre Verpflegung und Auswechslung richtet sich nach den zwischen den kriegführenden Mächten etwa geschlossenen Cartells, oder wenn sich ganze Corps oder Garnisonen capitulationsweise ergeben haben, nach dem Inhalte der Capitulation.

Falls solche Verträge, deren gewissenhafte Erfüllung hiemit zur besondern Pflicht gemacht wird, nicht vorliegen sollten, so ist in Ansehung der Kriegsgefangenen zu beobachten, was hienach verord-

et wird.

Kein Kriegsgefangener darf der nothwendigsten Kleidungsstücke, die er auf dem Leibe trägt, beraubt werden, falls nicht die eigene höchste Noth des Siegers eine Ausnahme zulässig macht.

Keinem Offizier darf die Uniform oder das Zeichen seines Dienstgrades abgenommen werden.

Kein Kriegsgefangener, er sey Offizier, Unteroffizier oder Soldat, darf des Ehrenzeichens beraubt werden, das er an sich trägt.

Wenn ein Kriegsgefangener dem Gefangenen-Transporte übergeben ist, so darf Niemand mehr Hand an ihn legen, in der Absicht, ihm etwas abzunehmen, was ihm von dem, dem er sich ergeben hat, gelassen wurde.

Was einem Kriegsgefangenen während der Gefangenschaft von den Seinigen zugeschickt wird, oder was er sonst sich rechtmäßig erwirbt, das muß ihm unverkürzt belassen werden.

Briefe, welche Kriegsgefangene abschicken wollen, haben sie offen ihrem zunächst vorgesetzten Commandanten zu übergeben, der sie in höhere Vorlage bringen, und wo sodann nach erfolgter Prüfung des Inhalts die weitere geeignete Versendung an den Ort ihrer Bestimmung verfügt werden wird.

Kein Kriegsgefangener darf zur Annahme diesseitiger Kriegsdienste, oder sonst zur Treulosigkeit gegen seinen Souverän gezwungen werden. Will aber ein Kriegsgefangener freywillig in diesseitige Militärdienste treten, so kann seine Eintheilung

zu einem Regimente nur mit Bewilligung des commandirenden Generals, und erst nach vorangegangener Ablieferung ins Haupt-Quartier erfolgen.

Die Kriegsgefangenen müssen, so weit es die Umstände möglich machen, mit den nothwendigsten Bedürfnissen ihres Standes unterhalten werden.

Bey der Verpflegung sowohl als bey der sonstigen Behandlung sind die militärischen Rangverhältnisse der Kriegsgefangenen möglichst zu berücksichtigen, und den Offizieren soll stets mit Achtung und Höflichkeit begegnet werden.

Auch ist Sorge zu tragen, daß Offiziere, wo möglich schon unmittelbar nach ihrer Gefangennehmung, besonders aber auf dem Transporte, von den übrigen Gefangenen gesondert werden.

Für die verwundeten und kranken Kriegsgefangenen ist gleiche Sorge zu tragen, wie für die Kranken und Verwundeten der diesseitigen Truppen.

Gefangenen Offizieren wird, sobald es geschehen kann, das mündliche Ehrenwort abgenommen, daß sie sich nicht entfernen wollen. Späterhin ist ein schriftlicher Revers von ihnen zu fordern, worin sie auf ihr Ehrenwort zu versprechen haben, sich weder zu entfernen, noch bis zur rechtmäßigen Aufhebung der Gefangenschaft gegen die diesseitigen oder verbündeten Truppen zu dienen. Nach Ausstellung dieses Reverses kann der commandirende General gefangenen Offizieren ihr Seitengewehr zustellen lassen.

Sollte ein solcher Offizier sein Versprechen nicht halten, und den ihm angewiesenen Aufenthaltsort eigenmächtig verlassen, oder wohl gar wieder die Waffen ergreifen, so ist das feindliche Truppencorps, welchem er angehört, von der Verletzung seines Ehrenworts in Kenntniß zu setzen, er selbst aber, wenn er wieder gefangen wird, nach strengen Kriegsgesetzen zu behandeln.

Werden Militärpersonen, welche nicht zum streitbaren Stande der Armee gehören, z. B. Geistliche, Auditore u. s. w. gefangen genommen, so sollen sie, sobald ihre Eigenschaft gehörig nachgewiesen und sonst keine Gefahr vorhanden ist, daß sie den Ihrigen Mittheilungen machen können, die den diesseitigen oder verbündeten Truppen nachtheilig seyn würden, auf Verfügung des commandirenden Generals ohne Auswechslung entlassen oder den Ihrigen zugeschickt werden.

Alle einzelnen Kriegsgefangenen sollen, sobald es thunlich ist, ins Hauptquartier, und bey detaschirten Corps in das Quartier des Detaschements-Commandanten abgeliefert werden.

Kein Truppen-Commandant ist befugt, einen Gefangenen, mit oder ohne Lösegeld, oder unter dem Vorwande, daß er ein feindlicher Ausreißer sey, zu entlassen.

Erlauben es Zeit und Umstände, so wird vor der Ablieferung eine Liste der Gefangenen gefertigt, in derselben Namen, Charge, Regiment, und der Ort, wo die Gefangennehmung erfolgt ist, aufgeführt, und diese Liste mit den Gefangenen eingeschickt.

Die Fertigung einer solchen Liste kann auch einem gefangenen Offizier oder Unteroffizier übertragen werden, in welchem Falle die Richtigkeit derselben vor der Ablieferung zu prüfen ist.

§. 113.

Verfahren bey Auswechslung von Gefangenen.

Findet im Verlaufe eines Feldzuges eine Auswechslung der Kriegsgefangenen statt, so ist Folgendes zu beobachten:

Werden Kriegsgefangene der feindlichen Armee zurückgesendet, so geschieht die Auslieferung unter Begleitung eines Commando's und unter Zugrundlegung einer doppelten Namenliste von den Gefangenen, wovon das eine Exemplar als Uebergabsschein, das andere als Uebernahmsschein dient.

Dem Offizier, welcher das Commando führt, wird ein Paß mit einer Marschroute ausgestellt, worin der Zweck seiner Sendung ausgedrückt, und Sicherheit für ihn und sein Commando begehrt wird.

Das Commando darf nicht auf Unternehmungen ausgehen, und hat die Marschroute zu beobachten, die ihm vorgeschrieben ist.

Auf dem Marsche ist die strengste Mannszucht zu erhalten, und alle Vorsicht anzuwenden, daß kein Gefangener entfliehe.

Beym Eintreffen an den feindlichen Vorposten wird Ruf geblasen oder geschlagen, und die Uebergabe vertragsmäßig und gegen den Uebergabsschein, welcher von der feindlichen Behörde unterschrieben werden muß, eingeleitet.

Die Uebergabsliste wird bey der Rückkunft des Commando's abgegeben.

Auch auf dem Rückwege hat sich das Commando vollkommen neutral zu benehmen, und darf sich nirgends eine Feindseligkeit erlauben. Stößt es auf eine feindliche Truppe, so zeigt es seinen Paß und den auf dem feindlichen Posten erhaltenen Schein, vor.

Einzelne wenige Kriegsgefangene, die der feindlichen Armee zurückgegeben werden sollen, können auch nur von einem Trompeter zu den feindlichen Vorposten begleitet werden, in welchem Falle verhältnißmäßig das oben Angegebene zu beachten ist.

Werden dem diesseitigen Truppencorps von feindlicher Seite Gefangene zurückgeliefert, so geschieht die Uebernahme ebenfalls auf den Vorposten.

Die feindliche Bedeckung genießt auf dem Hin- und Herwege vollkommene Sicherheit, so lange sie sich innerhalb der Gränze ihres Auftrages hält.

Bis die Uebernahme der ausgelieferten Gefangenen erfolgt ist, und die feindliche Bedeckung sich zurückgezogen hat, bleiben die Vorposten unter Gewehr.

Niemand von der feindlichen Bedeckung darf die Vorposten überschreiten.

Auch sollen keine Unterredungen, sofern sie nicht durch das Uebernahms-Geschäft zwischen dem übergebenden feindlichen Offizier und dem übernehmenden diesseitigen Offizier herbeygeführt werden, statt finden.

Der übernehmende Offizier hat zu untersuchen, ob die in der Liste

aufgeführten Leute wirklich auch abgeliefert werden, und das feindliche Commando sofort nach Maßgabe zu bescheinigen. Wird feindlicher Seits keine genaue Namenliste als Uebergabsschein mitgebracht, so werden summarische Uebergabs- und Uebernahms-Scheine, worin die Zahl der Unteroffiziere und Soldaten angegeben ist, ausgewechselt.

Die abgelieferten Gefangenen gehen sofort unter Anführung des unter ihnen befindlichen ältesten Offiziers oder Unteroffiziers ins Hauptquartier ab, woselbst der Uebergabs-Schein zu übergeben ist.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zweytes Capitel.

Verhalten in feindlicher Kriegsgefangenschaft.

§. 114.

Fortdauer der Unterthanentreue und des Subordinations-Verhältnisses. Pflichten der Offiziere gegen ihre Untergebenen.

Von diesseitigen Militärpersonen, welche nach geleisteter tapferer Gegenwehr bey feindlicher Uebermacht das Unglück haben, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen, wird zur Pflicht gemacht:

1., Da die Gefangenschaft von dem geschwornen Eide der Treue nicht entbindet, und die Pflichten gegen König und Vaterland fortdauern, so weit nicht die Ausübung derselben durch den Zustand der Gefangenschaft unmöglich wird, so soll Jeder der Sache seines Königs zugethan bleiben, bey den Truppen, deren Gefangener er ist, keine Dienste nehmen, und sich nicht zu Offenbarungen verstehen, an deren Verschwiegenheit dem König oder dessen Verbündeten gelegen ist.

Es wird erwartet, daß sich Keiner, weder durch Versprechungen noch durch Drohungen, noch durch wirklich harte Behandlung in den Grundsätzen wahrer militärischer Ehre und Pflichttreue wankend machen lasse.

2., Da ferner das Subordinations-Verhältniß, so weit es die Umstände möglich machen, auch während der Kriegsgefangenschaft fortdauert, so muß Jeder seinem Mitgefangenen, der ihm vor der Gefangennehmung nach den Gesetzen der Subordination zu

befohlen hatte, nicht nur die ihm sonst schuldige Achtung und Ehrerbietung erzeigen, sondern auch die Weisungen, die er ihm bey vorwaltenden Umständen etwa ertheilt, befolgen. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, wird auf erhobene Klage nach erfolgter Auswechslung in Untersuchung gezogen, und nach Befund der Umstände gestraft werden.

3, Die Offiziere sind schuldig, für die mitgefangenen Unteroffiziere und Soldaten, sie mögen von ihrem oder einem anderen Regimente seyn, zu sorgen, und ihre Lage da, wo sie selbst wirkend oder vermittelnd auftreten können, zu erleichtern, insbesondere aber sich des Verpflegswesens, so weit es von feindlicher Seite gestattet wird, anzunehmen.

§. 115.

Selbst-Ranzionirung. Entlassung der Offiziere auf Ehrenwort. Erleichterung der Lage der Kriegsgefangenen. Repressalien.

Wenn es einem Gefangenen gelungen ist, sich selbst zu ranzioniren, so muß er ohne Säumen zu seiner Truppenabtheilung, oder wenn dieses nicht geschehen kann, auf den kürzesten Wegen ins Vaterland zurückkehren, und sich dort beym Depot seines Regimentes oder bey dem ersten Militär-Commando stellen.

Es soll aber Keiner aus der Gefangenschaft entfliehen, wenn zu befürchten ist, daß der Feind daraus Veranlassung nehmen würde, strengere Maßregeln gegen die anderen Mitgefangenen zu ergreifen, wodurch deren Lage härter und unleidlicher werden könnte.

Ist ein gefangener Offizier auf sein Ehrenwort entlassen

worden, so muß er sein Versprechen halten, bis er seines Wortes entbunden oder die rechtmäßige Aufhebung der Gefangenschaft erfolgt ist.

Um übrigens die Lage der Kriegsgefangenen nöthigenfalls erleichtern zu können, wird der Commandirende alle Notizen über die Feindes Behandlung derselben, und besonders der Kranken und Verwundeten, einziehen lassen, und dem Kriegs-Ministerium unter vorschläglicher Angabe der Mittel und Wege anzeigen, welche etwa zur Verbesserung des Schicksals der Gefangenen mit Erfolg anzuwenden wären.

Sollten etwa bey den feindlichen Truppen die hier aufgestellten Grundsätze über die Behandlung der Kriegsgefangenen nicht beachtet, oder diejenigen von den diesseitigen oder verbündeten Truppen, welche das Unglück hatten, in feindliche Gefangenschaft zu gerathen, der Völkersitte zuwider, hart und grausam behandelt werden, so ist der commandirende General befugt, Repressalien zu gebrauchen, und deßfalls die nöthigen Befehle zu erlassen.

Bay
Allgem.

12/96
R. Buchner
Buchbinderei
84098 Hohenthann

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dienst-Vorschriften für die königlich baierischen Truppen aller Waffen-Gattungen

Bd.: 4. Felddienst. - 1842. - IX, 447 S.

München 1842

Bavar. 644 tb-4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372591-1